BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Söckler sc. 1779.

<36601544060017

<36601544060017

Bayer. Staatsbibliothek

~~Hist lit. Lib. 5. Cap. 2. Sect. 3. §. 2.~~

H. lit. P. 237[k]

Göttingische akademische Annalen

von

C. Meiners,
Königl. Großbritannischem Hofrath, und ordentlichem Professor der Weltweisheit.

Erstes Bändchen.

Hannover,
im Verlage der Helwingischen Handlung,
1804.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Ich hatte anfangs die Absicht, der gegenwärtigen Sammlung den Titel eines akademischen Taschenbuchs zu geben. Diesen Titel verwarf ich, da ein Bekannter, der den veränderlichen Geschmack des Publicums besser kennt, als ich, mir sagte, daß der Titel Taschenbuch eine gute Arbeit eher herabsetzen, als eine mittelmäßige heben könne.

Jedes folgende Bändchen wird, wie das erste, außer interessanten Untersuchungen aus der Geschichte der Universitäten eine historische Darstellung irgend einer öffentlichen Anstalt unserer Georgia Augusta, kurze Biographien verstorbener Lehrer, oder Nachrichten von ihren Schriften, Verzeichnisse sowohl der eingeschriebenen und abgegangenen Studierenden, als der in allen Facultäten Promovirten, Schilderungen des Zustandes

der Disciplin, und der in unserer Verfassung, oder Verwaltung vorgegangenen Veränderungen, endlich Notizen über gemachte Stiftungen, oder merkwürdige Vorfälle enthalten. Von Beförderungen und Todesfällen hiesiger Lehrer sage ich nichts, da beyde in den Göttingischen gelehrten Anzeigen angekündigt werden.

Wenn meine übrigen Geschäffte es mir erlauben, so liefere ich jährlich Ein Bändchen. Im entgegengesetzten Fall kann vielleicht in zwey Jahren nur ein Bändchen erscheinen. Die Nachrichten, welche ich mittheilen werde, sind von der Art, daß sie ihr Interesse nicht verlieren, wenn sie gleich nicht ganz frisch sind.

Göttingen am 15 April 1803.

N. S.

Die Erscheinung des ersten Bändchens ist durch Ursachen, die nicht von mir abhingen, und die das Publicum nicht interessiren würden, ein ganzes Jahr lang aufgehalten worden.

Ver=

Verzeichniß des Inhalts
des ersten Bändchens.

I. Beyträge zur Geschichte unserer Universitäts-Bibliothek . . . S. 1-96

II. Nachricht über ein Legat des verstorbenen Domprobstes, Proto-Syndicus, und Präses Consistorii, in Lübeck, J. C. H. Dreyer, an die Universität Göttingen . 96-102

III. Geschichte des Beanismus, der Deposition und des Pennalismus . . 102-191

IV. Bemerkungen über den Zustand der Disciplin auf der Georgia Augusta im J. 1802 191-201

V. Kurze Geschichte der Trachten und Kleider-Gesetze auf hohen Schulen . 201-255

VI. Verzeichniß der bekannten Schriften des am 2 May 1802. verstorbenen hiesigen Professors Schönemann, von einem Freunde desselben . . . 255-265

VII. Kurze Geschichte des Waffen- und Degen-Tragens auf hohen Schulen . 265-307

VIII. Verzeichniß der Candidaten, die vom 1 März 1802 bis zum 1 März 1803 auf der Georgia Augusta die höchsten akademischen Würden erhalten haben . . 307-322

IX. Bemerkungen über die akademische Bevölkerung und Sterblichkeit der letzten Jahre. = = = 322=328

X. Nachtrag zu der kurzen Geschichte unserer Bibliothek = = = 328=332

XI. Frommer Wunsch. = = 332=335

XII. Kurze Nachricht über die Veränderungen, die in der bisherigen Verfassung und Verwaltung der Georgia Augusta vom 1. März 1802 bis zum 1. März 1803. vorgegangen sind. = = = 335=340

XIII. Ueber die Zahl der Bedienten und Pferde, die von den hier Studierenden gehalten werden = = = 340=342

XIV. Ueber den Zustand der Disciplin auf der hohen Schule zu Göttingen in dem Jahre 1803 = = = 342=346

XV. Einige Nachrichten über die Kriegs=Drangsale, welche die Stadt und Universität Göttingen, besonders gegen das J. 1760. erlitten haben = = 346=356

XVI. Nachrichten von einigen Gesetzen über freye Märkte von Lebensmitteln in Universitäts=Städten. = = 356=370

XVII Verzeichniß derer welche v. 1. März 1803 bis 1. März 1804 promovirt sind.

I. Bey=

Beyträge

zur Geschichte

unserer Universitats-Bibliothek.

Es gibt in Europa mehrere öffentliche Bibliotheken, welche die unsrige nicht nur durch die Zahl der Bücher, sondern auch durch die Menge von Handschriften, und seltenen Werken weit übertreffen. Gewiß aber findet sich in ganz Europa keine Bücher-Sammlung, die in allen Fächern, besonders den nützlichen Fächern der menschlichen Erkenntniß so vollständig, und zugleich so musterhaft geordnet: deren Gebrauch theils durch diese treffliche Ordnung, theils durch den

Fleiß,

Fleiß, und die Einsichten der dabey an-gestellten Beamten so sehr erleichtert: die endlich auf eine solche Art wäre be-nutzt worden, als unsere Universitäts-Bibliothek benutzt worden ist. Die mei-sten Werke, welche die Göttingischen Gelehrten geliefert haben, würden ohne die Hülfe der öffentlichen Bibliothek ent-weder gar nicht, oder doch nicht so gut ausgearbeitet worden seyn, als sie im Publico erschienen sind. Viele aus-wärtige Gelehrte kommen nach Göttin-gen, um sich unserer Bibliothek eine kürzere oder längere Zeit zu bedienen. Andere erhielten durch die liberale Ge-fälligkeit unserer Bibliothekare seltene, oder kostbare Werke, welche sie sonst nicht auftreiben, und ohne welche sie in ihren gelehrten Unternehmungen nicht weiter rücken konnten, auf eine kürzere, oder längere Zeit zugeschickt. Tausende von Jünglingen aus allen Europäischen Ländern, wurden durch die Hülfsmittel, welche unsere Bibliothek ihnen darbot, zum Privat-Fleisse gereitzt, und durch diesen Privat-Fleiß vor allen den Ver-irrungen bewahrt, denen sie sonst in den Stunden der leeren unbeschäfftigten

Musse

Musse wären ausgesetzt gewesen. Wenn die Vorsehung von unserer Bibliothek grosse Unfälle abwendet; so wird sie die Vortheile, welche sie bisher leistete, in der Folge in desto höherm Maaße leisten, je mehr sie in allen ihren Theilen Zuwachs erhält. Ich darf von unterrichteten Lesern keinen Widerspruch befürchten, wenn ich unsere Bibliothek als diejenige gelehrte Anstalt betrachte, auf welcher von jeher der Ruhm und die Wohlfahrt unserer Universität vorzüglich beruhte, und wodurch unsere hohe Schule den bedeutenden Einfluß auf die wissenschaftliche Cultur erhielt, den sie bisher erlangt hat, und je länger je mehr erlangen wird. Ich kann also auch hoffen, daß die Nachrichten, welche ich über die Entstehung und allmähliche Entwickelung unserer Bibliothek, als Einer der reichsten Quellen, oder wenn man ein anderes Bild will, als Eines der ersten Brennpuncte der wissenschaftlichen Aufklärung Deutschlandes mitzutheilen gedenke, ein allgemeines Interesse erregen werden. Ich schöpfte meine Nachrichten meistens aus mündlichen Erkundigungen, und handschriftlichen Do-

cumenten: vorzüglich aus zwey Convoluten von Acten, welche die Bülowsche und Uffenbachische Bibliothek betreffen, und dann aus den zehn Bänden der akademischen Copial-Bücher, die von dem ersten Anfange unserer Universität an bis an den Tod des großen Münchhausen, oder bis gegen das Ende des J. 1770. fortgehen. Bey allen den Hülfsmitteln, welche meine Lage, und die Bereitwilligkeit meiner Freunde oder Bekannten mir verschafften, kann selbst ich mehrere unsere Bibliothek betreffende Fragen, welche ich gern aufgelöst gesehen hätte, nicht beantworten. Wie viel größer würde die Zahl der nicht mehr aufzuklärenden Puncte geworden seyn, wenn man nur noch Ein Menschenalter gewartet hätte, die Materialien einer Geschichte der Bibliothek zu sammeln. Ich nenne das, was ich liefern werde, bloß Beyträge zu einer Geschichte unserer Bibliothek: theils, weil ich die Fortschritte unserer Bibliothek nicht genau und stuffenweise verfolgen kann: am meisten aber deßwegen, weil die zerstreuten Data, welche ich gesammelt habe, sich nicht gut in den zusammen-

hangenden gleichförmigen Faden einer pragmatischen Geschichte zusammenspinnen lassen.

Mit den Gedanken, eine ausgezeichnete hohe Schule in unseren Landen zu stiften, entstand in **Münchhausens** großem Geiste zugleich der Vorsatz, der neuen hohen Schule eine Bibliothek zuzuwenden, welche in kurzer Zeit die Bücher-Sammlungen aller Protestantischen Universitäten übertreffen solle. Dieser Vorsatz erhellt aus **Münchhausens** frühen und glücklichen Bemühungen, der Göttingischen Universitäts-Bibliothek einen festen Grund zu geben, und auf den dauerhaften und weitläuftigen Fundamenten schnell fortzubauen.

Der Chur-Hannöverische Geheime Rath und Großvoigt **Joachim Heinrich Freyherr von Bülow** sammelte währeud einer langen Reihe von Jahren mit großer Mühe, und nicht geringeren Kosten eine prächtige Bibliothek, und eine ansehnliche Menge von physischen und mathematischen Instrumenten. Der Letzteren waren sieben und

funfzig Stück *). Die erstere bestand aus 9316. Bänden **). Nach dem Urtheile eines Mannes, der die Bülowsche Bibliothek vollkommen kannte, war die Zahl der Schriften vielleicht doppelt so groß, als die Zahl der Bände ***). Der Großvoigt von Bülow ließ alle seine Bücher entweder in Franz-Band, oder in Pergament, mit vergoldetem Rücken binden. Da beyde Arten von Band sehr kostbar waren, so machte er so viel als möglich, die Einrichtung, daß mehrere Bücher von gleichem Format in Einen Band zusammengebunden wurden. Sowohl die Instrumenten- als die Bücher-Sammlung waren dem Besitzer so werth, daß er von beyden mit eigener Hand Verzeichnisse gemacht hatte, und auch beständig fortsetzte. Je theurer dem gelehrten Minister seine Sammlungen waren, desto weniger konnte er den Gedanken ertragen, daß

das,

*) Man sehe die Verzeichnisse derselben in dem Convolut Bülowscher Acten, die insgesammt numerirt sind, N. 1. 2.

**) ib. N. 52.

***) ib.

das, was er mit so vieler Sorgfalt zusammen gebracht hatte, nach seinem Tode wieder sollte zerstreut werden. Er verordnete daher in seinem Testament, das er im October 1709. zu Hannover entwarf, daß seine Sammlungen von Büchern und Instrumenten von dem übrigen Nachlaß abgesondert, und zum Gebrauch aller Mitglieder seiner Familie, so viele derselben sich auf Studia legen würden, gewidmet bleiben sollten. Wenn er nicht noch während seines Lebens in oder bey seinem Hause in Hannover einen schicklichen Platz für beyde Sammlungen einrichte; so sey sein Wille, daß die Sammlungen nach dem Gute Abbensen gebracht, und dort aufgestellt würden. Damit auch die Bücher und Instrumente weder durch Staub noch durch Rost Schaden nehmen möchten; so setze er eine Summe von 600 Rthlr. aus, aus deren Zinsen man einen Mann unterhalte, der drey- oder viermahl im Jahre die Bücher und Instrumente sorgfältig untersuche, und säubere. Würde sich wider alles Verhoffen weder der Besitzer des Hauses Abbensen, noch sonst jemand unter seinen Erben und Nachkommen

mit der Aufbewahrung der Sammlungen befassen wollen; so verordne er, daß die Sammlungen nebst dem Capital von 600 Thlr. dem Closter St. Michaelis in Lüneburg übergeben würden, das alsdann einen Professor an der Ritterschule zum Bibliothekar bestellen könne. Im Oct. 1716. machte der Großvoigt von **Bülow** in einem Codicill, das er seinem Testamente hinzufügte, sein Haus in Hannover zu einem Fidei-Commiß, in welchem seine Bibliothek sammt den dazu gehörigen Instrumenten aufbewahrt werden solle. Uebrigens wolle er seinen Nachkommen die Hände nicht binden, wenn nur der Zweck erreicht werde, daß die Bibliothek zum Besten seiner Familie stets in gutem Zustande bleibe *). Nach diesem Codicill verfiel, wie es scheint, die Ritter-Schule in Lüneburg so tief, daß der Großvoigt von **Bülow** es bereute, ihr seine Sammlungen von Büchern und Instrumenten selbst auf den Fall, wenn seine Familie sich davon los machen wolle, bestimmt zu haben.

Er

*) ib. 1 - 3 N.

Er wiederrief daher im Jenner 1722. feierlich, was er in seinem Testament zu Gunsten der Ritter-Schule disponirt hatte, und überließ es seinen Erben, über die Bibliothek und Instrumente zu des Landes Besten zu schalten, sobald sie dieselben weder in dem Hause zu Hannover, noch in dem zu Abbensen länger behalten möchten **).

Die Erben des Großvoigts von Bülow waren dessen Neffen, der Chur-Hannöverische Cämmerer, und Geheimer-Cammer-Rath, Ernst August, der Königl. Preußische wirkliche Etats- und Kriegsrath, Friederich, und der Chur-Hannöverische Ober-Hauptmann Georg Wilhelm, Freyherren von Bülow. Diese Erben ließen die Bibliothek und Instrumente ihres Oheims, in dem Hause des Verstorbenen stehen, und bestellten den Cammer-Registrator Schlüter zum Aufseher von beyden. So bald der Plan der Stiftung einer neuen hohen Schule zu Göttingen der Ausführung nahe ge-

**) 2.

bracht war; so suchte Herr von Münch-hausen die Bülowschen Erben zu bewegen, daß sie die Bücher und Instrumente des verstorbenen Großvoigts der anzulegenden hohen Landesschule schenken möchten. Er stellte ihnen vor, daß die Bibliothek und Instrumente an keinem andern Orte die Absichten des illüstern Testators in so hohem Grade erfüllen: daß sie nirgend seinen Ruhm und die Ehre seiner Familie, so sehr befördern: nirgend einen so allgemeinen Nutzen stiften: ja daß der hoch verdiente Testator, wenn er die Gründung einer Landes-Universität hätte vorhersehen können, seine Sammlungen derselben gewiß würde gewidmet haben *). Die Gründe des Herrn von Münchhausen machten um desto mehr Eindruck, da die Bülowsche Familie durch eine Schenkung an die neue Universität von der Mühe und Verantwortlichkeit, die mit der Bewahrung der literarischen Schätze verbunden war, befreyt wurde, und auch hoffen durfte, daß sie sich der Gnade des Landesherrn vorzüglich empfehlen werde. Die Dona-

*) N. 3.

34

nation kam im Frühlinge des J. 1743. wirklich zu Stande. Die drey Donations-Instrumente wurden von den vorhergenannten Neffen des Großvoigt von Bülow am 1. May und achten April ausgefertigt, und am 17 May durch einen Bevollmächtigten derselben bey der Königl. Hof-Canzley in Hannover ad acta insinuirt *) König Georg II. nahm die Bedingungen an, unter welchen die Schenkung geschehen war, und ließ den Bülowschen Erben seine Königliche Versicherung in triplo ausfertigen **). Die Königliche Regierung ertheilte hierauf dem damahligen Geheimen Canzley-Secretär Meier den Befehl, im Nahmen der Universität Göttingen von den Bülowschen Büchern und Instrumenten wirklichen Besitz zu ergreifen ***). Die Besitz-Ergreifung bestand darin, daß der Bevollmächtigte der Bülowschen Erben dem geheimen Secretär Meier ein Buch überreichte: daß

*) N. 15-21.

**) N. 25. de dato Richmond $\frac{10}{21}$ May 1734.

***) N. 28.

daß dieser das Buch annahm und aufschlug: daß er noch mehrere andere Werke einsah, mehrere Instrumente berührte, und besonders die Verzeichnisse der Instrumente, sammt den Katalogen der Bücher aufhob und durchblätterte *).

Die Bedingungen, unter welchen die Bülowschen Erben der Universität Göttingen die Bücher und Instrumente ihres Oheims schenkten, waren vorzüglich folgende: daß ein vollständiger Katalog sowohl von den Instrumenten, als von den Büchern verfertigt, und einem Jeden der drey Donatoren ein Original-Exemplar davon unter der Königl. Regierung Insiegel und Unterschrift übergeben: daß Bücher und Instrumente auf ewige Zeiten nicht nur gut erhalten, sondern auch vermehrt: daß für beyde ein geräumiger und sicherer Platz eingerichtet: daß das Bibliotheks-Zimmer sauber und rein gehalten: daß ein tüchtiger Mann aus der Mitte der Professoren zum Bibliothekar bestellt: daß das Andenken des Stifters der Bibliothek be-

*) ib.

beständig geehrt: daß die zur Bibliothek gehörigen Bücher stets als Bülowsche angesehen und genannt: daß der Gebrauch derselben den Mitgliedern der Bülowschen Familie mehr als andern erleichtert: daß nahmentlich den Bülowschen Erben und deren Nachkommen alle Nachrichten, Handschriften und Bücher, welche sie verlangen würden, willig und ungesäumt verabfolgt werden sollten. Der Urheber dieser Bedingungen war der Preußische Geheime Kriegsrath von Bülow. Die beyden übrigen Erben traten den von diesem gemachten Bedingungen bey. Nur schränkte der Oberhauptmann von Bülow den Artikel, der die willige Mittheilung von Büchern und Handschriften an die Bülowsche Familie vorschrieb, dahin ein, daß das, was die Donatoren und deren Nachkommen fordern würden, gegen einen Schein und auf ihre Kosten mitgetheilt werden solle. Zugleich setzte der Cämmerer von Bülow, als Senior der Familie noch die Bedingung hinzu: daß in dem Fall, wo die Universität Göttingen wieder eingehen werde, die geschenkte Bibliothek und Instrumenten-

ten = Sammlung an die Bülowsche Familie zurück fallen sollten *).

Unter den angeführten Bedingungen wurde keine früher erfüllt, als der Artikel, welcher auf die Erhaltung und Vermehrung der geschenkten Bibliothek drang. Herr von **Münchhausen** ließ vor der Vollendung der Donation für 500 Rthlr. Bücher kaufen **), und trug vor der Besitz = Ergreifung bey **Georg dem Zweyten** darauf an, daß der künftigen Göttingischen Universitäts = Bibliothek die Dubletten der Königlichen Bibliothek in Hannover, die sich nicht unter den Bülowschen Büchern fänden, geschenkt werden möchten ***). Der König bewilligte dies im April 1734. †). Die Dubletten aus Hannorer machten eine Zahl von 2154. Bänden aus ††).

Nach der Besitz = Ergreifung der Bülowschen Sammlungen behielt der

Cam=

*) N. 25.

**) N. 24. et 103.

***) N. 11.

†) l. c.

††) 1. 211. Pütter.

Cammer=Registrator Schlüter nach wie vor die Aufsicht: für welche Bemühung er jährlich aus der Closter=Casse dreyßig Thaler empfing, die er vorher aus den Zinsen des Legats von 600 Thlr. gezogen hatte *). Die wichtigste Arbeit dieses Mannes war diese, daß er einen vollständigen Katalogus der Bülowschen=Bibliothek zu Stande brachte, von welchem bey der Uebergabe der Bibliothek drey Bände fertig waren, und der vierte erst eine Zeitlang nachher geendigt wurde **).

Die neue Universität zu Göttingen ward im Herbst 1734 wirklich eröffnet. Einer der ersten Lehrer war der berühmte Matthias Gesner, den Herr von Münchhausen nicht bloß als Professor der Beredtsamkeit, sondern auch als Bibliothekar berufen hatte. Der erste Bibliothekar war anderthalb Jahre in Göttingen, ohne daß er eine Bibliothek zu besorgen hatte. Von Gesner als Bibliothekar, finden sich in den, die

Bü=

*) 33 N.

**) 22. 27. N.

Bülowsche und Uffenbachische Schenkung betreffenden Acten nur wenige Papiere. Unsere Bibliothek besitzt von ihrem ersten Bibliothekar nicht eine einzige Zeile, weder in den Katalogen, noch in anderen übrig gebliebenen Acten. Vielleicht thäte man Gesnern doch Unrecht, wenn man aus diesem Umstande den sonst nicht unwahrscheinlichen Schluß zöge, daß der erste Bibliothekar sich unserer Bibliothek nicht mit besonderem Eifer angenommen habe.

Herr von Münchhausen hatte in den ersten Zeiten unserer Universität genug zu thun, daß er in der verfallenen Stadt Göttingen den ankommenden Lehrern und Studierenden ein nothdürftiges Unterkommen verschaffte. Es war ihm nicht möglich, gleich im ersten Jahre der hohen Schule, der Bülowschen Bibliothek in dem ehemaligen zu Universitäts-Gebäuden bestimmten Pauliner-Closter einen anständigen Platz zu bereiten. Man arbeitete im Jahre 1735 aus allen Kräften an der Einrichtung eines Bibliothek-Saals. Als der Minister im Aug. dieses Jahrs bey der Univer-

si-

sität anfragte, ob der Saal so weit fertig sey, daß man die Bülowsche Bibliothek überschicken könne; so antwortete der Senat: die Kunstverständigen seyen verschiedener Meinung. Der Eine halte die Aufstellung der Bibliothek in dem neuen Saale für unbedenklich. Ein anderer hingegen fürchte, daß der Saal noch zu feucht sey. Die Donatoren verlangten, daß die Bücher = und Instrumenten = Sammlungen, welche man länger, als ein Jahr im Bülowschen Hause hatte stehen lassen, im Herbste 1735. weggenommen würden. Da man beyde noch nicht nach Göttingen schicken konnte, so transportirte man die Bibliothek in einige Gemächer des Königlichen Schlosses, wo sie ihre Absendung an den Ort ihrer Bestimmung den Winter durch erwartete *). Die mathematischen und physischen Instrumente sammt einigen mit kleinen Büchern angefüllten Kasten wurden gegen das Ende des Jahrs nach Göttingen abgefertigt **). Der Prof. Segner erhielt den Befehl, die Instru=

*) N. 39. 41. 52. 53. 55.

**) N. 55. Copial. = Buch I. 471. 77.

strumente auszupacken. Auch erlaubte man ihm die Instrumente so lange in seinem Hause aufzubewahren, bis man sie auf dem Bibliothek-Saale füglich aufstellen könne: wo sie dann seiner Aufsicht anvertraut bleiben sollten *). Segner behielt die Bülowschen Instrumente, welche die Königl. Regierung mit mehreren andern vermehrt hatte, bis zu seinem Abgange im J. 1755 im Hause. Als er Göttingen verließ, lieferte er dieselben auf die Bibliothek zurück **). Von der Bibliothek empfing sie Tobias Mayer wieder, nach dessen Tode ***) Kästner und Lowitz den Auftrag erhielten, sich die der Universität gehörigen Instrumente, welche der Verstorbene in seinem Hause gehabt habe, ausliefern zu lassen, und die ausgelieferten Instrumente mit dem Verzeichniß der Bülowschen Instrumente zu vergleichen †). Nun entdeckte es sich, daß die Universität weder das Verzeich-

*) N. 65.

**) N. 91. nebst Einlagen.

***) N. 94. 95.

†) ib. et 98-99. N.

niß der Bülowschen Instrumente, noch auch einen Empfang-Schein über die dem Prof. Mayer anvertrauten Instrumente besitze. Herr von Münchhausen übersandte das erstere von Hannover aus, und nach diesem Katalog brachte man die im Mayerschen Hause, auf dem Observatorio, und auf der Bibliothek zerstreuten Instrumente wieder zusammen.

Das erste die Bibliothek allein betreffende Rescript, welches die Königl. Regierung an die Universität erließ, war vom 18 Dec. 1734. *). Dieß Rescript trug dem Bibliothekar Gesner auf, mit dem Anfange des bevorstehenden Jahrs die wichtigsten Monaths-Schriften anzuschaffen, über deren Mangel bisher Klagen geführt worden. Die dazu erforderlichen Kosten, hieß es im Rescript, solle man aus den Inscriptions-Geldern nehmen, die bisher für die Bibliothek eingegangen seyen, und ins künftige eingehen würden. Die Königl. Regierung wünschte, daß die bloß gehefteten Mo-

*) Copial-Buch I. S. 84-86.

nathsschriften allen ordentlichen Professoren der Reihe nach unentgeltlich verabfolgt, dann erst gebunden, und nach dem ersten Gebrauch der Bibliothek einverleibt würden. Sie überließ es der Universität, ob man das Mitlesen auch Anderen gestatten, und dafür einen gewissen Beytrag zur Erleichterung der Bibliothek fordern wolle. — Wenn man die Monathsschriften jemahls bey allen ordentlichen Professoren umherlaufen ließ; so ist es gewiß, daß diese Beschwerde schon seit Menschendenken aufgehört hat.

Der Beytrag, den die einzuschreibenden Studierenden nach den Beyspielen anderer hohen Schulen zur Bibliothek zu zahlen hatten, ward schon in dem vorläufigen Reglement vom 14 Oct. 1734. bestimmt, nach welchem man bey dem Anfange der Universität sowohl in Disciplin- als Jurisdictions-Sachen verfahren sollte *). Nach den Vorschriften des Reglements muste der Königliche Commissarius eigenhändig die Nahmen, das

*) Copial-Buch I. 3 u. f. S.

das Vaterland, und die Studien der Neu = Angekommenen in das Inscriptions=Buch eintragen. Außer dem Inscriptions = Buche war noch ein anderes Buch bey der Hand, in welches die Studiosi selbst außer ihren Nahmen unter drey verschiedenen Columnen einzeichneten, wie viel sie für die Bibliothek, die Pedellen, und die Armen hergeben wollten. Der Commissarius steckte alle diese Beyträge in drey verschlossene Büchsen. Es stand einem jeden frey, mehr zu geben. Nur muste der Commissarius dahin sehen, daß ein Bürgerlicher wenigstens acht, ein Adelicher sechzehn Gutegroschen, ein Baron nicht unter einem Thaler, uud ein Graf nicht unter zwey Gulden zahle. Die unnöthige doppelte Inscription der Nahmen von Studierenden, das allmosenartige Einsammeln der Beyträge für die Bibliothek, die Pedellen, und die Armen, das mühselige Vertheilen der gesammelten Gelder in drey verschiedene Büchsen wurde in der Folge aufgehoben. Man fordert schon lange das, was Inscribirende zu zahlen haben, in Einer Summe, und berechnet die gesammelten Gelder nach

den Vorschriften der Gesetze. Die wenigsten Studierenden wissen, daß ein Theil der Inscriptions-Gelder der Bibliothek zufließt. Von den vier Thalern, welche ein Studierender bürgerlichen Standes zahlt, kommen der Bibliothek acht Gutegroschen zu; und so stuffenweise das Doppelte, Vierfache, oder Achtfache, je nachdem der Einzuschreibende ein Edelmann, Baron, oder Graf ist.

Von gleichem Alter mit dem Antheil an den Inscriptions-Geldern sind die Beyträge, welche die Candidaten der höchsten Würden entrichten müssen. Doctoren der höheren Facultäten zahlen zwey Thaler, Magistri zwey Gulden. Die erwähnten Beyträge sind die ältesten besonderen Fonds, die unserer Bibliothek angewiesen worden. Auf diese folgten unmittelbar funfzig Thaler aus der Licent-Straf-Casse, die im Nov. 1734 zuerst von den Ständen bewilligt, und dann von drey Jahren zu drey Jahren bis in das J. 1758. erneuert wurden, in welchem Jahre die Drangsale des Krieges die Einziehung der bisher gezahlten 50 Thlr. veranlaßten *).

Einen

*) Copial-Buch II. 17. 382.

Einen vierten besonderen Fonds für die Bibliothek eröffnete ein Rescript vom 26 Jenner 1735 welches befahl, daß von allen in Göttingen gedruckten Werken Ein Exemplar an die Bibliothek abgeliefert werden solle *). Es ist zu bedauern, daß man es nicht von Anbeginn an allen Göttingischen Gelehrten zur Pflicht gemacht hat, daß sie von ihren Werken Ein Exemplar an die Bibliothek abgeben müßten, die Werke möchten verlegt, und gedruckt werden, wo sie wollten.

Der geringste und jüngste unter den besonderen Fonds unserer Bibliothek ist das eine Procent von jeden hundert Thalern, die ans dem Verkauf solcher Bücher einkommen, welche von den Universitäts-Auctionatoren versteigert werden. Es ist mir nicht bekannt, in welchem Jahre höhere Verordnungen diesen Beytrag zuerst festgesetzt haben. Im J. 1748. machten die der Bibliothek angewiesenen besonderen Fonds jährlich ohngefähr 250 Thlr aus. Schon da-

*) l. c. I. 99.

mahls bemerkte Claproth, daß diese 250 Thlr. nur ein geringes gegen die Summen seyen, die zur Ergänzung der Bibliothek außerordentlich bewilligt würden *).

Gesner suchte schon im Frühlinge des J. 1735. darum nach, daß das zum Universitäts-Archiv bestimmte Zimmer ihm und seinem künftigen Gehülfen zur Arbeitsstube eingeräumt werden möchte. Die Königliche Regierung bewilligte die Bitte ohne Schwierigkeit **). Die Arbeits-Stube wurde früher fertig, als der Bibliotheks-Saal. Gesner meldete dieses im October, und bat zugleich, daß man einen Ofen hineinsetzen lassen möchte. Die K. Regierung fand diese Bitte nicht zulässig, auch deßwegen nicht, weil es schon zu spät sey, als daß man noch einen Ofen aufrichten lassen könne ***). Das erste Arbeits-Zimmer lag am westlichen Ende des nördlichen Saals, in wel-

*) S. 57.

**) I. 264. Copial-Buch.

***) Bülowsche Acten N. 55.

welchen man hineintritt, wenn man jetzt die große Treppe herauf kommt.

Im Nov. langten einige Kasten mit Bülowschen Büchern an, welche man in das Arbeits-Zimmer des Bibliothekars niedersetzte *). Die K. Regierung erlaubte Gesnern, daß er Einen oder einige Amanuenses unter den Studierenden zu Hülfe nähme, die ihm bey der Auspackung und Aufstellung der Bücher zur Hand gingen. Besonders versprach sie demjenigen, der dem Bibliothekar beständig behülflich seyn wolle, einen Freytisch. Zugleich aber verlangte sie, daß der oder die Amanuenses eidlich, oder an Eides Statt versprechen sollten, daß sie von den ihnen anvertrauten Büchern nicht allein nichts veruntreuen, und beschädigen, sondern auch die Veruntreuungen und Beschädigungen Anderer nach bestem Vermögen abwenden wollten **). Man begnügte sich viele Jahre lang mit der Versicherung an Eides Statt. Erst

*) Bülowsche Acten N. 62.

**) ib. N. 64.

im J. 1762 ließ man die Custodes Matthiä und Hamberger einen Eid nach einem vorgeschriebenen Formular ablegen, nach welchem in der Folge alle bey der Bibliothek angestellte Beamte beeidigt worden sind *). Der erste beständige Amanuensis war ein Candidat der Medicin, Georg Matthiä **) ein junger Mann, der sich schon damahls durch mehrere Schriften bekannt gemacht hatte, und sich in der Folge unsterbliche Verdienste um die Bibliothek erwarb. Er genoß drittehalb Jahre lang für die Dienste, welche er bey der Auspackung, und Aufstellung der Bülowschen Bücher leistete, nichts, als einen Freytisch. Wahrscheinlich war er der Abschreiber des Bülowschen Katalogus, der erst im Nov. 1735. in Göttingen ankam, und dreymahl für die Bülowsche Familie abgeschrieben werden muste ***).

Im Frühlinge des J. 1736. war der Bibliotheks-Saal so weit fertig, daß

*) I. rc. 546. Copial-Buch.

**) Pütter I. 163. 220.

***) N. 61.

daß man mit der Aufstellung der Bücher den Anfang machen konnte. Eben deßwegen veranstaltete es der Herr von **Münchhausen**, daß die Bülowsche Bibliothek, und die aus der Königlichen Bibliothek geschenkten Bücher so geschwind, als möglich, nach Göttingen transportirt wurden *). Auch befahl er, daß man zu gleicher Zeit die aus 708. Bänden bestehende **) Bibliothek des Göttingischen Gymnasiums, und die in Braunschweig angekauften Bücher an den Bibliothekar Gesner abliefern möchte ***). In der Mitte des Monaths May war die Bülowsche Bibliothek fast ganz in Göttingen: einen Theil der Folianten ausgenommen, welche man nicht gut in Kasten packen konnte. Herr von **Münchhausen** bat sich zum Transport dieser Folianten von dem K. Oberstallmeister die nöthigen Rustwägen, und von der Königl. Cammer vier und zwanzig Dienst-Pferde auf dem Wege

*) In einem Rescript vom 28. Apr. Copial-B. II. 92. 93.

**) Pütter I. 211.

***) ib.

Wege von Hannover nach Göttingen aus *).

In eben dem Jahre, in welchem die Bülowsche Bibliothek in Göttingen ankam, wurden so wohl das Privilegium, als die allgemeinen Statuten der Georgia Augusta ausgefertigt und bestätigt. Herr von **Münchhausen** bewies seine Dankbarkeit gegen die Bülowsche Familie dadurch, daß er ihres wichtigen Geschenks selbst in dem Gnadenbriefe für die neue Universität auf eine höchst rühmliche Art erwähnte. "Demnach, heißt es im 20 §., eine **Bibliotheca** ein nöthiges **Requisitum** einer wohleingerichten Universität ist, so sind Wir bedacht gewesen, Unsere Universität zu Göttingen zulänglich damit zu versehen. Zu dem Ende haben Wir nicht allein einen guten Vorrath von Büchern aus Unserer Bibliothek zu Hannover dazu geschenket, sondern auch gewisse **fundos** und Zugänge angeordnet, aus welchen solche Universitäts-Bibliothek nachgerade vermehrt werden solle".

"Vor-

*) Bülowsche Acten 74. 76.

"Vornehmlich aber hat dieselbe dadurch bereits ein großes Ansehen und Zuwachs bekommen, daß Unsers weyland Geheimten Raths und Groß-Voigts Joachim Heinrichs, Freyherrn von Bülow Erben desselben kostbare und auserlesene Bibliothek zum unvergänglichen Ehrendenkmahl ihrer Familie der Universität verehrt *).

In den allgemeinen Statuten betreffen sieben Paragraphen die Bibliothek, vorzüglich die Pflichten ihrer Beamten, und die Art ihrer Benutzung **). Der Erste unter diesen Paragraphen trägt dem Bibliothekar auf, dafür zu sorgen, daß ein guter Katalogus verfertigt: daß die Fortsetzungen größerer Werke, gelehrte und andere periodische Schriften: vorzüglich aber solche Bücher bey Zeiten angeschafft würden, die entweder von allgemeinem Interesse, oder auch so kostbar seyen, daß sie nicht leicht in Privat-Bibliotheken gefunden würden. Wegen der anzukaufenden Bücher habe

* §. 20. S. 243.

**) §. 44 - 50.

habe der Bibliothekar die Deputation zu fragen. Man erwarte von dem Professor Gesner, daß er beständig den dritten Theil der jährlichen Einkünfte der Bibliothek in Vorrath habe, damit er jede vortheilhafte Gelegenheit zu kaufen benutzen könne. Auch solle er die Bedingungen der Bülowschen Schenkung genau beobachten, von welchen man ihm einen Auszug zu seiner Instruction mitgetheilt habe *).

Der fünf und vierzigste und sechs und vierzigste Paragraph enthalten die Bibliotheks-Gesetze, welche auch an die Thür des Bibliothek-Saals angeschlagen werden sollten. "Man dürfe, heißt es in diesen Gesetzen, nur die Augen, nicht die Hände brauchen, als in so fern es einem Jeden besonders erlaubt werde. Wer in einem Buche etwas nachsehen wolle, müsse es von dem Bibliothekar oder dem Custos der Bibliothek fordern. Bey dem Auszeichnen von Stellen sey bloß eine Bleyfeder, nicht aber Feder und Dinte erlaubt. Ge-

*) Bülowsche Acten N. 70.

Gebrauchte Bücher solle man auf den Tischen liegen lassen, oder dem Custos zurückgeben, nicht selbst in ihre Fächer stellen. Störendes Geräusch werde nicht geduldet. Veruntreuungen von Büchern würden durch zehnfache Erstattung und durch Ehrlosigkeit gestraft werden. Professoren und alle übrige angesehene Einwohner der Stadt könnten Bücher gegen Scheine in ihre Häuser hohlen lassen. Doch müsten solche Bücher nicht über 14 Tage behalten, oder wenigstens die Scheine erneuert, und jeder den Büchern zugefügter Schade ersetzt werden".

Der sieben und vierzigste Paragraph schreibt dem Custos und den übrigen Gehülfen, welche der Bibliothekar brauche, im allgemeinen vor, was sie zu thun haben. Die drey letzten Paragraphen handeln von den schon oben erwähnten Einkünften der Bibliothek, und von ihrer Berechnung. Nach den ursprünglichen Statuten muste der Bibliothekar mit dem Anfange eines jeden Neujahrs im versammelten Senat Rechnung ablegen. Die richtig befundene Rechnung wurde

von dem jedesmahligen Prorector und einem andern Professor unterschrieben; und Ein Exemplar derselben in das Archiv niedergelegt, das Zweyte bey der Bibliothek aufbewahrt. Nach den akademischen Copial-Büchern geschah es im J. 1765. zum letzten Mahle, daß die Bibliotheks-Rechnungen dem Senat übergeben, von dem Senat an die K. Regierung befördert, und von dieser nach vorgenommener Revision an den Senat zurückgeschickt wurden. In dem eben genannten Jahre waren die Rechnungen vom 1. Jenner 1759 bis 1762. übersandt worden. Das K. Ministerium wünschte, daß auch die Rechnungen von den übrigen drey Jahren bald möchten eingesandt werden *). Man sieht aus diesen Datis, daß die Arbeiten an der Bibliothek während des siebenjährigen Krieges, und in den letzten Lebensjahren von Gesner nicht mit pünctlicher Genauigkeit verrichtet worden waren.

Die Bülowsche Bibliothek war noch nicht einmahl in Göttingen angekommen,

*) IX. 686.

men, als der Kaiserliche Stück-Hauptmann, Johann **Friedrich von Uffenbach** in Frankfurt in einem Schreiben vom 30 May 1736. unserer Universität erklärte, daß er derselben seine zwar nicht sehr zahlreichen, aber mit beträchtlicher Mühe und Kosten zusammengebrachten Sammlungen von mathematischen und physischen Büchern und Instrumenten, auch Kupferwerken und Kupferstichen nach seinem Ableben schenken wolle *). Er machte bey dieser Schenkung bloß zwey Bedingungen: daß nämlich seine Sammlungen besonders aufgestellt werden, und dann, daß man die angetragene Schenkung so viel, als möglich, geheim halten möchte, weil sie von seinen vermuthlichen Erben wahrscheinlich nicht gut werde angesehen werden. Ein Verzeichniß der Werke und Instrumente, welche er schenken wollte, hatte er schon am 5 May an den Professor **Senkenberg** geschickt. Der damah-

*) Man sehe das Original-Schreiben in den die Uffenbachische Schenkung betreffenden Acten N. 10.

mahlige Königliche Commissarius, Hofrath Mascov, nahm am 6 Jun. in einer vollen Senats-Sitzung vor Notarius und Zeugen das angetragene Geschenk an, und ließ sich über diese Annahme ein förmliches Instrument ausfertigen *). Nach dem Empfange dieses Instruments stellte Herr von Uffenbach auf die Bitte des akademischen Senats über die von ihm gemachte unwiderrufliche Schenkung in aller Form Rechtens eine Urkunde aus, in welcher er den Wunsch, daß seine Sammlungen von physikalischen und mathematischen Büchern und Instrumenten, auch Kupferstichen nach seinem Tode nicht zerstreut werden, sondern zum Nutzen des Publicums beysammen bleiben möchten, als den Grund seiner freywilligen, und wohlüberlegten Schenkung anführt, der Universität Göttingen das Eigenthum seiner Bücher und Instrumente übergibt, sich selbst nur den lebenslänglichen Gebrauch derselben vorbehält, und allen Exceptionen, besonders des juris revocandi ex capite supervenientium li-

*) N. 3.

liberorum feierlich entsagt. Da er erhebliche Ursachen habe, die gerichtliche Insinuation der gemachten Schenkung nicht vor dem Rathe zu Frankfurt zu bewerkstelligen, so bevollmächtige er die Universität Göttingen, die insinuatio apud acta entweder bey hoher Königlicher Landes-Regierung, oder bey Königlicher Justiz-Canzley in Hannover durch Ueberreichung des Original-Donations-Instruments selbst zu verrichten, oder durch einen Mandatarius verrichten zu lassen*). So wohl das Donations- als das Acceptations-Instrument wurden am 10. Sept. bey der Königlichen Justiz-Canzley insinuirt**). Die Uffenbachische Schenkungs-Urkunde war am 28 Jul. also über sechs Wochen später ausgestellt, als die Acceptation der Universität geschehen war. Man merkte diesen Umstand erst mehrere Jahre nachher. Eben daher beschloß die Universität im April 1740. die Acceptation der Uffenbachischen Schenkung noch einmahl vorzunehmen, sich darüber

*) N. 1. als die Original-Schenkungs-Urkunde.

**) N. 4. 5.

ein Instrument ausfertigen zu lassen, und dieses Instrument in die Universitäts-Registratur niederzulegen *).

Die Begierde, sich durch die Erhaltung seiner Bücher und Instrumente auf einer berühmten hohen Schule ein unvergängliches Ehren-Denkmahl zu stiften, und auf ewige Zeiten zum öffentlichen Besten beyzutragen, war nicht der einzige Bewegungsgrund, warum Herr von **Uffenbach** seine Sammlungen der Georgia Augusta schenkte. Er hatte die Absicht, sein Leben in der Stille und fern von öffentlichen Geschäften zu beschließen. Er wünschte daher von dem König **Georg** II einen Charakter zu erhalten, der ihn von allen Zumuthungen, öffentliche Aemter in Frankfurt anzunehmen, auf einmahl befreyte. Er wünschte nahmentlich einen Militär-Charakter zu erhalten, weil er, ohne jemahls in irgend einem Heere gedient zu haben, beständig eine Vorliebe für Kriegs-Wissenschaften gehegt hatte. Die Königl. Regierung glaubte daher, dem

Herrn

*) N. 50. 51.

Herrn von Uffenbach sich dadurch besonders zu verpflichten, daß sie demselben den Titel eines Groß-Britannischen, und Chur-Hannöverischen Kriegs-Commissarii auswirkte. Als man ihm aber diese Königliche Gnaden-Bezeugung bekannt machte, so erwiederte er, daß ein solcher Titel ihm nicht allein gar keine Distinction verschaffen, sondern auch seinen Hauptzweck nicht erfüllen, und ihn gegen Anträge von Stadt-Aemtern nicht sichern werde. Der Titel eines Kriegs-Commissarii habe in Frankfurt wenig oder gar keinen Werth, weil er von dem Wirtembergischen Hofe selbst Juden ertheilt worden. Zugleich äußerte er, daß der Charakter eines Artillerie- oder Ingenieur-Oberst-Lieutenants ihm große Freude machen würde *). Auf diese Nachricht trug die Königl. Regierung bey dem Konige darauf an, daß Sr. Majestät geruhen wolle, dem Herrn von Uffenbach den Titel eines Oberst-Lieutenants der Artille-

*) Man s. den Bericht der Königl. Regierung an den König vom 1 Febr. 1737 N. 37.

tillerie gnädig zu verleihen, da derselbe durch eine solche Gnaden-Bezeugung vielleicht bewogen werde, die geschenkten Sammlungen, deren Werth man auf 6000 Thlr. schätze, noch stark zu vermehren, und sie bey seinen Lebzeiten auszuliefern. Georg II. ernannte den Herrn **von Uffenbach** bald nachher zum Oberst-Lieutenant, welchen Titel dieser manche Jahre nachher fort führte *). Der Resident von **Atzenheim** in Frankfurt erhielt von dieser Zeit an den Auftrag, das Interesse unserer Universität bestens in Acht zu nehmen, und sich gelegentlich zu erkundigen, ob und welche Vermehrungen die der Georgia Augusta geschenkten Sammlungen erhalten hätten **).

Es scheint mir zweckmäßig, daß ich die übrigen Nachrichten, welche die Uffenbachische Schenkung betreffen, so gleich ohne Unterbrechung aus den Acten hinzufüge.

Keiner

*) ib.

**) N. 45.

Keiner dachte öfter und ernstlicher daran, als Herr von **Münchhausen**, wie die Gesinnungen des Herrn von Uffenbach beschaffen seyen, und wie es mit den geschenkten Sammlungen stehe. Er fragte bald den Residenten von Atzenheim in Frankfurt, bald die hiesige Universität: ob Herr von U. lange nichts von sich habe hören lassen, ob er keinen Accessions-Katalogum eingeschickt, u. s. w. *). Er forderte von der Universität im April 1740. ein vidimirte Abschrift der Verzeichnisse der Uffenbachischen Sammlungen **), um den Residenten in Frankfurt auf den Todesfall des Herrn von U. zur Besitzergreifung legitimiren zu können. Er zog mehrere Rechtsgelehrte über die Frage zu Rath, ob Herr von U. selbst seine Schenkung zurücknehmen, oder ob die Erben desselben die Schenkung aus gültigen Rechtsgründen bestreiten könnten ***). Die Antworten der Rechtsgelehrten waren viel beruhigen-

 der

*) N. 58 - 64.

**) N. 49.

***) N. 61. 64.

der, als die Nachrichten über die Gesinnungen des Herrn von Uffenbach. Letzterer meldete nicht allein nichts von seinen Sammlungen, sondern er antwortete nicht einmahl, wenn der Bibliothekar Gesner, von dem Curator der Universität aufgefordert, ihm von Zeit zu Zeit einen höflichen Brief schrieb. Die Lage und Denkart des Herrn von U. hatten sich von der Epoche der Schenkung an bis zu Ende des siebenjährigen Krieges sehr geändert. Er schenkte seine Bücher und Instrumente unter anderen auch deßwegen, um von Georg II einen Titel zu erhalten, und diesen Titel wünschte er, um in Frankfurt keine öffentliche Aemter annehmen zu dürfen. Die Abneigung gegen städtische Stellen verschwand in Hrn. von U. allmählich ganz. Er trat in den Rath ein, und stieg von einer Würde zur andern, selbst bis zur höchsten Würde in Frankfurt empor, wo dann der Titel eines Großbritannischen Oberst-Lieutenants für ihn gar keinen Werth behielt. Er verlohr seine erste Gemahlinn, die um die Schenkung an unsere Georgia Augusta gewußt hatte, und verheirathete sich zum zweyten

Mahle

Mahle wieder. Er entfernte sich im siebenjährigen Kriege, so lange Frankfurt von den Franzosen besetzt war, aus seiner Vaterstadt, ohne daß man in Göttingen den Ort seines Aufenthalts erfahren, und das Erkalten seiner freundlichen Gesinnungen hindern konnte. Die grösten Gefahren des Krieges waren kaum vorübergegangen, als Herr **von Münchhausen** am 14 May 1762. ein sehr schmeichelhaftes Schreiben an den Herrn **von Uffenbach** erließ. Dieser antwortete nicht eher, als am 28 August, und zwar in einem Ton, der kaum höflich, im geringsten nicht freundlich war*). "Er habe schon lange zu glauben angefangen, daß die von ihm gemachte Schenkung in gänzliche Vergessenheit gerathen sey, weil man von Göttingen aus so viele Jahre gar nichts von sich habe hören lassen. In dieser Meinung sey er dadurch bestärkt worden, daß man in dem Hannöverischen Staats-

*) Das Schreiben selbst, als Beylage von N. 69. der Uffenbachischen Acten.

Calender seinen Nahmen in der Militär-Reihe, wo er zwey Jahre aufgeführt worden, weggelassen habe: welchen Umstand er als eine stillschweigende Aufhebung der mit ihm vormahls getroffenen Uebereinkunft habe ansehen müssen. Endlich hätten ihn sowohl die Einwendungen vertrauter Freunde, als die Entscheidungen auswärtiger Rechtsgelehrten über die Gültigkeit seiner Schenkung irre gemacht, indem er das Schenkungs-Instrument nicht vor dem competenten Richter, nämlich dem Senat in Frankfurt ad acta habe insinuiren lassen. Herr von M. widerlegte die nichtigen Vorwürfe und Bedenklichkeiten des Herrn von U. am 22 Sept. 1762. theils mit einem so festen Zutrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache, theils mit einer so unwiderstehlichen, bald schmeichelnden, bald beschämenden Höflichkeit, daß man dieß Schreiben des großen Ministers nicht ohne Bewunderung lesen kann *) Er zeigte Herr von U. zuerst die Grundlosigkeit des Verdach-

*) N. 72.

dachtes, daß die Georgia Augusta das ihr bestimmte Geschenk gering geachtet habe. Die Universität habe vielmehr dem Hr. von U. vor dem Kriege die unverwerflichsten und oft wiederhohlten Beweise ihrer Dankbarkeit gegeben; und wenn sie dieses während des Krieges seltener gethan, so liege der Grund davon ganz allein in Bescheidenheit, und Schonung gegen ihren Wohlthäter, da bey der Unsicherheit der Posten Briefe sich leicht hätten verirren, und das, was Herr von U. geheim gehalten wissen wollte, hätten bekannt machen können. Das Weglassen des Nahmens und Charakters des Herrn von U. aus dem Hannöverischen Staats = Calender habe die Universität nicht verschuldet. Der Staats-Calender sey das Privat = Unternehmen eines Buchführers. Herr von M. wisse nicht, warum man den Nahmen des Hr. von U. zwey Jahre aufgeführt, und nachher weg gelassen habe. Wenn dem Hr. von U. etwas an der Aufführung gelegen sey, so solle sein Nahme in dem nächsten Calender wieder abgedruckt werden. Uebrigens sey es Brauch,

daß

daß in dem Staats = Calender bloß die im wirklichen Dienste stehenden, nicht einmahl die abgegangenen oder pensionir= ten Officiere genannt würden. Was die Gültigkeit der Schenkung betreffe, so werde man diese dereinst mit seinen Erben auszumachen haben. Er, der Minister, habe über diesen Punct viele einheimische und auswärtige Rechtsge= lehrte befragt, die ohne Ausnahme der Meinung seyen, daß die auf Gesetzen und Observanz beruhende Rechtsbestän= digkeit der Donation durch die beson= deren Behauptungen und Gutachten ein= zelner Rechtsgelehrten nicht werde er= schüttert werden. Er könne sich unmög= lich überreden, daß ein so gelehrter, ver= ständiger, rechtschaffener, und wegen aller dieser Vorzüge berühmter Mann, als Herr von U. sey, aus eigener Be= wegung eine Donation zurück nehmen wolle, welche er aus freyem Willen und nach reifer Ueberlegung gemacht, und so oft nachher bestätigt habe. Herr von U. werde selbst ermessen, daß sein gu= ter Nahme sehr darunter leiden würde, wenn es bekannt werden sollte, daß er eine solche freywillige, überlegte, und

oft

oft bestätigte Schenkung, als die seinige, zu vernichten die Absicht habe, oder gehabt habe. — Herr von M. schrib nicht bloß selbst an Herrn von U. sondern ermunterte auch die Universität, daß sie ein Gleiches thun möchte. Der Brief des Herrn **von Münchhausen** hatte eine schnelle und erwünschte Wirkung. Herr von U. löschte die widrigen Eindrücke aus, welche er gegen Göttingen gefaßt, oder welche man ihm dagegen beygebracht hatte; und erklärte von neuem, daß er die vor vielen Jahren gemachte Schenkung unverbrüchlich zu halten gesonnen sey. Er überschickte zugleich ein Verzeichniß der Werke, welche er in den lezten Jahren angeschafft hatte. Der Curator der Georgia Augusta dankte Herrn von U. für die Erneuerung der ehemahligen wohlwollenden Gesinnungen, und suchte ihn zugleich zu bewegen, daß er die Schenkung entweder vor dem Magistrat in Frankfurt bekräftigen lassen, oder selbst in einer testamentarischen Disposition bestätigen wolle *). Herr von U. der

da=

*) N. 75. das Schreiben ist vom 21 Oct. 1763.

mahls Exconsul, Proto = Scabinus, und Senator in Frankfurt war, wählte das Erstere, und ließ am 21 Febr. 1764. seine Donation bey dem Rath in Frankfurt Actis insinuiren *). Weil man in der darüber ausgestellten Urkunde vergessen hatte, der Kupferstiche zu erwähnen; so wurde auch die Schenkung der Kupferstiche bald nachher ad acta genommen, und confirmirt **). Herr von Uffenbach starb am 10 Apr. 1769 ***) worauf der damahlige Chur-Hannoverische Resident von Hugo nach einer drey Jahre vorher erhaltenen Vollmacht †) sogleich ohne alle Widerrede von den geschenkten Büchern und Instrumenten im Nahmen der Universi- Besitz ergriff. Einige Irrungen unter den Uffenbachischen Erben hielten die Entsiegelung des Nachlasses so lange zurück, daß die unserer Universität geschen-

*) Man sehe die Original = Confirmations-Urkunde N. 84.

**) Man sehe das Instrument vom 24 Apr. N. 71 et 89.

***) N. 114.

†) N. 103.

schenkten Bücher und Instrumente nicht eher, als im J. 1770. abgeschickt werden konnten. Die Bücher wurden mit einem besonders dazu verfertigten Stempel gezeichnet *), und an der südlichen Wand des schmaalen obern Bibliothek-Saals aufgestellt.

Ich kehre von der kurzen Geschichte der Uffenbachischen Schenkung zur Mittheilung der Nachrichten zurück, die aus den ersten Zeiten unserer hohen Schule über die allmähliche Erweiterung und Organisation der Universitäts-Bibliothek noch vorhanden sind.

Die Einrichtung der Georgia Augusta, und besonders ihre feierliche Inauguration verursachte so große, zum Theil unerwartete Kosten, daß Herr von **Münchhausen** auf die Vermehrung der Bibliothek in den Jahren 1736. 37. 38. 39. nicht so viel wenden konnte, als er nach seiner Vorliebe für diese ihm besonders theure Anstalt hätte thun mögen. Im J. 1737. langten nur zwey,

*) N. 188.

zwey *), im folgenden, drey **), und im J. 1739. eben so viele Sendungen von Büchern an ***), die auswärts waren angekauft worden. Die Meisten unter diesen Büchern bestanden freylich in großen und kostbaren Werken, z. B. in den Actis sanctorum, Graevii Thesaurus Antiquitatum Italicarum, Muratori scriptoribus rerum Ital. die in einer öffentlichen Bibliothek, wie die Göttingische war, am wenigsten lange fehlen durften. Aus den an die Universität ergangenen Rescripten kann man nicht ersehen, ob Herr von **Münchhausen** von Anfang an den Bibliothekar Gesner jedes Mahl wegen anzukaufender Bücher gefragt habe. Fast möchte ich solche ununterbrochene Anfragen bezweyfeln. Wenn aber Gesner auch beständig vor dem Ankauf von Büchern zu Rathe gezogen wurde; so war er gewiß nicht der einzige, den man deßwegen

*) Copial = Buch II. 521. 22. III. 59. 61.

**) III. 235. 338. = 43. 361 = 63.

***) III. 548. 591. 673.

wegen befragte. Herr von M. brauchte in Bibliotheks-Angelegenheiten vorzüglich den Cammer-Registrator **Schlüter**, welcher der Bülowschen Sammlung vorgestanden, und den Katalogus derselben verfertigt hatte. **Schlüter** oder andere Gelehrte in Hannover führten die Correspondenz, zeichneten die Bücher aus, welche man erstehen wollte, bestimmten die Preise, welche man geben wollte, und übersandten die Gelder für gekaufte Bücher. So oft man einen Vorrath von Büchern erhalten hatte, so kündigte ein Rescript der K. Regierung die nahe Ankunft der Bücher dem akademischen Senat an. In solchen Rescripten wird dem Bibliothekar Gesner beständig aufgegeben, einen Empfang-Schein über die neu-angekommenen Bücher einzuschicken. Nachdem der alphabetische Katalogus angefangen war, so erhielt der Bibliothekar **Gesner** meistens auch die Weisung, daß die Bücher in den neuen Katalog eingetragen werden möchten. Der jetzt beschriebene mühselige Gang von Biblioths-Sachen dauerte im Ganzen bis an **Münchhausens** Tod fort. Hierin

liegt der Grund, warum die akademischen Copial-Bücher vollständige Verzeichnisse aller der Bücher enthalten, die von dem Anbeginn der Universität an bis gegen das Ende des J. 1770. von Hannover aus für Göttingen angekauft worden sind. Ich sage mit Fleiß, fast vollständige Verzeichnisse. Denn durch die Nachlässigkeit der Prorectoren, oder Secretarien der Universität geschah es mehrmahl, daß zwar die Rescripte, welche den Ankauf, und die Ankunft von Büchern meldeten, nicht aber die Verzeichnisse selbst, womit die Rescripte begleitet waren, in die Copial-Bücher eingetragen wurden *).

Herr von Münchhausen drang nicht eher, als im December 1737 darauf, daß der Bibliothekar Gesner von allen Büchern, womit die Bibliothek seit der Verfertigung des Bülowschen Katalogi vermehrt worden, genaue Verzeichnisse einschicken, und mit solchen Verzeichnissen von halben Jahren zu halben Jahren fortfahren solle, damit man den

*) Z. B. IV. 135. 438. V. 32. 76. 78.

den in Hannover befindlichen Katalog der Bülowschen Bibliothek gehörig suppliren könne *). Aus den Nachträgen zu dem Bülowschen Katalog, welche man nach Hannover einsenden muste, entstand der so genannte Accessions-Katalog, der seinen Nahmen daher erhielt, daß er als ein Nachtrag zu dem Verzeichnisse der Bülowschen Bücher-Sammlung, dieser Grundlage der Universitäts-Bibliothek angesehen wurde. Der Accessions-Katalog erhielt natürlich eben die Einrichtung, welche man dem Bülowschen Katalogen gegeben hatte. In dem letztern waren die Bücher unter vier Fächern verzeichnet: Theologie, Jurisprudenz, Geschichte, und Miscellan-Fach. Nach eben dieser sonderbaren Eintheilung ist der Accessions-Katalog bis auf die jetzigen Zeiten fortgeführt worden. Der Bülowsche Katalog betrug vier Bände, der Accessions-Katalog macht jetzt 54 Bände aus.

Unsere Bibliothek war zwey Jahre aufgestellt, bevor sie an bestimmten Tagen

*) III. 53. 59.

gen geöffnet, und der Zutritt zu derselben auch Studierenden gestattet wurde. Ein Rescript der K. Regierung vom 23. Apr. 1738. gab der Universität zu erkennen, daß man die Bibliothek von Jahr zu Jahr in einen bessern Zustand zu setzen gesucht habe, damit nicht bloß die öffentlichen und Privat-Lehrer, sondern auch die Studierenden dieselbe benutzen möchten. Man habe daher beschlossen, daß die Bibliothek zweymahl in der Woche Mittwochs und Sonnabens von 2-6 Uhr zu Jedermanns, also auch der Studierenden, und anderer Einheimischen Gebrauch geöffnet werde: wobey es sich von selbst verstehe, daß man den Professoren, und reisenden Fremden den Zugang auf geziemendes Ersuchen auch an den übrigen Tagen gestatte *). Da andere Arbeiten dem Bibliothekar Gesner nicht erlaubten, bey der Eröffnung der Bibliothek jedesmahl in Person gegenwärtig zu seyn; so ernenne man hiemit den bisherigen Amanuensis Matthiä zum Custos der Bibliothek mit einer jährlichen Besoldung von hundert Tha-

*) III. 126 - 129.

Thalern: doch unter der Bedingung, daß der Freytisch, den er bisher in Gelde erhalten habe, aufhöre, und daß der neue Custos außer den übrigen Verrichtungen, die der Bibliothekar Gesner ihm auftragen werde, die unentgeltliche Verfertigung eines Repertorii übernehme, nach welchem man ein jedes Buch so gleich finden könne. Der akademische Senat solle mit vereinigten Kräften überlegen, wie man ein solches Repertorium am besten einzurichten habe. Der Custos Matthiä fing gleich nach erhaltenem Auftrage die Ausarbeitung des ersten alphabetischen Katalogs an. Der unverdrossene Mann mochte so eifrig arbeiten, als er wollte; so arbeitete er dem Herrn von Münchhausen nicht geschwind genug. Mehrere Rescripte ermunterten den Bibliothekar Gesner im J. 1740, daß er auf den Custos Matthiä fleissige Aufsicht führen möge, damit dieser das so nöthige, als nützliche Repertorium möglichst geschwind fördere, und sich nicht durch andere Geschäffte davon abziehen lasse *). Mat-

*) IV. 15. 25.

thick sah bey der Anlegung des alphabetischen Katalogs, eben so wenig, als Herr von Münchhausen bey der Wahl des Platzes voraus, bis zu welchem Umfange die Bibliothek sich in wenigen Jahren erweitern werde. Er richtete nämlich den ersten alphabetischen Katalog bloß auf zehn Bände ein. Claproth bezeugt, daß dieser Katalog im J. 1748. schon lange fertig war.

So lange man noch keinen vollständigen alphabetischen Katalogus hatte, so lange war es unvermeidlich, daß man von Zeit zu Zeit Bücher kaufte, welche die Bibliothek schon besaß. Ueberdem hatte die Vereinigung der Bibliothek des Gymnasiums, vielleicht auch der Bücher aus der Königlichen Bibliothek in Hannover mit der Bülowschen eine nicht geringe Zahl von Dubletten hervorgebracht. Gesner und die übrigen Mitglieder des akademischen Senats waren der Meinung, daß man diese Dubletten gelegentlich in eine Auction geben solle, um aus dem dafür gelößten Gelde andere Bücher zu kaufen. Herr von Münchhausen genehmigte diesen Vorschlag in einem

einem Rescript vom 31. Dec. 1738 *), weil doch die Dubletten nicht zur Bülowschen Bibliothek gehörten. Dabey aber empfahl er die möglichste Stille, damit ja kein Aufsehen erregt werde: so ängstlich vermied er allen Schein, als wenn er die bey der Bülowschen Schenkung gemachten Bedingungen nicht erfüllen wolle. Er ermangelte nicht zu erinnern, daß man die Kosten der Auction, in welcher die Dubletten verkauft wurden, von den übrigen Interessenten pro rata werde mit tragen lassen. Meine Leser haben gewiß noch nicht vergessen, daß Herr von M. bey der Entstehung der Georgia Augusta dem akademischen Senat anheim gab, ob er nicht das Lesen der für die Bibliothek angeschafften Monathsschriften auch andern Einwohnern erlauben und für den Mit-Gebrauch einen gewissen Beytrag fordern wolle? Herr von M. hatte bey der Gründung der Universität, und ihrer Anstalten alle Ursachen zur möglichsten Sparsamkeit. Diese Sparsamkeit konnte bisweilen nicht anders, als kleinlich werden, oder scheinen.

*) III. 433. 34. Copial-Buch.

nen. Mit der ängstlichen Sparsamkeit des Ministers hatten keine mehr zu kämpfen, als die Bibliothekare. Er machte beynahe bey allen Vorschlägen zu neuen Ankäufen Schwierigkeiten, weil die Bücher, welche man gekauft wünsche, ihm entweder entbehrlich, oder wenigstens noch jetzt nicht nöthwendig schienen. Es war ein Glück, daß er in den meisten Fällen dringenden Bitten, oder wiederhohlten Vorstellungen nachgab.

Von 1740 an ward Herr von M. freygebiger gegen die Bibliothek, als er in den ersten Jahren gewesen war. Man kaufte nicht bloß häufiger, als bisher, sondern man kaufte auch größere Quantitäten von Büchern an. Herr von M. begnügte sich nicht damit, für berühmte Auctionen, die in Deutschland, Holland, und den Niederlanden vorfielen, ansehnliche Aufträge zu geben. Er trat auch mit den ersten Buchhändlern im Haag und in London in Verbindung, um von ihnen alle neue Werke des Auslandes, und selbst ältere wichtige Werke zu erhalten. In dem Zeitraum von 1740. bis 1756, oder 1760 wurde unsere

sere Bibliothek jährlich fast in gleichem Maaße bereichert *). Die häufigen und langen Verzeichnisse von neu-angekauften Büchern, welche die Königl. Regierung an die Universität einschickte, bewegten den Senat im J. 1746. ein besonderes Copial-Buch für solche Verzeichnisse machen zu lassen. Der sechste und achte Band der akademischen Copial-Bücher enthalten weiter nichts, als Verzeichnisse von Büchern sammt den kurzen Rescripten, womit sie übersandt wurden. Der sechste Band umfaßt die Bereicherungen unserer Bibliothek von 1746 bis 1752, und der achte, die von 1752-60. Aus diesen Copial-Büchern erhellt, daß man selbst die neuen Meß-Bücher, die für unsere Bibliothek angeschafft wurden, bis zum J. 1763. nicht in Göttingen, sondern von Hannöverischen Buchhändlern kauf-

*) Man vergleiche die Verzeichnisse IV. 15. 25. 46. 57 et sq. 135. 282 et sq. 344 et sq. 402. et sq. 439 et sq. 463 et sq. 472 et sq. V. 32. 76 et sq. 92-104. 132-146. 150-52. 154. 164. 170 et sq. 180-188. 192. 198. 204-27. 231. 241-54. 258. 327-34. 328-85. 423-33.

te *). Selten kam von 1740 = 1770 ein Verzeichniß von neu = angekauften Büchern an, wo es nicht am Ende geheissen hätte, daß auf den gnädigen Befehl des ersten Curators eine kleinere oder größere Zahl von Büchern beygelegt worden. Der Professor Claproth gibt in dem zweyten Sendscheiben, was er im J. 1748., über den gegenwärtigen Zustand von Göttingen drucken ließ, bestimmte Nachrichten über die Art, wie man bey der Vermehrung unserer Bibliothek verfuhr. Hr. von M. schickte die Verzeichnisse berühmter Bibliotheken, die verkauft werden sollten, nach Göttingen, damit der Bibliothekar Gesner oder der Custos Matthiä die Werke bemerken möchten, die unserer Bibliothek noch fehlten **). Der Eine, oder der Andere übersandte die Titel der Bücher, die unserer Bibliothek abgingen, an den ersten Curator. Herr von M. hielt

*) Man s. VI. B. das Rescr. vom 14 Dec. 1748. und IX. 629. Im Jul. 63. wurden 120 Thlr. für neue Bücher an die Vandenhökische Buchhandlung gezahlt.

**) S. 57. 58.

hielt dann mit Schlüter Rücksprache, und ließ durch diesen bestellen, oder ankaufen, was er nach dem jedesmahligen Zustande der Universitäts-Casse bestreiten zu können glaubte. Ein jeder Professor hatte die Freyheit, dem ersten Curator, oder dem Bibliothekar zu melden, welche Bücher er zu seinen gelehrten Arbeiten zu haben wünsche, und solche Bücher wurden, wenn sie irgend aufzutreiben waren, sogleich angeschafft. Unter Anderen kaufte man für Gebauer alle die Werke zusammen, welche er für die Geschichte des Kaisers Richard nöthig hatte *). Claproth schätzte unsere Bibliothek zu bescheiden, wenn er die Zahl der Bände auf 16000. anschlug **). Weniger unrichtig war die Nachricht, daß die Zahl der Werke sich seit 1736. verdoppelt habe ***). Außer der eigentlichen Bibliothek waren im J. 1748. vierhundert Bände von actis publicis und 200 Bände von juristischen Disputationen vorhanden.

Von

*) S. 58.

**) S. 59.

***) S. 57.

Von den ersteren hatte der Professor Riccius kurz vorher ein Verzeichniß verfertigt *). Die Sammlung von juristischen Disputationen war von dem Anfange der Bibliothek an in dem Hause des Ordinarius der Facultät. Ich kann nicht bestimmen, welcher Ordinarius die Disputationen zuerst auf die Bibliothek zurück geliefert hat. — Unsere Bibliothek wurde selbst im J. 1748. nur zwey Mahl in der Woche geöffnet **). Studierende hatten aber nicht bloß die Erlaubniß, Bücher auf der Bibliothek zu benutzen. Sie konnten dergleichen auch, gleich den Professoren, in ihre Häuser bringen lassen, wenn die Zettel, welche sie ausstellten, von Professoren unterschrieben waren †). Die Bücher der Göttingischen Bibliothek hatten in den ersten Jahren kein Zeichen, an welchen man sie erkennen konnte. Die Königl. Regierung übersandte erst am 20 Nov. 1743. das Signet, womit alle vorhandene Bücher auf

*) VII. 13. Copial-Buch

**) Claproth S. 40.

†) S. 64.

auf der Rückseite des Titel = Blattes gestempelt wurden, und noch bis auf den heutigen Tag gestempelt werden. Das Signet enthält die Worte: **ex Bibliotheca Regia Acad. Georgiae Aug.** die in eine elliptische Figur eingeschlossen sind, und mit Drucker = Schwärze aufgedruckt werden. Im Julius 1744. war zuerst die Rede davon, daß der Bibliotheks = Saal erweitert werden müsse *). Der Entwurf der Erweiterung kam nicht eher, als im J. 1747. zu Stande **). Die Bibliothek bemächtigte sich des medicinischen Hörsaals, oder der ersten Hälfte des jetzigen östlichen Saals ***). Die Philosophen musten ihr Auditorium, was unter dem bisherigen medicinischen lag, den Aerzten abtreten, und sich des theologischen Hörsaals, in welchem jetzt die zur Theologie gehörigen Bücher stehen, mitbedienen. Bey der beträchtlichen Vermehrung und Erwei=

*) V. 166. Copial = Buch.

**) VII. 199.

***) Claproth 62. S. Hollmann 14=75 S.

weiterung der Bibliothek war es unmöglich, daß der Custos Matthiä die vorfallenden Arbeiten allein verrichten konnte. Man setzte ihm daher im J. 1747. den nachherigen Professor Hamberger als Custos zur Seite *). Matthiä erhielt um dieselbige Zeit die Führung der Bibliotheks-Rechnung, welche bis dahin Gesner selbst gehabt hatte **).

Im J. 1748. waren alle Hauptkatalogi, die bis auf den heutigen Tag fortgesezt werden, entweder vollendet, oder wenigstens angefangen. Man trug zuerst alle angekaufte Bücher chronologisch, ohne wissenschaftliche Ordnung in das Manuale ein, mit Bemerkung der Zeit, der Bibliothek, oder des Buchladens, wann, und wo sie erstanden worden ***). Dieser Manual-Katalog geht nur bis zum J. 1747. hinauf. Anfangs ließ man mehrere Jahrgänge des Manuals in Einen Band bin-

*) I. 210. Pütter.

**) VII. 136. Copial-Buch.

***) Claproth S. 63.

binden. In der Folge machte jeder Jahrgang einen eigenen Band aus. Der Accessions-Katalog betrug im J. 1748. sechs starke und enggeschriebene Bände in Folio. Der alphabetische Katalog war ganz fertig, und damahls nur noch halb beschrieben. An dem Real-Katalog, nach welchem die Bücher entweder schon geordnet waren, oder geordnet werden sollten, arbeitete der Custos Matthiä. Durch den Entwurf, und die Ausführung dieses Real-Katalogs erwarb sich Matthiä um die ganze Universität ein so grosses Verdienst, daß wir und unsere Nachkommen uns eines sträflichen Undanks schuldig machen würden, wenn wir nicht das Andenken des Ordners unserer Bibliothek als eines gemeinschaftlichen Wohlthäters bis auf die spätesten Zeiten verehrten.

Matthiä machte seine Gedanken über die beste Art, eine öffentliche Bibliothek zu ordnen, und bequeme Verzeichnisse davon zu verfertigen, in den Hannöverischen nützlichen Sammlungen

vom J. 1755. bekannt *). Der Plan eines Real- oder wie Matthiä immer sagt, eines Material-Verzeichnisses, war die reife Frucht vieljähriger Beobachtungen und Meditationen eines eben so scharfsinnigen, als gelehrten Mannes. Beyde Vorzüge, Scharfsinn nämlich, und ausgebreitete Gelehrsamkeit musten nothwendig beysammen seyn, um auf solche Resultate zu kommen, dergleichen Matthiä lieferte. Der Aufsatz, der Matthiä's Entwürfe enthält, ist ein Meisterstück von Ordnung, Deutlichkeit, und Bestimmtheit. Wer diese Arbeit kennen gelernt hat, muß sich nothwendig wundern, daß ein solcher Mann sich nicht von anderen Seiten als Schriftsteller ausgezeichnet hat. Vielleicht verhielt es sich mit Matthiä, wie mit vielen anderen geistvollen Männern: daß nämlich die Natur ihm nur für gewisse Geistes-Arbeiten vorzügliche Anlagen zugetheit hatte. Ich will aus der Schrift von Matthiä so viel anführen, als hinreicht, um mein Urtheil von diesem Manne zu rechtfertigen, und zugleich um abwesenden Lesern eine Probe

der

*) S. 785-864.

der innern Ordnung zu geben, nach welcher die Bücher unserer Bibliothek aufgestellt worden sind.

Eine öffentliche Bibliothek, sagt Matthiä, soll eine Vorraths-Cammer der Werke des Geistes für alle diejenigen seyn, die darin etwas zu ihrer Belehrung suchen. Die Lehrbedürftigen fragen bald nach Büchern unter dem Nahmen von Autoren, bald unter dem Titel einer Materie. Damit man die Ersteren befriedigen, und verlangte Bücher bald finden könne, ist ein Nahmen-Register nöthig, über dessen Einrichtung er die wesentlichsten Grundsätze vorträgt. Sehr vielen Gelehrten liegt daran, zu wissen, was über gewisse Materien geschrieben worden, und was von den geschriebenen Büchern in einer öffentlichen Bibliothek vorräthig sey. Um solcher Gelehrten und ihrer Bedürfnisse willen ist es nothwendig, daß die Werke einer öffentlichen Bibliothek nach den Classen der Wissenschaften, Künste, und Handthierungen der Menschen aufgestellt, und in einen Real-Katalog eingetragen werden, weil man alsdann

den Vorrath ganzer Fächer sowohl in den Repositorien, als in den Verzeichnissen auf einmahl übersehen kann. Die Haupt-Frage bleibt immer diese: nach welcher Ordnung sollen die Bücher einer Bibliothek in Classen, und Unter-Abtheilungen gebracht werden? — Nicht nach einem angeblich innern, oder wesentlichen Zusammenhange der Künste und Wissenschaften, dergleichen d'Alembert in seinem **Systême des connoissances humaines** verzeichnete. In solchen Grundrissen aller menschlichen Kenntnisse bleibt immer viel willkührliches, und noch mehr nicht allgemein Bekanntes. Wenn Jemand auch beyde Mängel vermiede, so würde es sich doch bald zeigen, daß selbsterfundene Encyklopedien nicht vollständig seyen, und daß manche Rubriken oder Materien fehlen, über welche doch Bücher geschrieben werden. Der einzige wahre Grund einer Real-Abtheilung, oder Real-Ordnuug öffentlicher Bibliotheken liegt nach M. in den verschiedenen Arten von Büchern, die vorhanden sind. Die wirklich vorhandenen Arten von Büchern müssen so geordnet werden, daß man

sie so bald, und so leicht, als möglich, finden kann. Keine Ordnung ist bekannter, und eben deßwegen bequemer, als die Ordnung der vier Facultäten, und ihrer Unter-Abtheilungen. Nach dieser bekannten Ordnung macht die theologische Classe den Anfang. Auf diese folgt die juristische: auf die juristische die medicinische: auf die medicinische endlich die philosophische: zu welcher leztern die Geschichte, die Mathematik, und die ganze Philologie als Theile gehören. In der theologischen Classe kommen zuerst diejenigen Bücher vor, die von theologischen Schriften und Schriftstellern im Allgemeinen handeln. Diese Regel muß man durch alle Classen und Unter-Abtheilungen beobachten. Aus eben dem Grunde, aus welchem man vor jedem Fach die Literär-Geschichte vorhergehen läßt, muß man auch alle Schriften, die anderen zur Einleitung und Vorbereitung dienen, jedem Fache, jeder Unter-Abtheilung, jedem Hauptwerke vorausschicken: z. B. der Patristik, die Schriften de usu patrum, der Kirchen-Geschichte, die Geographia ecclesiastica, und Antiquitates novi

Testamenti, der Geschichte der Päbste, die Beschreibungen des päbstlichen Hofes, der päbstlichen Münzen, u. s. w. — Ein zweyter wichtiger Grundsatz bey der Real-Abtheilung einer Bibliothek ist dieser: daß das Allgemeine stets vor dem Besonderen hergehe. Nach dieser Regel müssen in den Wissenschaften, die in Lexika gebracht worden sind, die letzteren vor den ersteren hergehen. Eine dritte Regel räth an, auf jedes Hauptfach, und Hauptwerk unmittelbar alle Stücke folgen zu lassen, die zu denselben gehören: z. B. auf die Classischen Autoren, alle Uebersetzungen derselben: auf die Urschriften aller Art, die Pseudepigrapha, Kritiken, Annotationen, variae lectiones u. s. w.: auf die Geschichte der Heiligen, die Schriften de Reliquiis, Revelationibus, miraculis etc. Wenn aber die zu einer Classe gehörenden Bücher sehr zahlreich sind, oder schon lange als besondere Classen angenommen worden; so ist es am besten, sie unter besondere Abtheilungen zu bringen. Aus diesem Grunde machen die Kirchenväter, die Griechischen und Römischen Autoren, die Scholastiker

lastiker besondere Classen aus. Die Schriften der Kirchenväter über die Bibel gehören nicht zur biblischen Classe, sondern zur Patristik: die Werke der Griechischen und Lateinischen Kirchenväter nicht zu den alten Autoren, sondern gleichfalls zur Patristik, u. s. w.

Eine vierte wichtige Regel empfiehlt, so viel nur immer möglich, die Beobachtung der Zeitordnung. Nach dieser Regel folgen auf die Literär-Geschichte, und einleitenden Werke der Theologie, die Texte der Bibel, und der siebenzig Dollmetscher: auf die Texte, die Uebersetzungen, Concordanzen, und Exegeten: auf die biblische Classe, die Kirchenväter und Scholastiker: auf diese die Kirchen-Geschichte, sowohl die allgemeine, als die besonderen: auch nicht bloß die der Christen, sondern die der Juden, Mahomedaner und Heiden. Eine natürliche Ordnung führt von den historischen Theilen der Wissenschaften zu den Lehren selbst über. Den Anfang machen in der theologischen Classe die Schriften über die Wahrheit der natürlichen Religion. Diesen folgt die

Dogmatik, die vereinigenden und polemischen Schriften nebst den so genannten locis: endlich die theologische Moral, die Pastoral-Theologie, die Liturgie, Ascetik und Mystik. Die letzte Unter-Abtheilung ist eine Miscellan-Classe, welche die Disputationen, Programmen, Reden, Briefe, die sogenannten Miscellanea, Adversaria, Exercitationes, Selecta, otia, u. s. w. unter sich begreift.

Nach eben den einfachen und einleuchtenden Grundsätzen, nach welchen Matthiä die theologischen Wissenschaften geordnet hatte, behandelte er auch die verschiedenen Theile der Jurisprudenz, der Medicin und Philosophie: die Künste, Handwerke und Gewerbe: die Geschichte, und das Schulwesen, die alten und neuen Sprachen nebst den sogenannten schönen Wissenschaften: die Literär-Geschichte, und eine allgemeine Miscellan-Classe, die alles aufnahm, was man in die übrigen Abtheilungen nicht hatte einschieben können.

Es ist gar nicht zu läugnen, daß man gegen manche Classificationen von Matthiä erhebliche Einwendungen machen könnte: nicht, daß sie grundlos oder unrichtig, sondern daß sie nicht die bequemsten und natürlichsten seyen. Wer hat aber jemahls gehofft, daß irgend ein wissenschaftlicher Plan für die Anordnung einer Bibliothek werde erfunden werden, dem man nicht dieselbigen Vorwürfe machen könnte? Das Ganze des Entwurfs von Matthiä verdient immer Bewunderung. Matthiä's Plan gründet sich auf eine bekannte, jedem Gelehrten geläufige Eintheilung der Wissenschaften, und auf wenige Grundsätze. Man kann sich denselben leicht bekannt machen, und wenn man ihn einmahl gefaßt hat, so ist es nicht schwer Bücher zu finden, oder an ihre rechten Plätze zu stellen. Eine Erfahrung vor mehr, als funfzig Jahren hat die Vortrefflichkeit des ersten Grund-Plans bewährt. Unsere Bibliothek hat sich seit einem halben Jahrhundert in allen ihren Theilen erweitert. Die meisten Classen haben andere Plätze bekommen, als wo sie ursprünglich aufbewahrt waren. Aller

dieser Veränderungen ungeachtet ist nie die geringste Verwirrung entstanden. Matthiä legte den Real-Katalog gleich auf sechs und achtzig Bände an. Die Bibliothek ist seit dem Anfange des Real-Katalogs wenigstens um 15 mahl stärker geworden, und dennoch reichen die sechs und achtzig Bände immer hin, die neuen Vermehrungen zu fassen.

Die gröste Unbequemlichkeit einer jeden wissenschaftlichen Ordnung öffentlicher Bibliotheken ist diese, daß es bey manchen Büchern Zweifelhaft ist, in welche Classe man sie stellen solle; und daß, wenn solche Bücher gebraucht worden sind, und nicht an den ihnen einmahl angewiesenen Platz wieder hingesetzt werden, sie Jahre lang verlohren gehen, bis ein glücklicher Zufall sie wieder entdecken läßt. Dieser nie ganz zu vermeidende Nachtheil wird durch die grossen Vortheile einer wohlgewählten wissenschaftlichen Ordnung weit überwogen.

Gegen das Ende des J. 1756. kamen Klagen nach Hannover, daß nicht alle

neue und nützliche Bücher auf der Universitäts-Bibliothek angeschafft würden. Die K. Regierung erklärte in einem Rescript vom 3. Jenner 1757, daß es ihr lieb seyn werde, wenn ein jeder Lehrer die wichtigen in seinem Fache neu-herausgekommenen Schriften anzeigen wolle, damit diejenigen, die der Aufmerksamkeit des zeitigen Bibliothekars etwa entgangen seyn möchten, unverzüglich angekauft werden *). Herr von M. ließ selbst während der schlimmsten Zeiten des siebenjährigen Krieges die Bibliothek eben so wenig, als die übrigen Anstalten unserer hohen Schule aus der Acht. Man machte beständig, wie der Manual-Katalog, und der achte Band unserer Copial-Bücher beweisen, Bestellungen, sowohl für Auctionen, als bey Holländischen, Englischen, und anderen fremden Buchhändlern. Nichts destoweniger wiederhohlte man nach dem Kriege eben die Klagen, welche man kurz vor demselben geführt hatte: daß viele neue und brauchbare Bücher auf der Bibliothek mangelten. Die

*) IX. 271. Copial-Buch.

Königliche Regierung befahl daher am 31. Jenner 1763. daß der Senat ein Verzeichniß der Schriften, welche man während des Krieges übersehen habe, entwerfen, und die Witwe Vandenhoek fragen möge, zu welchen Preisen sie dieselbe anschaffen könne *). Der erste Bibliothekar Gesner starb im Aug. 1761. Gesners Nachfolger, der jetzige Herr Geheime Justiz-Rath Heyne kam erst im März 1763. an. Während dieser Zwischenzeit vertrat der Hofrath Michaelis die erledigte Stelle eines Bibliothekars. Glaubwürdige Ueberlieferungen berichten, daß Michaelis die Arbeiter an der Bibliothek sehr willkührlich behandelt, und sie dadurch sehr unzufrieden gemacht habe. Zu den bleibenden Verdiensten des Interims-Bibliothekars gehört der Entwurf der Bibliotheks-Gesetze, die am 28 Oct. 1761. von der K. Regierung zu Hannover bestätigt, wovon aber ganz allein diejenigen in einem Auszuge bekannt gemacht wurden, welche die Pflichten derer enthalten, die sich der Universitäts-

Bi-

*) IX. 603.

Bibliothek bedienen. Diese Gesetze sind mit der dem seligen Michaelis eigenthümlichen Genauigkeit, und Vorsicht geschrieben. Sie sind so genau, und sorgfältig, daß man sie nie in ihrer ganzen Strenge hat vollziehen können. Sie sind aber im Ganzen so passend, daß man sie zweymahl, nämlich in den J. 1782. und 1797. erneuert hat, und noch immer so viel als möglich, auf ihre Erfüllung hält.

Die Universitäts-Bibliothek war viele Jahre lang nur zweymahl in der Woche offen: Mittwochs, und Sonnabens von 2-6. Der zweyte Paragraph des Auszuges der neuen Gesetze befiehlt, daß die Bibliothek Mittwochs und Sonnabends von 2-5, an den übrigen Tagen von 1-2 Uhr geöffnet seyn solle. Durch dieses Gesetz ist der Gebrauch der Bibliothek um vieles erleichtert und vermehrt worden.

Der dritte Paragraph verordnet, daß alle diejenigen, welche die Bibliothek besuchen, auf dem öffentlichen Raum, d. h. in den breiten Gängen der Biblio-

theks-

theks-Säle bleiben sollen. Dieß Gesetz war ganz unausführbar. Desto ernstlicher hielt und hält man auf die übrigen Vorschriften desselbigen Paragraphen: daß weder Studierende, noch Professoren Bücher aus den Fächern nehmen, und in die Fächer zurückstellen sollen.

Nach dem vierten und fünften § dürfen Werke, die entweder von allgemeinem Gebrauch sind, oder der Bibliothek zur Zierde dienen, nicht ausgegeben, sondern bloß auf der Bibliothek selbst eingesehen werden. Die Zettel, gegen welche man Bücher empfängt, sollen wenigstens von der Größe eines Octav-Blatts seyn, und jeder Zettel nur den Titel Eines Buches enthalten.

Der sechste § bestimmt die Personen, welche auf Zettel von ihrer eigenen Hand Bücher von der Bibliothek erhalten können. Man muste von diesem, wie von dem achten Paragraphen, der das Verleihen von Büchern außerhalb Göttingen gänzlich verbietet, nothwendig Ausnahmen machen. Die bey der Biblio-

thek angestellten Beamten haben die Gefälligkeit, auch anderen angesehenen Einwohnern, als die im Gesetze benannt worden sind, so wie auch zuverlässigen Gelehrten außer Göttingen Bücher verabfolgen zu lassen.

Es wäre sehr zu wünschen, daß alle Professoren den Befehl, der im 7 § ertheilt wird, genau befolgten, und die von der Bibliothek entlehnten Bücher, so bald sie dieselben nicht mehr brauchten, zurückschickten, damit sie Anderen nicht ohne Noth entzogen würden. Es wird immer bequeme Gelehrte geben, welche hunderte von Büchern zusammenschleppen, und in ihren Zimmer stehen und liegen lassen, auch wenn sie dieselben längst ausgebraucht haben. Um solcher Männer willen ist die weise Verfügung im 14 § getroffen worden, nach welcher alle Professoren die von der Bibliothek erhaltenen Bücher am Ende eines jeden halben Jahrs zurückliefern müssen, und denn nach geschehener Ablieferung diejenigen, welche sie nothwendig brauchen, wieder fordern lassen können. Die übrigen Paragraphen, deren über-

haupt

haupt funfzehn sind, geben die Bedingungen an, unter welchen, und die Zeit, während welcher Studierende Bücher von der öffentlichen Bibliothek fordern und brauchen können. — Der Erfolg hat gelehrt, daß Mehrere unter den von Michaelis entworfenen Vorschrifschriften nicht erfüllt werden konnten, weil die Erfüllung mit unsäglichen Beschwerden verbunden gewesen wäre. Eben diese Erfahrung hat auch das rechte Maaß von Vorsicht angewiesen, das im Verleihen von Büchern an Studierende, und in dem Zurückfordern derselben beobachtet werden muß. Es geschieht äußerst selten, daß Bücher verlohren, oder verschleudert, oder verstümmelt, und sonst verdorben werden. Die allgemeine Rechtlichkeit ist der Grund, warum man den Gebrauch unserer Bibliothek so sehr erleichtern konnte. Sollte diese allgemeine Rechtlichkeit einmahl abnehmen, und die Bibliothek solchen Gefahren ausgesetzt werden, dergleichen man in großen Städten zu fürchten hat; so würde man die Vorsichts-Maaßregeln nothwendig schärfen, und dadurch den Gebrauch der Bibliothek erschwe-

schweren müssen. — Zur grossen Zufriedenheit der Arbeiter an der Bibliothek dauerte das Zwischenreich des Hofraths Michaelis nicht lange, indem sein Einfluß bald nach der Ankunft des neuen Bibliothekars aufhörte. Die Georgia Augusta darf es nie vergessen, daß während des Bibliothekarats des Herrn G. J. R. Heyne unsere Bibliothek mehr, als verdoppelt: daß das Locale in gleichem Verhältnisse erweitert, und das Personale vermehrt: daß kein Fach über die Gebühr begünstigt, und keins zurückgesetzt: daß die Verwaltung vereinfacht, und der Gebrauch erleichtert: daß fast alle Mängel und Lücken allmählich weggeräumt, und ausgefüllt, und dadurch die Anstalt selbst zu der einzigen ihrer Art in ganz Europa erhoben worden. Im J. 1765. schätzte man die Zahl der Bände, welche unsere Bibliothek enthalte, auf 60000 *). Jetzt steigen sie nahe an 200000 Bände hinan **).

Die

*) I. 212. Pütter

**) Brandes 197. St.

Die Bibliothek hatte sich seit ihrer ersten Erweiterung im J. 1747. so sehr vermehrt, daß der bisherige Raum sie nicht mehr fassen, und die bisher angestellten Beamten die vorfallenden Arbeiten nicht mehr bestreiten konnten. Die Königliche Regierung ernannte daher im J. 1763. den damahligen Magister Dieze zum Custos, und den Candidat Eyring zum Amanuensis. Hamberger erhielt den Titel des zweyten Bibliothekars, und Matthiä ward pro emerito erklärt, ohne daß man ihn von seinen Verrichtungen ganz befreyt hätte *). Im J. 1764. richtete man den westlichen und südlichen Saal für die Bibliothek ein. Der westliche Saal enthielt vormahls die Concilien- und Secretarien-Stube: der südliche, die Carcer **). Denkmähler der ehemahligen Bestimmung des südlichen Saals sind Nahmen mehrerer Studierenden, die in die steinernen Gesimse der Fenster eingegraben worden. Unter diesen Nahmen findet sich der Nahme Eines der be-

*) I. 220. Pütter Copial-Buch IX. 665.

**) Pütter I. 209. S.

berühmtesten Naturforscher unserer Zeit. Die Depositen-Cammer, das Archiv, die Concilien- und Secretarien-Stube, die akademischen Carcer, und die Wohnung des Carcer-Wärters wurden in das jetzige Concilien-Haus verlegt, was der Doctor Heumann bis an seinen Tod bewohnte.

Herr von Münchhausen starb gegen das Ende des Jahrs 1770. Die Bibliothek litt durch den Tod dieses großen Mannes nicht den geringsten Nachtheil. Vielmehr nahm sie von 1771 an schneller, als vorher, zu. Die Verwaltung der Bibliothek wurde nach Münchhausens Tode sehr vereinfacht. Man entband den ersten und zweyten Bibliothekar von den unnöthigen Beschwerden, über Bibliotheks-Sachen im Concilio zu rathschlagen, die Bibliotheks-Rechnungen im Concilio abzulegen, die Verzeichnisse anzukaufender Bücher nach Hannover zu schicken, und dann abzuwarten, was davon genehmigt, oder nicht genehmigt werde, oder gar Gründe anführen zu müssen, warum diese oder jene Werke unentbehrlich, oder nützlich seyen.

Der erste Bibliothekar wuste, wie viel er jährlich auf die Vermehrung der Bibliothek wenden dürfe. Wenn er diese Summe nicht merklich überschritt, so überließ es ihm die Königliche Regierung mit gerechtem Zutrauen, anzukaufen und zu bestellen, was, und wo er es gut finde. So bald er die Rechnungen einsandte, so erhielt er die nöthigen Gelder, um sie zu berichtigen. Bey außerordentlichen Gelegenheiten ward auch zu außerordentlichen Summen Rath geschafft. Das Collegium der Professoren erfuhr seit 1770. von dem, was auf und mit der Bibliothek vorging, auf eine officielle Art weiter nichts, als die Ankäufe von neuen Büchern, welche man nach jeder Messe angeschafft, oder aus fremden Ländern erhalten hatte. Man läßt die Verzeichnisse neuer Bücher bey allen Professoren umher laufen, damit ein Jeder erfahre, welche Schriften für sein Fach angekauft worden. Es ist zu wünschen, daß diese nützliche Einrichtung beständig fortdauern möge.

Der bisherige zweyte Bibliothekar Hamberger starb im Febr. 1773. Nach

Nach dem Tode dieses Gelehrten ward der Prof. Dieze zum ersten Custos mit dem Titel eines Sub-Bibliothekars, der M. Eyring als zweyter Custos, und der Sohn des seligen Hambergers Julius Wilhelm, zum Amanuensis bey der Bibliothek angestellt *). Als der Letztere im J. 1775. an die herzogliche Bibliothek in Gotha als Secretär abgieng, so trat der damahlige Seminarist, E. G. Glandorf, in dessen Stelle, und bald nachher wurde der Candidat Ekkard als zweyter Gehülfe angesetzt. Der Secretär Glandorf nahm im J. 1779. einen Ruf nach Anspach an. Ihm folgte der Seminarist Fleischmann, der wiederum im J. 1782. durch den Seminaristen Stieghan ersetzt wurde. Ungeachtet sich das Personale bey der Bibliothek in den siebenziger Jahren um zwey vermehrt hatte; so konnten doch die vermehrten Arbeiter den nothwendigen Arbeiten nicht vorkommen. Die K. Regierung berief daher den bisherigen Unter-Bibliothekar in Tübingen, J. D. Reuß, als au-

*) Pütter II. 227.

ßerordentlichen Professor, und als Custos unserer Bibliothek, wo er, wie schon der verehrungswürdige Geschichtschreiber der Georgia Augusta bezeugte, durch seinen Eifer für die Bibliothek, und durch seine Genauigkeit und Arbeitsamkeit allen den Hoffnungen entsprach, die man von ihm gefaßt hatte *). Der Secretär Stieghan blieb an der Bibliothek nur bis zum J. 1788. Schon im J. 1785. wurde der jetzige Herr Professor Mitscherlich, und der ehemahlige Herr Professor Meyer; im folgenden Jahre, der jetzige Herr Professor Sartorius bey der Bibliothek angestellt. Der Erste ging im J. 1793, der Zweyte im J. 1788, der Dritte im J. 1797. wieder ab. Die im J. 1788. entstandenen Lücken wurden in demselbigen, und in dem folgenden Jahre durch den jetzt verstorbenen Professor Schönemann, durch Herrn Hennecke, der den Titel eines Accessisten erhielt, und durch den jetzigen Custos und Secretär Benecke ergänzt. Schönemann verließ die Bibliothek im J. 1799, Herr Hen-

*) Pütter II. 228.

Hennecke im J. 1790. Im J. 1791. rief die K. Regierung den jetzigen Custos und Secretär Herrn Bunsen, und den Secretär, Herrn Dornedden an die Bibliothek. Der jüngste unter den gegenwärtigen Beamten der Bibliothek ist der Herr Secretär Fiorillo, der 1797. an die Bibliothek kam. Sein berühmter Vater war schon seit 1784. Aufseher über die Kupferstich-Sammlung, die von ihm geordnet, und in ein kritisches Verzeichniß gebracht worden ist. Alle bey der Bibliothek angestellte Beamte verrichten die ihnen angewiesenen Arbeiten mit einer solchen Treue und Pünctlichkeit, daß ein Jeder, der unserer hohen Schule wohl will, wünschen muß, daß diese verdienten Männer ihre Zeit und Kräfte unserer Bibliothek noch lange widmen mögen.

Der erste von Matthiä verfertigte alphabetische Katalog war schon in den ersten siebenziger Jahren so voll gepfropft, daß man mit dem fernern Eintragen der Bücher nicht fortfahren konnte. Dem Secretär Fleischmann wurde daher aufgegeben, alle Bücher die von 1772. an ge-

gekauft worden, in ein neues Verzeichniß einzutragen, das man gleichfalls auf zehn Folianten anlegte. Auch diese Fortsetzung des ersten alphabetischen Katalogs ward bald unzulänglich. Man faßte also den Entschluß, einen dritten Katalog verfertigen zu lassen, wozu unser Königlicher Landesvater eine beträchtliche Summe bewilligte. Der Candidat Ekkard fing zuerst an, den ältesten Katalog in den neusten überzutragen. Er ward bis zum J. 1781 mit den Buchstaben A - K fertig. Herr Prof. Reuß setzte den neuen Katalog nach einem verbesserten Plane fort. Der Cand. Ekkard hatte nämlich nicht selten die Nahmen mehrerer Schriftsteller auf Eine Seite gesetzt. Hieraus muste, oder konnte nach Jahren eben die Unbequemlichkeit entstehen, welche die bisherigen Verzeichnisse unbrauchbar gemacht hatte: daß nämlich bey manchem Schriftsteller kein Raum zum Eintragen seiner Werke übrig blieb. Herr Prof. Reuß nahm daher für jeden Schriftsteller ein eigenes Blatt, oder einen eigenen Bogen, wie es die Umstände erforderten; und diese Einrichtung wird bis auf die jetzi-

jeßigen Zeiten beybehalten. Damit auch die von Herrn Ekkard geschriebenen Buchstaben der für die übrigen angenommenen Ordnung immer näher kommen; so schneidet man jedesmahl, wenn ein von ihm angefangenes Blatt voll geschrieben ist, das Blatt heraus, und trägt den Inhalt desselben auf mehrere Blätter über. Bey diesem Plane kann unsere Bibliothek ohne Ende wachsen, ohne daß man jemahls in die Nothwendigkeit gesetzt wird, den ganzen Katalog wieder umzuschreiben. Der neue alphabethische Katalog, der aus 147 Bänden besteht, ward um Mich. 1789 fertig. An diesem Katalog arbeiteten nach den beyden schon genannten Männern die Professoren Meyer, Mitscherlich, Sartorius, Schönemann, und jeßt der Herr Secretär Benecke.

Um eben die Zeit, wo der erste alphabetische Katalog ganz unzureichend wurde, entstanden große Lücken in dem Real-Katalog. Als Herr Pr. Reuß an die Bibliothek kam, waren alle neuangekaufte theologische und juristische Bücher von 1772-1782. und die histo-

rischen Werke sammt denen des Miscellan-Fachs von 1771-1782. aus dem Accessions-Katalog in den Real-Katalog nachzutragen. Herr Prof. Reuß arbeitete mit seinen Collegen Eyring, Mitscherlich und Sartorius so eifrig an dieser Ergänzung, daß sie im J. 1790. nicht nur mit den von 1771-1782, sondern auch mit den von 1782-1789. angekauften Büchern fertig wurden. Die Zahl der nachgetragenen Bücher macht nicht weniger als 47,670 Bände aus.

Der Raum, den man im J. 1764. durch die Besetzung des ganzen oberen Stockwerkes mit den Schätzen der Bibliothek eingenommen hatte, ward schon im J. 1779. wieder zu eng. Man sah sich im J. 1779. genöthigt, in das Erdgeschoß herabzusteigen, und das philosophisch-theologische Auditorium für die Bibliothek in Besitz zu nehmen. Auch dieser untere westliche Saal ward bald gefüllt, ohne daß man sich auf den oberen Sälen merklich, und auf geraume Zeit erleichtert gefunden hätte. Im J. 1781. versprach und gewährte der Ankauf des Richterischen

schen Hauses an der Ostseite des Bibliothek-Gebäudes beträchtlichere Erweiterungen. Die hohe Königliche Regierung beschloß im J. 1783. daß das Richterische Haus niedergerissen: daß auf dem Platze desselben der östliche Bibliotheks-Saal verlängert *): daß an den neuen östlichen Saal ein anständiges Arbeits-Zimmer für die Beamten der Bibliothek angebaut: daß zu diesem Arbeits-Zimmer eine einfache,

F 5 und

*) Das erste Arbeits-Zimmer war am westlichen Ende des nördlichen obern Saals. Da dieses nebst der ehemahligen Concilien-Stube zur Bibliothek selbst gezogen wurde; so verlegte man das Arbeits-Zimmer an die Stelle der ehemahligen Carcer. Dieß Local war den Arbeitern an der Bibliothek so zuwider, daß man eine Zeitlang eine Arbeits-Stube unter dem Dache einrichtete. Von diesem Dach-Zimmer stieg man wieder in das dunkle Behaltniß an der Erde hinab, wo vormahls der Carcer-Wärter gewohnt hatte, und jetzt die Journale stehen. Die Arbeiter an der Bibliothek hatten Ursache sich zu freuen, als sie endlich aus diesem kerkerartigen Aufenthalt in das helle Licht ihres jetzigen Zimmers versetzt wurden.

und an der nördlichen Haupt-Fronte des Bibliothek-Gebäudes eine doppelte steinerne Treppe in einem Vorbau angelegt werden solle, damit man an zwey entgegengesetzten Seiten feuerfeste Aufgänge zur Bibliothek erhalte. Der Vorbau ward im J. 1783. angefangen, und im folgenden geendigt. Nach Vollendung des Vorbaues schritt man unverzüglich zur Verlängerung des östlichen Flügels, in welchem man an der Erde ein geräumiges öffentliches Auditorium einrichtete. Man erhielt durch den neuen Anbau nicht bloß den neuen östlichen Saal, sondern auch den untern westlichen, der bisher der juristischen Facultät zum Auditorio gedient hatte. Im untern östlichen Saale blieb noch einige Jahre lang das Museum. Als dieses in das an die Universitäts-Kirche stoßende ehemahlige Gebauerische Haus versetzt wurde, so dehnte sich die Bibliothek auch in diesen Saal aus. Der neue östliche Flügel ist von dem zunächst-stehenden Meisterischen Hause durch einen breiten Gang abgesondert, und das ganze Bibliotheks-Gebäude sammt dem daran stoßenden Museo vor einigen Jahren mit

einem Bliß = Ableiter versehen worden. Alle diese seit so kurzer Zeit besetzten neuen Plätze reichen nicht mehr hin, die in den letzten Jahren geschehenen Vermehrungen der Bibliothek ohne Gefahr von Verwirrung zu fassen. Manche Repositorien enthalten schon doppelte Reihen von Büchern, wodurch das Suchen und Wieder = Hinstellen derselben sehr erschwert wird. Das K. Ministerium hat deßwegen beschlossen, und Ihro Königl. Majestät haben den Entschluß bestätigt, daß die bisherige Universitäts-Kirche mit zur Bibliothek gezogen werde. Ein berühmter Baumeister hatte den Auftrag erhalten, den Riß der Verwandlung der bisherigen Kirche zu entwerfen. Dieser Riß ist jeßt eingegangen, und hat die höchste Genehmigung erhalten. Ohne Zweyfel wird die Ausführung desselben mit Nachdruck betrieben werden. Eine beträchtliche Erweiterung des Locals der Bibliothek muß unvermeidlich eine Vermehrung von Beamten nach sich ziehen. Die Arbeiten in den öffentlichen Stunden würden, wie es scheint, sehr vermindert werden können, wenn man nach dem Vorschlage

Eines

Eines der verdientesten Arbeiter an der Bibliothek die Einrichtung machte, daß man die Zettel für alle Bücher, welche man Nachmittags hohlen lassen wolle, Vormittags zwischen 11 = 12 Uhr hinschicken müste. Alsdann könnten die Zettel gleichförmig vertheilt, und die Bücher, die einem Jeden zugefallen, systematisch und in Einem Gange gesucht werden, anstatt daß jetzt die Arbeiter an der Bibliothek oft ein Buch an eben der entfernten Stelle suchen müssen, wo sie wenige Augenblicke vorher ein anderes Buch hergehohlt haben.

Nach der Vollendung und Ergänzung der Haupt = Katalogen unternahm man noch ein anderes eben so wichtiges, als mühseliges Geschäfft: eine Revision der ganzen Bibliothek. An dieser Revision arbeiteten die Herren Reuß, Mitscherlich, Sartorius, Schönemann, Hennecke, Benecke, und Bunsen. Sie dauerte von 1790 = 1796. Während der Revision wurde in jedes Buch nicht bloß das wissenschaftliche Fach, in welches dasselbe gehörte, sondern auch die Seitenzahl des Real = Katalogs

talogs eingeschrieben, wo der Titel des Buchs verzeichnet steht. Diese doppelte Bezeichnung hat mehrere große Vortheile. Man kann jezt ein jedes Buch viel leichter finden, und wieder hinstellen, als sonst möglich wäre. Ja wenn bey entstehender Feuersgefahr die Bibliothek durch einander geworfen werden sollte; so würde man sie nach Anleitung des Real-Katalogs in nicht gar langer Zeit wieder in ihre alte Ordnung herstellen können.

Ich beschließe die bisherigen Nachrichten mit einigen Bemerkungen über die Art, wie neu-angekommene Bücher in die verschiedenen Haupt-Katalogen eingetragen werden.

Ein jedes neues Buch wird zuerst in das Manuale eingetragen. Wenn dieses geschehen ist, so kommt es in die Hände desjenigen, der den Accessions-Katalog zu führen hat. Dieser Arbeiter schreibt in sein Verzeichniß den vollen Titel des Buchs mit dem Nahmen des Verlegers, und wenn das Buch nicht neu gedruckt ist, mit dem Nahmen

des

des Buchdruckers ab: bemerkt die Seite des Manuals, wo das Buch eingetragen ist, und gibt dem Buch eine Nummer, welche Nummer wiederum zur Seite des Titels im Manual-Katalogen angemerkt wird. Von dem Fortsetzer des Accessions-Katalogs geht jedes Buch zu demjenigen fort, der den alphabetischen Katalog zu besorgen hat. In diesen Katalog wird der Titel des Buchs so kurz, als möglich, eingeschrieben, aber zugleich die Seitenzahl des Manuals und die Nummer des Accessions-Katalogs beygemerkt. Nachdem ein Buch in die drey genannten Verzeichnisse eingetragen worden, so schickt man es, wenn es neu gebunden, oder umgebunden werden muß, zum Buchbinder. Erst wenn dieser es wieder abliefert, wird es nach der Anweisung des zweyten Bibliothekars in den Real-Katalog eingezeichnet. Zugleich bemerkt man in dem Manual- und alphabetischen Katalog das Fach, in welches ein Buch gehört; und in dem Accessions-Katalog sowohl das Fach, als die Seite des Real-Katalogs, wo sich der Titel des Buchs findet.

Die

Die Arbeiten, welche die Katalogen verursachen, sind so groß, daß eine jede Erleichterung derselben nicht anders, als wünschenswerth seyn kann. Mir scheint es, daß man den Accessions-Katalog ohne den geringsten Schaden aufgeben könnte, wenn man die Titel der Bücher entweder in das Manual, oder in den alphabetischen Katalog eben so vollständig eintrüge, als man sie bisher in den Accessions-Katalog eingetragen hat. Der Accessions-Katalog ward im Grunde von dem Augenblick an überflüssig, wo man einen vollständigen alphabetischen, und noch mehr, wo man einen vollständigen Real-Katalog zu Stande gebracht hatte.

II.

Nachricht

über

ein Legat des verstorbenen Domprobstes, Proto=Syndicus, und Präses Consistorii, in Lübeck, J. C. H. Dreyer, an die Universität Göttingen.

Herr Hofrath Schlözer theilte schon am 28. Dec. 1795. dem damahligen Herrn Prorector die angenehme Nachricht mit, daß der um die Wissenschaften nicht weniger, als um seine Mitbürger hochverdiente Herr Domprobst Dreyer unserer Georgia Augusta folgendes legiren wolle:

1. Eine Summe von 1200 Mk. Lübisch Courant, zu einem Stipendio, mit der unbeschränkten Befugniß, die Zinsen des Capitals einem würdi-

gen

gen und bedürftigen Studierenden zuzuwenden.

2. Eine von seinem Oheim, dem Geh. Rath von Westphalen und ihm selbst mit Mühe und Aufwand zusammengebrachte Iurisprudentia germanorum picturata, sive, collectio picturarum in usum illustrationis juris Germ: privati, publ: crim: feudalis, antiquitatum juris Germ: notis et observationibus instructa.

3. ein von dem berühmten Danner mit einer silbernen Feder gezeichnetes wohlgetroffenes Bildniß des Herrn Domprobstes, für welches ein Kenner dem Besitzer funfzig Thaler geboten habe.

4. Eine Sammlung von Original-Siegeln, die von dem Holsteinischen Hofcanzler von Stryck herrühre, aus welcher der Herr Dompropst schon im J. 1763. der hiesigen Societät der Wissenschaften zwey seltene Stücke zugeschickt habe, die in dem 93. Stück der gelehrten Anzeigen von dem verstor-

Bayerische Staatsbibliothek München

benen Prof. Murray beschrieben worden.

5. Einen codicem membranaceum juris lubec. authenticum vom J. 1260, den Westphal für zehn dänische Ducaten aus der Grammischen Auction erstanden habe.

Am 18 May 1798. übergab Herr Hofr. Schlözer im Nahmen des verehrungswürdigen Greises dem damahligen Herrn Prorector den Codex des Lückischen Rechts, und einen von der Hand des Schenkers geschriebenen Auszug aus seinem am 6. Oct. 1786. verfertigten Testamente, und dem mit demselben gleiche Kraft habenden geheimen Buch, worin es heißt: "Aus wahrer Prädilection, welche ich gegen die um das ganze Reich der Wissenschaften unendlich verdiente Königl. und Churf. Br. Lüneb. Georg Augustus Akademie zu Göttingen in allen Dero verehrtesten Mitgliedern beständig unterhalten habe, und in meine Sterb-Grube nehmen werde, legire ich derselben 1200 Mk., schreibe zwölf hundert Mark hies. Courant,

rant, welche gedachter Akademie von dem Hrn. Executore meines Testamenti vier Monathe nach meinem Ableben ausgezahlt werden sollen, und ersuche ich wohllöbl. Akademie ganz ergebenst, dieses Quantum in dasigen Landen zinsbar zu belegen, und die jährlichen Aufkünfte zu einem Stipendio, oder zum Behuef eines fleissigen in Göttingen Studierenden zu verwenden, immaaßen ich **liberrimam et illimitatam collationem** der Akademie gänzlich überlasse, und übertrage".

Der akademische Senat überließ den Codex unserer Bibliothek, und stattete am 7. Apr. dem Wohlthäter unserer hohen Schule in einem verbindlichen Schreiben den schuldigen Dank ab. Die Universität berichtete zugleich wegen der zugesicherten Schenkungen an die hohe K. Regierung, und diese befahl, daß man dem Geber auch die Dankbarkeit unserer hohen Oberen zu erkennen geben solle. Herr Dreyer starb am 15 Febr. 1802. Die Executoren des Dreyerischen Testaments meldeten dieses unserer Universität, mit dem Zusatze, daß ein angesehener

hener Mann in Lübeck, der nächstens in unsere Gegenden zu reisen gedenke, sowohl die im Testamente, und dem darin vorbehaltenen Geheim-Buche legirten 1200 Mk., als die Iurisprudentia picturata mitbringen solle. Die angekündigte Reise unterblieb. Herr Senator Rodde nahm gefällig den Auftrag an, sich das Geld, und die Iurispr. pictur. im Nahmen unserer Universität einhändigen zu lassen, und beyde hieher zu senden. Die Ablieferung verzögerte sich aus allerley Ursachen bis gegen das Ende des J. 1802. Der Senat in Lübeck erließ aus Achtung gegen unsere Universität den Abzug des sogenannten Decem, welchen man nach dem dasigen Recht hätte verlangen können. Der akademische Senat beschloß, die empfangene Summe aus dem Fiscus gleich bis zu 450 Rthl. in Golde zu erhöhen, und von den Zinsen dieses Capitals jährlich eine Kleinigkeit so lange zurück zu behalten, bis man das Capital auf 500 Rthl. gebracht habe. Der Ertrag des Stipendiums wird von den verschiedenen Facultäten der Reihe nach vergeben werden. Ungeachtet der Siegel-Sammlung

we-

weder in dem Testamente, noch in dem Geheim-Buche Erwähnung geschah; so haben sich doch die Dreyerischen Erben bereitwillig erklärt, auch diese unserer Universität zu überlassen. Ein Bildniß des Verstorbenen hatte sich gar nicht gefunden; wohl aber ein Portrait des sel. Westphal, welches man gleich nach dem Absterben des Testators der Familie des Erstern zugeschickt hatte.

Das gestiftete Stipendium, und die übrigen Schenkungen, werden Dreyers Nahmen beständig unter uns in dankbarem Andenken erhalten. Die **Iurisprudentia picturata** gehört zu den schätzbarsten Denkmählern des Fleisses und der Gelehrsamkeit des Verstorbenen. Sie versinnlicht alle Zweige des deutschen Rechts durch zum Theil sehr seltene Kupfer, Holzschnitte und Zeichnungen, die mit treffenden Anmerkungen begleitet sind.

III.

Geschichte des Beanismus, der Deposition, und des Pennalismus.

Die Wörter, womit man vormahls Neulinge, oder Neu-Angekommene auf hohen Schulen bezeichnete, sind ohne allen Zweyfel französischen Ursprungs, und haben sich von Paris aus über ganz Europa verbreitet. So gewiß dieses ist, so unentschieden ist es, wann diese Wörter zuerst in der Bedeutung gebraucht worden sind, in welcher man sie Jahrhunderte lang auf den hohen Schulen unsers Erdtheils gebraucht hat. Die Gebräuche der sogenannten Deposition, und die Mißbräuche des Pennalismus sind allem Vermuthen nach in Deutschland entstanden, und auch fast ganz allein

lein auf deutsche hohe Schulen eingeschränkt geblieben. Unbekannt hingegen ist es, wann, wo, und durch welche Veranlassungen die einen, und die anderen entstanden sind.

Die Ausdrücke **Bejaunium**, und **Bejaunia** kommen nicht früher, als in Urkunden aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts vor. Beyde Wörter drücken bestimmte Gelder aus, welche man entweder bey der Ankunft auf der hohen Schule zu Paris an die Provinz, oder Nation, zu welcher man gehörte, oder bey dem Anfange gewisser Studien und Uebungen an seine Facultät und Lehrer, oder bey der Uebernehmung akademischer Würden und Aemter an seine Nation zur fröhlichen Ankunft, oder zum frohen Antritt bezahlen muste *). Das Wort **Bejaunium** erhielt

*) Mar sehe das Statut der Französischen Nation vom J. 1336. in Bulaei Hist. Univ. IV. 249 und de Patronis quatuor nat. p. 127. "Statuimus, et volumus, quod quicunque de novo inceperit in artibus, teneatur solvere 20

hielt bald, und behielt in der Folgezeit eine viel beschränktere Bedeutung, indem man darunter bloß das verstand, was ein neuer Ankömmling auf der hohen Schule, oder in einem Collegio zu zahlen, oder zu leisten hatte *). Von nun an dachte man sich unter Bejaunis bloß Ankömmlinge auf hohen Schulen, oder in Collegiis: nicht Neulinge, Anfänger, oder Gelbschnäbel überhaupt, welche man sonst damit bezeichnet hatte **). Man sagte statt bejauni auch be-

20 solidos Parisienses Nationi *loco Bejaunii, quod in provincia solvi hactenus extitit consuetum:* et novi Procuratores etiam 10 solidos Parisienses solvere eidem Nationi teneantur. Was man 1336. Bejaunium nannte, das nannte man 1341. in einem Statut der Universität Bejaunia: IV. 266. 267. Bulaeus. Die Lehrlinge des geistlichen Rechts musten auch das jus bejaunii an die Facultät entrichten. Bulaeus de IV. Patronis p. 158.

*) Bulaeus IV. 266. 67. V. 783. pro jucundo adventu, sive introitu: introitum facere, être le bien venu.

**) Bulaeus p. 157. 158. de quatuor Patronis. Apud nos antiquitus cum novus aliquis Scholaris aliunde in hanc

beiani, und in Deutschland von Anbeginn an beani. Man bestimmte die Dauer der Beanie in verschiedenen Ländern und Zeiten auf eine verschiedene Art *); und theilte die Beanen in ganze und halbe Beanen ab **).

Nichts war natürlicher, als daß vollendete Jünger, oder solche, die sich der Vollendung näherten, bey der Erlangung der akademischen Würde, und den Vorbereitungen zu derselben ihre bisherigen Lehrer aus Dankbarkeit beschenkten, und eben diesen Lehrern, oder allen Meistern, oder den Meistern und Mitschülern zusammengenommen aus Freude über die erlangte, oder zu erlangende Würde Schmäuse, oder wenig-

hanc adveniebat Academiam, procuratori nationis jus aliquod persolvebat, in boni adventus omen, quod majores nostri bejanium appellabant, Gallico Béjaune, quasi Bec-jaune, quo vocabulo appellantur cujuscunque artis tyrones.

*) In Schottland z. B. dauerte sie zwey Jahre. Bul. l. c.

**) l. c. — in Scotia. — — Beiani vocantur Tyrones primi anni, Semibeiani, secundi.

nigstens einen fröhlichen Trunk gaben *). Was anfangs Reiche oder Wohlhabende aus eigener Bewegung gegeben und geleistet hatten, das wurde bald

*) Diese Geschenke, Schmäuse und Trünke, (potationes) bey Promotionen, oder den Uebungen, wodurch man sich dazu vorbereitete, waren so alt, als die hohe Schule zu Paris, oder wenigstens als die Promotionen auf dieser hohen Schule waren. Man s. die Zeugnisse beym Bul. de quatuor patr. p. 158 et sq. Das merkwürdigste dieser Zeugnisse ist folgendes aus einer alten Schrift de disciplina Scholarium, die fälschlich dem **Boethius** zugeeignet, aber doch schon vom **Thomas von Aquino** im 13. J. commentirt wurde. Ad honoris initialis incrementum intrepide procedendum est decenti ornatu, *festivo apparatu*, si facultas suppetit, cunctis, vel ad libitum, ejusdem saltem professionis, *splendide procurato.* **Duboullay** hielt den **Johannes Erigena** für den Verfasser dieser Schrift l. c. p. 159. und Hist. Univ. Paris. II. 675 et sq. Allein gerade die Gründe, die er dafür anführt, beweisen, daß der Verfasser gegen das Ende des zwölften, oder im Anfange des 13. J. gelebt habe. Selbst die Cöllner Ausgabe von 1502. hat keine Seitenzahlen.

bald Gewohnheit, und durch Gewohnheit Gesetz und Zwang. Die Lehrer erwarteten von den Jüngern, welche sie vorbereitet hatten, die Meister von den Candidaten des Baccalaureats, und des Magisterii, die Nationen und Provinzen von allen neuen Ankömmlingen, die Collegien von allen neuen Genossen Geschenke, Schmäuse, oder Trünke. Weniger Wohlhabende weigerten sich entweder geradezu, das zu leisten, was man von ihnen verlangte *): oder sie beschwerten sich über die an sie ergangenen Forderungen, oder die Vorsteher und Mitglieder hoher Schulen und akademischer Corporationen bemerkten selbst, daß das, was einige Reiche freywillig gethan hätten, und was man deßwegen auch von Nicht-Reichen verlange, ein unleidlicher Druck werde, der Manche abhalten könne, auf eine hohe Schule, oder in ein Collegium zu gehen. In allen diesen Fällen fing man an, das Uebermaaß des Aufwandes einzuschränken, und

*) Ein Beyspiel beym Bulaeus de Patronis quatuor Nat. p. 162. 163.

und gesetzlich zu bestimmen, was man bey den Vorübungen zu akademischen Würden, bey der Erlangung der Würden selbst, bey der Ankunft auf hohen Schulen, oder dem Eintritt in Collegia zu geben und zu leisten habe. Am frühsten beschränkte man den Aufwand bey Determinationen, und Promotionen *). Man wiederhohlte diese einschränkenden Gesetze Jahrhunderte lang, und brachte es doch nicht dahin, daß die Geschenke, Schmäuse und Trünke, die den Candidaten so beschwerlich wurden, nach den Vorschriften der Gesetze wären eingerichtet worden. Mit einem glücklichern Erfolg führte man den Aufwand des frohen Antritts, welchen Neu-Ankommende zu machen hatten, in die gesetzlichen Schranken zurück. Zur Zeit der Stiftung des Collegii Harcourt war es schon Sitte, daß neue Ankömmlinge Schmäuse und Trünke sowohl in dem Speisesaale des Collegii, als auf ihren Zimmern gaben. Eben daher untersagten die Statuten des neuen Collegii diese Miß-

*) Schon 1215. Bulaeus de Patronis etc. 158 - 163.

Mißbräuche, und erlaubten bloß, daß Ankömmlinge einem Jeden ihrer Mitschüler einen Schoppen mittelmäßigen Weins, und wenn sie wollten, zwanzig Sous an das Collegium zur Anschaffung silberner Becher geben könnten *). Im J. 1336. war es in Paris schon lange hergebracht, daß neue Ankömmlinge der Provinz, zu welcher sie gehörten, zwanzig Sous zum fröhlichen Antritt bezahlten.

*) IV. 158. Bulaeus. Item nullus socius de novo ad domum veniens *introitum faciat* nec in camera, nec in aula, nec vinum vel ultra unam chopinam pro quolibet socio de pretio medicori. Si quis tamen vellet liberaliter infra viginti solidos dare pro scyphis argenteis ad usum Societatis domui acquirendis, hoc cum patientia toleramus. Der nachherige Cardinal **Pierre d'Ailly** machte es 1384. für die Genossenschaft der Gottesgelehrten in dem Collegio von Navarra zu einem Gesetze, daß jeder Neu-Ankommende loco jucundi adventus 20 solidos zahlen solle, bis man silberne Becher und auch Fonds genug habe, um den nöthigen Wein anzuschaffen. Nachher solle die Antiqua observantia de solutione jucundorum adventuum wieder eintreten. Launoy. I. 83.

ten. Die französische Nation beschloß in dem genannten Jahre, daß anfangende Meister der Künste, neuerwählte Procuratoren, und wahrscheinlich auch Jünglinge, die zuerst auf die Universität kamen das, was bisher in die Casse der Provinzen bezahlt worden war, in die Casse der Nation bezahlen sollten *). Auch in der deutschen Nation fanden im 14. Jahrhundert ähnliche Zahlungen Statt. Die Gelder, welche Neulinge, und Anfänger jeder Art entrichteten, wurden entweder auf der Stelle vertrunken **), oder zu Schmäusen zusammengespart, weßwegen man solche Gelder auch Trinkgelder nannte. Die deutsche Nation beschloß im J. 1391. daß die bisherigen Trinkgelder weder vertrunken,

*) Bulaeus IV. 248. 249. Ex hoc quoque ſtatuto intelligitur, olim novos tribules unicuique tribui jus, ut vocabant, Bejaunii ſolviſſe. Idem p. 128 de Patronis, etc.

**) Bulaeus IV. 674. de anno 1357. M. Nicolaus ſolvit nationi unum ſcutum pro procuratoria, et ſtatim perpotatum fuit illud ſcutum per Magiſtros in taberna ad imaginem noſtrae Dominae in viro S. Jacobi.

ken, noch verschmaust, sondern zum Beßten der Nation verwendet werden sollten *). Auf der hohen Schule zu Orleans zahlte jeder neue Ankömmling, der sich bey der deutschen Nation einschreiben ließ, eine Gold-Crone; doch wurde es einem Jeden freygestellt, mehr zu geben. Wer sich eingeschrieben, und die Inscriptions-Gebühren entrichtet hatte, brauchte weiter nichts zum fröhlichen Antritt zu geben. Diejenigen, die außer dem Inscriptions-Gelde noch etwas forderten, verfielen sogleich in die Strafe der Excommunication. Dieses Statut wurde im J. 1363. erneuert, und war also schon viel früher gegeben worden **).

Wahr-

*) IV. 674. Statutum et ordinatum est per Magistros nationis Allemanniae.. quod de caetero nullae fient potationes nec simplices, nec generales, nec etiam convivia in natione praedicta de *pecuniis potabilibus*, videlicet de pecuniis recipiendis a magistris pro prima procuratoria et pro jucundo introitu etc.

**) Goelnitz. p. 234. Inscriptus liber est a solvendo beanio, vel *suo novo aut*

Wahrscheinlich veranlaßte das Statut der Französischen Nation, nach welchem das Antritts-Geld, was man sonst den Provinzen entrichtet hatte, in die Casse der Nation bezahlt werden sollte, die Mißbräuche, die im J. 1341. gerügt, und abgeschafft wurden. Um diese Zeit entstanden häufige Klagen, daß ältere Studierende von den Neu-Angekommenen willkührliche Antritts-Gelder forderten, und ihnen durch diese Erpressungen den grösten Theil der Baarschaften raubten, welche sie zur Fortsetzung ihrer Studien mitgebracht hätten *). Zur Abstellung dieses Mißbrauchs

aut jucundo adventu: exactores poenam excommunicationis ipso facto incurrunt. *statut. fol.* 50. *renovatum a rectore, collegioque dd.* 1363.

*) Man s. das statum facultatis artium von 1341. Et quia plurimorum frequentius querlas accepimus, quod nonnulli per eorum potentium bona simplicium Scholarium occasione Bejauniae suae rapiunt, ut eis satisfiat de Bejaunia, quam etiam, mala accumulantes, taxare innituntur pro libito voluntatis, et sic in hoc magnam par-

brauchs faßte die Universität in einer vollen Versammlung aller sowohl lehrenden, als nicht lehrenden Meister, und fast sollte man glauben, mit Zuziehung der Studierenden *), folgende Beschlüsse: daß nämlich von nun an Niemand sich unterstehen solle, von den Beanen irgend etwas zu nehmen, oder zu fordern, bey Strafe der Ausschließung von der hohen Schule, oder von künftigen akademischen Würden; doch wolle man erlauben, daß neue Ankömmlinge ihren künftigen Mitschülern, mit welchen sie in einem Collegio zusammen wohnen würden, etwas zum fröhlichen Antritt gäben: nur müsse dieses ganz aus freyem Willen geschehen. Man befahl zweytens, daß die Beanen eine jede Zumuthung in Worten oder Thaten, welche man an sie thun werde, entweder den Pro-

partem ſuae pecuniae coacti per raptores huiusmodi exponunt, de qua poſſent diutius in ſtudio ſuſtentari.

*) Das Statut fängt nämlich so an: Univerſis praeſentes literas inſpecturis Univerſitas Magiſtrorum et *Scholarium Pariſius ſtudentium*, etc.

Procuratoren der Nationen, oder den Dekanen der Facultäten anzeigen sollten: widrigenfalls man diejenigen, die dieses nicht thun würden, aller akademischen Würden unfähig erklären werde. Man legte drittens den Rectoren, und anderen Lehrern und Vorstehern von Collegiis bey ihren Amtseiden auf, daß sie es den Procuratoren und Dekanen offenbaren wollten, wenn sie erführen, daß man an Beanen wörtliche oder thätliche Injurien ausgeübt, sich ihrer Gelder bemächtigt, ihre Personen durch Schläge, Drohungen, oder Schimpfnahmen angefallen, oder ihnen sonst Schaden zugefügt habe *). Damit auch Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so verordnete man, daß das Statut der Universität jährlich zweymahl, am Tage aller Heiligen, und am Sonn-

*) IV. 267. . . injungimus, si sciverint, aliquos, qui occasione huius praedictis Bejanis intulerint violentiam verbo, vel facto, videlicet eorum bona capiendo, ipsorum personas invadendo, verberando, aut alias minas inferendo, verba diffamatoria proferendo, aut damnum aliquod procurando, etc.

Sonntage vor den Fasten öffentlich abgelesen werden solle. — Man sieht aus dem angeführten Statut, daß die Gewaltthätigkeiten, welche ältere Studierende sich gegen die neuen Ankömmlinge erlaubten, um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts in Paris schon einen hohen Grad erreicht hatten. Man hörte in der Folge keine Klagen über ähnliche Mißbräuche mehr, als gegen welche das Statut von 1341. gerichtet war. Dieß plötzliche Verschwinden gerechter Klagen kann man weder der Strenge nnd Wachsamkeit der akademischen Obrigkeiten und Beamten, nach der Folgsamkeit der akademischen Jugend zuschreiben. Die anfangenden Mißbräuche des nachher sogenannten Pennalismus hörten meiner Meinung noch in Paris bloß deßwegen auf, weil von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts an die Collegia je länger, je mehr erweitert und vervielfältigt, und der bey weitem größte Theil der Studierenden in Collegia geschickt wurde, deren Interesse es erforderte, und deren Einrichtung es leicht machte, alle ungebührliche Erpressungen und Gewaltthätigkeiten gegen neue Ankömmlinge zu-

rückzuhalten. Dagegen entstanden in den Collegiis neue und ähnliche Uebel. Die Vorsteher von Collegiis veranstalteten auf Kosten ihrer Zöglinge prächtige Mahlzeiten, bloß um ihren Häusern einen gewissen Ruf oder Glanz zu verschaffen *). Man führte an allerley Festen Schauspiele auf, errichtete Theater, schaffte Verzierungen an, und miethete Schauspieler: alles aus den freywilligen Beyträgen oder auf die Rechnung der Zöglinge **). Die Universität untersagte auch diese Arten des Aufwandes: ausgenommen einen mäßigen Beytrag zur Feier des heiligen Dreykönigs-Festes, und dann die bestimmten Antritts-Gelder von Neu-Angekommenen, welche man nach einer alten löblichen Gewohnheit zu nehmen erlaubte ***).

Der

*) Man sehe die Reformation des Cardinals **Touteville** von 1452. in Bulaei libr. de patronis etc. p. 161.

**) Man sehe den Beschluß der Univers. von 1488. in Bulae. Hist. Univers. V. p. 782. 783.

***) l. c. —— ac pecuniam noviter venientium, qui vulgo *Bejauni* vocantur,

Der Stifter der hohen Schule zu Prag, Kaiser Carl IV, der den Unfug des Prellens Neu-Angekommener vielleicht selbst in Paris erfahren hatte, untersagte diesen Mißbrauch auf das strengste, und ahmte der hohen Schule zu Orleans nach, wo außer dem Inscriptions-Gelde von den Neu-Angekommenen nichts erlegt, oder gefordert wurde *). Denselbigen Unfug verboten

tur, quae pecunia Bejaunorum recipi conceditur, juxta antiquam et laudabilem facultatis permissionem.

*) Voigt 99. 103. Dieser Schriftsteller verwechselt den Pennalismus mit der Deposition. Er sagt nämlich: der Unfug des Prellens von neu-angekommenen Studierenden durch ältere sey in den Statutis officii rectoratus Universitatis Pragensis scharf verboten. Doch müsse sich das Unwesen in späteren Zeiten wieder eingeschlichen haben. Er habe schriftliche Zeugnisse in Händen, worin der Dekan versichere, daß gewisse Jünglinge in academia nostra optimis studiis ritu solenni in hirco initiati, et depositis moribus agrestibus in Album studiosorum recepti, die Beaniam überstanden hätten. In diesen Zeug-

ten die ältesten Statuten von Wien, die nach einem Exemplar der Pariser Statuten verfertigt wurden, welche sich der Erzherzog **Rudolph** IV. von Paris verschafft, und seiner hohen Schule im J. 1365. übergeben hatte *). Die Wiener Statuten suchten das zu hindern, was die hohe Schule zu Paris im J. 1341. unter Androhung harter Strafen untersagt hatte **). Die Facultät der Künste zu Löwen wiederhohlte wenige Jahre nach der Stiftung dieser hohen Schule

Zeugnissen war unläugbar von Deposition, nicht von Prellereyen von Studierenden durch andere Studierende die Rede. Es ist zu bedauern, daß der V. nicht die Zeit bemerkt hat, in welche die Zeugnisse über die **Einweihung im Bocke** gehören. Vielleicht wäre man dadurch der unbekannten Entstehung der Deposition näher gebracht worden.

*) II. 10. Statuta etc.

**) l. c. p. 13, Item quod nullus praesumat supervenientes novos, quos Beanos vocant, indebitis exactionibus quibuscunque gravare, aut aliis iniuriis aut contumeliis molestare.

Schule dasselbige Verbot mit denselbigen Worten; und erlaubte bloß, daß Neue Ankömmlinge außer einem geringen Inscriptions-Gelde in den Collegiis, in denen sie wohnen, oder deren Vorlesungen sie besuchen wollten, einen halben Greifen bezahlen dürften *). In den historischen Denkmählern der Universitäten zu Wien und Löwen finden sich nicht die geringsten Spuren, daß Erpressungen und Gewaltthätigkeiten von älteren Studierenden gegen jüngere, sich jemahls auf die genannten hohen Schulen eingeschlichen haben.

*) Andreae Desseli Fasti p. 241. Qua de re in actis facultatis artium ad a. 1433. inveni statutum tale: Item statuimus et ordinamus, quod nullus praesumat Scholares noviter supervenientes indebitis exactionibus gravare, aut injuriis seu contumeliis molestare. Sed volumus propter majorem conformitatem paedagogiorum, quod unusquisque talium pro Bejanio suo deponendo solvat dimidium Grifonem in Paedagogio illo, in quo commoratus fuerit, seu lectiones et exercitia visitaverit.

Nach den bisherigen Zeugnissen und Untersuchungen war der Brauch der fröhlichen Ankunft, oder des fröhlichen Antritts so alt, als die hohe Schule zu Paris. Das, was man in den ersten Zeiten freywillig zum frohen Antritt, oder zur frohen Ankunft gab, wurde bald durch Gesetze bestimmt; und hieraus entstanden unter anderen die sogenannte Inscriptions-Gelder, welche neu-Angekommene zu entrichten hatten. In der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts übten die älteren Studierenden gegen neue mancherley Beschimpfungen, Drohungen und Gewaltthätigkeiten aus, um Antritts-Gelder zu erpressen. Die hohe Schule zu Paris untersagte dieses. Die ältesten deutschen Universitäten, welche bald nach diesem Verbot errichtet wurden, wiederhohlten dasselbe Verbot; und man hörte auf allen diesen hohen Schulen weder im vierzehnten, noch im funfzehnten Jahrhundert das geringste von Neckereyen, Erpressungen, und Gewaltthätigkeiten mehr, die an Neu-Angekommenen begangen worden. Die Statuten der Universitäten, die in der letzten

Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts errichtet wurden, reden bloß von den Inscriptions-Geldern, welche neue Ankömmlinge an die Rectoren und Dekane zu zahlen hatten *), ohne der Gebräuche der Deposition zu erwähnen, oder die Erpressungen und Gewaltthätigkeiten älterer Studierenden gegen jüngere zu verbieten. Im sechszehnten Jahrhundert hingegen fanden die Gebräuche der Deposition gewiß auf vielen, wahrscheinlich schon auf den meisten deutschen Universitäten Statt; und dauerten bis in das achtzehnte Jahrhundert fort. Die Mißbräuche des Pennalismus hingegen entstanden erst im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts, und diese Mißbräuche sind auf mehreren hohen Schulen noch jezt nicht gänzlich ausgerottet. Die Zeitordnung verlangte daher, daß ich zuerst die Geschichte der Deposition, und dann die des Pennalismus vortrage: beyden aber kürzlich die Nachrichten voraus

*) Man s. zum Beysp. die ältesten Statute der hohen Schule zu Ingolstadt von 1472. in Annal. Univ. Ingolst. IV, 59. 81.

schicke, die von ähnlichen Neckereyen und Mißhandlungen unter den Griechen und Römern übrig sind.

Zu den Zeiten des heiligen Gregor und Basilius *) besezten die Jünger der sogenannten Sophisten in Athen, welche entweder die Rhetorik allein lehrten, oder mit der Rhetorik die Philosophie verbanden, in den Monathen, wo man neue Ankömmlinge erwartete, in der Nähe und Ferne alle Wege und Stege, die nach Athen führten, um die Neulinge aufzufangen, und sie ihren Lehrern zuzubringen. So bald man sich eines Neulings bemächtigt hatte, führte man ihn zuerst in die Wohnung eines in Athen studierenden Anverwandten, oder Freundes, oder Landsmannes. Hier fing man

*) Conring hat alle Beweisstellen vollständig gesammelt, worauf ich der Kürze halber verweise p. 121-124. Antiquit. acad. Diese Beweisstellen stehen in Greg. Orat. XV. Vol. I. 294. ex Versione Billii Prunaei 1753. Venet. Eunap. Vit. Sophist. p. 131. Edit. 1596. Commel. und Olympiod. in Photii Biblioth. p. 190. Edit. Genev. 1611.

man an, den Neu = Angekommenen zu necken: die Einen feiner, die Anderen plumper, nach Beschaffenheit der Personen, welche man vor sich hatte. Die Unvorbereiteten erstaunten über einen so unhöflichen Empfang. Die Gewandteren machten den Spaß gern mit. In jedem Fall schreckte man mehr, als man Leid zufügte. Wenn man des Neckens müde war, so entließ oder stieß man den Neuling auf die Straße. Die älteren Zuhörer der Sophisten stellten sich paarweise, und begleiteten den Neu = Angekommenen über den Markt bis zu einem Bade hin. Indem man sich dem Bade näherte, sprang ein Theil der bisherigen Begleiter voraus, besetzte die Thür, oder den Eingang des Bades, und stellte sich unter heftigem Geschrey, als wenn sie dem Neuling den Eintritt verwehren wollten. Die übrigen Begleiter, die den Neu = Angekommenen in ihrer Mitte hatten, erhoben ein nicht geringeres Geschrey, und thaten auf diejenigen, die ihnen den Eingang des Bades versperren wollten, einen scheinbar ernstlichen Angriff. Endlich gaben diese nach, und ließen den in Schrecken gesetzten

ten Neuling in das Bad treten. Nach vollendetem Bade nahmen die bisherigen Necker den Gewaschenen als Einen ihres Gleichen auf, und führten ihn in einer anständigen Procession zurück. Zu **Olympiodor's** Zeiten im Anfange des fünften Jahrhunderts, war es nothwendig, durch diese Neckereyen zu gehen, bevor man die Erlaubniß erhielt, das den Jüngern der Sophisten eigenthümliche Pallium tragen zu dürfen. Unter der Regierung des Kaisers Justinian übte man in Constantinopel und Berytus an den jungen Leuten, die um des Studiums der Rechte willen in diese Städte kamen, ähnliche, und wie es scheint, viel gröbere Neckereyen aus. Justinian untersagte diese Neckereyen als einen unwürdigen Muthwillen, den man nicht einmahl an Knechten auslassen solle, und aus welchem häufig Verbrechen entstünden *).

Es

*) Illud vero ſatis neceſſarium conſtitutum cum ſumma interminatione edicimus, vt nemo audeat, neque in hac ſplendidiſſima civitate, neque in Berytenſium pulcherrimo oppido, ex

Es ist leicht zu begreifen, wie junge Leute, die den Wissenschaften oblagen, zuerst einzelne ungeschliffene oder schüchterne Neulinge, denen sie zufällig begegneten, necken: wie sie diese Neckereyen immer weiter treiben, den Neu-Ankommenden allmählich auflauern, an allen ohne Unterschied Muthwillen üben, und diesen Muthwillen, zuletzt zu einer gesetzlichen, oder geduldeten Gewohnheit machen konnten, ohne welche man in ihre Genossenschaft nicht aufgenommen werde. Allein schwer zu erklären ist es, wie solche Beschimpfungen und Mißhandlungen, dergleichen man während der Deposition an den sogenannten Beanen oder Bacchanten verübte, nicht bloß auf hohen Schulen entstehen, und geduldet,

son-

ex his, qui legitima peragunt studia, indignos et pessimos, imo magis serviles, et quorum effectus injuria est, ludos exercere, et alia crimina vel in ipsos Professores, vel in socios suos, et maxime in eos, qui rudes ad recitationem legum perveniunt, perpetrare. Quis enim ludos appellet eos, ex quibus crimina oriuntur? etc. *Leg. 3. Cod. de vetere jure enucleando.*

sondern gesetzlich vorgeschrieben, in Gegenwart von Professoren durch besonders dazu bestellte Personen vollzogen, und Jahrhunderte lang als ein nützlicher alter Brauch beybehalten werden konnten.

Ich bin nicht im Stande, weder die Zeit, wenn, noch die hohe Schule, wo die Deposition zuerst eingeführt worden, anzugeben; und selbst diese Unbekanntheit des Ursprungs gehört mit zu den Umständen dieser sonderbaren Gewohnheit, die den nachdenkenden Forscher in Verwunderung setzen. Die Gebräuche der Deposition hatten von Anbeginn an ein so gesetzliches Ansehen, stimmten auf allen hohen Schulen im Ganzen so genau zusammen, und wurden allenthalben auf eine so ähnliche Art gedeutet, daß man vielmehr annehmen muß: sie seyen irgendwo auf einmahl erfunden, und unter öffentlicher Autorität eingeführt, als daß sie zufällig entstanden, allmählich ausgebildet, und zuletzt erst von den akademischen Obrigkeiten sanctionirt worden.

Die

Die Deposition war gewiß in dem ersten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts vorhanden. Sie entstand aber nicht mit, oder durch die Reformation, weil ihrer schon in den Briefen der dunklen Männer Erwähnung geschieht *). Unterdessen breitete sie sich eher über die Protestantischen, als Katholischen Universitäten aus. Wenigstens wird der Deposition in den neu umgearbeiteten Statuten der Universität Ingolstadt vom J. 1522. mit keinem Worte gedacht **). Sie war vermuthlich eine Folge der Auflösung der Bursen auf den deutschen hohen Schulen. Weil die neuen Ankömmlinge nicht mehr in Bursen gingen, nicht mehr von den Rectoren der Bursen vorbe-

*) Man sehe die Klagen des Meisters **Irus Perlirus**, die ich im ersten Bande der Gesch. der Univers. S. 189 angeführt habe, und worin es heißt: die deutschen Meister der Künste würden in Bologna so sehr verachtet, daß man sie in wie **Beane deponire**, da man dieses andern neu = angekommenen Studierenden nicht thue.

**) Man s. Annal. IV. p. 196. et sq.

bereitet, und unter Aufsicht gehalten wurden; so erfand man symbolische Gebräuche, deren Absicht war, die rohen Ankömmlinge zu prüfen, in ihren neuen Stand einzuweihen, mit den Pflichten desselben bekannt zu machen, und in genauere Aufsicht zu nehmen. Daß man solche Absichten ursprünglich bey der Deposition hatte, wird aus dem Fragment einer Rede wahrscheinlich, welche Luther im J. 1540. bey der Deposition einiger Söhne von Freunden und Bekannten hielt, und wovon ich das Wichtigste mittheilen will *)! „Die Deposition, sagte Luther, als er die deponirten Bachanten frey sprach, ist ein Schauspiel für junge Leute, wodurch man die Schwierigkeiten, Unannehmlichkeiten und Gefahren andeuten wollt, welche Männer dereinst im Dienste der Kirche, und des Staats zu ertragen und

*) Ich finde dieß Fragment in Orationis duae de ritu et modo depositionis Beanorum, Argentorati 1680. 8. p. 17. Der V. schöpfte dasselbe aus der zwölften Predigt eines vormahls berühmten Geistlichen, **Johannes Matthesius.**

und zu überwinden haben. Den Diener des göttlichen Worts plagen seine Zuhörer, den Lehrer der Jugend seine Schüler, den öffentlichen Beamten, die Unterthanen und Mitbürger. Man will durch die Deposition junge Leute zur Geduld gewöhnen, ohne welche man weder weltliche, noch geistliche Aemter gehörig verwalten kann. Derselbige Brauch deutet auch an, daß andere Zeiten andere Sitten erfordern, und daß man bey der Ankunft auf hohen Schulen die Seele eben so von allem Schmutz reinigen müsse, wie der Cörper der Deponirten von allen Unsauberkeiten gereinigt wird. Fälschlich glauben manche neu = angekommene Studierende, daß das Studenten = Leben ein Cyklopen = Leben sey, wo man sich allen Lastern und Ausschweifungen ohne Scheu überlassen könne. Diesen schändlichen Irthum wollten die Vorfahren ausrotten, und eben deßwegen verordneten sie, daß der Depositor die Cörper von Neulingen vermittelst mannichfaltiger Instrumente säubern, behobeln, behauen, anbohren, ansägen, reiben, glätten, und scheren muste, um ihnen zu verstehen zu

geben, daß sie ihre Gemüther auf eine ähnliche Art bearbeiten möchten. Die Hörner und übrigen Larven, die man den Beanen aufsetzt oder vorhängt, bedeuten die Ungeheuer von Lastern, welche die rohe Jugend ablegen soll. Das Salz streuen hat einen vielfachen Sinn. Vorzüglich aber zeigt es an, daß die zu erwerbende Weisheit eben so rein und unbefleckt, als Salz seyn müsse. Der Gebrauch des Weins endlich weist auf die Lehre hin, daß man in der Anwendung der Weisheit gehöriges Maaß beobachten, und auf Zeiten und Umstände Rücksicht nehmen müsse" *).

Zur Zeit der Stiftung der hohen Schule in Jena, im J. 1558. war die Deposition auf einigen hohen Schulen gebräuchlich, auf anderen nicht. Man hielt sie für eine freye und ungefährliche Ceremonie, die zur

*) In derselbigen Schrift steht p. 26-29. noch eine andere Anrede **Luthers** an einen Bean. Diese Rede schließt sich mit den Worten: Nunc recita aliquid ex authoribus, quos didicisti, ut audiam, quam diligens fueris, an etiam Grammaticam repetiveris etc.

zur Prüfung der Köpfe diene, und mit guten Rathschlägen, besonders mit einem Examen verbunden sey. Sie wurde in Gegenwart Eines, oder Mehrerer Professoren gehalten. Es war aber noch nicht festgesezt, daß sie in Gegenwart des Dekan der philosophischen Facultät vorgenommen werden müsse. "Nachdem, heißt es in den **Freyheiten, Ordenungen, und Statuten der löblichen Universitet Jhena von 1558.** auch die Deposition, one frey und ungefehrliche Ceremonia, so auff etzlichen Universitäten gehalten, auch auf etlichen nicht breuchlich ist, so lassen wir geschehen, damit explorirt und erkundet werde, wie ein Jeder, wann er zur Universitet kompt, geschickt, und ime von den Professorn, und Preceptoribus untersagt möge werden, was für Lectiones Jme zuförderst zu hören von nöten, das die Deposition, so fern en zuvor sonsten nicht anderswo deponirt worden, in beysein eines oder etzlicher Professorn, wie gebräuchlich, und das Examen daneben gehalten werde".

Im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts erhielt die Deposition ihre vollkommne Ausbildung. Unsere Bibliothek besitzt einen typus Depositionis Scholasticae, Heroico carmine descriptus, auctore Friderico Widebrando, welches Gedicht 1578. zu Erfurt gedruckt worden ist. In diesem scherzhaften Gedicht sind die Gebräuche und Werkzeuge der Deposition gerade so beschrieben, wie sie in dem folgenden Jahrhunderte beybehalten wurden *).

Im

*) Z. B.

Huc directa mihi tota, quam tracto suppellex,
horrida, materiae similis, cui forma paratur,
Serra, dolabra, bidens, dens, clava, novacula, pecten,
cum terebra tornus, cum lima malleus, incus,
Rastraque cum rostris, cum furca et forcipe forpex.
His ego, distortum nodoso robore truncum
tondeo, tundo, seco, rado, lavo, laevigo, limo,
scalpo, sculpo, scabo, fodio, tero, torno, terebro,

divi-

Im Gedicht redet der nachher sogenannte Depositor, der schon, wie ein Hanswurst gekleidet war *).

Gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts schrieb **Matthäus Dresser** seine Isagogen historicam, welche er bis zum J. 1591. herabführte. Im dritten Theile, oder im sechsten Tausend **), nennt **Dresser** die Deposition einen alten Brauch, der wahrscheinlich aus Athen abstamme, und sich auf einige deutsche hohe Schulen eingeschlichen

 habe

divido, compono, frico, dedolo, cudo, recudo,
si qua, juvante deo, tam crasso e stipite possim
fingere Mercurium, et quod curvum est, ponere rectum.

*) Ne gravis offensus nugis scurrilibus hospes
quaerat, in hac coena quid futilis histrio quaeram?
monstrosi pecoris ductor monstrosior ipse: etc.

**) Millen. sext. I. p. 280. 281. Edit, 1609. Lipf.

habe *). Das Ganze, fährt er fort, scheint zwar eine leere Cerimonie zu seyn, allein sie ist nicht ohne Bedeutung, und allerdings ist dem Scherze viel Ernst beygemischt. Denn erstlich ist die Deposition eine Art von Einweihung, wodurch Ankömmlinge in eine Genossenschaft aufgenommen werden. Sie ist zweytens eine Prüfung sowohl des Geistes, als der Sitten. Sie drückt drittens die Eigenliebe, besonders den Eigendünkel nieder. Sie ist viertens ein Sinnbild der Geduld, welche Gelehrte ihr ganzes Leben durch üben müssen. Sie ist fünftens eine Erinnerung, daß jemand nicht bloß dem Nahmen nach, sondern in der That ein Studierender werde. Sie ist endlich ein Symbolum der Philosophie, oder Weisheit, indem sie durch den Gebrauch des Salzes und des Weins zur beständigen Heiterkeit des Gemüths ermuntert. — Auch nach Dressers Zeugniß also war die Deposition gegen das Ende des sechszehnten

*) Depositionis ritus, qui in academias nonnullas irrepsit, antiquus est, etc.

ten Jahrhunderts auf den deutschen Universitäten nichts weniger, als allgemein *). Wirklich war sie im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts, als die Statuten der hohen Schule zu Tübingen von Neuem durchgesehen und gedruckt wurden, auf dieser Universität noch gänzlich unbekannt. Man gedenkt ihrer auch in solchen Abschnitten nicht, wo man sie nothwendig hätte anführen müssen **).

Schon in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts aber breitete sie sich über die meisten sowohl Katholischen, als Protestantischen Universitäten Deutschlandes aus. Der Geschichtschrei-

*) Eben dieß bezeugt **Middendorp** S. 61. Quare in quibusdam Academiis jam dudum sublata est vexatio tyronum, in reliquis ad veterem morem per sapientissimos viros, vt spero, brevi reducetur. **Middendorp** irrte nur darin, daß er glaubte, die Deposition sey auf den Universitäten, wo sie noch nicht eingeführt war, schon wieder abgeschafft worden.

**) 3. B. c. XIV. de studiosis, aliisque universitatis membris.

schreiber der hohen Schule zu Löwen erzählt, daß die Facultät der Künste stets darüber gewacht habe, daß man nicht nach dem Beyspiele deutscher Akademieen, besonders der Mutter der Löwener Universität, der hohen Schule zu Cölln, die neuen Ankömmlinge vermittelst allerley verfänglicher Fragen und Instrumente necken möge *).

Bey der Vereinigung des Jesuiter-Collegiums mit der hohen Schule zu Wien im J. 1617. gaben die Ordens-Väter zu, daß ihre Zuhörer, welche weltliche Kleider trugen, nach wie vor, eingeschrieben und **deponirt** würden. Von den Schülern in geistlicher Klei-

*) Andreae Desseli Fasti etc. Lowanii 1650. 4. Cavit scilicet id sedulo semper et etiam num serio invigilat veneranda haec facultas, ne Academiarum Germaniae et inprimis matris suae Coloniensis exemplo, tirones ad Academiam Lovaniensem confluentes captiosis et jocularibus quaestionibus exagitari, probari, tentari, aut deponi, ut vulgo loquuntur, modis et instrumentis insolitis cogerentur.

Kleidung hingegen verlangten sie, daß sie zwar eingeschrieben, aber nicht deponirt werden sollten *).

Im J. 1651. wünschten mehrere Bairische Prinzen die Cärimonie der Deposition in Ingolstadt zu sehen. Man erfüllte diesen Wunsch. Der sogenannte Quintus, der als Depositor angestellt war, nahm die Cärimonie in Gegenwart der Prinzen auf dem Schlosse vor **).

Zur Zeit der Stiftung der hohen Schule zu Salzburg war die Deposition auf vielen deutschen Universitäten üblich. Nichts destoweniger verordnete

*) Man s. die Urkunde in Conspect. hist. Univers. Viennens. III. 112. 113. omnes auditores patrum qui id petierint, ad depositionem et inscriptionem admitti debent, prout et hactenus admissi sunt, verum clericali habitu incedentes sine depositione, Universitatis Albo sunt inserendi.

**) II. 326. Annal. Ingolst. . . hae illis in ipsa arce a Quinto, ordinario ejus rei ministro exhibitae fuerunt.

der Stifter der neuen hohen Schule, daß die Deposition nie auf derselben Statt haben solle. Es wurden daher auch 1625 bey der Einweihung der hohen Schule die Studierenden, welche sich gemeldet hatten, eingeschrieben, ohne die geringsten Neckereyen dulden zu müssen *).

Man kann mit Zuversicht annehmen, daß im siebzehnten Jahrhundert unter den älteren Protestantischen Universitäten keine gewesen sey, wo nicht die Deposition eingeführt worden: wenn man dieses gleich nicht von allen historisch darthun kann **). Erwiesen ist der

*) Hist. Univ. Salisb. I. 58. 59. creati fuere Academici, ac scripti in Albo Academico absque vllis percussionibus, prostrationibus, depositionibus, aliisque ejusmodi caeremoniis, quae in multis Germaniae Academiis invaluerunt. Cum enim ritus iste neque a Gallis, neque ab Italis, neque a Britannis aliisque nationibus multum curetur, etc.

**) Unsere Bibliothek besitzt in einer Sammlung, welche den Titel hat: varii tractatus

der Gebrauch der Deposition auf den hohen Schulen zu Altorf *), zu Tübingen **), zu Strasburg †), zu Königsberg ††), und zu Jena †††). Auf allen

tatus de Academiis, eine drollige Dissertation unter dem Titel: Quaestio status de jure et natura Beanorum, quam praeſidente Orbilio Plagoſo, Cornutorum monſtrorum domitore famoſiſſimo pro conſequendo jure Pennalium adſeret et tutabitur Tyro de Afflictis. Ao. 1632. 4. Aus dieser Schrift erhellt, daß die Deposition auf den deutschen Universitäten eben so allgemein war, als es leider damahls schon der Pennalismus geworden war.

*) Will S. 139. 140.

**) S. 310. Böck.

†) die vorher erwähnten orat: duae de vita et modo depoſ. Beanorum.

††) Arnold 1. 235. Beyl. S. 444 = 446.

†††) In der kurz vorher angeführten Sammlung findet sich auch fernere Ausführung, worinnen die alte Gewohnheit zu deponiren, so bey allen Academien stat einer Einleitung zu besseren verhalten üblich, in einem *Carmine* kürzlich vorgestellet wird

allen diesen Universitäten war ein Depositior bestellt, den man entweder unter den Notarien, oder, wie in Altorf, unter den älteren Studierenden wählte. Der Depositior in Altorf hatte einen Freytisch, und erhielt von jedem Bean, oder Bacchanten, den er dem Dekan der philosophischen Facultät zuführte, einen Gulden.

Aus den Beschreibungen der Deposition ersieht man, daß die Gebräuche derselben auf verschiedenen hohen Schulen nur wenig von einander abwichen, daß aber die Gebräuche, die allen gemein waren, nicht immer in derselbigen Folge vorgenommen wurden. Ich wähle unter den vorhandenen Schilderungen der Deposition diejenige, welche **Arnold** in den Beylagen zum ersten Bande der Geschichte der hohen Schule zu Königsberg aus der Dissertation eines

wird von Valentin Hoffmann, aus Eysenach, *Not. Publ. Caes.* und der hochlöblichen Universität Jehna 39 jährigen Depositore Jena 1668. 4.

nes M. Sahme de ritu depositionis hat abdrucken lassen *).

Auf allen hohen Schulen, wo die Deposition gebräuchlich war, meldeten sich die neu=angekommenen Studierenden, die sogenannten Beanen oder Bacchanten, bey dem Dekan der philosophischen Facultät, und baten, durch die Deposition unter die Zahl der Studierenden aufgenommen zu werden. Wenn eine gewisse Zahl von Bacchanten, oder Beanen beysammen war, so setzte der Dekan einen Tag zur Feier der Deposition fest, und berief außer den Beanen den Depositor, sammt dessen Instrumenten und einem Famulus **). An dem

*) Man vergleiche damit die orationes duas de ritu depositionis: bes. die Kupferstiche vor der erstern Rede, und die zweyte Rede 35 u. f. S. dann die quaestio status etc. §. 35. und endlich das Carmen des Jenaischen Depositoris **Valentin Hoffmann.**

**) Decanus, sicertus est numerus Beanorum ita appellantur depositurì, seu ut Germanice vocantur Bacchanten etc.

dem bestimmten Tage erschienen die Berufenen vor dem Dekan. Der Depositor legte zuerst ein Hanswurst = Kleid an, ließ die Beanen gleichfalls sich entkleiden, und ihnen lächerliche Kleidungsstücke, besonders Hüte oder Mützen mit Hörnern anthun, auch die Instrumente austheilen, womit die Deposition verrichtet werden sollte: grobe hölzerne Kämme, Scheeren, Bohrer, Kämme, Aexte, Beile, Hobel, Sägen, Scheermesser, Spiegel, Sessel u. s. w. Wenn die Beanen gehörig ausstaffirt waren, so stellte der Depositor sie in Reihen und Glieder, trat an ihre Spitze, führte sie an den Platz hin, wo die Deposition vorgenommen werden sollte, und hielt eine Rede an den Dekan und die Zuschauer, die aus Studierenden bestanden. Den Anfang der Deposition machte der Depositor damit, daß er die Beanen mit einem Sack, der mit Sand, oder Kleyen gefüllt war, schlug, und sie dadurch bewegte, unter allerley lächerlichen Geberden umherzulaufen, um den Schlägen des Sackes zu entgehen. Hierauf legte er den Beanen verfängliche Fragen und Räthsel vor. Wer

die

die vorgelegten Fragen und Räthsel nicht bald oder gut beantwortete, erhielt mit dem Sandbeutel so viele Streiche, daß bisweilen Thränen dadurch ausgepreßt wurden. Nach geendigten Prüfungen durch Fragen und Räthsel mußten die Beanen die Instrumente, welche sie bisher in der Hand gehabt hatten, abgeben, und sich auf die Erde so niederlegen, daß sie sich mit den Köpfen beynahe berührten. Den auf der Erde liegenden behobelte der Depositor die Schultern, feilte ihre Nägel, durchbohrte und durchsägte ihre Füße, behaute sie an allen Gliedmaaßen des Cörpers, reinigte ihnen die Ohren, schlug ihnen die Bockshörner ab, und riß ihnen die in den Mund gestoßenen Bacchanten-Zähne mit einer groben Zange aus. Nachdem die Bacchanten gehörig behauen, behobelt, enthornt und entzahnt worden waren, ließ man sie auf einen Sessel hinsitzen, der nur ein Bein hatte. Der Depositor legte ihnen schmutzige Servietten um, seifte sie mit dem Staube von gebrannten Ziegelsteinen, oder mit Schuhschmier ein, und rasirte sie mit einem hölzernen

Bar-

Barbiermesser so scharf, daß den Geschornen nicht selten die Thränen aus den Augen liefen. Eben so unsanft war das Kämmen mit einem hölzernen Kamm, womit man hin und wieder die Deposition anfing, anderswo hingegen endigte. Die Haare der Gekämmten wurden mit Hobelspänen bestreut. Nach allen diesen Operationen trieb der Depositor mit seinem Sandbeutel die Beanen aus dem Saale hinaus, wo die Deposition geschehen war, legte selbst seine gewöhnliche Kleidung wieder an, und befahl den Beanen ein gleiches zu thun. So bald man sich umgekleidet hatte, führte der Depositor die Deponirten in das Zimmer zurück, das sie kurz vorher verlassen hatten, empfahl die jungen Leute in einer kurzen lateinischen Rede dem Dekan, und bat in ihrem Nahmen um ein Zeugniß der Deposition. Der Dekan antwortete in einer lateinischen Rede, erklärte die Gründe und Absichten der Gebräuche der Deposition, und fügte allerley väterliche Ermahnungen hinzu. Endlich gab der Dekan einem jeden als ein Symbol der Weisheit einige Körner Salz zu kosten, schüttete zum Zeichen der Freude

einige Tropfen Weins über ihre Köpfe aus, und überreichte ihnen die Zeugnisse der überstandenen Deposition *).

So viele Lobreden man auch noch im siebenzehnten Jahrhundert auf die Deposition hielt, so fiel es doch gewiß schon gegen das Ende dieses Jahrhunderts manchem vernünftigen Manne auf, daß man solche der Lehrer so wohl, als der Zöglinge hoher Schulen unwürdige Gebräuche zu lange geduldet habe. Zu diesen gehörte auch der berühmte Rechtsgelehrte Stryck, der Verfasser der Statuten der hohen Schule zu Halle, wo die Deposition vom Anfange an untersagt wurde *). Indem man die Gebräu-

*) Hin und wieder musten die Beanen singen, oder auf der Flöte spielen. Auch wurden sie in schmutzigen Säcken umhergetragen, und mit Zirkeln ausgemessen. Man sehe das 12. 15. und 16. Kupferblatt vor dem ritus depositionis.

**) Stat. Hallens. bey Dreyhaupt l. c. S. [illegible]. Ritum depositionis, prout in aliis Academiis receptus est, utpote ex variis ineptis absurdisque ge-

 stibus

bräuche der Deposition aufhob, wollte man doch den Zweck derselben beybehalten. Man befahl daher, daß alle diejenigen, die von den Landesschulen auf die Akademie zu Halle kämen, sich dem Dekan der philosophischen Facultät zum Examen stellen, die guten Lehren desselben, besonders seine Rathschläge über die Einrichtung der Studien annehmen, und wenn der Dekan es nöthig finde, sich

stibus, imo impiis non raro quaestionibus constantem, et hinc ingenuis adolescentibus indignum ab hac Academia merito removemus. Interea tamen finem ipsum, quo prudens antiquitas ritum illum induxit, retinemus, ut a facultatis philosophicae decano adolescentes examinentur, de pietate, modestia, moribusque ingenuo juvene dignis admoneantur, de ratione studiorum feliciter ineunda consilium ipsis suppeditetur, et ita adhibito, si aetatis ratio hoc admiserit, vini salisque usu literis initientur, acceptoque hujusrei testimonio dimittantur. Illi etiam, qui ex scholis primum ad Academias se conferunt, a prorectore non prius in matriculam recipiantur, nisi testimonio hoc sibi prospexerint.

sich durch den Gebrauch von Salz und Wein einweihen lassen sollten. Bevor alles dieses nicht geschehen sey, solle der Prorector neu-angekommene Landeskinder nicht in das Matrikel-Buch der Universität einschreiben. — Bis auf den heutigen Tag müssen Landeskinder, die nach Halle kommen, sich zum Dekan der philosophischen Facultät verfügen, müssen ihm die Zeugnisse des auf der Schule ausgestandenen Examens vorzeigen, und einen so genannten Depositions-Schein lösen, wofür zwey Gulden bezahlt werden *).

Eben der veränderte Geist der Zeiten, der die Verfasser der Statuten von Halle gegen die Aufnahme der Deposition stimmte, brachte dieses Schauspiel in dem folgenden Jahrhunderte allmählich auch auf den übrigen hohen Schulen in Abgang. Auf der Universität Königsberg konnte man sich schon im J. 1703. von den Neckereyen der Deposition loskaufen. Im J. 1717. wurde sie bey Gelegenheit einer Visitation der ho-

*) Bemerkungen über Halle S. 264.

hohen Schule gänzlich abgeschafft *). Die Universität zu Ingolstadt beschloß nicht bloß im J. 1676. daß alle Neu-Angekommene, selbst solche, die von anderen hohen Schulen kamen, wo die Deposition nicht im Gebrauch sey, deponirt werden sollten **); sondern sie protestirte auch im J. 1711. nachdrücklich gegen einen Befehl des kaiserlichen Vicariats, welches der hohen Schule auflegte, sich in's künftige gegen diejenigen Studierenden, die von anderen Universitäten ankommen würden, der ungewöhnlichen Cärimonien der Deposition zu enthalten. Die philosophische Facultät bewies, daß man in Ingolstadt seit undenklichen Zeiten alle von anderen Universitäten kommende deponirt habe, die Zöglinge der verschwisterten Universität Freyburg allein ausgenommen; und sie fand mit ihren Vorstellungen bey dem Vicariat Gehör ***). Ein churfürstliches Re-

*) Arnoldt I. 235.

**) III. 23.

***) l. c. p. 131. Verum patres philosophi, cum scirent ex antiquissima consue-

Rescript hob im J. 1747. die Deposition in Ingolstadt gänzlich auf. Der akademische Senat wandte sich an das Curatorium mit der Bitte, daß man wenigstens von den Neu = Ankommenden die Gelder fordern dürfe, die bisher für die Deposition entrichtet worden, weil man diese Gelder zum Unterhalt armer Studierenden angewandt habe. Das Curatorium gestattete die Hebung der Depositions = Gelder; nur setzte es fest, daß diese Gelder zur Besoldung eines zweyten Pedellen angewendet werden sollten *).

Auf der Universität **Altorf** vollzog man die Deposition im J. 1763 zum letzten Mahle einem angesehenen Manne

suetudine nullos ex aliis Academiis, nisi solos Friburgenses, a Depositione esse eximios, et ritus alios adhibitos non esse, nisi ab immemoriali tempore usitatos, judicarunt hominis cujusdam inimici fraude obtentum fuisse hoc decretum, unde recurrentes ad eandem administrationem, illius impetrarunt declarationem facultati philosophicae prorsus faventem.

*) III. 233.

zu Gefallen, der seinen Sohn zur Inscription brachte, und bey der Deponirung seines Sohns sich noch einmahl seiner Jugendzeit lebhaft erinnern wollte *). Man behielt aber doch den Depositor und die Gebühren bey, welche der Depositor sonst von einem jeden Neu-Angekommenen erhielt. In Tübingen ist schon lange von der Deposition weiter nichts übrig, als daß man denen, die von den Closterschulen in das Stipendium zu Tübingen kommen, die Instrumente der Deposition zeigt, und den Gebrauch und die Absichten dieser Werkzeuge auseinandersetzt: bey welcher Gelegenheit der Erste unter den Candidaten der Magister-Würde eine Rede hält **). Bey der Stiftung der Georgia Augusta war von Deposition, und Depositor gar nicht die Rede mehr. Auf der hohen Schule zu Erlangen hingegen wurde noch ein Depositor angestellt: wiewohl die Verrichtungen desselben in neueren Zeiten aufgehoben wurden ***).

Um

*) Will S. 139.

**) Böck S. 310.

***) Fikkenscher S. 495.

Um eben die Zeit, wo die Deposition sich über die Deutschen Universitäten verbreitete, entstand der so genannte Pennalismus: unter welchem Worte man die beynahe unglaublichen Plünderungen und Mißhandlungen verstand, welche ältere Studierende gegen die neu-ankommenden ausübten. Die Deposition war ein gesetzlicher Brauch, den die akademischen Obrigkeiten eingeführt hatten, und der von einer dazu bestellten Person in Gegenwart eines Mitgliedes des akademischen Senates in wohl gemeinten Absichten vollzogen wurde. Der Pennalismus hingegen war ein Mißbrauch, den Studierende gegen den Willen der Obrigkeit und gegen die Aussprüche der Gesetze zum Verderben ihrer Mitbrüder eingeführt hatten, und auch den Gesetzen und Obrigkeiten zum Trotz zu behaupten suchten.

Das Ungeheuer des Pennalismus entstand im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts und zwar in den Jahren 1608. 1609. 1610. auf einer der beyden Sächsischen Universitäten zu Wittenberg und Leipzig. Die hohe Schule

zu Jena sagte in dem Anschlage, den sie im J. 1661. gegen den Pennalismus bekannt machte *), "Als nunmehro vor funfzig und mehr Jahren dieses schädliche Gifft von benachbarten Orten hieher gebracht, und hiedurch diese löbliche Universität gleichsam angestecket worden; ist man dem Uebel gleich anfangs mit einem öffentlichen Programmate begegnet. Als aber bey Anfang des nechstfolgenden 1611 Jahres etzliche ungescheut des geschehenen harten Interdicts doch die Pennals-Händel wieder hervorgesucht, u. s. w." Mit dieser Angabe stimmen die Statuten überein, welche der Rath in Erfurt im J. 1633. für die hohe Schule in dieser Stadt entwerfen ließ. In den Erfurtischen Statuten heißt es: daß die verderblichen Mißbräuche des Pennalismus vor ohngefähr fünf und zwanzig Jahren auf den Sächsischen Universitäten erfunden worden **).

Der

*) Schöttgen S. 67.

**) Bey Motschmann I. 785. Cumque non minus perniciosus ille mos sit, qui

Der Grund des Pennalismus lag höchst wahrscheinlich darin, daß sich im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts zuerst auf den Sächsischen, und bald nachher auf allen übrigen Protestantischen Universitäten die Studierenden in so genannte Nationen, oder Landsmannschaften abtheilten, und diese Nationen sich mit stillschweigender Einwilligung, oder gar unter Begünstigung der akademischen Obrigkeiten zu Corporationen ausbildeten, welche ihre Vorsteher und andere Beamte, ihre Gesetze, Archiven und Cassen hatten. Die Nationen, oder Landsmannschaften gaben zu den Mißbräuchen des Pennalismus die nächste Veranlassung. Dieß wird dadurch beynahe gewiß, daß die Nationen sich auf allen hohen Schulen der Abschaffung des Pennalismus am hartnäckigsten widersetzten, daß sie das ausgerottete oder unterdrückte Uebel allenthalben wieder erneuerten, und sich dadurch endlich allenthal-

qui ante annos plus minus XXV. per Saxonicarum potissimum ditionum Academias a pessimo est invectus genio, etc.

halben die gerechte Rache der akademischen Gesetze, und Obrigkeiten zuzogen.

Die Nationen, Landsmannschaften, oder so genannten National-Collegia entstanden auf den Deutschen Universitäten selbst nicht eher, als gegen das Ende des sechszehnten, oder im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts. Die Absichten der National-Collegien waren ursprünglich eben so gut, und die Ursachen ihrer Errichtung eben so natürlich, als die der Deposition. Nach der Aufhebung oder Auflösung der Bursen fuhr man im 16. Jahrhundert auf den Protestantischen Universitäten noch eine Zeitlang fort, darauf zu bestehen, daß die Neu-Ankommenden entweder Meistern der Künste, oder anderen Inspectoren zur Aufsicht, und zum Privat-Unterricht empfohlen würden *). Um eben die Zeit, wo die Bursen auf den Protestantischen hohen Schulen eingingen, hörten auch die häufigen und zahlreichen Promotionen

*) Meine Gesch. der Univers. I. S. 180. u. f.

nen auf. Weil also nicht graduirte Personen genug vorhanden waren, denen man Neu-Angekommene empfehlen konnte; so blieb weiter nichts übrig, als daß man die Neulinge älteren Studierenden anvertraute. Und was war da natürlicher, als daß man Neu-Angekommene solchen älteren Studierenden empfahl, die mit ihnen aus Einer Stadt, Einer Provinz, Einem Lande gebürtig waren? Wo es einmahl hergebracht war, daß Neuangekommene Studierende älteren Landsleuten empfohlen wurden, da war nur ein kleiner Schritt zur Bildung von National-Collegiis übrig. Die älteren Landsleute traten zusammen, theils um sich der Neu-Ankommenden mit Rath und That anzunehmen, theils um sich unter einander in Krankheiten und anderen Nöthen beyzustehen. Um dieser scheinbaren Vortheile willen erlaubten die akademischen Obrigkeiten die Bildung von Landsmannschaften. Um eben dieser Vortheile willen nahmen die akademischen Obrigkeiten die National-Collegia so gar gegen die Erhalter und Vorsteher hoher Schulen auch da noch in Schutz, als es sich genug gezeigt hatte,

daß

daß die National-Collegia die Haupt-Quelle unerträglicher Unordnungen, besonders der Gräuel des Pennalismus seyen *). Im J. 1668. erging an die Universität zu Königsberg ein landesherrliches Rescript, in welchem die National-Collegia aufgehoben, und angewiesen wurden, ihre National-Bücher, Cassen u. s. w. einzuliefern. Die Universität vollzog den landesherrlichen Befehl so wenig, daß sie vielmehr beschloß, die Landsmannschaften zu schützen, weil sie zur Erhaltung guter Ordnung förderlich seyen, und man vermittelst derselben auf die jungen Leute besser Acht geben könne, als wenn sie mit Niemanden in Verbindung stünden. Der Senat selbst entwarf Gesetze für die vier Nationen, in welche er die Studierenden abtheilte, und legte allen Studierenden, Preußische von Adel, und Königsbergische Stadtkinder ausgenommen, die Nothwendigkeit auf, sich in Eine der vier Nationen aufnehmen zu lassen **). Auch auf anderen Universitäten fehlte

es

*) Arnoldt I. 255. bes. S. 260. 261.

**) l. c.

es nicht an Beyspielen, daß Professoren ihre Schriften der Nationen dedicirten, nachdem diese schon durch höhere Befehle waren aufgehoben, oder für gesetzwidrige Verbindungen erklärt worden *).

Die Nationen, oder National-Collegia waren schon in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts auf eine solche Art organisirt, daß sie verderbliche Verschwörungen sowohl gegen die jüngeren Studierenden, als gegen die akademischen Obrigkeiten ausmachten **). Sie hatten um diese Zeit ihre Senioren, Schatzmeister, und Pedellen, oder Convocanten: ihre Matrikel, Cassen, Inventarium, Siegel und Läden. Jeder Neu-angekommene Landsmann muste sich einschreiben, und bey der Inscription so wohl Gehorsam gegen die Vorsteher, als tiefe Verschwiegenheit über alles, was die Nation angehe, geloben. Die Senioren übten nicht bloß Gerichts-

bar-

*) Schöttgen S. 100. 101.

**) Man sehe von Rostock Schöttgen S. 94-96. von Leipzig, S. 103. 104. von Königsberg, Arnoldt I. 256.

barkeit, sondern eine despotische Gewalt über die jüngeren Brüder aus *). Sie ließen Verdächtige, oder Schuldige vorfordern, straften willkührlich, und erklärten diejenigen für ehrlos, welche Beschwerden, oder Klagen bey der akademischen Obrigkeit, und nicht bey den Häuptern der Nation anbringen würden. Die Nationen unterschieden sich von einander, so wie sich in jeder Nation die älteren und neueren Mitglieder durch ihre Trachten, und Zierrathen unterschieden **).

In den National-Collegiis wurden die älteren Mitglieder bald die grösten Plünderer und Unterdrücker der jüngeren, welche sie gegen Raub, und Mißhandlungen hatten schützen sollen. Auch verführten die älteren Landsleute die Neuangekommenen zu den gröbsten Lastern und Ausschweifungen, anstatt ihnen gute Beyspiele, und nützliche Lehren, oder Rathschläge zu geben. Nur solche Studierende, die sich ein Jahr,

*) Schöttgen S. 94. 104.

**) Schöttgen S. 110.

sechs Wochen, sechs Stunden, und eben so viele Minuten auf einer hohen Schule aufgehalten hatten, wurden Studenten: die Neuangekommenen hingegen Pennäle genannt *). Wenn die Ersteren sich ein Geschäfft daraus machten, ihre jüngeren Mitbrüder zu plündern und zu mißhandeln; so nannte man sie auch Vollendete **), Agenten, Pennal-Putzer, **Patronos, Seniores**, und besonders Schoristen ***). Die Pennäle wurden mit mancherley anderen Spott- und Schimpfnahmen belegt. Dergleichen waren **Iuniores, Quasimodogeniti, Neovisti, innocentes, imperfecti, Clientes**, Rapschnäbel, Haushahnen, Mutterkälber, Säuglinge, Halfpapen, Schieber, Spulwürmer, Hauspennäle, Haus-

*) *Leyseri* Cogitata de flore Academiarum p. 22. Schöttgen S. 16. 17.

**) absolutos.

***) l. c. Wahrscheinlich von scheren, weil man den jungen Studenten das Haar abschor. Daher hat das Wort Scheren auch fast gewiß die Bedeutung erhalten, nach welcher es mit Necken gleichgeltend ist.

Hausunken, Stammfeixe, Pech, Schmutz, Raupen, und Oelberger *).

Nach den ältesten bekannt gewordenen Verboten gegen den Pennalismus scheint es, als wenn die Mißbräuche desselben anfangs bloß darin bestanden, daß die Schoristen den Neu-Ankommenden auflauerten, und sie so lange verspotteten, beschimpften und mißhandelten,

*) **Schöttgen** S. 17-19. Das Programm der hohen Schule zu Jena bey **Meyfart** S. 205. Ich bin über den Ursprung, und die Bedeutung des Wortes feix, feux, noch ungewiß. Ich glaube aber nicht, daß es feige bedeutet, wie Schöttgen vermuthete. Es fuhr mir anfangs durch den Sinn, daß das Wort Feux allmählich in das bekannte Spottwort **Fuchs** ausgeartet sey. Es kommt mir aber wahrscheinlicher vor, daß das letztere Wort nicht eher von neu-angekommenen Studierenden gebraucht worden sey, als da die **Prellereyen** derselben den höchsten Grad erreicht hatten, und diese Prellereyen auf die Analogie zwischen Füchsen, und zwischen Neulingen auf hohen Schulen hinführten. Der Spott-Nahme Fuchs ist gewiß Eine der am spätesten erfunde-

ten, bis sie der Nation einen, oder mehrere kostbare Schmäuse gegeben hatten. In dem fürstlichen Rescript, welches die Universität zu Jena im J. 1624 publicirte, heißt es *): Gestalt unter anderen . . . die zuvor unerhörte, unverantwortliche, unvernünftige, und ganz barbarische Gewohnheit eingerissen: Wann jemand von hohes oder niedriges Standes Personen sich in gemelte unsere Universität seines Studierens halben gewendet, daß derselbe so lange spöttlich ein Pennal, Feux, Spulwurm und dergleichen geheissen, und davor gehalten, geschimpfft, geschmäht, verhönt, und außgeschryen werden muß, bis er wider seinen Willen, zu seinem und seiner Eltern großen Schaden und Nachtheil ei-

denen Benennungen, welche man neuen Ankömmlingen auf hohen Schulen gegeben hat. Beane und Bacchanten bezogen sich auf die Deposition: Pennäle, Spulwürmer, u. s. w. auf die Zeit der Prüfung, welche Neuangekommene in den National = Collegiis über ein Jahr laug auszustehen hatten.

*) Meyfart S. 205. 206.

eine stattliche, und kostbare Gasterey anstellen, halten und ausrichten lesset, Darbey dann ohne einige Scheu vor Gott und Menschen, unzehlich viel Untugenden, und Exceß, Gotteslästerungen, Thüren, Ofen und Fenserstürmen, Bücher und Trinckgeschirr außwerffen, Leichtfertigkeit in Worten und Geberden, Fressen und Saufen, Wüten und Toben, gefährliche Verwundungen und andere Thätlichkeiten, Sünde, Schände, und überaus gottloß, ärgerliches Leben, bisweilen auch wohl Mordt und Todtschlag begangen wird. Ja es bleibt auch offt mahls bey einem eintzigen solchen Gelagk noch nicht, sondern es wird damit wohl einige Tage nach einander continuirt bey den Tischen, in Collegien, publice und privatim, auch auf offner Gassen, im Sitzen, Gehen und Stehen allerhand Ueppigkeit begangen, groß Geblöck, Häuser und Fenster stürmen geübet, und durch solch unsöte wildes und wüstes Leben nicht allein unserer Universitet guter Ruff und Namen merklichen verringert, u. s. w."

Im J. 1633. als die vorher erwähnten Erfurtischen Statuten geschrieben

ben wurden, konnte man sich durch Schmäuse und Trinkgelage, welche man den Schoristen gab, von den Beschimpfungen und Mißhandlungen los machen, denen die Pennäle sonst unterworfen waren. „Wir verbieten, so lautet das 53. Statut, auf das strengste die verderbliche Gewohnheit, nach welcher ältere Studierende die jüngeren, die noch kein Jahr auf der Universität zugebracht haben, unter dem Nahmen von Pennälen, wie Knechte mißhandeln, und diejenigen, die sich dieser Mißhandlungen überheben wollen, eine solche Schonung durch kostbare tägliche Schmäuse und Trinckgelage erkaufen müssen. Hieraus entsteht die traurige Folge, daß die jüngern wie die älteren Studierenden sich bald dem Trunke ergeben, allen Studien, die sich für Pennäle nicht schicken sollen, entsagen, und sich in einen solchen Abgrund von Schulden stürzen, daß weder sie selbst, noch ihre Eltern sie daraus erretten können." — Vielleicht wollte aber der Verfasser der Erfurter Statuten weiter nichts sagen,

 als

*) Motschmann I. 785.

als daß Pennäle durch Schmäuse und Trinkgelage sich nicht so wohl von den Mißhandlungen der Schoristen ganz befreyen, als vielmehr sich dieselben erleichtern könnten. Wenigstens ist es ausser allem Zweyfel, daß die Plünderungen und Gewaltthätigkeiten, welche die älteren Mitglieder der Nationen gegen Pennäle ausübten, schon in den dreyssiger Jahren des siebenzehnten Jahrhunderts den höchsten Grad erreicht hatten. Die Zerrüttungen, die aus dem Elende des dreyssigjährigen Krieges entstanden, beförderten alle Arten von Zügellosigkeiten, so wie in anderen Theilen des Staats, also auch auf den hohen Schulen. Die akademischen Obrigkeiten waren zu schwach, um dem Strome des Sittenverderbens zu widerstehen. Und wenn sie auch die Macht dazu gehabt hätten, so konnten sie nicht den ernstlichen Willen haben, es zu thun. Die meisten öffentlichen Lehrer erhielten keine Besoldung, sondern lebten allein von den Privat-Stunden, welche sie gaben, und von den Pensionen und Tischen, welche sie hielten. Da die Existenz der

Leh-

Lehrer ganz allein von der Gunst der Studierenden abhing, so musten sie nothwendig gegen ihre Zuhörer, Hausburschen und Tischgenossen eine ungebührliche Nachsicht beweisen *).

Im J. 1639. kamen folgende Vorfälle auf der hohen Schule zu Rostock zur gerichtlichen Untersuchung **). „Am 15 März 1639. erschien vor dem damahligen Rector, M. Huswedel, der Stuiosus Theodor Holdorff, aus Soltquell und klagte: da sein Pennal-Jahr bis auf wenige Tage verflossen, und er nach Copenhagen reisen müsse, wo er eine Condition bekommen; so sey er zu Höpnern, dem Senior seiner Nation gegangen, und habe gebeten, daß er möge absolvirt werden. Höpner habe geantwortet, daß in der Nation beschlossen worden, er, Holdorff, solle noch

*) Meyfart S. 92.

**) Schöttgen führt das gerichtliche Protocoll S. 94-96. aus einer Schrift an: Etwas über Rostock 1738. S. 483-85.

sechs Wochen über ein Jahr bleiben: weßwegen er vor sechs Wochen nicht könne frey gesprochen werden. Nach dieser abschlägigen Antwort habe Kläger noch zwey Freunde zu sich genommen, und seine Bitte bey dem Senior wiederhohlt, der aber zum zweyten Mahle erwiedert habe: daß er sein Jahr aushalten, und noch 6. Wochen 6 Stunden und 6 Minuten über ein Jahr bleiben solle. Werde er dieses nicht thun, so solle ihm nachgeschrieben werden. Kläger habe endlich zum dritten Mahle um Absolution gebeten, sey aber wiederum zurückgewiesen worden. Hierauf habe der Senior ihn, Klägern, zweymahl durch den Convocanten zu sich entbieten, und ihm zugleich sagen lassen, daß er den Brief aus Copenhagen mitbringen solle. Er, Kläger, habe sich beyde Mahle geweigert, dieses zu thun, weil er keine Schuhe habe. Bey der zweyten Citation habe er dem Senior sagen lassen: wenn dieser zu ihm, dem Kläger, kommen wolle, so könne er kommen. Der Senior sey alsdann zu **Müllern** gegangen, woselbst sich auch der Stud. **Fabricius**, und zwey Lüneburger eingefun=

funden. Müller habe ihn, Klägern, eingeladen, und ihm zugleich ein Paar Schuhe geschickt. Er habe aber Bedenken getragen, hinzugehen, weil die Lüneburger kurz vorher einen Pennal bekommen, dem sie Salz und Heede mit einem Stock so heftig in die Nase gestossen hätten, daß er viel Blut vergossen. Darauf habe man ihm Bricken in die Haare gebunden, und ihm dieselben im Gesicht entzwey geschlagen. Andern habe man Haare und Baart weggenommen: vor welcher Verunstaltung er, Kläger, sich so sehr gefürchtet, daß er sie unter Thränen mit 4½ Thlr abgekauft habe, indem vorher 20 Thlr. gefordert worden. Da nun Kläger es abgeschlagen, auch zu Müllern zu gehen, so seyen endlich gestern Abends zwischen 9-10 Uhr der Senior und vier Andere mit blossen Degen in sein Haus gekommen: vor welchen Meuchelmördern er sich aber versteckt habe. — Auf diese Klage fing die Inquisition gegen die Schuldigen, gegen den Pennalismus, und die Nationen überhaupt an. Man forderte zuerst die Rostocker auf, von dem Nationalismus, und Pennalismus ab-

zulassen. Die Rostocker erklärten, daß sie ihre Verbindung gern aufgeben, auch ihre Statuten einreichen wollten: nur möge man bey ihnen nicht den Anfang machen. Die Universität zu Rostock erneuerte daher nicht bloß ihre schon 1634. ergangenen Verbote gegen den Pennalismus, sondern hob auch die Nationen, oder Landsmannschaften auf *). Die Uebel des Pennalismus waren und blieben mit der Einrichtung der Nationen, oder National = Collegien so innig verbunden, daß allenthalben, wo man den Pennalismus ausrottete, ohne die Nationen zu zerstören, die Mißbräuche des Pennalismus in kurzer Zeit wieder überhand nahmen **).

So bald ein junger Mann auf einer Universität angelangt war, trachteten

*) l. c. S. 94.

**) Selbst Leyser S. 22. sagt in seinen Cogitatis de flore Academiarum p. 22. Hoc. institutum, (Pennalismi) egregie promovebant collegia nationalia, ad quae noviter adventantes vocabantur, minisque vel bona gratia adducti

ten ihm die Senioren der Landsmannschaft, welche ihn als den ihrigen ansahen, nach, um ihn durch freundliches Zureden, oder mit Gewalt in ihre Verbindung zu ziehen *). Man nöthigte einen solchen Neuling, einen Acceß-Schmaus zu geben, oder nach dem Verhältnisse seines Wechsels eine grössere oder kleinere Summe zu zahlen, aus welcher ein Antritts-Schmaus veranstaltet werden könnte. Während dieses Schmauses geschah die feierliche Aufnahme in die Nation. Der Neuling muste Verschwiegenheit angeloben, und auf einen Tisch steigen. Man löste den Gürtel, welchen er um den Leib gelegt

L 5 hat-

ti certam pecuniae summam erogare debebant.

*) Man s. Schöttgen S. 22. *Leyser.* Cogit. p. 21. 22. die Churfürstl. Rescripte an die Univers. Königsberg bey Arnoldt I. Beyl. S. 443 u. f. endlich die fürstliche Braunschweig-Lüneburg. Verordnung wegen gänzlich abgeschafften Pennal-Wesens auf der fürstl. Julius-Universität zu Helmstedt Anno 1661. 4. welche sich in den Varii Tract. de Academiis findet.

hatte, schnitt ihn in Stücken, und warf die Stücke in ein Faß Bier, aus welchem der Neuling trinken muste. Nach dem Trunke begrüßte man ihn, als Pennal, als wenn er mit dem Biere Spulwürmer hinabgetrunken hätte *). Nach den Gesetzen des Pennalismus und Nationalismus enthielt sich der neue Pennal von dem ersten Augenblick seiner Pennal-Zeiten der ehrbaren Kleidung, welche er bis dahin getragen hatte, und durfte sie nicht eher wieder hervorsuchen, als bis ein Jahr, sechs Wochen, und eben so viele Tage, Stunden und Minuten verflossen waren. Er wartete seinen älteren Brüdern selbst am Acceß-Schmause, und so oft sie es nachher während der Pennal-Zeit verlangten, wie ein Bedienter auf, brachte ihnen Wein und Bier, putzte die Lichter, und durfte sich weder beklagen, noch widersetzen, wenn er auch gestossen, geschlagen, getreten, und unter die Bänke ge-

*) *Leyser* l. c. Inde bibebat Iunior, et quasi, ut artis termino utar, lumbricos imbibisset, Pennalis salutabatur.

geworfen wurde *). Wenn ein Pennal nicht hurtig genug aufwartete, oder sich gegen Mißhandlungen sträubte, oder nicht so reichlich auftischte, als die Schoristen verlangten; so fielen diese über ihn her, und mißhandelten ihn nicht selten so gröblich, daß er einige Zeit nachher an den Folgen der Mißhandlungen starb **). Eine gewöhnliche Erpressung an den Acceß-Schmäusen war diese, daß die Schoristen ihre schlechten Kleider, Wäsche und Bücher gegen die neuen und guten der Pennäle austauschten, und diese dadurch auf einmahl um den grösten Theil des Ihrigen brachten ***).

Diese

*) ll. cc. und Meyfart S. 129. 130. In einem Jenaischen Programm von 1638 steht: man habe aus Wurst, Brot, Saltz, zerstossenen Ziegelsteinen, und anderem Unrath ein Gericht bereitet, und dieses den Pennälen so heftig eingeknebelt, daß Blut darnach geflossen sey. Schöttgen S. 36.

**) Meyfart l. c.

*) Schöttgen S. 21. *Leyser* p. 21. Vestes, libros, et omnem suppellectilem maximo cum detrimento permutare te-

Diese Mißbräuche wären schon unerträglich gewesen, wenn sie auch nur Einmahl in dem akademischen Leben von Studierenden Statt gefunden hätten. Allein dieselbigen Mißbräuche wurden über Jahr und Tag fortgesetzt. Die Pennäle musten bis an die Stunde ihrer feierlichen Entlassung den Schoristen, wie Sclaven dienen: musten alles, was sie brauchten, einhohlen, Schuhe putzen u. s. w. Und wenn sie sich die geringste Saumseligkeit zu Schulden kommen liessen, so erhielten sie Nasenstüber, Ohrfeigen, Stockschläge, oder gar Ruthenstreiche. Alle diese knechtischen Züchtigungen wurden auf der Strasse, wie auf den Zimmern vollzogen **). So oft es den Schoristen einfiel, zu schmausen, oder zu saufen; so gingen sie zu Einem der Pennäle. Wollte oder konnte dieser nicht alles anschaffen, was man forderte, so wurde er auf das grausamste, bisweilen bis zum Tode gemißhandelt,

tenebantur novelli, et omnem nitorem quasi ejurare.

**) Schöttgen l. c.

delt *). Die Pennäle durften sich nicht, wie vollendete Studenten kleiden und putzen. Sie musten entweder hans-wurstartige Kleider, oder zerrissene Röcke, Hosen und Hüte tragen. Statt der Schuhe musten sie schlechte Pantoffel anlegen, und die Mäntel am Arme, oder an der Hand hangen lassen. Federn, Degen, grosse Stiefeln, und Sporen waren ihnen eben so strenge untersagt, als der Eintritt in die öffentlichen Vorlesungen, welche die vornehmsten Lectionen im siebenzehnten Jahrhundert ausmachten **). Die Schoristen trieben ihre Bübereyen so weit, daß sie dieselben nicht einmahl an heiligen Oertern, und bey den heiligsten Handlungen aussetzten

*) Solche Ueberfälle einzelner oder weniger Schoristen wurden Particular-Schoristereyen genanut.

**) Schöttgen S. 23 *Leyseri* Cogit. p. 22. Interim non licebat ipsi aut periscelidibus propendentibus, aut calcaribus, aut gladio uti, donec ad senioris genua provolutus in Nomine Trinitatis absolutus et studiosus pronuntiatus esset.

ten *). Von allen diesen Erpressungen und Plackereyen wurden die Pennäle selbst nach zurückgelegtem Probejahre nicht eher befreyt, als bis sie ihre Senioren an einem Absolutions-Schmause knieend um Lossprechung gebeten, und diese Lossprechung erhalten hatten **).
Von

*) Aretin, sagt Meyfart in seiner seltsamen Kraftsprache S. 129, ist nicht sicher für den Altar, wenn er jetzt das thewre Pfand Jesu empfahen will. Denn auff der Seiten starren die Hurenkinder und Teuffelsbruthen, winken, deuten, lachen, zielen mit Fingern nach dem guten Aretinen, Sawrüssel schmutzet dem Vollfraß, Vollfraß schmutzet dem Schling-Ochsen, Schling Ochs schmutzet dem Gassen Eul, Gassen Eul schmutzet dem Geil Spatz, so lange die heilig Handlung wäret.

**) Die schlimmsten Mißbräuche des Pennalismus drückt die oben angeführte Braunschweig-Lüneb. Verordnung gegen das Pennal-Wesen S. 2. 3. auf folgende Art aus: "daß, so bald . . . junge angehende Studenten sich auff bemelte Unsere Academie begeben, sie ihren bis dahin getragenen Habit alsofort ablegen, ein auf sonderbahre und fast schimpf-
liche

Von dem Ursprunge des Pennal-Unwesens an verging fast kein Jahr, in welchem nicht irgend eine Deutsche Universität, oder deren Vorsteher scharfe Ver-

liche Weise angerichtetes Kleid anthun, in der Kirchen, auf den Gassen, und andern Orten allerhand Beschimpffunge und Unzimlichkeiten von denen so etwas länger daselbster sich auffgehalten, gewertig seyn, in keine lectiones publices kommen, gewisse Abzeichen, wobey man wissen könne, wie lange sie daselbsten gewesen, an Hüeten, Mänteln und sonsten annehmen, daneben von denen übrigen Studiosis allerhand exagitationes und Verkleinerungen erdulden, ihnen offters nach eygenem Belieben mehr, als knechtische servitia praestiren, kostbahre access- und absolvirschmäuse, oder an deren stadt ein gewisses Gelt in den bey etlichen Tischen angeordneten Fiscum geben, nachmale auch noch wol wenn es ihren übrigen Tischgesellen nur beliebte dieselbe, es sey auf den Apotheken, Kellern, oder auch wol gar auff Reisen, gantz oder zum mehren Theil frey halten, müssen, und was dergleichen, der Erbarkeit und guten Sitten, ja Gottes Worte selbsten entgegenlauffende, vielmehr einem Lotterbuben, als einem nach Ehre, und Tugendstrebendem Studioso anständige leichtfertige Actiones und Verübungen mehr seyn".

Verbote gegen Mißbräuche bekannt gemacht hätte, wodurch die edelste Deutsche Jugend an Leib und Seele verdorben, und die hohen Schulen in Mördergruben verwandelt wurden *). Alle diese Verbote blieben ohne merkliche Wirkung, bis die Universität zu Wittemberg wahrscheinlich auf das Betreiben eines Doctors Hülsemann die übrigen Protestantischen Universitäten zu einem Bündnisse gegen den Pennalismus einladete, und dieß Bündniß auch wirklich zu Stande brachte **). Die Protestantischen Universitäten vereinigten sich über folgende eilf Puncte:

1. So bald es bekannt wird, daß Schoristen jemanden geplündert, oder gemißhandelt haben; so soll der Rector, oder Pro-Rector einen solchen Fall nicht für sich abthun, sondern sogleich die übrigen Professoren zur Untersuchung und Bestrafung des angegebenen Verbrechens zusammen ru-

*) Man sehe ein Verzeichniß dieser Verbote baym Schöttgen 81 u. f. S.

**) Meyfart S. 374. Schöttgen S. 88. 89. Arnoldt 1. S. 257.

rufen. Professoren, deren Haus= oder Tisch=Burschen in Untersuchung kommen, sollen an der Inquisition keinen Theil nehmen, damit alle Partheylichkeit vermieden werde.

2. Die Schuldig=Befundenen sollen erst den angerichteten Schaden erstatten, und dann relegirt: zugleich sollen die Rädelsführer mit härterer Strafe angesehen werden.

3. Die Relegations=Patente sollen gedruckt, und in die Vaterstädte der Bestraften geschickt werden.

4. Eben diese Patente sollen den verschwisterten Universitäten mitgetheilt werden. Diesen liegt es ob, bald zu antworten, damit man, wenn etwa die ersten Schreiben aufgefangen worden, bald andere schicken könne. Die Haupt=Rädelsführer sollen auf keiner einzigen Akademie geduldet: die weniger schuldigen Theilnehmer können, wenn sie Reue und Besserung bezeugen, wieder aufgenommen werden: doch mit der Bedin-

gung, daß sie im Wieder-Betretungs-Falle abermahls relegirt werden.

5. Wer von ohngefähr zu einem Pennal-Schmause kommt, und beweisen kann, daß er nichts davon gewußt habe; soll nicht relegirt, sondern mit einer willkührlichen Strafe belegt werden.

6. Man will denen, die sich bessern wollen, nicht alle Hoffnung und Rückkehr zur Besserung nehmen. Wenn Jemand ein hinlängliches Zeugniß seiner Reue und Besserung beybringt, und zwey angesehene Männer als Bürgen seiner künftigen guten Aufführung stellt; so kann ein solcher begnadigt werden. Doch darf keine andere Universität einen Relegirten zulassen, als bis er von der hohen Schule, die ihn relegirt hat, wieder aufgenommen worden. Ein neuer Rückfall in das Unwesen des Pennalismus wird mit allgemeiner Relegation gestraft.

7. Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldige, so sollen

die

die Rectoren alle Ankommende an die wider den Pennalismus genommmene Maaßregeln erinnern, auch die Lossagung davon mit in den Eid rücken, den die Einzuschreibenden abzulegen haben.

8. Die Pedellen sind anzuhalten, daß sie fleissig Acht geben, ob sich das Pennal-Wesen nicht wieder einschleiche.

9. Die Stadt-Obrigkeiten sollen ersucht werden, daß sie den Haus-Gast- und Schenk-Wirthen untersagen, solche Schmäuse in ihren Wohnungen zu veranstalten.

10. Von jeder Relegation soll den verschwisterten Universitäten baldige Nachricht gegeben werden. Wer zwey- oder dreymahl, oder auch cum infamia relegirt worden, soll auf keine der verbundenen Universitäten jemahls wieder aufgenommen werden.

11. Um der zu Stande gekommenen Verbindung mehr Ansehen zu verschaffen, soll jede Universität dieselbe von

ihrer Landes = Herrschaft confirmiren lassen *).

Die Verabredung der Protestantischen Universitäten setzte die Schoristen so sehr in Schrecken, daß man in den nächsten drey Jahren wenig oder gar nichts von den Mißbräuchen des Pennalismus hörte **). Es geschah aber bald, was man hin und wieder, besonders in Marpurg, vorhergesagt hatte: das unterdrückte Uebel erhob sich in kurzer Zeit wieder, theils weil die akademischen Obrigkeiten die Gesetze nicht allenthalben mit gleicher Strenge vollzogen: theils, weil die Verabredung zwischen den Universitäten, und die daher entstehenden Mittheilungen eine zu mühselige und kostspielige Sache waren, als daß sie lange hätten bestehen können. Schon vom J. 1642 an erneuerte Eine Protestantische Universität nach der andern die älteren Gesetze gegen den Pennalis=

*) Das Lateinische Original dieser Uebereinkunft steht beym Schöttgen S. 140. u. f.

**) l. c. S. 89. 97.

nalismus, vollzogen einzeln die in den Gesetzen bestimmten Strafen, oder drohten einzeln neue Strafen an, als wenn nie eine genauere Verbindung zwischen allen Protestantischen hohen Schulen gewesen wäre. Zu den neuen Strafen, womit man die Pennal-Putzer und Pennäle zu schrecken suchte, gehörte die Ausschliessung vom heiligen Abendmahle, und von aller künftigen Beförderung *). Die Freunde des Pennalismus ließen sich weder durch die alten, noch durch die neueren Strafen von ihrer verderblichen Sitte abbringen; und erregten allenthalben Tumulte, oder blieben aus Kirchen und Collegiis weg, oder drohten anderswo hin zu ziehen, wo sie glaubten, oder vorgaben, daß man den Pennalismus dulde **). Die Pennäle widersetzten sich der Abschaffung des Pennalismus eben so hartnäckig, als die Pennal-Putzer ***), wie es scheint, am meisten deßwegen, weil sie sich nach der Absolu-

*) Schöttgen S. 99. *Becmanni* Notit. p. 280.

**) ll. cc.

***) ib.

solution ihres Schadens an Anderen zu erhohlen hofften, und während des Pennal-Jahrs selbst gegen Frauenzimmer, gegen Bürger und Bauern eben den Muthwillen übten, den sie sich von ihren Senioren, oder Patronen gefallen ließen. Im J. 1653. untersagte die hohe Schule zu Jena bey Gelegenheit der Bestrafung mehrerer Schoristen den Pennälen: Frauenzimmer in den Kirchen zu necken, die Landleute auf dem Markte zu umringen, zu verhöhnen, und zu bestehlen, die Zäune vor den Thoren zu zerstören, in die Weinberge zu steigen, und die Wächter, oder Besitzer mit Steinen, oder Schießgewehr zu bedrohen *).

Zu den grossen Mißbräuchen, welche die Protestantischen Fürsten und Stände nach dem dreyssigjährigen Kriege in ihren Landen auszurotten suchten, gehörte unter Anderen das Pennal-Wesen. Ihre Abgeordneten vereinigten sich daher auf dem Reichstage zu Regensburg, im J. 1654. zu einem Reichsschluß gegen

*) Schöttgen S. 101. 102.

gen den Pennalismus, wovon der Entwurf sogleich gemacht, und den Protestantischen Fürsten und Ständen mitgetheilt wurde *). Der Entwurf erhielt im J. 1660 seine feierliche Bestätigung, und von dieser Zeit an kündigten alle Protestantische Universitäten, und deren Erhalter dem Pennal-Wesen einen ernstlichen Krieg an **). Auf Einer und der andern hohen Schule brachte man es wirklich dahin, den Pennalismus so gleich auszurotten, und dadurch eine seit Menschendenken nicht empfundene Ordnung und Ruhe wieder herzustellen ***). Auf mehreren anderen muste man noch Jahre lang kämpfen, bis man das furchtbare Ungeheuer be-

 siegte

*) Dieser Entwurf steht beym Schöttgen 149-154. S.

**) Die meisten landesherrlichen Befehle, oder akademischen Programme gegen den Pennalismus sind aus den Jahren 1660. und 1661. Schöttgen 111. u. f. S. Will S. 248-250 *Becmann* l. c. In Tübingen hingegen erging ein scharfes Edict gegen den Pennalismus schon im J. 1655. bald nach dem im J. 1654. gemachten Entwurf eines Reichsgesetzes.

***) z. B. in Gießen. Schöttgen S. 111.

siegte *). Auf den meisten hohen Schulen hingegen richtete man nicht mehr aus, als daß man die Mißbräuche des Pennalismus milderte, und die Beförderer desselben nöthigte, behutsamer, als sonst zu Werke zu gehen. Unter allen Evangelischen Ständen bewies keiner mehr Eifer in der Abschaffung des Pennalismus, als Chursachsen; und doch musten auf den Sächsischen Universitäten, wie in Rinteln, Rostock, Helmstädt **), Tübingen ***), und Altorf †), die Verbote gegen den Pennalismus noch oft, und lange wiederhohlt, die angedrohten Strafen an vielen Widerspenstigen vollzogen werden, bis man nur die auffallendsten Mißbräuche allmählich abschaffte. Die Pennäle sträubten sich fast allenthalben gegen die Aufhe-

*) z. B. in Frankfurt, wo es gegen 1667. verschwand. *Becmann* l. c. in Königsberg, wo es noch einige Jahre länger dauerte: Arnoldt I. 259=61. S.

**) Die Beweisstellen stehen beym Schöttgen S. 113=120.

***) Böck S. 121.

†) Will 248=50. S.

hebung ihrer Dienstbarkeit eben so hartnäckig, als die Schoristen gegen den Umsturz ihrer Herrschaft *). Deutliche Spuren des Pennalismus, und selbst obrigkeitliche Verordnungen gegen solche Reste dauerten auf vielen Protestantischen hohen Schulen bis in die letzte Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts

 fort

*) In dem churfürstl. Rescript, wodurch 1664. der Pennalismus in Königsberg aufgehoben wurde heißt es: Arnoldt I. Beylagen S. 447. "welches aber denen also genannten Pennälen, daß sie ihrer Freyheit vergessen, und an ihrer wiewohl harten Dienstbarkeit ein solch Gefallen tragen, daß sie auch mit lotterbubischen Kleidungen und andern äußerlichen Kennzeichen und Scurrilitäten sich zu solcher Sclaverey zu bekennen nicht geschämet, sondern dieselbe vielmehr für einen Ruhm geachtet, u. s. w. In dem Altorfischen Universitäts-Mandat von 1661. steht: quod gloriam maleferiati in laceratis pileis, palliis, caligis, calceis vanissimo errore posuerint, atque alios Candidatos, Seniores alios, alios Patronos, alios Clientes, nonnullos Vulpes vocaverint. Ueber Leipzig, Schöttgen S. 112. 116. über Helmstädt, ib. S. 120.

fort *). Noch jetzt ist das Uebel nicht ganz, oder mit der Wurzel ausgerottet, als wo die förmlichen Landsmannschaften völlig verschwunden, oder aufgehoben worden sind.

Man klagte, und wunderte sich schon im siebenzehnten Jahrhundert darüber, daß der Pennalismus sich vorzüglich in Deutschland, auf den Protestantischen, besonders Lutherischen Universitäten finde, und daß er da, wo er sich finde, meistens nur von den Lehrlingen der Gottesgelahrtheit, nicht von denen der Rechte und Medicin getrieben werde **). Der Pennalismus konnte im katholischen Deutschland nicht entstehen, weil auf den katholischen hohen Schulen die Studiosi der Philosophie und Theologie in Collegiis, oder Seminarien einge-

*) Will l. c. Polyc. *Leyser* p. 22. Aug. *Leys.* Orat. de Academiae Juliae malis 11. 12. Damahls war es aber doch in Halle und Wittemberg nicht so schlimm, als in Helmstädt.

**) Die Stellen, vorzüglich aus Meyfart hat Schöttgen S. 50. 52. 57. gesammelt.

geschlossen blieben. Aus demselbigen Grunde fand der Pennalismus auch auf den Englischen, und den meisten Französischen Universitäten keinen Eingang. Hingegen schlich er sich auf die hohen Schulen zu Upsala und Padua wahrscheinlich aus Deutschland, und in Toulouse ohne alle Deutsche Muster ein. In Padua untersagte man Expressungen, welche ältere Studierende an jüngeren ausübten, schon 1655 *). Dieses Verbut fruchtete so wenig, daß man es 1701, und 1711. wiederhohlen muste **). In Upsala war der Pennalismus noch zu den Zeiten des de la Motraye ***) in vollem Schwange. Der Canzler, Graf Piper, schaffte den Pennalismus ab, und doch musten die Pennäle noch eine Zeitlang nachher schwarze Mäntel tragen, und den älteren Studierenden allerley Dienste leisten, z. B. Briefe auf die Post tra-

*) Nicol. *Comneni* Historia Gymnas. Pat. T. I. Lib. II. p. 140. Man nannte die Prellereyen expupillationes.

**) *Facciol.* II. 240 et *Comneni* Hist. l. c. p. 141.

***) Voyag. II. p. 317. 318.

tragen, Collegia abschreiben, Disputationen austheilen u. s. w. Im dritten Jahrzehent des 17. Jahrhunderts, in welchem Gölnitz durch Frankreich reiste, forderten die Studierenden in Toulouse nicht bloß von neu-ankommenden Mitbrüdern, sondern von durchreisenden Fremden einen frohen Willkommen, oder Antritt, und zwar mit Gewalt †). „Als wir in Toulouse waren, erzählt der genannte Reisende, hatten die dort Studierenden mit einander verabredet, daß zwey der Ihrigen in unsern Gasthof kommen, und einen Streit unter einander anfangen sollten, damit die Uebrigen, die in dichten Haufen auf der Straße standen, Gelegenheit hätten, mit entblößten Degen in das Haus zu brechen, und die Fremden zu plündern. Allein der Wirth errieth die Absichten der Zänker, und prügelte den Einen weidlich ab, warf ihn zum Hause hinaus, was der Andere eilig verlassen hatte, und schloß die Hausthür zu. Wir blieben daher unberaubt. Man muß sich in Toulouse sehr in Acht nehmen. Der frohe Will-

†) *Golnizii* Itin. 594.

Willkommen wird in dieser Stadt nicht höflich erbeten, sondern mit Gewalt erpreßt *). — Die Studierenden in Toulouse waren vorzüglich junge Rechtsgelehrte. Denn die Rechtsgelehrsamkeit war diejenige Wissenschaft, welche der hohen Schule den grösten Ruf verschaffte **). Auch die Studierenden in Padua, die ähnliche Exactionen verübten, waren dem grösten Theile nach Lehrlinge der Rechte. — Schwerlich also werden die Hörer der Rechte, und Medicin in Deutschland sich von den Mißbräuchen des Pennalismus ganz entfernt gehal-

*) Est igitur, quod sibi quisque caveat; nam illud, *le bien venu*, tantum abest, ut honeste petatur, ut et vi extorqueatur, omnesque peregrinantium viduli excutiantur.

**) l. c. Studio juris Academia maximam ducit famam. Testantur amplissima duo juris collegia, adhuc hodie quae supersunt, et mille pluribusque auditoribus locum faciunt. Hoc vero nomine sunt famosi, et nihil minus, quam studiosi, qui nescio qua insolentia non solum cives suos aggrediuntur, sed et exteros adventantes exuta omni verecundia ob nescio quas eleemosynas molestant.

gehalten haben. Daß aber künftige Gottesgelehrte die gröste Zahl unter den Schoristen ausmachten, ist allein deßwegen glaublich, weil diese am wenigsten Bildung hatten, und also an den theils unmenschlichen, theils ekelhaften Mißbräuchen des Pennalismus am ehesten Wohlgefallen finden konnten. Mehrere Schriftsteller, welche die Nachtheile des Pennalismus rügen, führen unter Andern auch dieses an, daß viele Schoristen es ihr ganzes Leben bereut hätten, vornehme junge Leute, die in der Folge ihre Oberen geworden seyen, auf eine unbarmherzige Weise gemißhandelt zu haben *).

*) *Leyſeri* Cogit. p. 22. ubi etiam aequalitatis Academicae praetentu illi ſaepe negliguntur, imo offenduntur, a quibus aliquando evehi, et juvari nos poſſe ratio ſuadet, et experientia perſuadet. Non dubito, quin plurimi tempore Pennalismi ita ſuo in juniores imperio, ſibique arrogata jurisdictione fuerint abuſi, ut per omne vitae tempus poenitere ipſos imprudentiae oportuerit.

IV.

IV.

Bemerkungen
über
den Zustand der Disciplin auf der Georgia Augusta im J. 1802.

Die untrüglichsten Kriterien des Zustandes der Disciplin auf hohen Schulen liegen in dem Grade des Fleisses, oder Unfleisses der Studierenden, und in der grössern oder kleinern Schuldenlast, die auf der akademischen Jugend liegt. Wenn der gröste Theil der Studierenden nicht bloß die Collegia regelmäßig besucht, sondern auch häuslichen Fleiß übt, und überdem wenig oder gar nicht verschuldet ist; so kann man mit Zuversicht sagen, daß die akademische Disciplin gut sey. In den entgegengesetzten Fällen ist es eben so gewiß, daß die Verfassung oder Verwaltung einer Universität große Mängel hat, und daß die Sitten der

Stu-

Studierenden verdorben sind. — Auf unserer Georgia Augusta war im Laufe des J. 1802. der Fleiß der Studierenden so groß, und ihre Schulden so wenig bedeutend, als jemahls. In beyden halben Jahren entdeckte die Obrigkeit nur Einige Wenige, die zum Fleisse nachdrücklich erweckt werden musten. Ein Einziger entfernte sich heimlich, ohne seine Schulden zu bezahlen. Die Gläubiger des Entwichenen meldeten sich nicht bey dem akademischen Gericht, und müssen also bald nachher ihre Bezahlung, oder Sicherheit wegen der Bezahlung, erhalten haben. Eine sehr mäßige Zahl von jungen Leuten war nicht im Stande, ausgeklagte Schulden zur festgesetzten Zeit abzutragen. Sobald die Eltern oder Vormünder der Schuldner über die Lage ihrer Kinder oder Mündel Nachricht erhielten; so zogen sie dieselben aus ihrer Verlegenheit, und trafen, wo es nöthig war, solche Anstalten, daß diejenigen, welche gefehlt hatten, nicht zum zweyten Mahle auf eine ähnliche Art fehlen konnten. Unter den Verschuldeten war auch nicht Einer so verschuldet, daß er selbst dadurch wäre zu Grunde

gerich-

gerichtet worden, oder Eltern und Gläubiger in beträchtlichen Schaden gebracht hätte.

Das Gemeinwesen einer hohen Schule mag so gut eingerichtet seyn, und verwaltet werden, als es immer will; so eräugnen sich doch von Zeit zu Zeit Vorfälle, die dem verdienten guten Rufe derselben nachtheilig werden, und die keine menschliche Klugheit vorhersehen, oder abwenden kann. Dieß geschah im verflossenen Jahre auch auf unserer Georgia Augusta. In den letzten Tagen des Jenners, und in den ersten des Februars entstanden Unruhen, die einige Tage lang sehr bedenklich zu werden schienen. Ich sage hier von diesen Unruhen nichts, da ich ihre Geschichte anderswo ausführlich vorgetragen habe *). Nicht weniger bedenklich war die Händelsucht, und man kann sagen, die Duell-Wuth, die sich in den letzten Sommer-Monathen äußerten. Im Julius und August

*) Ueber die Verfassung und Verwaltung Deutscher Universitäten II. 330 u. f. S.

August verging dem allgemeinen Gerüchte nach fast kein Tag, wo nicht ein Duell wäre angezeigt, oder wirklich vollzogen worden. Im J. 1801. strafte die akademische Obrigkeit nur fünf, im J. 1802, dreyzehn vollzogene Duelle. Die Zahl der vollzogenen, aber nicht entdeckten Zweykämpfe war viel größer. Glücklicher Weise ward in allen diesen Duellen keiner so verwundet, daß er nur an Einem seiner Gliedmaaßen auf zeitlebens wäre gelähmt worden. Mehrere erhielten Wunden im Gesicht, deren Narben noch manche Jahre dauern werden.

Die allgemeine Stimme klagte eine Verbindung von Studierenden unter dem Nahmen des Constantisten-Ordens, als die Hauptursache der häufigen Händel, und der daher entstehenden allgemeinen Unsicherheit an. Noch ehe diese Stimme sich erhob, hatte das akademische Gericht seine Aufmerksamkeit auf die verdächtige Verbindung gerichtet. Es gelang demselben endlich, so genaue Nachrichten einzuziehen, daß man mit der sichern Hoffnung eines glücklichen Er=

Erfolgs am letzten August Visitationen bey den verdächtigsten Personen anstellen konnte. Man fand Papiere, die, wenn sie es auch nicht außer Zweyfel setzten, daß eine gewisse Zahl von Studierenden sich zu einem Orden förmlich constituirt habe, doch Grund genug enthielten, die Visitirten durch ein Consilium abeundi zu entfernen. Die übrigen Verdächtigten befreyten sich durch einen Reinigungs-Eid von aller akademischen Strafe. Zwey von denen, die einen Reinigungs-Eid abgelegt hatten, fingen kurz nachher muthwillig Händel an, und wurden deßwegen mit der Relegation belegt. Die unabbittliche Vollziehung dieser Strafen stellte in kurzer Zeit die verlohrne Ruhe und Sicherheit wieder her. Im Winter-Halbenjahre hörte man nicht mehr von Duellen, als man in anderen gewöhnlichen Jahren davon zu hören pflegt.

Vielleicht ist die Strafe der Verweisung nie zu einer so allgemeinen Zufriedenheit der Studierenden erkannt worden, als da sie Menschen traf, welche man als Feinde der öffentlichen Freyheit

und Sicherheit ansah. Man erzählte von Einigen der Verwiesenen, daß sie bisweilen mit dem Vorsatze auf die Straße gegangen wären, um den Ersten, den Besten, der ihnen begegnen würde, zu insultiren, und dadurch zum Zweykampf zu nöthigen. Wenn Jemand mit Einem dieser Ruhestörer Händel bekam, so wurde er gleich von Mehreren seiner Genossen zum Duell gefordert. Die Hauptpersonen unter den vermeintlichen Constantisten veränderten ganz und gar das humane **Comment**, das vorher bey Duellen in Göttingen Statt gehabt hatte. Man schlug sich sonst auf unserer hohen Schule mit Secundanten, welche gefährliche oder entstellende Hiebe auffingen. Die angeblichen Constantisten wollten von keinen Secundanten wissen. Die Secuudanten nahmen vormahls die Mensur, und hielten darauf, daß diese Mensur beobachtet werde. Die angeblichen Constantisten duldeten eben so wenig Mensur, als Secundanten. Sie suchten sich meistens den ersten Aushieb zu verschaffen, und erhielten dadurch einen großen Vortheil über alle nicht sehr geübte Gegner. Derjenige, der den ersten

sten Aushieb hatte, ging so nahe auf seinen Gegner los, und wiederhohlte seine Hiebe so schnell, daß nur ein ungewöhnlicher Muth, und ungewöhnliche Erfahrenheit in den Waffen gegen Verwundungen schützen konnten. Endlich verabredete man vormahls bey einem jeden Duell eine gewisse Zahl von Gängen. Wurde in den verabredeten Gängen keiner der Kämpfenden verwundet; so brachten die Umstehenden eine Aussöhnung zu Wege. Die angeblichen Ordensbrüder kehrten sich an keine Gänge, und wollten nicht eher aufhören, sich zu schlagen, als bis Einer verwundet worden. Die Insolenz und Feindseligkeit derjenigen, welche sich einer verbotenen Verbindung verdächtig gemacht hatten, waren die Ursache einer allgemeinen Freude über die Untersuchung, welche gegen die Ruhestörer angestellt, und über die Strafen, welche gegen sie verhängt wurden. Alle diejenigen, die sich unter den vermeintlichen Constantisten auszeichneten, waren von anderen Universitäten hieher gekommen, hatten sich hier zwischen Weihnachten und Ostern zusammengethan, und erst nach Ostern für ihren

Bund zu werben angefangen. Mehrere unter denen, welche sich nach Ostern an den Bund angeschlossen hatten, waren durch Furcht vor Händeln hineingetrieben worden. Wenn Jemand, mit welchem man in Streit gerathen war, sich nicht gern schlagen wollte; so erließ man ihm den Zweykampf unter der Bedingung, daß er in die Gesellschaft trete. Nachdem der Uebermuth der Händelsucher gebrochen war, hörte man von allen Seiten das Urtheil, daß ohne den Ernst der Obrigkeit auch die übrigen Studierenden gezwungen worden wären, Verbrüderungen zu stiften, damit sie sich mit gemeinschaftlichen Kräften gegen die Angriffe der vermeintlichen Constantisten hätten schützen können. Man sieht hieraus, wie Eine gefährliche Sodalität, welcher nicht bald Einhalt geschieht, die Entstehung anderer Sodalitäten beynahe nothwendig macht.

Die erste Nacht des neunzehnten Jahrhunderts war in Göttingen, wie anderswo, geräuschvoller, als andere Neujahrs-Nächte, theils weil der Gedanke des Anfangs eines neuen Jahrhunderts

mehr, als sonst, zur Freude auffor=
derte, theils, weil man glaubte, daß
man in der Säcular=Nacht die Aus=
brüche der jugendlichen Freude nicht ein=
schränken werde. Wenn man den Muth=
willen der Säcular=Nacht, und die
tumultuarischen Versuche an den ersten
Abenden der vorher erwähnten Unruhen
ausnimmt; so ist die Ruhe und Sicher=
heit der Stadt und ihrer Einwohner in
dem letzten Jahre weniger, als in vie=
len vorhergehenden Jahren gestört wor=
den. Im J. 1801. strafte man wegen
Unfugs bey Tage und bey Nacht sieben=
zehn, im J. 1802, nur fünf. So wohl
die Real= und Verbal=Injurien=Kla=
gen, als die Schwängerungs=Klagen
gegen Studenten und deren Bediente wa=
ren im J. 1802. ungleich seltener, als
im J. 1801. Hohe Hazard=Spiele
wurden, wie man vernahm, nur in den
ersten Monathen öfter, in dem Reste
des Jahrs seltener gespielt. Unter de=
nen, die wegen Hazard=Spiele angege=
ben und gestraft wurden, fand sich auch
nicht ein Einziger, dem man vorgewor=
fen hätte, daß er aus dem Spiel Pro=
fession mache. Im ganzen Jahre de=

nuntiirte man nur zwey Trink-Gesellschaften, die etwas zu laut und zu lange gesungen hatten. Die Studierenden beschweren sich nicht ohne Grund, daß die Handwerksburschen sich auf ihren Herbergen mehr herausnehmen, als ihnen erlaubt sey. Eben so wahr ist es, daß Nicht-Studenten das Verbot des Taback-Rauchens auf den Straßen und öffentlichen Promenaden öfter übertreten, als die Studierenden. Wegen unvorsichtigen Schießens in der Stadt, oder nahe an der Stadt, oder in und zwischen den Gärten wurden vier Studierende gestraft. Einer der Gestraften schoß nahe an der Stadt aus einer Pistole so unvorsichtig, daß die Kugel einen Vorübergehenden beynahe getroffen hätte. Unsere bisherigen Gesetze gegen das Schießen waren weder bestimmt, noch vollständig genug, und werden wahrscheinlich bald näher bestimmt und ergänzt werden.

V.

Kurze Geschichte

der

Trachten und Kleider-Gesetze auf hohen Schulen.

Die Erforschung der akademischen Trachten und Kleider-Gesetze gehört mit zu den Untersuchungen, die Einen vorzüglich fühlen machen, daß die Lage der Lehrer und Lernenden auf hohen Schulen sich in den letzten Jahrhunderten gänzlich geändert habe. Die ältesten Universitäten stimmten in keinem andern Stücke so genau zusammen, und weichen in keinem andern Puncte von den heutigen hohen Schulen so sehr ab, als in Trachten, und Kleider-Gesetzen. Man eiferte Jahrhunderte lang weniger gegen übermäßige Pracht, als gegen eine unschickliche Einfalt, oder Nachlässigkeit

in der Kleidung von Lehrern, und Lernenden. Ein nicht weniger auffallender Umstand ist dieser, daß die Lehrer und Lernenden auf hohen Schulen von Anbeginn an keinem andern Stande in Trachten und Putz so sehr nachahmten, als demjenigen, von welchen sie am weitesten entfernt waren: dem Kriegsstande. Man kämpfte viele Menschenalter durch gegen eine solche Ausartung der ursprünglichen akademischen Trachten. Man erreichte auch wirklich so viel, daß die alte und allgemeine Tracht von Lehrern und Lernenden sich länger erhielt, als man bey dem häufigen Wechsel der Kleidung und des Putzes in den übrigen Ständen hätte vermuthen sollen. Endlich wurde aber die Mode auch auf den hohen Schulen mächtiger, als alle Gesetze. Die akademische Jugend fing zuerst an, die alten Formen und Farben von Kleidern wegzuwerfen. Den Studierenden folgten allmählich die Lehrer nach. Bey der ersten Abweichung von der alten Sitte legten die Lehrer hoher Schulen ihre alte Kleidung nur dann an, wann sie in Amts-Verrichtungen waren: d. h. wann sie in die Hörsäle gingen,

gen, und Vorlesungen, oder akademische Uebungen hielten. Eine andere Abweichung von der alten Sitte bestand darin, daß die Lehrer bloß bey großen akademischen Festen in ihren ehemahligen Feierkleidern erschienen. Die letzte Revolution schaffte endlich die alten Trachten ganz und gar ab; und diese Revolution hat sich auf den meisten Universitäten erst in unseren Tagen zugetragen.

Fast alle Untersuchungen über die Verfassung, oder die Gesetze, oder die Gewohnheiten und Gebräuche hoher Schulen sind mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden: theils wegen der Unzulänglichkeit der Quellen, theils wegen der Zerstreutheit der Nachrichten, die man aus mancherley verschiedenartigen Werken mühsam zusammenlesen muß. Die Untersuchungen über die akademischen Trachten und Kleider-Gesetze haben noch ihre besonderen Schwierigkeiten. Man stößt zuerst auf manche Worte, die entweder Kleidungsstücke, oder Formen und Verzierungen von Kleidungsstücken bedeuten, ohne daß man ihren Sinn errathen kann, oder in

irgend einem Glossario erläutert findet. Von einer noch größern Zahl von Ausdrücken erräth oder weiß man zwar im Allgemeinen, was sie bedeuteten. Unbekannt hingegen ist es, wodurch sie sich von anderen Worten unterschieden, welche dieselbigen allgemeinen Bedeutungen hatten. Noch andere Worte wurden in mehreren ganz verschiedenen Bedeutungen gebraucht: weßwegen es nicht selten schwer ist, zu errathen, in welcher Bedeutung man solche vieldeutige Ausdrücke in einzelnen Fällen genommen hat. Sehr oft endlich sagen die Gesetze zwar, welche Trachten und Verzierungen nicht Statt finden sollen. Sie sagen aber nicht, welche Schnitte von Kleidern, und welche Verzierungen herrschend waren, oder als schicklich anerkannt wurden.

Lehrer und Lernende wurden auf den meisten hohen Schulen als geistliche Personen betrachtet, und wo man sie auch nicht als Geistliche betrachtete, ertheilte man ihnen wenigstens die Vorrechte von Geistlichen. Aus dem einen, oder andern Grunde trugen die Lehrer

und

und Lernenden auf allen hohen Schulen unsers Erdtheils vom Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts an bis zum Ausgange des funfzehnten, oder bis in das sechszehnte, siebenzehnte und achtzehnte Jahrhundert hinein, ja gar bis auf unsere Zeiten herab geistliche Kleidung, welche einem Jeden den Stand, oder die Vorrechte sonst unbekannter Personen ankündigte. Die Universität zu Paris wurde, wie in den meisten übrigen Puncten, also auch in der Kleidung der Lehrer und Lernenden das Muster aller anderen hohen Schulen, die in Italien ausgenommen. Die Geschichte keiner andern hohen Schule ist so sorgfältig bearbeitet, und von keiner andern Universität sind so viele Urkunden bekannt geworden, als von der zu Paris. Es ist also auch nicht zu verwundern, daß man die ersten, und die zahlreichsten Nachrichten über akademische Trachten, und Kleidergesetze in den Geschichtschreibern und Denkmählern der Universität zu Paris antrifft.

Bey der Visitation und Reformation, welche der Cardinal Robert von Courchon im J. 1215. mit der hohen Schule zu Paris vornahm, verordnete dieser Abgesandte des Oberhauptes der Kirche unter anderen: daß kein Meister der Künste anders, als in einem langen schwarzen Kleide, oder Mantel lesen, auch keiner sich unterstehen solle, bebänderte, oder geschnürte, und zugespitzte, oder so genannte Schnäbel = Schuhe zu tragen. Dieß Kleider = Gesetz selbst beweist, daß schon damahls einzelne Lehrer angefangen hatten, in nicht langen Kleidern, und in modischen dem geistlichen Stande unangemessenen Schuhen zu lehren *). Eine liebenswürdige Einfalt

*) *Bulaei* Hist. Univ. Paris. III. 82. Nullus Magistrorum legentium in artibus habeat cappam nisi rotundam, nigram et talarem, saltem dum nova est Pallio autem bene potest uti. Sotulares non habeat sub cappa rotunda laqueatos, nunquam liripipiatos. Gleich in diesem ältesten Kleider-Gesetze sind alle Schwierigkeiten beysammen, deren ich vorher erwähnt habe. Man findet in dem Glossario von Du Fresne

falt und Nachsicht offenbart sich in der Ausnahme, welche der Cardinal von der

Fresne weder, was eine cappa rotunda sey: noch wodurch sich eine cappa rotunda von einem langen Mantel, dem Pallio unterscheide: noch wie man sich sotulares laqueatos und liripipiatos vorstellen solle. Cappae waren lange ungeöffnete, oder am Halse nur ein wenig geöffnete Kleider: togae weite Mäntel mit langen und weiten Ermeln: tunicae engere, bis auf die Füße, oder wenigstens bis über die Kniee herabgehende, ganz zugeknöpfte Röcke: gleich den Chorröcken der katholischen Weltgeistlichen. Man s. die Vorstellungen von Cappis, Togis, und Tunicis auf der 10. Tafel in Loggan Oxonia illustrata, und dann auf dem Kupfer zu S. 57. Thomasini Hist. Gym. Pat. Wie das Pallium von allen diesen langen Kleidern verschieden gewesen sey, kann ich nicht bestimmen. Laqueatae vestes sind nach dem Du Fresne laqueis seu lorulis exornatae vel adstrictae. Galli, setzt dieser Gelehrte hinzu, ejusmodi laqueolos Las, et Lassets vocant. Derselbige Glossator hat das Wort Liripipium, aber nicht liripipiatus. Liripipium bedeutet nach ihm epomis, seu potius longa fascia vel cauda caputii. Ich vermuthe daher, daß sotulares liripipiati eben das bedeuten, was sotulares rostrati sind.

der Vorschrift der langen Kleider gestattet. Er erlaubt nämlich Kleider oder Mäntel, die nicht bis auf die Füße herabgehen, zu tragen, wenn ursprüngliche Talare so sehr abgenutzt worden, daß man sie verkürzen, oder einen Theil derselben wegschneiden müsse.

In den Statuten, welche der Bruder des Stifters im J. 1311. für das Collegium Harcourt entwarf, wurde über die Kleidung der Bursarien nichts bestimmtes festgesetzt. Der Bischof **Rudolph** schrieb bloß eine ehrbare und schickliche Kleidung vor, und untersagte alle auffallende Trachten, nahmentlich beschnürte und abgehauene oder abgestumpfte Schuhe *).

Vier

*) *Bulaeus.* IV. 158. Item quod non portent vestes notabiles, vel sotulares decisos, vel laqueatos, sed honestum habeant habitum et decentem. — Sotulares decisi waren fast gewiß eben das, was man sonst sotulares decollatos nannte. *Du Fresne* sub voce decollare. Ich bediene mich der Ausgabe des Hrn. Adelung.

Vier Jahre nach der Bekanntmachung der Statuten des Collegii Harcourt entwarfen die Executoren des Testaments der Königinn Johanna von Frankreich die Gesetze für das Collegium von Navarra, das schon im J. 1304. gestiftet worden war. In den Gesetzen des Collegii von Navarra heißt es:

"Die Lehrlinge der Grammatik und Logik sollen lange Kleider von schwarzem Tuche tragen, und sollen diese Farbe nicht eher ändern, als bis sie determinirt haben. Die Baccalaureen und Meister der Künste können, so lange sie noch nicht zur Theologie fortgeschritten sind, lange Kleider von blauer, oder einer andern bescheidenen Farbe tragen *). Den Lehrlingen der Theologie gestat-

*) *Launoy* Historia regii Navarrae Gymnasii I. p. 32. Omnes habeant habitus, videlicet tabaldos sive houssias longas de bruneta nigra, et colorem praedictum mutare non poterunt, quousque in artibus determinaverint. Item illi, qui determinaverint, *cappam* habeant de perso vel alio uno, et eodem colore honesto,

 quam-

gestatten wir, ihre langen Kleider zu wählen, von welcher Farbe sie wollen: nur müssen die Farben bescheiden, und die Tücher einfärbig seyn. Baccalaureen der Theologie müssen sich durch den Schnitt ihrer langen Röcke von bloßen Scholaren unterscheiden *).

Diese

quamdiu fuerint in artibus. Houſſiae und tabaldi waren auch lange Kleider, und waren dennoch so wohl von einander, als von den cappis unterschieden, ohne daß man die Unterschiede genau angeben könnte. Houſia, Houcia, sonst Dü Fresne, tunica talaris, Gall. Houſſe; und tabardum, tabardus, tunica, ſeu ſagum militare, Anglis Tabard. Er führt aus Boxhorn's Lexic. Cambro - Britan an: Tabar, tunica longa, chlamys, toga. Perſus drückte die bläuliche Farbe aus. Man s. *Du Fresne* ſub voce *Perſus*.

*) l. c. p. 35. Theologi vero praedicti Scholares habitus, videlicet tabaldos ſeu houſſias longas habeant cujuscunque coloris voluerint, honeſti tamen ac unius, et ejusdem; et Baccalaurei cappas rotundas ejusdem coloris: et absque habitu praedicto Domum exire non praeſumant. Quod ſi fecerint, pro qualibet vice de duobus

Diese Statuten des Collegii von Navarra sind in mehreren Rücksichten merkwürdig. Die Lehrlinge der Grammatik und Logik durften keine andere als schwarze Kleider, und zwar von bestimmten Formen anlegen. So bald Artisten determinirt hatten, so erhielten sie die freye Wahl unter den bescheidenen Farben von Tüchern, und zugleich das Recht, sich durch den Schnitt ihrer langen Kleider auszuzeichnen *). Auch die Lehrlinge der Theologie wählten unter den Tüchern von bescheidenen Farben, welches sie wollten. Doch musten sie ihren Kleidern eben die Formen geben lassen, die den Artisten vorgeschrieben waren. Baccalaureen der Theologie hingegen behielten die freye Wahl der Farben, und unterschieden sich zugleich von den Baccalaureen der Philosophie durch den Schnitt ihrer langen Kleider **). Die Erlaubniß, welche

bus solidis punientur, ni forte ipsis extra villam contigerit equitare.

*) Sie trugen nicht mehr tabaldos oder houssias, sondern cappas.

**) Sie trugen nicht bloß cappas, sondern cappas rotundas.

die Statuten des Collegii von Navarra den Lehrlingen und Baccalaureen der Theologie gaben, andere, als schwarze Kleider tragen zu dürfen, widersprach nicht bloß den älteren, sondern auch den späteren Kleider-Gesetzen, die im 14. und 15. Jahrhundert auf allen hohen Schulen gegeben wurden.

Gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts fingen so wohl die Lehrer, als die Studierenden zu Paris an, von der alten Sitte, oder von den alten Kleider-Gesetzen in mehreren Stücken abzuweichen. Die Facultät der Künste begegnete diesem Unfug im J. 1339. durch ein Statut, das von den versammelten Meistern aller Nationen abgefaßt wurde. "Da sich einige Meister nicht scheuen *), zu Disputationen, und selbst in die Versammlungen der Nationen in kleinen Mänteln, oder in ermellosen, und andern unziemlichen Röcken zu kommen: da auch Studierende und Baccalaureen bey Disputationen in andern, als in langen Kleidern mit Ermeln

*) *Bulaeus* IV. 258.

meln erscheinen; so verordnen wir für die Zukunft, daß Meister sich bey Disputationen bloß in schicklichen Kleidern, nämlich in langen Mänteln, und langen Oberkleidern, oder in kurzen gefutterten Oberkleidern zeigen. Wer dieses Statut übertritt, der soll in den Versammlungen keine Stimme haben, und aus den Disputations-Handlungen weggewiesen werden. Eine gleiche Beschimpfung haben die Studierenden zu erwarten, die sich in anderen, als langen Kleidern nahen. Wer der Aufforderung, sich zu entfernen, nicht folgt, soll ein Jahr lang von der Universität ausgeschlossen werden *). Man verlangte also von

 den

*) l. c. Cum igitur appareat, quod nonnulli Magistri Disputationes, et etiam congregationes in suis mantellis, collobiis seu tabardis ingredi non abhorrent, nec non in disputationibus Bachelarii aut Scholares in alio habitu, quam in cappa manicata ad sedes praesumant accedere, ex quibus posset contra nos grave oriri scandalum. Hinc est, quod nos super his providere cupientes, statuimus, quod de caetero Magistri ad disputationes acce-

den Meistern, wie von den Jüngern, daß sie öffentlich lange Kleider tragen sollten. Man drang bey den Meistern nicht auf lange Kleider von einer bestimmten Form *). Dagegen schrieb man ihnen lange, oder kurze gefutterte Oberkleider vor **).

Ohngefähr ein Jahr nach diesem Statut erneuerte man den Eid, welchen die Baccalaureen bey dem Anfange ihrer Vorlesungen in die Hände des Rectors ablegen musten. In diesem Eide kamen unter andern folgende Puncte vor ***): "Ihr sollet schwören, daß ihr eure ordentlichen Vorlesungen in der eigentlichen Meister-Kleidung †), oder in

accedant in habitu decenti, videlicet cappa, epitogio longo, vel brevi fourato. Ueber mantella s. man *Du Fresne* sub voce mantum. Colobium war tunica absque manicis, vel certe cum manicis, sed brevioribus, et quae ad cubitum vix pertinerent.

*) Cappas *rotundas*.

** Epitogia v. *Du Fresne*.

***) IV. 273.

†) Cappa rotunda.

in einem Mantel halten wollet. Ihr sollet weder gespitzte, noch geschnürte, oder zerschnittene Schuhe tragen *). Ihr sollet kein, an den Seiten aufgeschnittenes Oberkleid anlegen, noch euer Haupt mit einer Mitra bedecken, so lange ihr in eurer Meister-Kleidung leset **). Man untersagte die Mitra als eine der hohen Geistlichkeit eigenthümliche Bedeckung des Hauptes ***). Die Lehrer gingen bis dahin entweder mit unbedecktem Kopfe, oder bedeckten ihn mit der so genannten Capuze, welche oben an die Rückseite des langen Kleides befestigt war, und über den Kopf gezogen werden konnte. Das Caputium wurde bald ein Gegenstand des Luxus, und Eins der am meisten unterscheidenden Merkmahle, an welchem man die Würde und den Stand von Lehrern und Beamten erkennen konnte. In der Ur-

*) Non habebitis sotulares rostratos, nec laqueatos, nec fenestratos.

**) Non induetis supertunicale scissum in lateribus, nec habebitis mitram in capite.

***) s. *Du Fresne* sub hac voce.

kunde einer Reformation, die mit der hohen Schule zu Paris im J. 1370. vorgenommen wurde, führte man unter anderen alten Gewohnheiten und Statuten auch folgende an: "Meister der Künste, welche in der Strohstraße ihre ordentlichen Vorlesungen halten, dürfen Morgens nicht anders lesen, als in langen schwarzen Kleidern, deren Capuzen mit Grauwerk gefuttert sind. Nach Tische können sie in gefalteten, oder zusammengelegten Röcken lesen, deren Capuzen man mit demselbigen Tuche gefuttert hat" *).

Nach den bisher mitgetheilten Nachrichten unterschieden sich die Lernenden, die Baccalaureen und Meister in Paris, die Mitglieder des Collegii von Navarra ausgenommen, bis zum Ausgange des

*) *Bulaeus* IV. 425. Item quando legitur ordinarie in praedicto vico, magiſtri ibi legentes non poſſunt legere de mane, niſi in capis nigris fouratis in caputio de minutis variis: tamen poſt prandium debent legere in capis rugatis cum capucio de eodem panno fourato.

14. Jahrhunderts mehr durch den Schnitt, als durch die Farbe ihrer langen Kleider. In Bologna hingegen war es schon vor der Mitte des 14. Jahrhunderts Sitte, daß Doctoren der Rechte, der Medicin, und der Notariats-Kunst sich nicht bloß durch große Hüte, sondern auch durch kostbare Mäntel von Purpur- und anderen lebhaften Farben ankündigten *). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Prachtkleider, in welchen die Rectoren auf der hohen Schule zu Padua einher gingen **), eben so früh, als die Feier-

*) Man s. die 79. Novelle von Boccaccio. Im Anfange: Siccome noi veggiam tutto il di i noſtri cittadini de Bologna citornano, qual giudico et qual medico, et qual notajo co' panni lunghi e larghi, et con gli scarlatti e co'vai, et con altre apparenze grandiſſime . . . Tra' quali un Maeſtro Simone da Villa, piu ricco di ben paterni, che di scienza, non hà gran tempo, veſtito di scarlatto e con un grabatalo, dottor di medicine ci torno etc: Boccaccio ließ seine Novellen im J. 1348 erzählen.

**) *Thomaſin.* Lib. I. c 20 p 55 - 57.

kleider der Doctoren verschiedener Facultäten eingeführt worden. Ist diese Vermuthung richtig, so muß man die Meinung von Coring verwerfen, nach welcher die Prachtkleider von Rectoren nicht eher, als zu oder nach den Zeiten des Pabstes Paul II sollen üblich geworden seyn *). Paul II. nämlich, der von 1464 bis 1471 regierte, ertheilte den Cardinälen das Recht, Purpur = Mäntel zu tragen, so wie Innocenz IV. ihnen im J. 1244 das Recht ertheilt hatte, sich durch rothe Hüte auszuzeichnen *). Die Doctoren und Rectoren in Bologna ahmten Fürsten und Rittern, nicht Cardinälen nach; oder wenn sie diesen nachahmten, so war es ganz allein darin, daß allmählich der Doctor = Hut das Ehrenzeichen der höchsten akademischen Würden in allen Facultäten wurde.

Die beyden ältesten Deutschen Universitäten zu Prag und Wien wurden nach dem Muster der hohen Schule zu Paris eingerichtet: die Statuten von beyden

**) Dissert. Acad. V. §. 20. p. 162. 163.

**) *Du Fresne* sub voce galerus.

den nach den Statuten der letztern abgefaßt; und eben deßwegen kann man auch annehmen, daß die akademischen Kleider und Kleidergesetze nach denen in Paris gemodelt worden. In Prag trugen die Studierenden lange Kleider. Es scheint aber nicht, als wenn sie so lang gewesen seyen, als die Mäntel der Baccalaureen und Meister waren. Wenn ein bisheriger Scholar zum Baccalaureat befördert wurde, so legte er bey der Promotion sein bisheriges Kleid, mantellum ab, ließ sich den Tabardus umhängen, und setzte sich unter die Baccalaureen *). Der Tabardus war das Ehrenkleid der Baccalaureen und Meister in Prag, und bestand in einem langen Kleide mit langen herabhangenden Ermeln. Die Meister der Künste unterschieden sich von den Baccalaureen durch das Biret **), und vielleicht auch dadurch, daß sie ihre Kleider mit Seide, oder Pelzwerk futtern und besetzen lassen durften: welches den Baccalaureen untersagt war ***).

*) Man s. die Beweisstellen bey Voigt. S. 40. 41. 101. 103.

**) S. 103.

***) S. 101.

Die ältesten Statuten von Wien schrieben allen Studierenden ohne Unterschied des Standes, der Würden und Studien geistliche Kleider vor, und verboten alle Trachten und Zierrathen, welche damahls Kriegern, oder Verliebten eigen waren: besonders vielfarbige, gespaltene, und zu sehr abgekürzte Kleider: zerschnittene Stiefeln und Capuzen, Ketten, und anderes Hals = Geschmeide *). Das Zeichen der höchsten akademischen Würde in allen Facultäten war das Biret, das am Tage der Promotion dem Candidaten von seinem Lehrer aufgesetzt wurde **). Birete, oder Mitrâ blieben auch

*) II. 11. . . Quod quilibet Scholaris incedat in vestimentis clericalibus, non incisis, non irreverenter accurtatis aut dispositis, non in caligis bipertitis, non in vestibus stragulatis, non in caputiis incisis, nec cum torquetibus, aut ornamentis colli, more militum, aut amatorum indecenter.

**) Stat. Diplom. etc. II. 75 oder die Statuten der Theol. und II. 113. die Stat. der juristischen Facultät. Die Juristen hatten damahls schon den Ring, das offene, und geschlossene Buch, den Kuß, und Segen.

auch in der Folge, so wie lange Kleider die charakterischen Merkmahle, an denen man Meister der Künste erkannte *). Nicht weniger eigenthümlich waren die Trachten der Baccalaureen und der Studierenden. Man sah es beständig als einen großen Vortheil dieser eigenthümlichen Trachten an, daß man vermittelst derselben Lehrer und Lernende leicht von dem unwissenden großeu Haufen unterscheiden könne **).

Im

*) In einem Statut der Facultät der Künste von 1458 heißt es: Secundo quod iidem in gradu honeste et decenter se rexerint, moribus et habitu decenti statum magistralem, caputio videlicet et mitra, vel caputio et bireto adornati. Conspect. Hist. Univ. Viennensis I. 185. Im J. 1503. blühte die Universität zu Wien vorzüglich, und man führte unter anderem zu ihrem Lobe an: nusquam Magistri, ut inquit Ederus, sine palliis et habitu solemni comparebant. II. 168.

**) l. c. II. 168. So wie die Meister der Künste pallia trugen, so trugen die Baccalaureen cappas, und die Stu-

die-

Im 15. Jahrhundert arbeitete man auf der hohen Schule zu Paris mehr der Ueppigkeit, als der Nachläßigkeit in Kleidern entgegen. Die Kleidergesetze wurden eher strenger, als nachgebender. Man wiederhohlte aber dieselbigen Gesetze so oft, daß man selbst aus dieser Wiederhohlung sieht, wie ohnmächtig sie allmählich geworden seyen.

Bey der Reformation, welche der Cardinal von Touteville im J. 1452 mit der Universität in Paris vornahm, ver-

dierenden cingula. Tyrones singulorum facultatum cingula, provectioresque cappas gestabant, quibus ab indoctae plebis turba et agnosci et honorari possent. Die Kleider der Studierenden in Wien wurden auch in der Folge cingula genannt. l. c. II. 85. 88. Cingula waren also gewiß keine Gürtel, sondern Mäntel, die entweder nicht so lang, oder anders geschnitten waren, als die Kleider der Baccalaureen und Meister. Im du Fresne unter dem Worte cingulum findet man keine andere Belehrung, als folgende

verordnete man unter anderen *): "Baccalaureen der Theologie sollen sich öffentlich weder in kurzen, noch in festgegürteten Kleidern zeigen, sondern sollen die Versammlungen der Universitäe in schicklichen langen, geschlossenen, und fließenden Kleidern besuchen. Sie sollen ferner schickliche Capuzen, und kleine Hüte ohne alles Futter, und andere Zierrathen tragen, welche, so wie zugespitzte Schuhe, nur Trabanten, und Kriegsleute anstehen **).

Die-

de Worte: cingulum inter veſtes eccleſiaſticas vulgo recenſetur.

*) V. p. 564.

**) Item non liceat quoquo modo Baccalaureo, . . . in publicum prodire ad communes congregationes univerſitatis cum tunica curta, aut deſuper ſuccincta, ſed cum veſte honeſta et decenti, talari et clauſa atque discincta, ſimiliter cum caputio honeſto et decenti ac brevi cornetta, abſque farcitura ſeu burreleto ad modum armigerorum, vel haſtricorum, nec habeant ſotulares roſtratos aut alios inhoneſtos . . . Offene und feſtge-

Dieselbige Reformation schrieb auch den Mitgliedern anderer Facultäten vor, wie sie sich tragen und nicht tragen sollten: "Für die Baccalaureen des geistlichen Rechts schicken sich nur lange, bis auf die Füße herabgehende Kleider, die keine hohe Krägen haben, und weder ganz noch zum Theil geöffnet sind. Unschicklich hingegen sind zugespitzte Schuhe, hohe Birete, und andere ausgelassene Trachten. Wer sich in solchen ungeziemenden Kleidungsstükken betreffen läßt, und die Warnung des Dekan dreymahl verschmäht, der soll aller Privilegien und Ehren der Universität beraubt werden" *).

Den

gegürtete Kleider waren also eben so unschicklich, als kurze Corneta war nach dem Dü Fresne capitis tegumentum in cornu formam desinens . . ex Gall. cornette. Das Wort farcitura findet sich im Dü Fresne eben so wenig, als burreletum, und hastrici Burreletum wird gleich nachher erklärt werden.

*) *Bulaeus*. V. 566. Habitus deferant honestos, et talares vestes non *gorgiatas* sive apertas, et ex toto in parte an-

Den Meistern der Künste wurden nicht bloß kurze, an den Leib gegürtete Kleider, gefutterte, oder auf eine gewisse Art verzierte Capuzen, und zugespitzte Schuhe untersagt *), sondern man ließ sie auch bey der Promotion schwö-

anteriori fissas, neque etiam in superiori parte fissas, vel in colaribus apertas, neque sotulares rostratos, neque capitia, cum burreletis, aut indumentis gibbum supra spatulam habentibus utantur, aut aliis dissolutis vestibus. Gorgiatae vestes sind im Dü Fresne nicht erklärt. Ich glaube, daß es Zierrathen, oder Aufsätze vorn am Halse, wie die indumenta gibbum supra spatulam habentia hohe Kragen hinten am Nacken waren.

*) V. 576. . . non praesumant magistri artium comparere in veste curta, aut desuper cincta, nec cum caputio farciato, aut ut vulgo dicitur, burreleto, nec cum sotularibus rostratis, aut liripipiatis — — Burreleta waren also caputia farciata, auf eine gewisse Art gefutterte, ausgestopfte, oder verbrämte Capuzen. Das Wort farciare hat Dü Fresne gar nicht.

schwören, daß sie lange schwarze Kleider eigenthümlich besäßen *).

Im J. 1468. waren die Lehrlinge der Philosophie bey Gelegenheit der Wahl eines Königs der Narren in ein verderbliches Gefecht gerathen, an welchem andere Studierende, ja selbst Ordensgeistliche, und Handwerks-Burschen Theil genommen hatten. Die Zöglinge der Facultät der Künste hatten sich am Tage der Wahl in hanswurstmäßigen und anderen unschicklichen Kleidungen gezeigt, auch hölzerne, oder gar eiserne Stäbe in der Hand geführt **). — Die Gallische Nation verbot diesen Unfug im J. 1469. auf das strengste, und ließ den Prevot von Paris ersuchen, daß er alle diejenigen, die sich in thörichter oder sonst unschicklicher Kleidung oder mit Waffen würden sehen lassen, so gleich gefangen nehmen, und ihren Lehrern zur verdienten Züchtigung wolle aus-

*) p. 577. item juramentum de habendo cappam propriam nigram.

**) V. 690. 91.

ausliefern lassen *). Auch diese Maaßregel half wenig oder gar nichts. Schon im J. 1488. befahl die Facultät der Künste wieder, daß die Studierenden alle unschickliche Kleider, und die langen Haare ablegen sollten, weil diese sich nur für Krieger und Scharfrichter, nicht aber für Freunde der Wissenschaften schickten **). Wenn man diesen Befehl auch eine kurze Zeit befolgte, so dauerte doch der Gehorsam nicht lange, wie wir bald sehen werden.

Im Ganzen genommen stimmten so wohl die gebietenden, als verbietenden Kleider-Gesetze auf den Deutschen und Italiänischen hohen Schulen im 15. Jahrhundert mit denen in Paris zusammen. Die Erfurtischen Statuten vom

*) Quodsi reperirentur in habitu fatuo vel deformi, vel in quocunque alio habitu portantes vel occulte, vel manifeste die vel nocte baculos ligneos, vel ferreos, eos incarcerari faceret.

**) V. 784. Deposuerunt etiam habitus indecentes, crines longos, quia tales conveniunt armigeris, mangonibus, et similibus hominibus, et non studentibus.

J. 1447. untersagten den Studierenden bey Strafe eines halben Guldens, Hüte, und solche Kleider zu tragen, die nicht ganz bis auf die Füße herabreichten *). Gleiche Verbote enthielten die ältesten Statuten der hohen Schule zu Ingolstadt **). Eben diese Statuten erlaubten zwar den weltlichen, nicht aber den geistlichen Studierenden, ihre Haare oder Häupter zu becränzen ***). Die Graduirten der verschiedenen Facultäten unterschieden sich um dieselbige Zeit durch die verschiedenen Farben ihrer Birete. Die Doctoren der Rechte und der

*) I. 656. Pileos, aut vestem breviorem, quam talarem.

**) Annal. Ingolst. IV. 66.

***) Volumus et ordinamus, ut nullus discaligatus nisi vestimentis ad talos protensis publice incedere presumat sub pena duorum grossorum. Serta quoque et crinilia nullus Clericus aliquo tempore deferat, scolares autem laici diebus festivis impune deferre possunt. Volumus eciam, et ordinamus, ut nullus pileum aut capucium parvum, vel liripipiatum publice deferat sub pena duorum grossorum.

der Arzneykunst trugen rothe, die Meister der Künste violette, und die Gottesgelehrten schwarze Birete *). Damit auch die Rector-Würde einem Jeden in die Augen leuchte, so befahlen die Statuten, daß neuerwählte Rectoren sich eine Capuze anschaffen sollten, die wenigstens sechs Goldgulden koste, und so wohl oben, als am Rande mit Grauwerk gefuttert sey **). Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts gehörte zu den Kleidungsstücken der Meister der Künste in Ingolstadt auch das Cingulum. Die Meister auf dieser hohen Schu-

*) l. c. Ut debitus ordo, et inceſſus honeſtus ſervetur, ſtatuimus, et ordinamus, quod nulli, niſi doctoribus rubea, magiſtris artium fuſca, Presbyteris vero nigra bireta deferre liceat.

**) IV. 64. 65. Ut eciam rectoralis dignitas extrinſecus reſplendeat, volumus et ordinamus, quod electus capucium valoris ad minus ſex aureorum ſuis expenſis ſibi comparet, ac fieri faciat, vario ſubducto in extremitate ſuperiori ad minus trium digitorum, ab extra vario fimbriato, vt dilucide ab aliis doctoralibus capuciis diſcretio dinoſci valeat.

Schule baten den Landesherrn, daß sie dieß Cingulum ablegen dürften *). Um dieselbige Zeit faßte die Facultät der Künste folgenden Beschluß über die Trachten ihrer Meister und Lehrlinge **): "Jeder wirklich lehrende Meister muß ein vollständiges, und anständiges Magister-Kleid besitzen. Ein je-

*) Annal. Ingolst. I. 88. Rotmar, der älteste Geschichtschreiber von Ingolstadt sagt: Inter caeteros magistrales habitus erat et cingulum. Pro ejusdem depositione impetranda literas ad illustrissimum principem mittendas .. decrevit facultas artistica. Der Herausgeber, und Verbesserer von Rotmar's Annalen, Mederer, zweyfelte gar nicht daran, daß cingulum einen Gürtel bedeute. Die philosophische Facultät, meinte er, habe es für unschicklich und selbst knechtisch gehalten, ihre Mäntel gegen die Sitte der übrigen Facultäten mit einem Gürtel an den Leib zu ziehen. Es kommt mir selbst wahrscheinlich vor, daß Rotmar unter cingulum einen Gürtel verstanden habe, weil in dem gleich anzuführenden Decret der philosophischen Facultät befohlen wird, daß die Artisten ihr langes Kleid um den Leib gürten sollen.

**) l. c.

jeder anderer Meister, welcher die Vortheile der Facultät genießen will, muß wenigstens mit Seide gefutterte Magister-Flügel haben, die mit dem Kleide von einerley Farbe sind. Den Artisten, oder den Lehrlingen der philosophischen Facultät befehlen wir, daß sie einen bis auf die Füße reichenden Habit tragen: dieser mag nun wie ein Mantel, oder wie ein Rock zugeschnitten seyn. Dieß Kleid muß auch an den Leib angezogen werden. Kein Magister darf einen Mantel tragen, der an einer, oder an beyden Seiten offen ist: eben so wenig ein Mäntelchen, das nicht bis über die Kniee herabgeht *).

*) Quilibet magister legens ordinarium habeat proprium integrum, et decentem habitum magistralem. Quilibet vero alius Magister volens gaudere emolumentis et lectionibus facultatis habeat ad minus alas magistrales ejusdem coloris cum tunica, quae sint serico subductae, etc. Artistae deferant habitum longum ad talos, sive sit pallium, sive tunica, eaque sit vincta. Curiosus habitus tollatur. Placet, quod nullus magistro-

So viel wir wissen, wichen die Studierenden im Laufe des funfzehnten Jahrhunderts auf keiner andern hohen Schule so sehr von der alten und allgemeinen geistlichen Kleidung ab, als auf der Universität Leipzig. Die Studierenden in Leipzig trugen im J. 1482. "Hüte mit hohen Federbüschen, gestickte Unter-Wämser, bunte Hosen, gefaltene Brustläße, zerschnittene Wämser, die kaum den Hals und Nacken bedeckten, kurze Mäntel, und unförmige gehörnte Schuhe". Als die akademische Obrigkeit befahl, daß man diese schändliche Kleidertracht innerhalb eines Monaths ablegen solle, entstand ein allgemeiner Aufruhr. Die Studierenden rissen das obrigkeitliche Patent von den Kirchenthüren ab, traten es mit Füßen, und bestürmten das Haus des Rectors, in welcher Gewaltthätigkeit

strorum pallium deferat utroque vel altero latere apertum, sive tunicellam, quae non protendatur ultra genua. Alae magistrales waren vermuthlich eben das, was die stola der Prorectoren in Padua war. S. *Thomas*. S. 57.

keit sie aber durch die aufgebotene Bürgerschaft unterbrochen wurden *). Der Churfürst Ernst unterstützte die akademische Obrigkeit nachdrücklich. Die Schuldigen entwichen. Die Uebrigen musten sich den Befehlen der Universität unterwerfen.

Die Kleider-Gesetze waren auf den Italiänischen hohen Schulen im funfzehnten Jahrhundert noch strenger, als auf den Deutschen und Französischen Universitäten **). Studierende genossen nur dann die Privilegien ihes Standes, wenn sie in langen Kleidern einhergingen, die auf allen Italiänischen hohen Schulen gebräuchlich waren ***). Studierende ma-

*) Lehm S. 99. 100.

**) Man s. die Urkunden bey Fabronius I. p. 65. 465.

***) Statuta Florent. apud Fabron I. 65. Insuper addentes et observari volentes, quod sit et intelligatur esse de Universitate et gaudere Privilegiis, immunitatibus concessis huic almo studio civitatis Florentiae illum, qui portat habitum Scholasticum, *qui solet*

mochten so hochgebohren seyn, oder so hohe Würden besitzen, als sie wollten, so musten sie in Florenz nicht bloß lange Kleider tragen, sondern musten auch das Tuch von einerley Farbe, und nicht über einen gewissen Preis, nämlich die Elle nicht höher, als zu 22 florentinischen Schillingen nehmen *). Die Lehrer durf-

solet ferri in reliquis studiis generalibus, hoc est cappam, sive statutam.

*) l. c. Volentes, quod Scholares nostrae universitatis in quacunque facultate uno colore pannis se induant, honestoque vestimento utantur, statuimus, quod Scholaris quicunque fuerit in studio isto pro tempore cujuscunque conditionis et status, etiam si esset dux, princeps, vel Baro, seu Comes et Marchio, vel alius quicunque nobilis, etiam si esset Cardinalis, vel episcopus, vel alia dignitate fulgens, teneatur, et debeat se induere, et indutum ire continue in et per civitatem Florentiae videlicet de una cappa, vel gabbano ut statuta, omnes de uno eodemque colore panni, in quo panno non sit, nec esse possit accia vel tormentina, sed totus de stame lanae, nec pluriorum colorum va-

durften nie anders, als in langen Mänteln erscheinen, und wenn sie ihre Capuzen auch nicht über den Kopf zogen, so musten sie dergleichen doch auf ihren Schultern tragen *).

Im

variatus, cujus pretium non possit excedere aliquo modo summam XXII solidorum Florenorum parvorum pro quolibet brachio, poena perjurii et librorum X. florenorum parvorum cujuscunque, qui pro pretio majori emet. Qui quidem pannus saltem sit in latitudine unius brachii cum duabus partibus alterius, et non minus, et alius nullus scholaris sub dicta poena ipsum emat, dictumque paunum honestum, et honestatis pannum appelletur. Die Wörter gabbanum, accia, tormentina sucht man im *Du Fresne* vergebens. Accium und tormentina waren Einschläge von einem andern Stoffe, als Wolle, aus welcher allein die Tücher für Studierende gemacht werden sollten. Im J. 1478. dispensirte man in Pisa Cardinäle, Bischöfe, Prälaten und Hohe von Adel von den alten Kleidergesetzen, nach welchen alle Studierende ohne Unterschied Kleider von ungemischtem und einfärbigem Tuche tragen musten. Fabr. I. 465.

*) I. 86. inp. 465. l. c. Addentes, quod doctores omnes et singuli, saltem hi, qui

Im sechszehnten Jahrhundert bemerkte man auf allen hohen Schulen durch ganz Europa einen gleichsam verabredeten Aufstand gegen die bisherige geistliche Kleidung, und einen eben so allgemeinen Hang von Lehrern und Lernenden, Hofleuten und Kriegern im Aeußern ähnlich zu werden. Die Universität zu Paris gab auch dießmahl das erste böse Beyspiel. Die Birete der Meister und Doctoren in Paris waren bis dahin rund gewesen. Im J. 1520. erhielten sie eine viereckige Form *). Eine gleiche Veränderung ging mit den übrigen Theilen der Kleidung vor, und eben deßwegen verordnete die Universität, daß die Leh-

qui publice legunt, teneantur, et debeant portare in humeris, ſive ut ajunt, in ſpatulis caputium, ſi capiti non indidiſſent ſub poena ſolidorum quadraginta.

*) *Joh. de Launoy* diſſertatio de vera cauſa ſeceſſus S. Brunonis in erem 1656. 12. p. 106. Hoc enim capitis operimentum, quod in veteribus Academiae libris birretum rotundum et vocabatur, et erat, ad annum 1520. aliter deformari coepit, et in cornutum quadrum deſinere.

Lehrer so wohl, als die Lernenden alle ihrem Stande widersprechende Trachten, besonders Degen oder Dolche, und Bärte ablegen sollten *). Es geschah damahls, was immer geschieht, wenn diejenigen, welche Gesetze machen, die Gesetze hassen, oder verachten, und sie zuerst übertreten. Die Lehrer und Vorsteher der Collegien fuhren fort, ihre jungen Leute, wie Officiere ihre Soldaten anzuführen. Sie gingen in militärischer Kleidung einher, trugen Degen und Dolche, hatten Bärte, wie Krieger, ja wollten noch bärtiger, als selbst Krieger erscheinen **). Man erneuerte von Zeit zu

*) *Bulaeus* VI. 334. Reformentur habitus indecentes tam praeceptorum, quam Scholasticorum. Similiter prohibeantur caligae abſciſſae et feneſtratae ſeu buffatiles, pugiones et gladii indecentes, quos ſub veſtibus etiam ad lectiones Collegiorum geſtare non verentur. Reformentur et barbae ſtatui eccleſiaſtico minime convenientes, et pro more antiquo in ſignum obedientiae et humilitatis cuncti incedant.

**) *Bulaeus* VI. 380. ad an. 1542. . . inhibuit Univerſitas, ne praeceptores cum

zu Zeit die Gesetze gegen unschickliche Trachten, und duldete nichts desto weniger, was man so oft untersagt hatte. Die Gottesgelehrten in Paris fanden es im J. 1587. nothwendig, ihre Facultät zu reformiren, und bey dieser Reformation untersagten sie ihren Magistris das Besuchen von Ballplätzen, und öffentlichen Häusern, das Nähren, und die modischen Formen des Baartes, das Einhergehen mit Hüten und kurzen Mänteln. Man empfahl ihnen dagegen den theologischen Mantel, und die geistliche Tonsur *).

Auf der hohen Schule zu Wien kleideten sich im Anfange des 16. Jahrhun-

cum juvenibus rus petentes armis cincti aut militum more procederent. Inhibuit quoque, ne barbam nutrirent, tunc enim invaluerat mos, ut plerique barbati, imo barbatissimi videri vellent.

*) VI. 791. . . Nec nutriant barbas, aut novo modo faciant more laicorum et saecularium . . non incedant privatim et publice per civitatem in habitu indecenti suo gradui et honori, utpote cum galero, et penula, etc.

hunderts so wohl die Lehrer, als die Lernenden genau so, wie es die Gesetze vorschrieben *). Nicht lange nachher entstand ein blutiger Streit zwischen den Studierenden, und den Winzern der Vorstädte, nach welchem man es den Ersteren erlauben muste, daß sie ihre geistlichen Kleider ablegen, und Waffen tragen durften **). Das Tragen der Waffen veranlaßte häufige Händel zwischen den Studierenden, und zwischen den Bürgern, oder Handwerks-Gesellen. Die philosophische Facultät, in der löblichen Absicht, diesen Häudeln ein Ende zu machen, wirkte den Befehl aus, daß die akademische Jugend die Waffen ablegen, und die geistliche Kleidung wieder nehmen solle. Die Studierenden weigerten sich, diesem Befehl zu gehorchen, und zogen, achthundert an der Zahl, nach Wels in Ober-Oesterreich, um ihre Sache dem Kaiser Maximilian vorzutragen. Der Kaiser wies die Bittenden an den Markgrafen Ernst von Baden,

*) Consp. Hist. Univ. Viennensis II. 68 ad a. 1503.

**) II, 83. 84. ad a. 1513. 1514.

den, der damahls Statthalter von Oesterreich war. Markgraf Ernst gab den Bitten der Jugend nach, und diese trug daher Waffen und militärische Kleidung bis in das J. 1516, wo die Regenten von Oesterreich auf Betreiben des Cardinals und Bischofs von Gurk, beyde verboten, und die Studierenden zwangen, die vormahls üblichen Mäntel von bestimmter Farbe wieder anzulegen *).

Wenige Jahre nachher sahen sich die Erhalter und Vorsteher der Universität zu Ingolstadt genöthigt, die eingerissenen Unschicklichkeiten in den Trachten der Studierenden durch folgende Gesetze aufzuheben **). "Wir befehlen, daß unsere Studierende schickliche Kleider von gehöriger Länge tragen, die sich besonders von außen nicht durch Mannichfaltigkeit von Farben auszeichnen. Geistliche dürfen ihr Haar nie becränzen, bey Strafe von vier Groschen. Nicht-Geistliche

*) II. 88. . . consueto habitu certique coloris uterentur.

**) Annal. IV. 200.

liche können zwar an Festtagen in bloßen Haaren, oder Locken einhergehen. Wir wünschen aber, daß sie dieses nicht thun mögen. Insbesondere befehlen wir, daß Studierende weder nach Reuter-Art kleine Hüte, oder Capuzen tragen, noch zerschnittene Kleider, oder Schuhe, bey Strafe eines halben Guldens. Vielmehr sollen sie in langen Röcken einhergehen, und zwar nicht mit hangenden Ermeln *).

Die Studierenden genossen nach der Reformation auf den Protestantischen Universitäten viel größere Freyheiten, als auf den Katholischen; und es war deß-

*) l. c. ne ſcholaſtici noſtri caputiola gerant equitum more, aut birrha immodice diſſecta, et filis reſarcinata, ſimiliter alius veſtitus non ſit laſcive concinnatus, ant inſciſſis caligis inverecundus, more ſatellitum, aut eorum, qui caſtra ſequuntur, ſub pena medii floreni. Quare et ſtudentes noſtros tunicis ſuperioribus indutos incedere volumus, non manicis pendulis manibus ſubductis ſub pena duorum groſſorum.

deßwegen auf jenen viel schwerer, als auf diesen, die alten Trachten und Kleider-Gesetze aufrecht zu erhalten. Schon zu Melanchton's Zeiten trugen die Studierenden in Wittemberg kurze Spanische Mäntel, die das nicht bedeckten, was nach der damahligen Meinung die Natur bedeckt haben wolle *). Melanchton hielt den jungen Leuten seiner Zeit das Beyspiel des Churfürsten Friederichs von der Pfalz vor, der ein kurzes Scharlach-Kleid, was der Herzog Carl von Burgund ihm geschenkt hatte, nicht anders anlegte, als mit einer breiten scharlachenen Schürze, die den vordern Theil des Cörpers bedeckte **). In den Gesetzen von 1573. erinnerte man die akademische Jugend daran, daß es Gottes Gebot sey, die geheimen Theile des Cörpers gehörig zu bedecken. Man rieth daher den Studierenden, Gott und den

*) Quaest. de rebus cognit. dignissimis . . scriptae pleraeque a P. *Melanchtone*, Witeb. 1558. 180. Nunc incedunt scholastici in his curtis penulis, quae non possunt ea tegere, quae natura voluit occultari.

**) Marsupium latum ex purpura.

den keuschen Engeln dadurch zu gefallen, daß sie lange bis über die Kniee herabgehende Kleider trügen *). Man hatte aber nicht das Herz, diesem Rath durch Strafen den gehörigen Nachdruck zu geben; und man kann also nicht ohne Grund annehmen, daß die Jugend den Rath noch weniger befolgt, als die Gesetze gelesen habe.

In den ältesten Gesetzen von Jena vom J. 1558. verordnete man **), "das sich alle Studenten in den Kleidungen und eusserlichen Wandel, messig, eingezogen, und züchtig halten, und hierinnen alle ungestalt, und misstendt, sonderlich die Bloderhosen, und gar kurze Kleider meiden sollten". Man befahl auch den Rectoren und Professoren, daß sie auf die Ungehorsamen fleissig merken, und sie nach Gebühr strafen sollten. —

*) Leges Acad. Witeberg. p. 15. Ideo praecipimus, ut adolescentes veste demissa infra genua utantur, eaque in re et pudorem tueantur, qui Deo et castis angelis placet.

**) S. 13.

Der Ausdruck gar kurze Kleider zeigt, daß man es nicht wagte, lange Kleider, oder die vormahls üblichen Mäntel ausdrücklich vorzuschreiben.

Auf den Italiänischen hohen Schulen fingen selbst die Lehrer an, gegen das Ende des 16. Jahrhunderts ihre alte Amtskleidung, nämlich lange schwarze Mäntel, abzulegen: nicht bloß außer, sondern auch bey ihren Amts-Verrichtungen *). Man untersagte diese Unschicklichkeit bey schwerer Strafe, und brachte es doch nur dahin, daß die Lehrer bey öffentlichen Feierlichkeiten, oder wenn sie ihre Vorlesungen hielten, in schwarzen Togis erschienen **). Hingegen scheint man schon im 16. Jahrhundert die Hoffnung aufgegeben zu haben, die Studierenden zu dem Tragen von langen Kleidern zurückzubringen. Wenigstens redet Riccoboni von den Gesetzen, welche die Kleidung der Studierenden auf der hohen

*) Man s. *Fabron.* II. 15. 16.

**) ib.

hohen Schule zu Padua bestimmten, als von weisen Gesetzen der Vorzeit *).

Im siebenzehnten Jahrhundert warfen die Studierenden auf allen hohen Schulen, wo sie nicht in Collegia eingeschlossen, und wie Schüler behandelt wurden, die geistliche Kleidung weg, und trugen, und putzten sich nach dem Muster von Hofleuten und Kriegern. Diese Veränderung wurde in Deutschland durch das Elend und die Zügellosigkeit des dreyßigjährigen Krieges vollendet. Schon vor dem Anfange dieses Krieges aber verlangten die Gesetze in Tübingen von den Studierenden weiter nichts, als daß sie sich nicht auf irgend eine unsittliche Art, oder mit unmäßigem Aufwande klei-

*) p. 11. His addi possunt, quae in primis ad Gymnasii dignitatem atque honestatem pertinere videbantur, publicis *olim* literis mandata: — ut quilibet bonarum artium studiosus vestem indueret oblongam ultra medias tibias, aut usque ad talos; eamque gestaret in publicis locis, in ecclesiis, in scholis, proposita poena.. privationis beneficiorum etc.

kleiden und putzen *), und allenfalls bey feierlichen Gelegenheiten, z. B. bey Hochzeiten in Mänteln erscheinen möchten, damit man sie für das, was sie seyen, erkenne **). Im dreyßigjährigen Kriege modelten sich die Studierenden, wie alle Schriftsteller der damahligen Zeit klagen, nach dem Muster von Landsknechten um. Sie trugen Zöpfe, und hohe Federbüsche: zerschnittene Koller oder Wämser, und Scherpen: Stiefel, Sporen und Degen, oder Stäbe, und Spitzhämmer ***). Um

*) Statut. Tubing. p. 111. 112.

**) l. c. p. 137. de ſaltationibus et choreis: omnes etiam decorem et decentiam (in nuptiis) ſobrii et palliati obſervanto.

***) *Lottichii* orat. p. 67. Meyfart S. 136 = 138. Letzterer sagt unter anderen. . . "Studenten, die ziehen auff in der Kleidung, wie Kriegsgurgel, und haben die furchtsame Haasen Degen angegürtet, die stinkende Speyvögel Feder auffgestecket, die lahmen Fußhinker Stieffel und Sporen angeleget, die kranken, auch wohl bettelarme Raben Koller umb sich geworffen, unnd die strickwürdige Buben Feldzeichen, ich irre, Scharpen, oder Favoren an die linke Schulder gehefftet,

Um dieselbige Zeit legten die Professoren der Rechte, der Arzneykunde, und der Philosophie die ehrbare schwarze Amtskleidung ab, und gingen in modischen Röcken von allerley Farben einher: welchem Beyspiele nicht selten die Professoren der Gottesgelahrtheit folgten *). Wo die akademischen Gesetze der Mäntel von Studierenden noch erwähnten, da verlangten sie höchstens, daß Studierende vor dem Rector nicht anders, als be-

hefftet, oder zum wenigsten um den Kothwanst. . . gezogen".

*) Meyfart l. c. S. 168. "Sonsten haben auch die Professores der Rechten, der Arzeney, der Künste, Wissenschafften und Sprachen grawsame Ursachen gegeben, wenn sie in grawen, blawen, grünen, gelben, rothen Farben einher gestrichen, denen die andern Doctoren, Magistren, und Baccalaureen heuffig gefolget, und der schwarzen und erbaren Tracht sich gentzlich enteussert. Nach Rabener dauerte das Tragen von Mänteln in den verschiedenen Ständen der Honoratioren noch etwas länger: Longe vero aliter comparatum erat ante 40. plus minus annos, cum pallio honestissimi quique uterentur, et sine hoc qua-

bemäntelt erscheinen sollten *). Selbst auf der hohen Schule zu Ingolstadt behaupteten die vornehmen jungen Leute, daß sie, und nur sie allein, das Recht hätten, Federn auf den Hüten zu tragen. Die akademische Obrigkeit machte den hochgebohrnen jungen Leuten, und Anderen von altem Adel das Recht der Federn nicht streitig, that aber zugleich den Ausspruch, daß auch Bürgerliche dergleichen tragen könnten **). In Padua und wahrscheinlich auf allen übrigen Italiänischen Universitäten kleideten sich die Studierenden nach der Mode von Hofleuten ***).

Zu der Hoftracht gehörten in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts große

quasi in flagitio deprehensi erubescerent. Amoenit. histor. philol. Lipsiae 1695. 8. p. 390.

*) Epit. Leg. Univ. Francof. 1683. 4. Nemo coram magistratu academico expalliatus compareat.

**) Annal. Ingolst. III. 93. 94.

***) *Thomasin.* p. 212. Plerique hac aetate succincti aulico plane habitu ad aevi mores et arbitrium utuntur.

große Perucken. Der erste Student, der sich im J. 1671. mit einer großen Perucke in Altorf sehen ließ, erfuhr die Kränkung, daß dieser Hauptschmuck von den übrigen Musensöhnen zerrissen wurde. Nichts destoweniger nahm die Mode der großen Perucken bald überhand, und dauerte bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts fort *). Wenn die Studierenden in demselbigen Zeitraum zum Abendmahl gingen, so legten sie außer den großen Perucken auch rothe Mäntel um: nicht, weil sie Mäntel tragen musten, sondern weil die Professoren bey feierlichen Gelegenheiten rothe Mäntel trugen, und solche Mäntel also ein Ehrenzeichen waren **). In den Statuten von Halle kommt nichts mehr weder über die Form der Kleidung von Lehrern, noch über die Trachten der Studierenden vor ***).

*) Will S. 269. 270.

**) ib.

***) Dreyhaupt S. 87. 88. Um diese Zeit fingen alle übrige so genannte Honoratiores an, die Mäntel abzulegen. *Rabener.* in *Heum.* Progr. de gladio Acad. p. 11.

Die schwarze Kleidung, besonders die schwarzen Mäntel der Studierenden haben sich bloß auf den Spanischen *), und Englischen Universitäten erhalten **): wiewohl junge Engländer von Adel schon lange reiche Mäntel von beliebiger Farbe tragen konnten.

Wahrscheinlich möchten viele von meinen Lesern die Frage beantwortet wissen, wann die einer jeden Facultät eigenthümliche Farbe von Mänteln, wann besonders die den Rectoren, Vice-Rectoren, oder Prorectoren eigenthümlichen Prachtmäntel zuerst eingeführt worden? Ich kann diese Frage nicht so beantworten, wie ich wünsche. Ich will aber kürzlich mittheilen, was ich gefunden habe, oder für wahrscheinlich halte.

Schon in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts trugen, wie man sich aus dem vorhergehenden erinnern wird, die Doctoren der Rechte, der Arzneygelahrtheit,

*) Spanien, wie es gegenwärtig ist, II. 181.

**) *Salmon* p. 283. 84.

heit, u. s. w. in Bologna rothe Mäntel, wahrscheinlich von verschiedenen Schattierungen nicht nur an dem Tage der Promotion, sondern auch nachher, wenn sie zu den Ihrigen zurückgekehrt waren. Es ist daher eine natürliche Vermuthung, daß das Tragen von rothen Mänteln sich von Italien aus allmählich über andere Länder verbreitet habe. Auf den Deutschen Universitäten scheinen die rothen Mäntel nicht vor dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts die Feierkleidung öffentlicher Lehrer geworden zu seyn. Wenigstens zeichneten sich *), auf der hohen Schule in Ingolstadt die Professoren der verschiedenen Facultäten nicht durch die verschiedenen Farben ihrer Mäntel, sondern bloß ihrer Birete aus. Es ist mir gänzlich unbekannt, auf welcher hohen Schule man zuerst einer jeden Facultät so wohl eine eigenthümliche Farbe von Mänteln, als von Bireten angewiesen habe. Ich vermuthe, daß dieses erst gegen das Ende des sechszehnten, oder gar im siebenzehnten Jahrhundert geschehen sey. Auf der Universität Altorf, die 1578. gestiftet

*) l. c.

tet wurde, trugen die Professoren aller Facultäten bey feierlichen Gelegenheiten rothe Mäntel *). Eben dieses thaten alle Professoren in Oxford, sie mochten seyn, von welcher Facultät sie wollten **).

Auch die Pracht-Mäntelchen, oder vielmehr die kostbaren Amts-Capuzen ***) der Rectoren, Vice-Rectoren, oder Prorectoren waren Italiänischen Ursprungs. Auf der hohen Schule zu Padua trugen die Rectoren, so lange dergleichen erwählt wurden, im Sommer lange seidene, im Winter sammtne entweder gestickte, oder durchwirkte, und geblümte Prachtmäntel †). In diesen Pracht-

*) Will S. 270.

**) Man s. bes. Cogan's Oxonia illustrata. Ox. 1675. fol. Die 10 Kupfer-Tafel, auf welcher die Trachten aller Graduirten und Lehrer, aller Beamten, Bedienten und Studierenden abgebildet sind. Die Lehrer aller Wissenschaften trugen bey gewissen Gelegenheiten rothe cappas, bey andern rothe togas.

***) caputia.

†) Man s. das Kupfer im Thomasinus zu S. 57.

Prachtmänteln wurden sie in die Kirche geführt, wo man ihnen ein mit Gold und Perlen gesticktes und mit Pelzwerk verbrämtes Caputium umlegte, das sie auf der linken Schulter trugen *). Da Niemand wegen des ungeheuern Aufwandes, der damit verbunden war, die Rector-Würde mehr annehmen wollte; so erwählte man Prorectoren. Diese Prorectoren trugen am Tage ihrer Einweihung rothe bis auf die Füße herabgehende Röcke **), schwarze sammtne Mäntel, und eben solche Hüte und Schuhe. Die Stolen hingegen ***), welche man ihnen umhing, waren von rother Farbe †). Im J. 1472. musten sich die

*) l. c. Rectoris veſtis aeſtate ſerica coccinei coloris, hyeme ex holoſerico purpureo, cum caputio ſupra ſiniſtrum humerum auro et gemmis contexto, ſoleisque rubeis.

**) tunicas.

***) ſtolae.

†) l. c. p. 59. Idem ſtolae prorectori tradendae ritus, hoc ſolo diſcrimine, quod is quinquaginta ducatis ex aerario praenumeratis toga nigra, veſte rubra,

die Rectoren in Ingolstadt mit Pelz gefutterte Capuzen anschaffen, die wenigstens sechs Ducaten kosteten *). Ich bin nicht im Stande zu bestimmen, wann die Capuzen der Deutschen Rectoren ihre Pelz-Verbrämung verlohren, und sich in reiche mit Gold gestickte Mäntelchen verwandelt haben.

rubra, pileolo ex holoserico nigro quadrato, stolaque coccinea ex holoserico, crepidisque ex holoserico nigris prodiret.

*) l. c.

VI.

Verzeichniß

der

bekannten Schriften des am 2. May 1802. verstorbenen hiesigen Professors Schönemann, von einem Freunde desselben.

1. Commentatio de geographia Homeri. Gott. 1787. 136 S. 4.

2 Commentatio de geographia Argonautarum. Gott. 1788. 72 S. 4.

Zwey von der philosophischen Facultät zu Göttingen gekrönte Preisschriften.

In einem dieser beyden Jahre hat der seel. Sch. auch das Accessit erhalten; diese Schrift ist aber, so viel ich weiß, nicht gedruckt.

3. Ueber die Entstehung und Ausbildung geographischer Begriffe bey den Griechen, oder über fabelhafte Geographie und deren Behandlung. — In Wieland's Teutschem Merkur. Jahrg. 1790. St. 5. S. 92 = 110.

4. Ueber die Gränzen der mythischen und historischen Geographie, und den Begriff der Homerischen. Ebendaselbst Jahrg. 1791. St. 12. S. 430 = 443.

5. Ueber die Römische Unternehmung auf Arabien unter Anführung des Eques Aelius Gallus, 23 J. vor Chr. Geburt. — In Heeren's Bibliothek der alten Litteratur und Kunst. St. 9. (1792.) S. 1 = 33.

6. Bibliotheca historico - literaria patrum Latinorum a Tertulliano principe usque ad Gregorium M. et Isidorum Hispalensem, ad bibliothecam Fabricii Latinam accommodata, T. I Lipf. 1792. 672 S. 8. T. II. Lpf. 1794. 1064 S. 8.

Den

Der dritte Theil dieses Werks ist noch nicht erschienen; es sind aber zu demselben vom Verfasser Materialien hinterlassen, an denen er noch im Sommer 1800 gearbeitet hat.

7. Pontificum Romanorum a S. Clemente I. usque ad S Leonem M. Epiſtolae genuinae et quae ad eos ſcriptae ſunt, quotquot hactenus reperiri potuerunt, duobus voluminibus comprehenſae, ex recenſione et cum notis Petri Conſtantii et fratrum Balleriniorum. Curavit C T. G. Schoenemann. Gott. 1796. 934 S. 8.

Auf diesen Titel folgt noch ein zweyter: Epiſtolarum pontificum Romanorum, a S. Clemente I usque ad S. Leonem M. Tom. I., continens epiſtolas a S. Clemente I usque ad S. Xyſtum III, ex recenſione Petri Conſtantii, cum ejusdem admonitionibus et ſelecta adnotatione. Curavit aliorumque nonnullas et ſuas

animadverſiones addidit C. T. G Schoenemann.

Der zweyte Theil iſt nicht erſchienen.

8. Grundriß einer Statiſtik des Teutſchen Religions- und Kirchenweſens, zum Gebrauch ſeiner Vorleſungen, und als Plan eines ausführlichen Werks über dieſelbe. Gött. 1797. 16 S. 8.

Das ausführliche Werk, welches auf dieſem Titel angekündigt iſt, iſt nicht erſchienen.

9. Diſſertationis juris publici eccleſiaſtici de foro in cauſſis e concordatis decidendis competente pars prior, quam ad ſummos in jure honores capeſſendos die 21 Sept. 1797. def. C. T. G. Schoenemann. Gott. 22 S. 4.

Den zweyten Abſchnitt dieſer Abhandlung hat der Verf. nicht geliefert.

10. Bibliothek für positive Rechts⸗wissenschaft und Diplomatik. Heraus⸗gegeben von C. T. G. Schönemann. Ersten Bandes 1stes und 2tes Stück. Gött. 1798. 3tes Stück. Ebendaselbst 1799, zusammen 471 S. 8.

Enthält nur einige wenige vom Herausgeber selbst gearbeitete Re⸗censionen. Die meisten sind von andern verfaßt.

11. De electione Romani Ponti-ficis Roma non libera iuxta consti-tutiones apostolicas valide peragen-da. Gott. 1798. 32 S. 8.

Diese kleine Schrift ist ins Teut⸗sche übersetzt unter folgendem Titel:

Wie kann die Pabstwahl wenn Rom nicht frey nach päbstlichen Gesetzen gül⸗tig vollzogen werden, v. Schönemann. Aus dem Lateinischen. Ohne Druckort 1799. 47 S. 8.

12. Ueber den Umfang der Diplo⸗matik als Wissenschaft und ihr Verhält⸗niß zu andern. Als Einladung zu sei⸗

nen diplomatischen Vorlesungen, v. Schönemann. Gött. 1798. 28 S. 8.

Durch dieses Programm kündigte der Verfasser zum ersten Mahle (noch beym Leben des seel. Gatterer) diplomatische Vorlesungen an, die er seitdem alle halbe Jahre hielt.

13. Grundriß einer Encyclopädie der historischen Wissenschaften, zum Gebrauch seiner Vorlesungen, entworfen von Schönemann. Gött. 1799. 22 S. 8.

Diese Vorlesungen hat er, wenn ich nicht irre, nur ein einziges Mahl zu Stande gebracht.

14. Ueber die Bestimmung des Alters der Urkunden und Handschriften auf den Blick, und über die Mittheilung dieses Blickes. Gött. 1799. 32 S. 8.

15. Codex für die practische Diplomatik zum Behuf seiner Vorlesungen, herausgegeben von C. T. G. Schoenemann. Th. I. Gott. 1800. 276 S. 8.

Der

Der zweyte Theil ist bis auf die Indices noch beym Leben des Herausgebers abgedruckt. Diese hat größtentheils erst nach dem Tode des Herausgebers einer seiner geschicktesten Zuhörer, Herr Holzmann (der jetzt beym Archiv der Stadt Goslar angestellt ist) verfertigt. Der Druck derselben ist schon angefangen.

16. De finibus artis diplomaticae practicae regundis, prolusio, qua ad audiendam orationem professionis philosophiae extraordinariae in acad. Georgia Aug. adeundae caussa in a. d. 30 Aug. 1800. recitandam invitat C. T. G. Schoenemann. Gott. 1800. 8 S. 4.

17. Lehrbuch der allgemeinen, besonders der ältern Diplomatik, in einem vollständigen systematischen Zusammenhange zum Gebrauch academischer Vorlesungen. Mit 16 Kupfertafeln. Abtheilung I. Hamb. 1801. 172 S. 8.

Von der zweyten Abtheilung sind nur zwey Bogen gedruckt, die noch nicht ins Publikum gekommen sind. Von den 16 auf dem Titel angegebenen Kupfertafeln sind mit der ersten Abtheilnng nur sieben ausgegeben. Von den übrigen neuen Tafeln sind beym Leben des Verfassers noch einige zum Theil ganz, zum Theil wenigstens bis zur Correctur vollendet worden.

18. Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen besonders ältern Diplomatik, als Handbuch für Archivare und den Geschäftsgebrauch. Mit 16 Kupfertafeln. Band I. Hamburg 1801. 612 S. 8. Band II. Hamb. 1802. 386 S. 8.

Der Druck des zweyten Bandes ist erst nach dem Tode des Verfassers vollendet worden; aber leider bricht er mitten in einer sehr interessanten Materie ab. Die 16 Kupfertafeln sind dieselben, die zum Lehrbuche gehören.

19. Boehmeri (G L.) Principia juris canon. *Editio septima.*

Diese neue Ausgabe des Böhmerischen Compendiums brachte der seel. Schönemann nur bis zum §. 586. Am Rest wird jetzt noch gedruckt. Das, was bey dem Leben des Herausgebers fertig geworden ist, ist schon auf der Ostermesse dieses Jahrs mit einem Titel ausgegeben, auf dem er sich als Editor genannt hat.

Im ersten Theil des Handbuchs der Diplomatik citirt der Verfasser an drey verschiedenen Steller (S. 169. 212 und 230) noch folgende Schriften von sich:

1. Oratio aditialis de vi et indole Diplomaticae practicae, quae ad usum diplomatum refertur. Gott. 1801. 8.

2. Meine Antritts-Rede de vi et indole etc. . . . in Commentatt. binis de finibus diplomaticae practicae regundis. Gott. 1801. 8.

3. Meine Abhandlung: Primae lineae praxeos diplomaticae, quae circa discrimen veri ac falsi in priscis diplomatibus versatur .. in commentt. binis de fin. etc.

Hieraus sieht man: Der seel. Schönemann wollte seine Antritts-Rede mit noch einer andern Abhandlung zusammendrucken lassen, unter dem Titel: Commentt. binae etc. Diesen Vorsatz aber hat er nicht ausgeführt. — Die Rede ist im Manuscript noch vorhanden, die andere Abhandlung aber wahrscheinlich nie geschrieben worden. — Es wäre Schade, wenn jene ungedruckt bleiben sollte, da sie auch dem Herzen des Verfassers große Ehre macht.

VII.

Kurze Geschichte des Waffen- und Degen-Tragens auf hohen Schulen.

Der gelehrte Heumann kündigte im J. 1734 den Antritt seiner Profession durch ein Programm an, das den Titel führte: historia gladii academici. Er suchte in dieser kleinen Schrift zu zeigen, daß das Tragen von Degen auf den älteren hohen Schulen gar nicht gebräuchlich gewesen sey: daß einzelne junge Leute erst gegen die Mitte des sechszehnten, und den Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts auf einigen Akademien und Gymnasien angefangen hätten, den Degen anzulegen: daß aber das Tragen dieser Waffe als eines Zeichens des Adels nicht eher, als im dreyßigjähri-

gen Kriege überhand genommen habe: daß das Ablegen der Mäntel, und das Tragen von Degen eine Zeitlang auf hohen Schulen vergebens verboten worden: daß die akademische Jugend sich an diese Verbote nicht gekehrt, und von dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts an die Männer aller geehrten Stände, selbst die Lehrer auf hohen Schulen zu Nachahmern erhalten habe. Heumann besaß im ersten Anfange unserer Universität zu wenige Hülfsmittel, als daß er eine richtige Geschichte des Tragens von Waffen und besonders von Degen hätte liefern können. Ein größerer Reichthum historischer Werke setzt mich in Stand, meinen Lesern Resultate vollständigerer Untersuchungen vorzulegen.

Vor allen Dingen muß man das Tragen von Waffen zur Vertheidigung, und das Tragen des Degens, als eines Zeichens des Adels unterscheiden. Nicht weniger muß man die Gewohnheit, Waffen und Degen zu tragen, von dem Rechte, dieses zu thun, gehörig absondern. Die Gewohnhelt, Waffen zu tragen, war älter, als das Recht der Waf-

Waffen. Beyde gingen vor der Gewohnheit her, den Degen als ein Zeichen des Adels anzulegen. Man bekämpfte diese Gewohnheit von Studierenden eine Zeitlang, bis man sich zuletzt genöthigt sah, sie in ein Recht zu verwandeln.

Im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert, in welchen die ältesten Universitäten entstanden, waren nicht bloß die Landstraßen, sondern selbst die Städte und Gassen der Städte bey Tage, wie bey Nacht so unsicher, daß alle waffenfähige Männer und Jünglinge, die etwas zu verlieren hatten, Angriffs- und Vertheidigungs-Waffen trugen, und tragen musten. Das kanonische Recht untersagte den Geistlichen das Tragen der Waffen bey Strafe der Excommunication. Erzbischöfe und Bischöfe, Aebte und Prälaten bekümmerten sich um dieses Gesetz so wenig, und konnten sich so wenig darum bekümmeren, daß sie das ganze Mittelalter durch bis in das sechszehnte Jahrhundert hinein eben so gepanzert und bewaffnet einher gingen, als Ritter und Knappen. Die Studierenden wurden in den meisten Ländern als Geistliche ange-

gesehen. Nichts destoweniger ahmten sie der hohen Geistlichkeit nach, und trugen allenthalben Waffen, weil sie ohne Waffen ihres Lebens nicht sicher gewesen wären. In Italien gestatteten die ältesten Gesetze aller hohen Schulen den Studierenden das Recht, Waffen zu tragen entweder unbedingt, oder nach der gegebenen Versicherung, daß man Gefahren zu fürchten habe *). Wenn die Stu-

*) Facciolati Fasti Gymnaſ. Patav. Praef. p. IV. Arma etiam indulſit ad defenſionem, ſi quis eorum de metu ſibi illato docuiſſet, et ſacramento confirmaſſet: unde poſtea orta eſt nimia armorum licentia, quaſi *veteri jure* jure permiſſa. *Thomaſin.* I. c. 43. de *privilegiis ſcholarum:* Poſſunt ferre arma. **In Pisa forderten die Studierenden unter Lorenz von Medicis das Recht der Waffen, weil es auf allen hohen Schulen Statt finde.** *Fabron.* I. 83. Ad hos alliciendos, retinendosque multae iisdem conceſſae fuerunt immunitates, remiſſa vectigalium onera, permiſſum etiam ut arma deferre poſſent diu noctuque, quod magnopere poſtularunt ipſi diſcipuli, cum quod fiebat exemplo ceterorum Gymnaſiorum, id jure fieri poſſe conten-

Studierenden in Oxford auch in der ersten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts nicht das Recht hatten, Waffen zu tragen; so war es ihnen wenigstens durch den Brauch erlaubt. Die Gewohnheit oder Erlaubniß, Waffen zu tragen, ward schon im J. 1236 die Veranlassung eines Umfalls, der beynahe die sehr blühende, aber noch junge hohe Schule zu Oxford vernichtet hätte. In dem genannten Jahre kam ein Cardinal Otho, als Legat des Pabstes nach England, um die Sitten der Geistlichkeit zu ver-

tenderent. In Bononien waren Angriffe auf geistliche Studierende so häufig, daß Honorius III. sich gedrungen sah, dem Canzler das Recht zu geben, von der Strafe der Excommunication zu befreyen, in welche man durch jede an Geistlichen verübte Gewaltthätigkeit verfiel. *Fattorini* II. 59. Sane cum sepe contingat, quod in civitate Bononiensi plures *doctores* et Scholares propter violentas injectiones manuum in Clericos excommunicati decedant, etc. Injectiones manuum müssen hier nicht buchstäblich verstanden werden, sondern bedeuten jede Vergewaltigung, welche man sich gegen Geistliche erlaubte.

verbessern. Bey seiner Ankunft in Oxford sandte ihm die Universität ein Geschenk von Speise und Trank, und nach Tische wollte sie ihn durch Abgeordnete bewillkommnen. Der Thürhüter und die übrigen Bedienten des Cardinals weigerten sich, die Deputirten zuzulassen, weil sie einen großen Haufen von Studierenden auf der Straße sahen. Es erhob sich ein Zank und bald nachher ein Gefecht zwischen den Hausgenossen des Legaten, und zwischen den Studierenden, welche einen Zutritt zu dem Cardinal verlangt hatten. Während des Gefechts bat ein armer Jüngling aus Irland um etwas Speise vor der Küche des Legaten. Der Küchenmeister nahm die Bitte des Hungrigen so übel auf, daß er demselben heisses Wasser aus einem kochenden Kessel in's Gesicht schüttete. Diese Mißhandlung empörte einen andern Studierenden, der in der Nähe war, so sehr, daß er augenblicklich seinen Bogen spannte, und den Küchenmeister, einen Bruder des Cardinals, todtschoß *). Man

*) *Wood* I. 89. Et mox intenso arcu, quem portavit, (Nam tunc in more erat

Man stürmte das Haus des Legaten, der mit genauer Noth entkam. Die ganze Universität wurde in den Bann gethan, und viele Lehrer so wohl, als Lernende in's Gefängniß geworfen. Die hohe Schule wäre zerstreut worden, wenn man nicht zuletzt Gnade für Recht hätte ergehen lassen. Weil die Studierenden zu Oxford stets bewaffnet waren, so entstanden daher häufige und blutige Streitigkeiten zwischen den Süd- und Nord Britten *), die endlich im J. 1274. durch Schiedsrichter und Vermittler, welche man von beyden Seiten erwählt hatte, eine Zeitlang beygelegt wurden. Beyde Theile vereinigten sich dahin, keine Waffen mehr zu tragen, und dergleichen auch nicht Anderen zu borgen **). Die Geschichte der hohen Schule zu Oxford lehrt, daß durch diese Uebereinkunft in den folgenden Jahrhunderten weder das

Tra-

erat Academicis arma gestare), Magistrum coquorum sagitta transverberavit.

*) *Wood* I. 113. 114. 123. 124.

**) Nullo modo arma portando, seu aliis ad portandum commodando.

Tragen von Waffen aufgehoben, noch blutige Schlachten zwischen den Studierenden selbst, oder zwischen den Studierenden, und den Bürgern von Oxford verhütet worden.

Das Tragen der Waffen, welches sich die Studierenden in Paris und deren Bedienten erlauben, brachte schon im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts, und vielleicht noch früher solche schreckliche Mißbräuche hervor, daß der Official des Bischofs von Paris im J. 1218 gezwungen wurde, folgenden Befehl zu erlassen *): „da man uns von allen Seiten berichtet, daß manche Studierende, und deren Bedienten im Zutrauen auf die Waffen, welche sie mit sich führen, die schrecklichsten Missethaten ausüben: daß sie bey Tage und bey Nacht viele Menschen tödten und verwunden, Weiber entführen, Jungfrauen schänden, Häuser erbrechen, Straßenraub, und andere Gottmißfällige Verbrechen begehen **); so

*) *Bulaeus* III. 95.

**) l. c. Videlicet, quod de die et nocte multos vulnerant, et caeteros interfici-

so erinnern wir uns des päbstlichen Gesetzes, nach welchem Geistliche, die Waffen tragen, in den Bann gethan werden, so wie des Beyspiels unserer Vorfahren im Amt, die mehrmahl Geistliche, welche Waffen trugen, wirklich in den Bann gethan haben. Wir excommuniciren hiemit alle Studierende und andere Geistliche, sammt deren Bedienten, die bey Tage oder bey Nacht mit Waffen einher gehen, ohne von uns, oder dem ehrwürdigen Vater, dem Bischofe von Paris die Erlaubniß dazu erhalten zu haben. Damit wir aber zarte Gewissen beruhigen, oder nicht beschweren, so erklären wir, daß diejenigen nicht mit dem Bann belegt seyen, die bey ihrer Ankunft in Paris Waffen mit bringen, oder bey ihrer Abreise mit nehmen, oder dergleichen anlegen, wenn sie eine Reise

ficiunt, mulieres rapiunt, opprimunt virgines, hospitia frangunt, necnon latrocinia et multa alia enormia Deo odibilia saepe et saepius committendo. Et quoniam haec et alia per confidentiam armorum, et usum attentantur, etc.

se außer der Stadt vornehmen wollen'.

Die Gewohnheit, oder das Bedürfniß, Waffen zu tragen, und die damit verbundenen Unordnungen wurden durch dieses Verbot so wenig unterbrochen, daß wenige Jahre nachher der Bischof **Wilhelm** von Paris gegen dieselbigen Uebel zu kämpfen hatte. Bischof **Wilhelm** wandte aber in der kurzen Zeit, während welcher er der Kirche in Paris vorstand, einen solchen Ernst gegen die Waffenträger, und Verbrecher unter den Studierenden an, daß er diese Störer der öffentlichen Ruhe gänzlich ausrottete, und der Stadt Paris eine vollkommne Sicherheit bey Nacht, wie bey Tage verschaffte *).

Bald

*) l. c. III. 111. ad a. 1223. Bischof **Wilhelm** regierte nur vier Jahre. Quorundam scholarium sicariorum, qui de nocte incedentes armati raptus et adulteria committentes, et furta, et caedes plerumque vel flagitia . . . sic exterminavit de villa, ut quosdam quasi hujusmodi praecipuos sicariorum in carcerem perpetuum detru-

Bald nach dem Tode des Bischofs Wilhelm trugen die Studierenden in Paris wieder Waffen. Die Klagen über die Zügellosigkeit der Waffen von Studierenden waren so laut, daß der Pabst Gregor IX. das Tragen der Waffen in eben der Bulle verbot, in welcher er die Universität gegen den Bischof, den Official und Canzler des Bischofs vorzüglich begünstigte *).

Das päbstliche Verbot war eben so fruchtlos, als die Verbote des Bischofs und Officials in Paris gewesen waren. Der Mißbrauch der Waffen zog in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts der

truserit, quosdam exterminaverit, pacemque ac securitatem a talibus reddiderit civitati, cui non solum noctes, sed et dies ipsi valde erant suspecti.

*) III. 141. ad a. 1231. Inhibemus autem expressius, ut scholares per civitatem armati non incedant, et turbatores pacis et studii universitas non defendat. Et illi, qui simulant se scholares, nec tamen scholas frequentant, nec magistrum aliquem profitentur, nequaquam scholarium gaudeant libertate.

hohen Schule zu Paris einen so übeln Ruf zu, und störte die Ruhe der Stadt so wohl, als der Universität so sehr, daß Innocenz IV., Einer der grösten Gönner der Universität zu Paris, sich gedrungen sah, dem Canzler von Paris die Vollmacht zu ertheilen, daß er alle Studierende, die nach einer dreymahl wiederhohlten Warnung die Waffen nicht ablegen würden, der Freyheiten und Immunitäten von Studierenden verlustig erklären, und sie dadurch von der Zahl der Studierenden ausschließen solle *).

In der letzten Hälfte des dreyzehnten, auch im 14. und 15 Jahrhundert waren die Beschwerden über das Tragen der Waffen von Studierenden seltener, als

*) III. 244. ad a. 1251. Ad aures nostras pervenit; quod nonnulli scholares Parisiis commorantes licentiae laxatis habenis publice, licet id publica vel privata non exposcat necessitas, arma ferant, ex quo Deus et homines offenduntur, coetus scholarium notatur infamia, et etiam frequenter turbatur studium, et impeditur, etc.

als vorher: wovon sich zwey Gründe angeben lassen. Zuerst wurde die Polizey im Innern der Städte allmählich wachsamer und strenger, als sie sonst gewesen war. Dann aber zweytens entstanden und vervielfältigten sich in diesem Zeitraum die Collegia so sehr, daß alle oder die meisten Studierenden in solchen Collegiis wohnten. So wohl die Collegia, als die Bursen hatten den Grundsatz, daß die Bursarien den Vorstehern der Häuser bey ihrer Ankunft die mitgebrachten Waffen überliefern musten.

Schon in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts hielt man die Studierenden in Paris so wenig für waffenfähig, daß die Bürgerschaft in den gefahrvollsten Zeiten des Krieges mit England die Universität nur darum bat, daß sie die nicht-gelehrten Mitbürger der hohen Schule bewaffnen möchte *).

*) IV 335. ad a. 1356. . . facta congregatione Generali regentium, et non regentium ad S. Bernardum super peti-

Ohngefähr ein Jahrhundert später forderte Ludewig XI. die Universität zu Paris auf, die Studierenden zur Vertheidigung der königlichen Sache zu bewaffnen *). Die hohe Schule lehnte diesen Antrag aus drey Gründen ab. Erstlich, sagte sie, sey die Universität das Licht der ganzen Christenheit, der Wahrheit und des Friedens: welches sie nicht mehr bleiben würde, wenn sie sich bewaffnete. Zweytens, sey die Zahl der Studierenden durch den Krieg und die Pest sehr vermindert worden. Man müsse fürchten, daß sie ganz werde entvölkert, und daß die Eltern Bedenken tragen würden, ihre Söhne herzuschicken, wenn man höre, daß die Studierenden die Waffen trügen. Drittens sey der König der allerchristlichste König, und es werde ein Fleck

seines

petitionibus Burgensium Parisiensium concessum fuit, quod Chirurgici, Librarii, Pergamenarii, illuminatores, scriptores, librorum ligatores essent armati ad praeceptum rectoris pro defensione villae propter pericula guerrae imminentis.

*) V. 684. ad a. 1467.

seines königlichen Nahmens werden, wenn er die Jünger der Wissenschaften zu den Waffen nöthige. Dagegen sey die Universität bereit, jede Woche eine Messe für den König lesen zu lassen, und für den glücklichen Fortgang der königlichen Waffen zu beten. — Nicht lange nachher erhob sich unter den Zöglingen der Künste wegen der Wahl eines Königs der Narren ein ernstliches Gefecht. Zur Verhütung solcher gefährlichen Unordnungen ersuchte die Universität den Prevot von Paris, daß er alle Studierende, die sich in Narren-Kleidern zeigen, oder hölzerne und eiserne Stäbe führen würden, einziehen, und der akademischen Obrigkeit zur verdienten Strafe ausliefern lassen wolle *).

Die beyden ältesten Deutschen Universitäten zu Prag und Wien wurden nach dem Muster der hohen Schule zu Paris eingerichtet, und zwar zu einer Zeit, wo das Tragen von Waffen in Paris nicht nur lange verboten, sondern

 auch

*) *Bulaeus* V. 690. 691. ad a. 1468. et 1469.

auch durch die Vervielfältigung von Collegiis außer Brauch gekommen war. Man erwartet daher nicht ohne Grund, daß die Stifter der hohen Schulen zu Prag und Wien das Tragen der Waffen gleichfalls untersagt haben. Dieß geschah wirklich in Wien, wahrscheinlich auch in Prag. Unterdessen war doch die Lage der Dinge in Paris, und die auf den hohen Schulen zu Prag und Wien sehr verschieden; und diese Verschiedenheit der Lagen bewirkte auch eine Verschiedenheit der Verfügungen. In Paris war in der Mitte, und der letzten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts der größte Theil der Studierenden in Collegia eingeschlossen. Die Stifter der Universitäten zu Prag und Wien stifteten keine Collegia für Studierende. Sie beförderten bloß das Anlegen von Bursen, in welchen die jungen Leute nie so strenge, als in den Collegiis gehalten wurden. In den ersten Zeiten konnte man auch nicht so ernstlich, als in der Folge darauf dringen, daß alle Studierende ohne Ausnahme unter der Aufsicht von Meistern, oder Rectoren in Bursen zusammen wohnen sollten. — Die Universitäten

zu Prag und Wien wurden von vielen erlauchten und edlen Jünglingen, ja selbst von vielen Männern besucht, die schon hohe geistliche Würden, oder wenigstens angesehene Pfründen hatten, und ein zahlreiches Gefolge von Bedienten, und Pagen oder Cavalieren mit sich führten. Solchen Jünglingen und Männern konnte man das Tragen von Waffen nicht so unbedingt verbieten, als den Knaben, oder unreifen Jünglingen in den Collegiis zu Paris. Es heißt daher auch so wohl in den allgemeinen Statuten, als in den Statuten der philosophischen Facultät zu Wien *): "wir befehlen bey Strafe der Verzögerung des Grades, oder der Ausschließung von der Universität auf eine gewisse Zeit, daß Studierende nicht ohne triftige Ursachen, welche sie dem Rector, und dem Dekan ihrer Facultät vorzulegen haben, Degen, und andere Waffen führen, oder sich durch ihre Bedienten und Begleiter nachtragen lassen. Auch erwarten wir, daß sie Fechtschulen eben so wenig, als die Schlupfwinkel von Spielern und andere entehrende Oerter besuchen".

*) Diplom. II. 11. 84.

Selbst also nach den Statuten der hohen Schule zu Wien erhielten einzelne Studierende das Recht, Waffen zu tragen, wenn sie darthun konnten, daß ihnen dergleichen um ihres Standes willen, oder aus anderen Ursachen zukomme. Auch beweist die Geschichte der Universität zu Wien, daß man die Erlaubniß, Waffen zu tragen zngestanden, und zwar nicht bloß Personen von hoher Geburt, oder in hohen Würden zugestanden habe. Im J. 1424 schloß man einen Baccalaureus, Johannes de Buda, von der Universität aus, weil er einen andern Studierenden, wahrscheinlich im Zweykampf, mit einer scharfen Waffe verstümmelt hatte *). Im J. 1443. entstand ein blutiges Gefecht daher, daß ein Studierender mit dem Degen, den er an der Seite trug, das Pferd eines vorüberreitenden vornehmen Mannes so stark verletzte, daß es unbändig wurde, und seinen Reuter abwarf. Der Unfall veranlaßte in wenigen Augenblicken einen großen Auflauf. Die Bedienten und Begleiter des abgeworfenen vornehmen Man=

*) Conspect. hist. Univ. Viennens. I. 128.

Mannes fielen die Studierenden mit allen Arten von Waffen an. Die Studierenden hatten keine andere Waffen, als Degen, um sich gegen die Lanzen und Pfeile ihrer Widersacher zu vertheidigen. Einer wurde von einem Pfeile tödtlich getroffen, viele andere verwundet. Die einbrechende Nacht allein trennte die Kämpfenden. Die Universität forderte wegen der Gewalt, die man an ihren Mitbürgern ausgeübt hatte, die vollkommenste Genugthuung *).

In der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts entspann sich eine solche Feindseligkeit zwischen den Einwohnern, und den Studierenden in Wien, und der Kaiser **Friederich** begünstigte die Bürger so offenbar **), daß die Studierenden sich endlich im J. 1455. berechtigt glaubten, gegen ihre Obrigkeit aufzustehen, und auf die Abstellung unerträglicher Beschwerden zu dringen ***). Sie versammelten sich am letzten September auf dem Universitäts-Hofe, theilten sich in Schaa-

*) l. c. I. 155.

**) I. 164 - 168. ad a. 1451.

***) l. c. I. 174 - 176.

Schaaren ab, und erwählten Anführer. Der Rector, und einige andere Lehrer fragten die Unruhigen, was denn die Ursache ihres ungewöhnlichen und gesetzwidrigen Aufstandes sey. Die Studierenden antworteten: daß sie sich deßwegen versammelt hätten, weil ihre Oberen nicht auf die Erfüllung der Privilegien hielten, und den Studierenden nicht beystünden, welche gegen die Privilegien der Universität in dem Gefängnisse der bürgerlichen Obrigkeit festgehalten würden. Besonders trat Ein Kühnerer aus dem Haufen hervor, und sagte in Deutscher Sprache: "Alle Handwerks-Gesellen gehen in der Stadt mit gespannten Bogen, mit Aexten, Schwerdtern, Dolchen und Schilden umher, fallen die unbewaffneten Studierenden an, schlagen, stoßen, und verwunden sie auf die schimpflichste Art; und das alles mit Erlaubniß, oder auf das Geheiß der bürgerlichen Obrigkeit, welche überdem Studierende ergreifen, in Diebs-Gefängnisse einsperren, und wie Uebelthäter behandeln läßt. Uns hingegen untersagt man die Waffen, ungeachtet wir uns nirgend mit einiger Sicherheit zeigen können. Wir haben außer diesen Beschwerden

noch

noch andere, welche wir entweder dem Rector, oder dem Dekan der philosophischen Facultät vorlegen wollen. Die Studierenden kamen an demselbigen Tage noch einmahl zusammen; und der Rector sammt anderen Lehrern gingen wiederum hin, um ihre Klagen zu hören. Jetzt verlangten die Ersteren mit vielem Ungestüm, daß man vor allen Dingen die zum Nachtheil der Studierenden mit der Bürgerschaft getroffene Uebereinkunft wieder aufheben, und ihnen die Privilegien der Universität im Original vorlesen lassen möge. Wolle man dieses nicht thun; so drohten sie, daß sie die Privilegien selbst aufsuchen und einsehen wollten. Da es hieß, daß unter dem Haufen der Studierenden über hundert bewaffnet seyen; so schlichen sich die Lehrer Einer nach dem Andern weg. Die Studierenden wählten einen Ober-Anführer, der im Nahmen der Uebrigen vier Bitten vortrug. Die Meisten dieser Bitten wurden erfüllt, und dadurch die Ruhe wieder hergestellt.

So oft Bürger, oder Handwerks-Gesellen in den Universitäts-Städten be-

bewaffnet waren, und Feindseligkeiten gegen die Studierenden ausübten, so oft war es unmöglich, den Letzteren die Waffen vorzuenthalten. Dieß zeigte sich auf der hohen Schule zu Wien abermahls im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts. In einer Schlägerey, die 1513 in Einer der Wiener-Vorstädte zwischen einigen Studierenden und einigen Winzern vorfiel, wurden mehrere Mitglieder der Universität schwer verwundet, zuletzt aber die Winzer, und deren Mitstreiter überwältigt. Die akademische und städtische Obrigkeit war zu schwach, die Schuldigen zu strafen, und beyde Parteyen im Zaum zu halten. Es entstand ein Krieg zwischen den Winzern und Studierenden, in welchem beyde Parteyen einander angriffen, wo sie sich fanden. Die Studierenden erhielten von der Oesterreichischen Regierung das Recht, Waffen zu tragen. Die Studierenden brauchten ihre Waffen nicht bloß gegen die Winzer, sondern auch gegen die Einwohner von Wien. Um diesem Unfug zu steuern, untersagte die akademische Obrigkeit den Studierenden das fernere Tragen von Waffen. Die Studieren-

den

den gehorchten. Weil sie nun aber von den Einwohnern Wiens verspottet wurden, so forderten sie die Erlaubniß, Waffen zu führen, heftiger, als jemahls zurück. Markgraf Ernst von Baden, Statthalter von Oesterreich, gestand ihnen die erbetene Erlaubniß zu, und die Studierenden legten die Waffen nicht eher, als im J. 1516. nieder.

Die hohe Schule zu Ingolstadt ward im J. 1472. nach dem Muster der Wiener eingerichtet: weßwegen die Gesetze der erstern im Ganzen mit denen der letztern übereinstimmen. — Das Tragen von Waffen wurde auch in Ingolstadt nicht unbedingt verboten. Nur Derjenige, welcher ohne Erlaubniß bey Tage in det Stadt und den Vorstädten Waffen öffentlich trug, verlohr die Waffen an den Rector *). Bursarien müsten die Waffen, welche sie mitbrachten, dem Rector ihrer Burse übergeben; und der Rector der Burse durfte die Waffen den jungen Leuten nicht anders, als aus triftigen Ursachen ausliefern. Diejenigen, welche

*) Annal. IV. 63.

welche das erstere versäumten, oder sonst heimlich Waffen auf ihren Zimmern hatten, verlohren die Waffen an den Rector, und gaben noch überdem 4 Groschen Strafe in die Casse des Hauses. — Wie leicht war es den Bursarien, Scheingründe zu finden, um welcher willen man ihnen das Tragen von Waffen bey Tage, wie bey Nacht erlauben müsse? Wenn unter den Rectoren der Bursen auch nur Einer oder der Andere im Zurückgeben mitgebrachter Waffen nachgiebig waren; so wurden die übrigen beynahe gezwungen, ihre Burschen gleichfalls zu bewaffnen. — Die Universität war nur wenige Jahre gestiftet, als an einem Gastmahle unter zwey Studierenden ein Streit entstand, der schnell in einen Zweykampf überging, in welchem Einer der Kämpfenden das Leben einbüßte *). Der Todtschläger litt keine andere Strafe, als daß man alle seine Habseligkeiten confiscirte. Er blieb nach, wie vor, auf der Universität, wo er Einen seiner Mitbrüder erlegt hatte **). Man konnte

*) Annal. I. 19. ad a. 1479.

**) Facta est rerum ipsius scholasticarum et vestium confiscatio, et ea contenta

konnte selbst gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts das Tragen der Waffen nicht unbedingt untersagen, weil in den Deutschen Städten kaum bey Tage, und noch weniger bey Nacht hinlängliche Sicherheit war, und auch die Bürger gewöhnlich Waffen trugen. Waffen wurden nicht als Ehrenzeichen, sondern als Angriffs- oder Vertheidigungs-Mittel betrachtet, wie schon allein aus der Erklärung des Worts **Waffen** in den ältesten Bursen-Gesetzen von 1472. erhellt. "Unter Waffen verstehen wir nicht bloß Schwerdter, Degen, Lanzen, Dolche, Prügel, Keulen und Steine, sondern auch Panzer, Harnische, und jede Bedeckung des Kopfs, der Arme und Beine: überhaupt, was zum Angriff und zur Vertheidigung gehört, selbst Messer, die über einen Spann lang sind" *). Das Besuchen der Fechtbö-

tenta Universitas ad exclusionis; poenem non processit. Noch im J. 1602 wurde ein angeblicher Markgraf au Pohlen, der sich geschlagen hatte bloß durch den Verlust der Waffen, und eine Geldbuße gestraft. VI. 171.

*) IV. 84.

den war in Ingolstadt bey Strafe der nicht = Zulassung zu den akademischen Würden verboten **).

Im sechszehnten Jahrhundert fing man an, das Recht der Waffen da, wo es bisher Statt gefunden hatte, zu verbieten, oder zu erschweren. Anders=wo erlaubte man in Zeiten der Noth den Studierenden das Tragen der Waffen, wo es sonst untersagt gewesen war. Wenn man das Tragen der Waffen den Studierenden gänzlich untersagte, so dehnte man das Verbot auch über alle übrige Einwohner der Universitäts=Städte aus. Im sechszehnten Jahrhundert kommen die ersten Beyspiele vor, daß nicht bloß Studierende, sondern auch die Lehrer hoher Schulen den Degen als ein Ehrenzeichen, oder als ein Zeichen des Adels zu tragen anfingen.

Die Statthalter und Oberrichter von Padua verbeten den Studierenden in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts das Tragen von Angriffs = und Vertheidigungs = Waffen. Ein Deutscher von Adel reiste als Rector im J. 1534. mehrmahl nach Ve=

**) IV. 88.

Venedig, um das Tragen der Waffen als ein altes Recht wieder zu erlangen. Der Senat in Venedig verweigerte den Studierenden das Recht der Waffen standhaft. Sowohl nach den Statuten der Juristen von 1550 *), als nach denen von 1674 **) hatten bloß der Rector, Einige seiner Bedienten, der Notar, und erste Pedell die Erlaubniß bey Tage und bey Nacht Angriffs- und Vertheidigungs-Waffen zu führen ***). In Bologna war man nachsichtiger. Man gestattete dem Procurator der Deutschen Nation nicht bloß das Recht, gleich den Rectoren, selbst Waffen zu tragen, sondern auch dieses Recht Anderen zu verleihen †). Das ausgezeichnete Vorrecht der Deutschen beweist, daß das Tragen der Waffen auch in Bologna den übrigen Nationen untersagt war.

Im J. 1522. hatte das Tragen, und der Mißbrauch der Waffen auf der hohen

 Schu-

*) I. 17.

**) I. 20.

***) Das Ius ferendi arma wurde selbst den Deutschen noch im J. 1638 abgeschlagen. II. p. 38.

†) Inclytae German. Nat. Privilegia p. 6.

Schule zu Paris so sehr überhand genommen, daß der Procurator generalis der Universität deßwegen eine Vorstellung einreichte, und um die Abstellung der eingerissenen Mißbräuche bat *). "Seit einiger Zeit geschieht es allen älteren Statuten zum Trotze sehr häufig, daß unruhige Menschen, welche man Brigatores nennt, sich in die Versammlungen der Nationen und der Universität eindringen, mit den Waffen in der Hand die Wahlen der Beamten stören, und selbst die Lehrer aus ihren Hörsälen treiben. Unterschriebener bittet daher, zu verordnen, daß alle Candidaten, die von solchen Schlägern begleitet, in akademische Versammlungen kommen, und um akademische Aemter nachsuchen, solcher Aemter verlustig erklärt, und daß auch ein jeder Meister und Zuhörer, der sich untersteht, Waffen zu führen, ein ganzes Jahr lang von den Vortheilen und Privilegien der Universität ausgeschlossen werde. — Wenn die Universität auch die Bitte ihres Procurators erhörte, und das Tragen von Waffen un-

*) *Bulaeus* VI. 151.

untersagte; so blieb doch das Verbot ohne Wirkung. Im J. 1538. gingen Lehrer und Lernende mit Degen und Dölchen einher *). Man verbot die unschickliche Bewaffnung; und doch führten schon wieder im J. 1542 die Häupter der Collegien wie Krieger gekleidet, und mit Degen und Dölchen bewaffnet, ihre Zöglinge auf das Land **). Junge Franzosen brachten die Mode der militärischen Kleidung, und des Degentragens im J. 1540, auf die Akademie in Strasburg ***): welche Mode Calvin mit dem grösten Ernst bekämpfte. In Orleans hatten die Deutschen Studierenden das Vorrecht des Adels, Waffen zu tragen, welches Recht ihnen durch einen Gnadenbrief Heinrichs III, ausdrücklich zugestanden wurde †). Auch in Wittemberg fing man schon zu Melan-

 chtons

*) VI. 334. 35.

**) VI. 380.

***) *Calvin.* ap. *Heumannum* in hist. gladii academici p. 6.

†) *Goelnitz.* p. 228. Gaudet (natio Germanica) privilegiis nobilium Galliae, quoad

chtons Zeiten an, den Degen als ein Zeichen des Adels zu tragen *).

In Deutschland und den Niederlanden forderte man im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert die akademische Jugend mehrere Mahle auf, sich nach Krieger-Art zur Vertheidigung der Universitäts-Städte zu bewaffnen; und die jungen Freunde der Wissenschaften folgten solchen Aufforderungen mit der grösten Bereitwilligkeit. In Löwen bewaffneten sich die Studierenden zweymahl, in den J. 1542, und 1622 **); eben so oft in Salzburg, nämlich in den J. 1634 und 1645 ***); endlich auch in Wien während der Belagerung dieser Stadt im J. 1619 †). Bey solchen

quoad arma ferenda et speciali Indulto *Henrici* III. a. 1553.

*) Quaestiones de rebus cognit. dignissimis fol. 174. Interdum etiam aliqui ex nostris gerunt arma.

**) Histor. Univ. Salisb. p. 89.

***) l. c. p. 79. 89.

†) Hist. Univ. Viennens. III. p. 126. 127.

chen Aufgeboten theilte man den Studierenden Waffen und Fahnen aus *). So bald aber die Gefahren vorüber gegangen waren, so forderte man Fahnen und Waffen zurück; und wo man es nicht that, erfuhr man die grösten Unordnungen, weil unruhige Jünglinge die ihnen anvertrauten Waffen bald zu mißbrauchen anfingen **). Zeiten der Noth ausgenommen, war im 10ten Jahrhundert auf allen Deutschen hohen Schulen das Tragen kriegerischer Waffen so wohl den Studierenden, als den Einwohnern der Universitäts-Städte gänzlich untersagt ***).

*) ll. cc.

**) z. B. in Salzburg l. c. p. 79. 80.

***) z. B. in Ingolstadt, nach einer Verordnung von 1508. Annal. IV. 165. "So soll auch kain Student, Handwerksknecht, noch ander Inwohner zu Ingoldstatt weder bey Tag, noch Nacht, kain Harnasch, Armbst, Püchsen, Trischel, Spieß, Hellenparten, Stangen, Schwert, Wurfpeil, Diliz, Waidmesser, Tegen, Stain, Kugl, noch ainich ander Were — — tragen. In Wittemberg, leges Acad. Witeb. p. 17-19. Artickel
nothw.

Gegen den Ausgang des sechszehnten Jahrhunderts breitete sich die Denkart je länger, je mehr aus, daß das Tragen des Degens ein Zeichen des Adels sey, und daß dieß Zeichen des Adels nicht bloß den Gebohrnen von Adel, sondern allen Freunden der Wissenschaften ohne Ausnahme zukomme. Die Studierenden trugen gewiß allenthalben, wo sie nicht als Schüler in Collegia eingesperrt waren, Degen, und die akademischen Obrigkeiten duldeten dieses stillschweigend, bevor das Degentragen öffentlich erlaubt wurde, oder wenn man es auch untersagte, vollzog man die Gesetze und gesetzlichen Strafen nicht mehr *). Da man es erlaubte, that man es nur bedingt: entweder unter gewissen Umstän

nothw. Ord. S. 6. Academia Witeb. auctore Suevo p. 40-42. In Jena, Freyheiten, u. s. w. S. 16.

*) In Jena untersagte man das Degentragen 1625, in Marburg 1629, in Wittemberg noch später. *Rabeneri* Amoenit. 393. Ita potius sentio, remedio non esse locum, postquam quae fuerunt vitia, mores et saeculum vocantur.

ständen, oder nur gewissen Classen von Personen. Während des dreyßigjähri= gen Krieges schwiegen die Gesetze an manchen Orten gänzlich, und dieses Schweigen der Gesetze brachte eine vor= her unerhörte Zügellosigkeit der Waffen auf den hohen Schulen hervor*). Nach dem Westphälischen Frieden suchte man das Degentragen hin und wieder von neuem einzuschränken. Gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts gaben die Gesetze und Obrigkeiten allenthalben der gewaltigen Mode nach. Nicht bloß die Studierenden, sondern Männer und Jünglinge aus allen geehrten Ständen trugen Degen, und musten Degen tra= gen, wenn sie vor ihren Oberen, oder sonst vor höheren Personen erscheinen wollten**).

Ich finde keine ältere Gesetze Deut= scher hoher Schulen, in welchen das Tragen des Degens ausdrücklich, wenn

*) *Lottichii* orat. p. 67. Meyfart S. 136. 245.

**) *Rabenero* l. c. ferre succingitur omnis aetas, omnis ordo.

gleich stillschweigend erlaubt worden, als die Tübingischen Statuten von 1601. Diese Statuten untersagen den Studierenden, nach Krieger Art Degen zu tragen, wann sie zu dem Rector, oder vor Gericht, oder zu ihren Lehrern gehen *). Indem sie dieses verboten, gaben sie stillschweigend zu, daß die Studierenden sonst Degen anlegen könnten. In Altorf suchten die Studierenden im J. 1604 um die Erlaubniß nach, den Degen tragen zu dürfen. Die akademische Obrigkeit gestattete dieses ohne Schwierigkeit. Wenn auf der hohen Schule zu Altorf Vornehme von Adel das Rectorat verwaltet hatten; so übergab ihnen der akademische Senat Schwerdt und Degen, beyde vergoldet, als ein Zeichen der Dankbarkeit ***). In Padua war es schon im Anfange des 17 oder gegen das Ende

*) p. 117. Ad militarem itaque omnino modum, studiosis coram Rectore, Senatu, Praeceptoribus, vel in Judicio, armatis adesse, licitum non esto.

**) Will S. 146.

***) ib. S. 34.

Ende des 16. Jahrhunderts Sitte, daß alle Studierende einen Degen als ein Zeichen des Adels trugen *). Die Deutschen allein hatten das Recht, den Degen auch da anzulegen, wo es den übrigen Studierenden untersagt war: bey feierlichen Zusammenkünften in den Häusern der ersten obrigkeitlichen Personen in Padua **). In dem dritten Jahrzehend des vorletzten Jahrhunderts, wo Gölnitz reiste, trugen die Studierenden in Toulouse Degen ***). Zu Poitiers

*) *Thomas.* I. c. 44. p. 147. Inter seniores Viri Clarissimi omni fide digni supersunt, . . . qui referunt. . . . Incedebant modesto habitu . . . arma non ferebant praeter ensem in nobilitatis signum. Im J. 1651. war es wieder ganz anders: armorum omnia nunc plena: intemperanter multa fiunt, eaque saepe procacia, ut pristinum Gymnasii decus vixagnoscas.

**) ib. I. c. 14. p. 47. Fechtmeister wurden von Obrigkeits wegen nicht früher, als 1608. bestellt. Facciolati II. 33.

***) p. 594.

tiers hingegen war das Tragen von Waffen strenge verboten, weil die Studierenden sich vor kurzem mit Schießgewehr angegriffen und getödtet hatten *). In den Statuten, welche der Magistrat in Erfurt 1633. für die hohe Schule in dieser Stadt entwerfen ließ, heißt es **): "Da die Musen nichts mit den Arbeiten des Krieges, und die Federn der Gelehrten nichts mit Degen und Schwerdtern zu thun haben; auch die Erfahrung zeigt, daß eine unbedingte Erlaubniß Degen zu tragen, zu vielen Zweykämpfen, Todtschlägen und Verwundungen Anlaß gibt; so untersagen wir allen übrigen Studierenden das Tragen von Waffen bey Strafe des Verlusts derselben, und einer willkührlichen Geldbuße, innerhalb der Stadt: ausgenommen Fürsten und Herren, Doctoren und Licentiaten". In Salzburg durften nach den Statuten von 1653. nur diejenigen Degen tragen, welche die Philosophie absolvirt, oder ein Jahr lang die Rechte gehört hatten. Wer aber Terzero-

*) ib. p. 297.

**) Motschmann I. 784.

role und Stilete bey sich hatte, wurde relegirt. Erst gegen das Ende des Jahrhunderts erhielten auf den Protestantischen Universitäten alle Studierende ohne Unterschied die Erlaubniß, den Degen anzulegen. Im katholischen Deutschlande gestatteten nur Einige hohe Schulen eine gleich ausgedehnte Freyheit des Degentragens. Dieß that unter anderen die hohe Schule zu Salzburg *). Die Universität zu Ingolstadt verwandte sich im J. 1670. selbst bey dem Landesherrn dahin, daß es den Studierenden gestattet werde, Degen zu tragen, dergleichen anderen Honoratioren vergönnt würden **). In Wien gingen sogar die Hörer der Logik im J. 1691. mit Degen an der Seite einher ***). Auf anderen, man muß vielleicht sagen, auf den meisten Katholischen Universitäten erhielten bloß die Studierenden, die der Arzneykunde, und Rechts-

*) Histor. Univ. Salisburg. p. 460.

**) Annales II. 383. . . . permittitur studiosis gestare gladios aliis non prohibitos.

***) Hist: Univ. Viennens. III. 324.

Rechtsgelehrsamkeit oblägen, die Erlaubniß, Degen zu tragen. In Fulda durften es selbst die Mediciner und Juristen nicht eher wagen, als bis es ihnen von dem Fürsten, und dem akademischen Senat ausdrücklich gestattet worden war *). In der letzten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts machten die Landsmannschaften, und Tisch-Gesellschaften auf den Protestantischen Universitäten besondere Verordnungen über das Tragen und Nicht-Tragen des Degens. Pennäle durften nicht eher Degen anlegen, als bis sie von dem Senior ihrer Landsmannschaft waren frey gesprochen wor-

*) Leges et Statuta in Universitate Fuldensi observ. Fuldae 1778. 8. p. 10. §. 16. Armorum gestatio academicos et scholares minime decet, ut quibus ingenio potius, quam manu pugnandum sit, quocirca omnibus ac singulis omnium facultatum studiosis prohibetur, ne intra vel extra urbem, nisi forte peregre profecturi gladios, bombardas, aut aliud armorum genus deferre audeant. Quodsi tamen de Consensu Celsissimi principis ac concilii academici jurium et medicinae studiosis pro more in aliis *qui-*

worden *). In Helmstädt konnten Frey-tischler weder das Fechten lernen, noch wurden sie zum Secundiren zugelassen. Wenn sie zum Rector gingen, so mußten sie den Degen vor der Thür ablegen. Die so genannten Professoren-Burschen behielten bey solchen Besuchen den Degen an der Seite **). Auf der hohen Schule zu Königsberg wurde es den jungen d. h. neuangekommenen Studierenden noch in den J. 1668. 1673. 1683. von Obrigkeits wegen verboten, Degen zu tra-

quibusdam Universitatibus recepto gladiorum ac baculorum gestatio indulgeatur, ii non ad digladiandum, aut quemvis laedendum, sed tantum pro decoro usurpentur, neque isthaec indulgentia ad Theologos et Philosophos extendatur, quos palliatos potius, quam gladiatos *pro more item in aliis Universitatibus catholicis recepto* incedere decentius et convenientius esse declaramus.

*) Polycarp. *Leys.* Cogit. de flore Academ. p. 22.

**) Inaugural-Disputation über die Privilegien der Athenienſiſchen Professoren-Burschen S. 15. 16.

tragen. Das Vorrecht des Degens ertheilte man nur Personen von Adel, oder den Söhnen angesehener Familien, und solchen, die sich durch Fleiß vorzüglich ausgezeichnet hatten. Selbst diejenigen, denen man dieß Vorrecht gestattet hatte, musten im J. 1668. mit dem Degen zugleich den Mantel tragen *). Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts legten die Studierenden in Königsberg nicht Degen, sondern lange, breite, und zweyschneidige Schlachtschwerdter an, die im J. 1707. bey Strafe der Relegation verboten wurden **).

Vom Ausgange des siebenzehnten Jahrhunderts an bis in die Mitte des achtzehnten trugen die Studierenden, wie alle andere Honoratiores, den Degen ***). Im J. 1750. fielen zwischen

*) Arnoldt I. 252. 53.
**) Beyl. zum 1 B. von Arnoldt S. 419.
***) Eben deßwegen untersagte man im Jun. 1748. den Buchdrucker-Gesellen in Göttingen das Degentragen. Copial-Buch. VII. 246.

schen den Studierenden in Halle, und dem dort in Garnison liegenden Regimente Streitigkeiten vor, welche Friederich den Großen veranlaßten, den Studierenden das fernere Degentragen durchaus zu verbieten *). Der Geist der Zeit begünstigte die Wirkung dieses Verbotes. Die Studierenden legten den Degen ab, nicht bloß wegen des Königlichen Verbotes, sondern weil man schon lange die Gefahren, die Beschwerden, und die Unschicklichkeit des Degentragens gefühlt hatte. In den nächsten zehn Jahren entsagten die Studierenden auf den meisten übrigen Protestantischen Universitäten ohne allen Zwang dem Degentragen **). Wäre der Geist der Zeit dem Degentragen so günstig gewesen, als er demselben ungünstig war; so würde Ein königlicher Befehl nicht hinreichend gewesen seyn, der akademischen Jugend auf den Preussischen ho-

*) Förster S. 184. 185.

**) In Altorf geschah dieses 1760. nach dem Beyspiele anderer Akademien. Will S. 146.

hen Schulen die Zierde des Degens zu rauben. Gewiß würden die Studierenden auf den nicht-Preussischen Universitäten den Degen um desto hartnäckiger beybehalten haben. Auf den katholischen hohen Schulen trug man den Degen länger, als auf den Protestantischen, wie man es auch später angefangen hatte.

*) Stat. Fuldens. l. supra cit.

VIII.

XVII.

Verzeichniß

derer, welche v. 1. März 1803 bis 1. März 1804 promovirt sind.

A. Juristen.

1803.	Nr.	Namen.	Vaterland.	Dissert.	modus promot.	Promotor.
März 26.	1	Ballhorn Dr. phil.	Hannover	Obs. ad L. 8. C de omni agro deserto. 62 S. 8.	öffentlich	Meister.
— 31.	2	Gildemeister .	Bremen .	de iure marit. un. 43 S. 4.	öffentlich	Waldeck.
April 5.	3	Albers . .	Lüneburg	de mom. temp. circa ius hered. scripti spect. 52 S. 4.	öffentlich	—
May 3.	4	Kahle . . .	Göttingen	de remed. ad conseq. 4. Falc.	öffentlich	—
Jun. 29.	5	Suse . . .	Hamburg	de iure sing. fem. interc. 50 S. 4.	öffentlich	Meister.
Jul. 20.	6	Schrader . .	Hildesheim	Theses.	öffentlich	—
Aug. 25	7	v. Graffen . .	Hamburg	de restr. iurisd. sup. imp. trib. 4.	öffentlich	—
Sept. 16.	8	Schönhütte . .	Braunschweig	— —	privatim	—
— 23.	9	Schloßer . .	Frankfurt	Theses.	öffentlich	—
— 26.	10	Schüneman . .	Meklenburg	Theses.	öffentlich	—
— 27.	11	Ernst . . .	Hannover	Theses.	öffentlich	—
Oct. 1.	12	Groskurdt . .	Braunschweig	de iure emphytheut. 85 S. 8.	öffentlich	—
— 11.	13	Bornemann . .	Coburgschen	— —	privatim	v. Martens.
Nov. 5.	14	Schweppe . .	Hannover	de quaer. inoff. test. 42 S. 4.	öffentlich	—
Dec. 31.	15	Hoefer . . .	Pommern	— —	privatim	—
1804.						
Jan. 23.	16	Göring . .	Göttingen	— —	auswärts	Runde.
Febr. 11.	17	Meyer . .	Verden	Theses.	öffentlich	Meister.
— 18	18	Meywerth . .	Osterode	— —	auswärts	—
— 18.	19	Meyer . .	Pommern	— —	auswärts	—

Oeffentlich sind promovirt = 13
Privatim = = = 3
Auswärts = = = 3
Summa = 19

B. Mediciner.

1803	Nr.	Namen.	Vaterland.	Dissert.	modus promot.	Promotor.
März 17.	1	Blumenhagen .	Hannover	de menstruatione. 27 S. 4.	öffentlich	Blumenbach.
— 22.	2	Wechsung . .	Schwarzburg	Theses	öffentlich	——
— 23.	3	Curtet . .	Brüssel	— —	abwesend.	——
April 1.	4	Winkelmann .	Braunschweig	de pathologia cerebri. 3 B. 8.	öffentlich.	——
— 2.	5	Schäffer . .	Franken	de peste. 3 B. 4.	öffentlich	——
— 6.	6	Aidman . .	Peine	Theses.	öffentlich	——
— 9.	7	König . .	Bremschen	de hepatis induratione. 2 B.	privatim	——
May 4.	8	Schlemm . .	Hessischen	— —	privatim	——
Jun. 16.	9	Ziepolle . .	Haarburg	— —	privatim	——
— —	10	Otto . . .	Heiligenstadt	de utilit. explor. obstetr.	öffentlich	——
— 18	11	Runde . .	Cassel	de crisibus. 3 B. 8.	öffentlich	——
Jul. 23.	12	Uhlendorff . .	Göttingen	— —	privatim	Gmelin.
— —	13	Hüc. Masselet .	Schweiz	de relat. chemiae cum medicina. 39 S. 4.	privatim	——
— 25	14	Baurmeister . .	Hildesheim	— —	auswärts	——
Aug. 26	15	Liebsch . .	Peine	Theses.	öffentlich	——
— 27.	16	Toben . .	Jever	— —	privatim	——
Sept. 1.	17	Wundram . .	Hannover	Momenta circa Melaenam. 11 S. 4.	auswärts	——
— 7.	18	Groskopf . .	Hannover	— —	auswärts	——
— 10.	19	Sergel . .	Osnabrück	— —	auswärts	——
— 20.	20	Schloshauer .	——	— —	privatim	——
— 26.	21	Voelger . .	Hannover	— —	privatim	——
Oct. 15.	22	Volkmar . .	Goslar	Theses.	öffentlich	——
— 31.	23	Müller . .	Verden	— —	auswärts	——
Nov. 2	24	Taberger . .	Hannover	— —	auswärts	——
Dec. 31.	25	Erlewein . .	Rhein	de causa efficaciae Cauterior. 42 S. 4.	öffentlich	——
1804.	26	Brünighausen .	Niddegsen	— —	auswärts	——
Febr. 13	27	Riboc . .	Lüneburg	— —	privatim	Wrisberg.

Oeffentlich sind promovirt = 10
Privatim = = = 9
Auswärts = = = 8

Summa = 27

C. Philosophen.

April 2.	1	Albers Conrector	in Münden	— —	abwesend	Eichhorn.
May 2.	2	Evers	Hannover	de prooem. Thuc. 38 S. 8	öffentlich	——
— 14	3	Rommel	Cassel	Theses.	öffentlich	——

VIII.

Verzeichniß der Candidaten

Die vom 1 März 1802 bis zum 1 März 1803 auf der Georgia Augusta die höchsten akademischeu Würden erhalten haben.

In der Theologie

Herr Carl Poyntz, Doctor der Theologie in Oxford und Cambridge, erhielt während seines hiesigen Aufenthalts am 20 Dec. 1802. auch von der theologischen Facultät in Göttingen honoris et observantiae causa das Doctor Diplom.

In den Rechten

Herr Theodor Philipp Hartmann, aus Hannover, disputirte am 31 März, und schrieb eine Dissert. de capacitate feudorum

— Johann Georg Heinrich Zawitz aus Göttingen, disputirte am 5 Apr. über Theses, und versprach eine Dissertation nachzuliefern: de solutione creditoris creditori facta, an, et quomodo liberet?

— Arnold Norwich aus Bremen, disputirte am 7. Apr. über Theses, und versprach eine Dissert. nachzuliefern: de societate navali pacata*),

— Johann Daniel Noltenius, aus Bremen disputirte am 10 Apr. über Theses ex vario jure selectas.

— Gustav Carl Georg Livonius, aus dem Meklenburgischen, disputirte am 30. Jun. über Theses, und ver-

*) Rhederey-Contract.

versprach eine Diss. de crimine laesae Majestatis nachzuliefern.

— Carl August Wilhelm Angerstein, aus Hannover ward am 7 Aug. abwesend promovirt.

— Georg Friedrich Müller aus Celle disputirte am 11 Sept. über Theses.

— Dietrich Peter Camman aus Bremen ward privatim promovirt.

— Georg August Friedrich Cumme aus dem Lüneburgischen disputirte am 8 Nov. über Theses, und versprach eine Diss. nachzuliefern: de beneficio competentiae.

— Heinrich Christoph Bormester, aus Hamburg, disputirte am 19 Nov. Seine Dissertation handelte de monopoliis.

— Gotthart Heinrich Meyersick, aus Lübeck, disputirte am 20 Nov.

und schrieb eine Diss. de protestu maritimo, von der Verklarung.

Hr. Carl Wilhelm August Elderhorst, aus dem Cellischen, disputirte am 26 Nov. über Theses, und versprach eine Diss. nachzuliefern: de remediis contra sententiam in causa criminali latam secundum jus Brunsvigo Luneburgicum.

— Conrad Friedrich Kulemann aus Hameln, disputirte am 22 Dec. über Theses, und versprach eine Diss. de sumtibus studiorum non conferendis nachzuliefern.

— Friedrich Christian Kern aus Celle ward am 17 Jenner 1803. abwesend promovirt

Die juristische Facultät bezeugte dem gelehrten und verdienstvollen Herrn Consistorial-Rath Heiliger in Hannover ihre Glückwünsche zu seinem funfzigjährigen Amts-Jubiläo durch die Erneuerung des Doctor-Diploms, womit sie ihm an der funfzigjährigen Jubelfeier

un-

unserer Georgia Augusta ihre Achtung bezeugt hatte.

In der Arzneygelahrtheit

Herr Heinrich Theophilus Freyer, aus Clausthal, disputirte am 8 März 1802, und schrieb eine Diss. de purpura.

— Johann Heinrich Conrad Lohmann aus dem Halberstädtischen, disputirte am 17 März, und schrieb eine Diss. de somno.

— Johann Gottfried Freyer aus Gallicien, disputirte am 3 April, und schrieb eine Dissert. de Lythro Salicaria, mit einem schönen illuminirten Kupfer. Auf dem Titel steht die Formel pro obtinendis summis in Medicina, chirurgia, et arte obstetricia honoribus, die auch auf dem Titel mehrerer folgenden Disputationen vorkommt.

— Johann Heinrich Riemschneider aus Langensalza disputirte am 6 April, und

und schrieb eine Diss. de mania.

Herr Isaac Burton, aus England, schrieb eine Dissertatio enarrans casum ruminationis humanae, und ward am 12 April privatim promovirt; so wie

— Johann Gottfried Neuß aus Göttingen, dessen Dissertation den Titel führt: de perforatione membranae tympani.

— Wilhelm Ludewig Becker, aus dem Paderbornischen, disputirte am 13 April, und schrieb eine Diss. de humorum mutationibus primariis.

— Wihelm Anton Rosenmeyer, aus dem Paderbornischen, disputirte am 26 April, und schrieb eine Dissert. de artificiosa orificii uteri dilatatione in arte abstetricia, adjecta descriptione et delineatione instrumenti huic usui inservientis novissime inventi.

Herr

Herr N. N. Fischer aus Moringen, schrieb Theses, und ward am 24 April privatim promovirt.

— Carl Bernhard Trinius, aus dem Mansfeldischen, disputirte am 30 Apr. über Theses, und versprach eine Dissert. de morbis inflammatoriis nachzuliefern.

— Georg Ludewig Kurze aus Pyrmont disputirte am 1 May über Theses, und versprach eine Diss. de contagiis nachzuliefern.

— Friederich Hüser aus Celle ward am 22 May abwesend promovirt, und schrieb eine Diss. de carice arenaria.

— Carl Bobba, aus Lo, im Montferratischen ward gleichfalls am 22 May abwesend promovirt, und schickte ein zu Stuttgard gedrucktes Memoire sur le Pemphigus ein.

— Düvel aus Moringen ward am 9 Jun. privatim promovirt.

Herr

Herr Anton Mosthaff aus Gundelsheim disputirte am 13 Jul. und schrieb eine Dissertatio sistens disquisitionem, an in morborum curatione ad formam respiciendum?

— Thomas Johann Seebede aus Reval ward am 20 Jul. abwesend promovirt.

— Ernst Dietrich Stahl aus dem Bremischen ward am 2. August abwesend promovirt, und schickte eine Diss ein, sistens disquisitiones quasdam de humoribus atque ulceribus scirrhi, et cancri nomine notis.

— Georg Naef schrieb observationes de Scirrho, und ward auf seiner Duchreise privatim promovirt.

— P. Macconen aus Irland ward am 9 August privatim promovirt, so wie am 18 August.

Herr

Herr Johann Christoph Färber aus Göttingen. Letzterer schrieb eine Diss. de injectionibus in Gonorrhoea.

— Friedrich Carl Daniel Großkopf aus Uelzen, Regiments-Chirurgus, ward am 4 Sept. abwesend promovirt.

— Joh. Philipp Bodo Menzzer, aus dem Hannöverischen, disputirte am 11 Sept. und schrieb eine Dissertatio de sellae obstetriciae usu, et optima ejus forma.

— Joh. Friedrich Ziepolle aus Harburg, disputirte am 15 Sept. und schrieb eine Dissertatio sistens observationem hominis caro affecti.

— Joh. Heinrich Jul. Keßler aus Nienburg ward am 22 Sept. abwesend promovirt.

— Ferdinand Menne, aus dem Paderbornischen, disputirte am 24 Sept. und schrieb eine Diss. de vomitoriorum usu et effectu.

Herr

Herr Johann Georg Beurmann aus dem Hannöverischen, disputirte am 5 Oct.

— Johann Lieberkühn aus der Lausitz, disputirte am 14 Oct. und schrieb eine Diss. de Medorrhoea a concubitu, et potissimum de illius natura.

— Samuel Ludewig Holle aus Hameln ward am 1 Nov. abwesend promovirt.

— Georg Wilhelm Heinrich Koenig aus Lauterberg ward am 24 Jenner 1803. abwesend promovirt.

— Franz Moriz Heiland aus Duderstadt. Disputirte am 9 Febr. und versprach seine Diss. de homine dextro et sinistro nachzuliefern.

— Joh. Christian Ludewig Hartwig aus Osterode ward am 28 Febr 1803. privatim promovirt. Er lieferte bald nachher seine Dissertation de febre puerperarum nach.

In

In der Philosophie.

Herr Paul Christian Voit aus Schweinfurt, disputirte im Jul. 1802. und schrieb eine Dissertatio unter dem Titel Percursio conatuum demonstrandi parallelarum theoriam, de iisque judicium.

— Johann Friederich Herbart, aus dem Oldenburgischen, disputirte wegen Kürze der Zeit über Theses am 22 Oct. für die Erlangung der höchsten Würde, und gleich am folgenden Tage pro loco.

Anmerkungen
zu obigem Verzeichnisse.

Man sollte kaum glauben, daß das mitgetheilte Verzeichniß der promovirten Candidaten mir nicht wenig Mühe gemacht hat. Ich hatte Herrn Actuarius Oesterley gebeten, daß er die Nahmen der Candidaten, und die Zeiten so wohl, als Arten der Promotion genau aufschreiben möchte. Ich hatte zugleich Einem der Pedellen den Auftrag gegeben, von allen Dissertationen, oder Thesen, oder Diplomen ein Exemplar für mich zurück zu legen. Ich selbst legte von allen Dissertationen, Thesen, und Diplomen Ein Exemplar auf die Seite. Keine dieser Sammlungen war am Ende des Jahrs vollständig. Aus allen zusammen genommen brachte ich das mitgetheilte Verzeichniß zusammen.

In gewisser Rücksicht ist die einzige Promotion, welche die Theologische Facultät vorgenommen hat, die merkwür-

digste unter allen. Der Candidat war schon Doctor der Theologie so wohl zu Oxford, als Cambridge. Er erhielt zu den beyden vaterländischen Doctorhüten noch den dritten in Göttingen: doch unter der Bedingung, daß er keinen weiter in Deutschland nehmen wolle. Die Englischen Universitäten müssen von den Candidaten, denen sie die höchsten Würden ertheilen, nicht verlangen, was alle, oder die meisten deutschen hohen Schulen fordern: daß sie die erhaltene Würde anderswo nicht zum zweyten Mahle nehmen wollen.

In Rücksicht auf die Zahl, welche die verschiedenen Facultäten beförderten, fand eine große Ungleichheit Statt. Die Theologische Facultät promovirte Einen. Die philosophische zwey: die juristische, vierzehn: die medicinische, ein und dreyßig: die letztere also fast zweymahl so viel, als alle übrige Facultäten zusammengenommen.

Die juristische Facultät promovirte nur Einen Candidaten: die medicinische, zwölf, privatim, oder ohne öffentliche

Disputation. Privat-Promotionen werden auf dem Concilien-Saale vorgenommen. Der jedesmahlige Dekan nimmt dem Candidaten den Doctor-Eid ab, und überreicht ihm alsdann das Diplom. Das Königl. Ministerium allein kann von der öffentlichen Disputation dispensiren.

Unter denen, welche privatim, und abwesend promovirt wurden, schrieben Einige Dissertationen, Andere Theses, noch Andere gar nichts.

Die Zahl derer, welche über bloße Theses disputirten, war in der juristischen Facultät verhältnißmäßig viel größer, als in der medicinischen. Wie hält man die Candidaten an, daß sie die versprochenen Dissertationen nachliefern?

Unter denen, welche disputirten, waren Einer und der Andere, die so spät anfingen, oder so früh aufhörten, oder so sehr in Verwirrung geriethen, daß sie besser gethan hätten, wenn sie sich von der Disputation hätten dispensiren lassen.

Wie

Wie viele waren unter denen welche disputirten, die Einwürfe, und Beantwortungen der Einwürfe nicht vorher verabredet: wie viele unter denen, welche Dissertationen lieferten, die solche Dissertationen selbst geschrieben hatten?

Ausser dem Actuarius, der den Candidaten die Eidesformel vorliest, kann keiner in Göttingen sich rühmen, allen Disputationen Eines Jahrs beygewohnt zu haben. Wenn Disputationen sich ungewöhnlich früh endigen; so kann es geschehen, daß selbst der Actuarius nicht einmahl den Ausgang einer Disputation hört.

Unter dem Dekanat des Herrn Hofraths Eichhorn machte die philosophische Facultät bey dem Königl. Staatsministerio den Antrag, daß die Promotionskosten der Doctoren der Weltweisheit um zwanzig Thaler erhöht werden möchten. Das K. Staats-Ministerium genehmigte diesen Antrag.

IX.

Bemerkungen über die akademische Bevölkerung und Sterblichkeit der letzten Jahre.

In meiner Geschichte und Beschreibung von Göttingen ist das Verzeichniß der hier Studierenden vom May 1788 bis zum May 1800. mitgetheilt. Ich setze dieß Verzeichniß bis auf die gegenwärtige Zeit fort.

Datum

Datum.	Ganze Anzahl der Studierenden	Davon sind abgegangen	Rest der Alten	Dazu sind angekommen	Unterschied	Theologen.	Juristen	Mediciner	Philosophen.
15 Nov. 1800	680	197	491	189	— 8	123	358	100	99
12 May 1801	701	184	496	205	+ 21	133	360	112	96
12 Nov. 1801.	677	200	501	176	— 24	119	351	98	109
25 May 1802	663	192	485	178	— 14	121	354	106	82
8 Nov. 1802	639	193	470	169	— 24	134	333	89	83
14 May 1803.	689	188	451	238	+ 50	111	335	108	135
16 Nov. 1803	707	177	512	195	+ 18	117	372	103	115

Kein Mensch ist im Stande alle die Ursachen anzugeben, um welcher willen bisweilen unter scheinbar günstigen Umständen die Zahl der Studierenden einige halbe Jahre hinter einander abnimmt, und unter scheinbar ungünstigen Umständen wieder zunimmt. Zu dem Deficit, welches unsere hohe Schule von Mich. 1801 an bis zu Ostern 1803 erlitten hat, mögen vielleicht die absichtlich oder unabsichtlich übertriebenen Gerüchte über einige Geräusch machende Unordnungen des Sommers 1801, über die Unruhen im Jenner und Februar des J. 1802, und über die von einer ordensähnlichen Verbindung veranlaßten Duelle im Sommer 1802. mitgewirkt haben. Ich sage nur vielleicht. Auf anderen Universitäten fielen viel größere Unordnungen und Tumulte vor; wurden viel mehrere und gefährlichere Duelle gehalten, ohne daß sie dadurch merklichen Abbruch gelitten hätten. — Seit dem Sommer-Halbenjahre 1789. war die Zahl der Neu-Angekommenen nicht so groß, als sie in den letzten Ostern war. Noch viel mehr zu verwundern ist es, daß sich im Anfange des letzten Winter-

Hal-

Halbenjahrs die Zahl der Studierenden nicht allein nicht verminderte, sondern vermehrte. Ein Französisches Heer hatte unsere übrigen Lande besetzt, und ein Corps Französischer Truppen rückte so gar in unsere Nachbarschaft ein. Die auswärtigen Zeitungsschreiber verwechselten das Fürstenthum Göttingen mit der Stadt gleiches Nahmens; und verbreiteten deßwegen in dem grösten Theile von Deutschland das uns nachtheilige Gerücht, daß unsere Stadt von Französischen Truppen besetzt worden. Manche Eltern, welche die Absicht gehabt hatten, ihre Söhne hieher zu schicken, trugen nun Bedenken, dieses zu thun; und doch nahm unsere Population in einer Lage zu, wo man selbst hier allgemein erwartete, daß wir ein beträchtliches Minus leiden würden.

Nach den vieljährigen Beobachtungen der hiesigen Aerzte sterben von ohngefähr sieben hundert jungen Leuten, die hier studieren, alle zwey Jahre fünf; und unter diesen fünf, drey an der Schwindsucht. Junge Leute, die eine Anlage zu der letzten Krankheit haben,

 sind

sind gerade in dem Alter, in welchem sie hohe Schulen besuchen, den grösten Gefahren ausgesetzt. Ein geringes Uebermaaß im Gebrauch geistiger Getränke, oder in Leibes-Bewegungen kann Blutspeien veranlassen; und dieß Blutspeien kann schnell Vereiterung der Lungen nach sich ziehen. Seit drey Jahren hat das Scharlachfieber unsere Stadt und Gegend nie ganz verlassen. Ungeachtet diese Krankheit hier nie so bösartig, als in andern nahen und fernen Ländern, sondern vielmehr sehr milde war; so hat sie doch im Januar und Februar sowohl des J. 1802, als des J. 1803. drey junge Leute weggerafft. Nach den genauesten Erkundigungen nahm die Krankheit in denen, welche daran starben, bloß deßwegen einen so traurigen Ausgang, weil sie entweder das Uebel zu lange vernachlässigt, oder weil sie aus eigener Wahl verkehrte Mittel gebraucht, oder sich stark erkältet, und dadurch den gewöhnlichen Lauf des Fiebers gestört hatten. Wenn es doch möglich wäre, allen jungen Leuten in solchen Zeiten, wo das Scharlachfieber sich zu zeigen anfängt, folgende Puncte recht

an's

an's Herz zu legen, daß sie gleich bey den ersten Symptomen von Uebelfinden einen erfahrnen Arzt rufen, eine sorgfältige und erfahrne Kranken-Wärterinn annehmen, und sich alle Besuche sowohl, als die gutgemeinte Pflege von Freunden und Bekannten verbitten möchten! Eben so wünschenswerth wäre es, daß die Kranken unter den Studierenden zu ihren Lehrern das Zutrauen faßten, und sie um die nöthigen Erfrischungen und Kranken-Speisen, welche man sich in manchen Häusern für Geld nicht verschaffen kann, bitten ließen.

X.

Nachtrag

zu der

kurzen Geschichte unserer Bibliothek.

Der selige Gesner kündigte in den Lateinischen Lections-Verzeichnissen bis an seinen Tod außer den Vorlesungen, welche er zu halten gedachte, beständig auch die Nachricht an, daß die hiesige Bibliothek an bestimmten Tagen und in bestimmten Stunden geöffnet seyn werde*). Er nannte die Bibliothek gewöhnlich Bibliotheca Buloviana, selten Bibliotheca publica. Auch lehren die Lateinischen Lections-Katalogen, daß er, so lange

*) Z. B. noch für das Sommer-Halbejahr 1761, in welchem er starb: Bibliotheca Buloviana patebit diebus Mercurii et Saturni ab hora inde secunda.

lange er lebte, nicht von der ersten Sazung abwich, und die Bibliothek nur zweymahl in der Woche, nämlich Mittwochs und Sonnabends von zwey bis sechs Uhr öffnete. Es ist jezt also außer Zweyfel, daß wir dem sel. Michaelis die bessere Einrichtung schuldig sind, nach welcher die Bibliothek alle Tage, nämlich Mittwochs und Sonnabends von zwey bis fünf Uhr, und an den übrigen Tagen von 1 = 2 Uhr geöffnet wird.

In der Vorrede zu dem Verzeichnisse der Sommer=Vorlesungen des J. 1750. machte Gesner die akademische Jugend unter anderen Vortheilen, welche wir in Ansehung der Studien vor den Alten voraus haben, besonders auf die größere Wohlfeilheit der Bücher, und auf die größere Leichtigkeit, Bücher, welche man nicht kaufen könne, zum Gebrauch zu erhalten, aufmerksam. Er führte aus dem Gellius das Beyspiel eines Redners Julian, an, der unsägliche Mühe, und eine beträchtliche Summe anwenden mußte, um eine alte und richtige Handschrift des Ennius wegen eines einzigen Verses einzusehen. Wie

glücklich, fuhr er fort, sind dagegen wir, die wir öffentliche Bücher-Sammlungen ohne Schwierigkeit und Aufwand nach Belieben benutzen können! Auch unsere öffentliche Bibliothek, deren erste Grundlage wir dem edeln Bülowschen Geschlechte verdanken, die aber in der Folge außerordentlich vermehrt worden ist, enthält nach einer richtigen Schätzung einen solchen Reichthum, daß sie die Alexandrinische, welche zur Zeit ihres Untergangs gegen siebenmahl hundert tausend Bände in sich faßte, wenigstens um das Doppelte übertrifft; und der Gebrauch dieser Bibliothek wird allen lernbegierigen Jünglingen so erleichtert, daß man mit Wahrheit sagen kann: die Musen, die in ihrem Heiligthume wohnen, sehen ohne Neid und Eifersucht *).

Wie

*) p. 2. Bibliotheca, ut hoc exemplo potissimum utamur, apud nos publica (cujus prima velut stamina, et corpus Buloviae genti debetur, maximis postea incrementis auctum) tanta est, si vere aestimes, ut illam Alexandrinam, quae ad septingenta fere voluminum

Wie war es möglich, daß Gesner, der beynahe zwanzig Jahre erster Bibliothekar gewesen war, den Reichthum unserer Bibliothek so ungeheuer überschätzte? Wenn ein Mann, wie Gesner, so übertreiben konnte, wie soll man denn Zutrauen zu den Angaben von Männern fassen, welche große Bücher-Sammlungen nur oberflächlich haben kennen lernen?

minum millia habebat, cum periret, (Gell. 6. 17.) altero tanto minimum superet: haec vero omnibus legitime et liberaliter ac honeste illa utentibus ita aperta, promta, exposita est, ut vere expertes invidiae illas Musarum januas studiosi apud nos experiantur.

XI.

Frommer Wunsch.

In einem der letzten Stücke der Hannoverischen Anzeigen vom J. 1803. kündigte die Mineralien-Handlung in Hanau an, daß sie auch in Göttingen Cabinette in Commission geben werde. Diese Nachricht veranlaßte den patriotisch gesinnten Herrn Ober-Commissär Westfeld in Weende mir seine Verwunderung darüber zu erkennen zu geben, daß nicht schon lange in Göttingen eine Handlung errichtet worden: erstlich von merkwürdigen Sammlungen, oder Producten aus allen Reichen der Natur.

Zweytens: von Modellen, oder Zeichnungen von Maschinen.

Drittens: von allen Arten von physischen, mathematischen, chemischen, chirurgischen und obstetricischen Instrumenten.

Viertens: von Kunstsachen.

Nicht leicht sey in Deutschland eine andere Stadt für eine solche Handlung so geeignet, als Göttingen. Hier finde man Männer, welche den Werth so wohl von Natur- als von Kunst-Producten richtig zu schätzen im Stande seyen. Hier werde man sehr früh über alle neue Entdeckungen unterrichtet. Hier endlich verschaffe der beständige Ab- und Zufluß von gebildeten Menschen aus allen Gegenden von Europa erwünschte Gelegenheiten, alles, was man anders woher verlange, bald zu erhalten, und eben so auch das, was anders wohin verlangt werde, wieder abzusetzen.

In meiner Antwort an den Herrn D. C. Westfeld bemerkte ich, daß ich und mehrere meiner Freunde schon lange denselbigen Wunsch gehegt hätten, den er in seinem Briefe äußere: daß aber

dieser Wunsch nicht eher werde erfüllt werden, als bis sich ein Mann finde, der neben den nöthigen Fonds die Kunst besitze, die Talente, Kenntnisse und Fertigkeiten, die hier vorhanden und zerstreut seyen, zu sammeln, und zu einer wichtigen Unternehmung zu benutzen. Ich mache unsern Wunsch öffentlich bekannt. Es wäre doch möglich, daß der Mann, der uns bisher fehlte, dadurch erweckt würde.

XII.

Kurze Nachricht über die Veränderungen, die in der bisherigen Verfassung und Verwaltung der Georgia Augusta vom 1. März 1802. bis zum 1. März 1803. vorgegangen sind.

K. Staats-Ministerium verordnete durch ein Rescript vom 5 März 1802. daß von den nächsten Ostern an alle sowohl hier beförderte junge Doctoren, als die auswärts promovirten, welche in Göttingen als Privat-Docenten aufzutreten die Absicht hätten, noch eine Disputatio pro loco halten sollten. So lange Jemand dieses nicht geleistet habe, dürfe er seine Lectionen weder am schwarzen Brett ankündigen, noch in das

das deutsche Lections-Verzeichniß einrücken lassen. K. Staats-Ministerium behielt sich, wie es sich von selbst versteht, die Dispensation von diesem Gesetze vor.

Bey Gelegenheit eines von dem reformirten Prediger, Herrn Kritsch angelegten Lese-Instituts befahl Königl. Staats-Ministerium am 8. März, daß auch dieses Institut der am 26. Febr. 1800. angeordneten, und dem Professor Reuß anvertraueten Censur unterworfen seyn solle. Zugleich äusserten unsere hohen Oberen, daß die Vermehrung solcher Anstalten gar nicht zu wünschen sey, und daß in's künftige weder Lese-Institute, noch Lese-Cabinette, oder Leih-Bibliotheken ohne besondere Erlaubniß des K. Staats-Ministeriums errichtet werden sollten.

Ein Rescript des K. Staats-Ministeriums vom 21. May 1802. setzte fest, daß, die Professoren der Entbindungs-Kunst ausgenommen, alle übrige Aerzte und Wundärzte gehalten seyn sollten, bey der Entbindung sowohl von

Ver-

Verehlichten, als Unverehlichten beeidigte Hebammen zuzurufen, damit diese ihrer Instruction zufolge erforderlichen Falls die Nothtaufe verrichten, sich nach den Vätern unehelicher Kinder erkundigen, und sowohl uneheliche Geburten bey der Behörde anzeigen, als todtgebohrne Kinder in die Geburts- und Sterbe-Listen einzeichnen lassen könnten. Auf die Uebertretung dieses Gesetzes ward eine Strafe von 10 Thalern gesetzt.

Im Sommer 1802. geschah es, daß mehrere Facultäten zwey Schriften von Studierenden des ausgesetzten Preises gleich würdig fanden. Das K. Ministerium erlaubte, daß Jeder dieser Concurrenten eine goldene Medaille erhielt, und daß man auch künftig in ähnlichen Fällen zwey einander fast gleiche Concurrenten crönen könne. Dabey aber verordnete dasselbe am 15. Jun. daß eine Facultät, die in Einem Jahre zwey Preise austheile, im nächsten Jahre keinen Preis auszutheilen haben werde.

Im J. 1793 ward festgesetzt, daß die Prorectoren nicht mehr, wie bisher,

den dritten Theil der gehobenen Geldstrafen ziehen, sondern daß sie statt desselben aus dem akademischen Fiscus halbjährig 16 Thlr. 8 Sgr. empfangen sollten. Nach einem Durchschnitt von neun Jahren betrug vom J. 1793. an das Drittel der gehobenen Geldstrafen halbjährig wenigstens 25 Thlr. Der Senat schlug daher vor, und das K. Staats-Ministerium genehmigte es, daß die Prorectoren der nächsten neun Jahre statt 16 Thlr. 18 Sgr. 25 Thlr. erhalten sollten.

Unsere Studierenden hatten bisher eine unbeschränkte Freyheit, den Sommer über in der Stadt, oder auf Gartenhäusern vor der Stadt zu wohnen. Es zeigte sich, daß das ungehinderte Wohnen vor der Stadt mit allerley bedenklichen Folgen verknüpft sey. Zur Erschwerung dieses Wohnens auf Gartenhäusern schlug der akademische Senat vor, und hohes K. Staats-Ministerium genehmigte es, am 25. Aug. daß Niemand auf einem Gartenhause wohnen solle, der nicht zugleich ein Logis in der Stadt gemiethet habe.

Königliches Staats-Ministerium ernannte im October 1802. den bisherigen botanischen Gärtner Fischer zum Gartenmeister, und machte ihn daher allein wegen der Cultur und Verpflegung der Gewächse verantwortlich. Im December erhielt Herr Prof. Schrader die Direction des botanischen Gartens, und im März 1803. ward dem von Jena berufenen Herrn Hofrath Himly die Direction des hiesigen Kranken-Hospitals verliehen, welche Herr Prof. Osiander eine zeitlang interimistisch gehabt hatte.

XIII.

Ueber die Zahl der Bedienten und Pferde, die von den hier Studierenden gehalten werden.

In dem Winter = Halbenjahre von Mich. 1802. bis Ostern 1803. waren vier und zwanzig Studierende, welche Bedienten, und acht, welche Pferde hielten. Die Zahl der Bedienten von Studierenden blieb sich seit mehreren Jahren viel mehr gleich, als die Zahl der Pferde. Mehrere halten im Sommer Pferde, im Winter nicht. Unter denen, die Pferde halten, sind fast immer Einige, die mehrere Pferde haben.

Die Zahl der Bedienten und Pferde war im letzten Winter viel größer als im vorhergehenden, da siebenzehn Fürsten und Herren, und unter diesen der Durchlauchtige **Churprinz** von Baiern hier studierten.

XIV.

Ueber den Zustand der Disciplin, auf der hohen Schule zu Göttingen in dem J. 1803.

Der Hang zu Duellen war in diesem Jahre ohne Vergleichung geringer, als im vorhergehenden: fast gewiß deßwegen, weil die Spuren einer ordensähnlichen Verbindung, und Gegen-Verbindung sich allmählich verlohren. Man strafte im J. 1803. nicht nur um die Hälfte weniger Duellanten, als im J. 1802; sondern man konnte auch zugleich behaupten, daß man die meisten vollzogenen Duelle entdeckt habe. Da nach einem Rescripte der K. Regierung Zweykämpfer, die sich ohne Secundanten schla-

schlagen, oder ihre Gegner im Gesicht verwunden, härter gestraft werden, als Andere; so hat man wieder angefangen, Beystände zu brauchen, und die Hiebe in's Gesicht haben fast ganz aufgehört.

Unter den Real-Injurien, und den Fällen des Unfugs bey Tage und bey Nacht, die in dem letzten Jahre vorkamen, war auch nicht Eine, oder Einer der einen hohen Grad von Wildheit, oder bösem Vorsatz verrathen, und eine harte Strafe nothwendig gemacht hätte. Auch die bey dem Auflaufe des J. 1803. waren von geringerer Bedeutung, als die in mehreren vorhergehenden Jahren.

Man spielte wahrscheinlich im letzten Jahre mehr, als im vorhergehenden. Die Haupt-Veranlassung dazu war ein gefährliches Wirthshaus in einem benachbarten Gebiet, das unsere jungen Leute während eines Theils des Sommers an sich zog, und Einige derselben beynahe zu Grunde richtete. Zum Glücke dauerte diese verderbliche Wirthschaft nicht lange.

Keiner entwich im J. 1803. so viel dem Gericht bekannt geworden ist, heimlich wegen Schulden, die nicht bezahlt werden konnten. Die Deputation belegte zwey Schuldenmacher, deren Schulden die Eltern und Anverwandten nicht bezahlen wollten, oder konnten, mit dem Consilio abeundi, und machte zur Warnung ihre Nahmen in den Zeitungen bekannt. Die Studierenden hüten sich je länger, je mehr, vor dem Schuldenmachen: die Bürger, vor dem Credit-Geben. In den letzten 4-6 Wochen vor Weihnachten, wo man sonst an jedem Gerichtstage 20. 30. 40. Schuldklagen anbrachte, waren Schuldklagen so selten, daß es sich kaum der Mühe verlohnte, deßwegen zusammenzukommen.

Die Klage war nicht ungegründet, daß das öffentliche Tabackrauchen wieder einzureissen drohte, viel weniger unter den Studierenden, als unter den übrigen Einwohnern, und besonders den zurückgekehrten Soldaten. Die Polizey-Commission that, und thut ihr Möglichstes, um diesem Unfuge zu steuern. Un-

Unter den Relegationen war Eine sehr geschärft. Man erkannte sie gegen Einen unserer ehemahligen Mitbürger, der von einer andern Universität heimlich hieher kam, und Einen seiner Landsleute hinterlistiger und unverdienter Weise gröblich mißhandelte. Unter denen, welche das Consilium abeundi erhielten, waren mehrere Unfleissige, die von fremden Universitäten angekommen waren, und gleich bey dem ersten Vergehen, dessen sie sich schuldig machten, weggewiesen wurden.

Die Senats-Versammlungen waren im letzten Jahre häufiger, als in den vorgehenden, weil das Einrücken des Französischen Heers in unsere Lande mehrere gemeinschaftliche Berathschlagungen nothwendig machte. Die preiswürdige Schonung, welche die Französische Regierung, und der Herr Ober-General Mortier unserer Stadt und hohen Schule angedeihen liessen, hatte die glückliche Folge, daß die hiesigen Lehrer ihre ordentlichen Arbeiten ungestört fortsetzen konnten.

XV.

Einige Nachrichten über die Kriegs-Drangsale, welche die Stadt und Universität Göttingen, besonders gegen das Ende des Jahrs 1760. erlitten haben.

Die Stadt Göttingen ward während des siebenjährigen Krieges zu wiederhohlten Mahlen von Französisch. Truppen besetzt: am längsten, und fast ununterbrochen in den drey letzten Jahren des Krieges. So preiswürdig auch die Schonung war, welche die meisten Französischen Generale sowohl gegen die Lehrer, als gegen die Studierenden übten *); so führte doch

*) Pütter I. §. 14. S. 17 - 19.

doch der Krieg unvermeidlich mannichfaltige Drangsale mit sich. Nach den öffentlichen Urkunden zu schließen, die in unseren Copial-Büchern übrig sind, war die Noth, oder wenigstens die Angst in den vier letzten Monathen des J. 1760. am grösten. Der akademische Senat klagte am 13. Sept. der K. Regierung in Hannover, daß nicht bloß Theurung, sondern wirklicher Mangel an den nothwendigsten Bedürfnissen, an Holz, Getreide, und anderen Lebensmitteln zu fürchten sey. Er begleitete seine Klagen mit der inständigen Bitte, daß K. Regierung der bedrängten Universität gnädig zu Hülfe kommen wolle *). Auf diese Vorstellung erließ K. Regierung am 18. Sept. ein Rescript an den Amtmann Helmers in Fredelsloh, worin sie diesem befahl, sich so gleich nach Göttingen zu begeben, die Lage der Stadt und Universität genau zu untersuchen, und sich theils mit der Deputation, theils mit der Polizey-Commission über die Mittel zu berathschlagen, wie man dem gegenwärtigen Noth-

*) Copial-Buch IX. S. 483 u. f.

Nothstände abhelfen könne. Der Senat hatte den Wunsch geäussert, daß die freye Schiffahrt auf der Weser wieder eröffnet werden möge, damit die Zufuhr nach Göttingen vermehrt, und die Preise der Dinge vermindert würden. In Beziehung auf diesen Wunsch gab K. Regierung zu erkennen, daß die Kriegs-Umstände eine solche freye Schiffahrt schwerlich erlauben möchten. Zugleich aber trug sie dem Amtmann Helmers auf, sich sorgfältig zu erkundigen, ob nicht der erwähnte Abgang durch Landfuhren, wenigstens für die beyden nächsten Monathe ersetzet werden könne, da doch in den von dem Feinde nicht berührten Orten, und nahmentlich zu Eimbeck ein ziemlicher Ueberfluß, und billige Preise vorhanden seyn sollten. Sie stellte es zur Ueberlegung anheim, ob nicht die Zufuhr dadurch befördert werden könne, wenn man denen, welche eine gewisse Quantität von Victualien zu Markt bringen, und um leidliche Preise verkaufen würden, bestimmte Prämien durch einen öffentlichen Anschlag verspräche. Wegen des Brotkorns für die Tischwirthe habe sie schon mit Kö-

nig-

niglicher Cammer communicirt; und über diesen Punct werde nächstens weitere Nachricht erfolgen. Was endlich den eingerissenen Holzmangel betreffe, so sehe sie keinen andern Ausweg, als die schleunige Wieder-Aufrichtung eines Holz-Magazins, welche längst beschlossen, und nur durch die Gegenwart der Feinde aufgeschoben worden. Der Amtmann H. werde aus den beygelegten Acten ersehen, daß zu einem solchen Magazin nicht nur alles in Weende befindliche Holz, sondern auch zweyhundert Klafter von Königlicher Regierung bewilligt, nicht weniger der Platz, wo man den Vorrath aufbewahren könne, von dem Magistrat angeboten worden. Es komme also nur darauf an, daß das Werk ausgeführt, die dazu nöthigen Personen angestellt, und mit den gehörigen Instructionen versehen würden. Der Amtmann Helmers erhalte hiemit die Vollmacht, das ganze Unternehmen nach bestem Vermögen zu besorgen, und posttäglich zu berichten, wie weit er damit gekommen sey. Wenn wider alles Vermuthen die Noth so groß seyn sollte, daß das Holz in Weende sogleich angefah-

fahren, und an Professoren und Studenten ausgetheilt werden müsse; so authorisire K. Regierung ihn auch dazu, da man voraussetze, daß ein solcher Abgang bald durch einen guten Kauf aus den Adelepsischen und Hardenbergischen Forsten wieder ersetzt werden könne *).

Der akademische Senat that am 4. November desselbigen Jahrs in einem Schreiben an K. Regierung den Vorschlag: ob man nicht hoffen dürfe, daß durch eine Ubereinkunft der obersten Heerführer beyder Armeen eine Neutralität für die Stadt Göttingen bewirkt werden könne **). Zur Empfehlung und Betreibung dieses Vorschlags sandte die Universität zwey Deputirte, die Hofräthe Ayrer und Michaelis nach Hannover. K. Regierung antwortete: die Herren würden von selbst ermessen, daß man auf den geäußerten Wunsch einer Neutralität der Stadt Göttingen nichts habe erwiedern können, bevor man nicht die Gesinnungen seiner Durchlaucht des Herrn Herzogs Ferdinand von Braunschweig

*) l. c.

**) l. c. S. 493.

schweig erforscht habe. Dieß sey geschehen, und Se. Durchlaucht seyen zugleich befragt worden, ob denenselben eine Deputation aus den Mitteln der Universität angenehm seyn würde. Ihre Durchl. hätten sich hierauf erklärt, daß dieselben sich über besagte Neutralität nicht herauslassen könnten, bevor nicht der Marechal Duc de Broglie deßhalb unmittelbar einen Antrag zu machen beliebte. Wenn übrigens die Universität etwas vorzutragen habe, so sey es genug, wenn sie sich schriftlich an Sr. Durchlaucht wenden wolle. Sr. Durchlaucht würden es gern geschehen lassen, daß über die den Einwohnern der Stadt unentbehrlichen, und von anderen Orten anzufahrenden Lebensmittel Französische Pässe genommen würden, indem sie den Befehl ertheilt hätten, daß die Alliirten Truppen solche Pässe respectiren sollten.

Am 29. November 1760. schickte die Universität durch eine Estafette ein Schreiben an K. Regierung ab, in welchem sie vorstellte, daß der Nothstand in Göttingen nicht länger zu ertragen sey,

sey, und zugleich anfragte, ob die Universität nicht in eine andere Stadt verlegt, und auch die Bibliothek dahin transportirt werden könne. K. Regierung antwortete gleich am 30. Nov. *).

"Bey der Kentniß, welche dieselben von unserer Gesinnung gegen die dortige Universität haben, würde es überflüssig seyn, zu erwähnen, was vor Empfindung der Inhalt des von denen Herren unterm gestrigen Dato über die gegenwärtige dortige Noth an uns abgelassenen Schreibens bey uns verursacht habe. Eben dieselbe Kenntniß wird auch die Herren leicht ermessen lassen, wie begierig wir seyn würden, solchen Nothstand zu verändern, oder zu vermindern, wenn es in unserm Vermögen wäre. Gleichwie wir aber nicht sehen, nach was für einem Orte die Universität gleichsam in einem corpore flüchten, oder wenn auch dazu einer erwählet würde, wie solchenfalls das unentbehrliche Fuhrwerk verschaffet werden könnte; also müssen wir einem Jeden der Universitäts - Verwandten, und Studiosorum überlassen,

*) S. 495. 96.

sen, wenn er nicht dort verbleiben kann, oder von dem Commendanten das Bleiben nicht verstattet werden will, auf sein Fortkommen selbst und einzeln bedacht zu seyn, und dabey bestehen zu bleiben, daß wir der Berghauptmannschaft bey dieser Staffette aufgegeben, vor diejenigen, welche etwa nach dem Harze sich retiriren wollen, nach bester Möglichkeit zu sorgen. Da die Bibliothek zu transportiren vollends eine bloße Unmöglichkeit ist; so bleibt uns nichts, als dieses in Absicht ihrer zu hoffen übrig, daß die feindliche Generalität durch die Beschütz und Conservirung derselben ein Merkmahl ihrer Humanität und Großmuth zu hinterlassen geneigt seyn werde. Die Herren werden Zweyfelsohnn zu diesem Zweck und sonst zum gemeinen Besten an Vorbitten nicht ermangeln lassen, und der Hofrath Gesner nebst den Custodibus die Bibliothek nicht verlassen. Wir verbleiben, u. s. w.

Unsere von den Franzosen besetzte Stadt ward durch die alliirte Armee enge eingeschlossen. Mangel und Theurung nahmen durch die Blockade schnell

und drohend zu. Der academische Senat schilderte die allgemeine Noth in einem Schreiben, das am 6. Dec. an die K. Regierung abging. Diese rescribirte am 10. Dec., wie folgt *):

"Der Herren fernerweites Schreiben vom 6. dieses, den bey gegenwärtiger Einschließung dortiger Stadt zunehmenden Mangel und Nothstand betreffend, wurde uns gestern geliefert. Es kostet uns keine geringe Mühe, bey dem darüber empfindenden äußersten Mitleiden, denenselben bezeugen zu müssen, daß wir nichts anders zu beschließen, noch zu thun vermögen, als was wir in unserm Rescripto vom 30. Nov. schon gesagt haben, und wenn wir auch zu anderen Entschließungen greifen wollten, es dennoch solchen an der Bewerkstelligung gänzlich ermangeln würde. Da wir also durch die That zu helfen nicht vermögen, so bleibt uns nichts übrig, als zu wünschen, daß die göttliche Barmherzigkeit das gegenwärtige Elend alldort nicht noch weiter anwachsen lassen, sondern baldigst in Gnaden

*) l. c. S. 447.

den enden möge. Wir verbleiben u. s. w.

Wer kann zweyfeln, daß eine Regierung, die so Theil nahm, und tröstete, nicht gern geholfen hätte, wenn sie hätte helfen können? Die aufrichtige Theilnehmung, und die rührenden Tröstungen der hohen Oberen milderten gewiß die schweren Leiden, welche die Lehrer unserer hohen Schule damahls zu tragen hatten.

XVI.

Nachrichten
von
einigen Gesetzen
über freye
Märkte von Lebensmitteln
in Universitäts-Städten.

Die Vorsteher und Gesetzgeber von hohen Schulen sorgten aus zwey Gründen viel eher für die Mäßigung der Miethpreise, als der Tische von Studierenden. Erstlich entstanden zwar die ältesten Universitäten in sehr großen Städten; allein der Zufluß von lernbegierigen Jünglingen und Männern ward doch in kurzer Zeit so groß, daß selbst in Bologna und Paris die Wohnungen selten, und eben deßwegen immer theu-

rer wurden. Man half den Klagen über die Theurheit von Miethen allenthalben dadurch ab, daß man einige Mitglieder der hohen Schule und der Bürgerschaft ernannte, welche zu bestimmten Zeiten die Miethen von Häusern und einzelnen Zimmern schätzen musten. Ein anderer Grund, warum man früher Gesetze über die Mäßigung von Miethpreisen, als von Tischpreisen gab, lag darin, daß die Studierenden in den ersten Zeiten ihre eigene, meistens gemeinschaftliche Wirthschaft trieben. Diejenigen, deren Güter, oder Capitel und Clöster, oder Eltern und Vormünder nicht weit entfernt waren, liessen sich alle Lebensmittel und andere Nothwendigkeiten in Natura zuschicken. Die übrigen kauften Wein, Fleisch, Holz, u. s. w. zu gewissen Zeiten im Großen ein. Da weder die Einen noch die Anderen von den Dingen, welche man ihnen schickte, oder welche sie selbst einkauften, Abgaben entrichteten; so lebten sie wohlfeiler, wenn sie sich ihre Speisen durch ihre Famulos bereiten ließen, als wenn sie bey den Bürgern zu Tische gingen. Gesetze zur Mäßigung von Tischpreisen

wurden nicht eher gegeben, als da alle oder fast alle Studierende genöthigt wurden, in Collegia, oder Bursen zu gehen. Die Rectoren der Letzteren lebten von den Vortheilen, welche ihnen ihre Haus- und Tischgenossen brachten; und es konnte also nicht fehlen, daß nicht einer, oder der andere Rector einer Burse zu hohe Preise gefordert hätte. Die Gesetze zur Mäßigung von Tischen vermehrten sich und wurden ernstlicher, als die Bursen sich auflösten, und die übrigen Bürger eben so wohl, als Doctoren und Meister Studierende in ihr Haus und an ihren Tisch nehmen konnten. Man bestimmte noch im siebenzehnten Jahrhundert auf vielen, wenn nicht auf allen Universitäten, halbjährlich die Preise der Tische sie wohl, als der Wohnungen. Die Speisewirthe klagten häufig darüber, daß Fleisch, Brot, Fische und andere erste Bedürfnisse zu selten, oder zu theuer seyen; und diese Beschwerden veranlaßten von Zeit zu Zeit die Eröffnung von Freymärkten für allerley Arten von Nahrungsmitteln. Am natürlichsten und gegründetsten waren solche Beschwerden auf neuen Universitäten,

täten, die in mäßigen und bis dahin wenig betriebsamen Städten waren angelegt worden. Vor der Errichtung der Georgia Augusta lebten die meisten Einwohner unserer Stadt von dem Gemüse, welches sie selbst gebaut: von dem gepöckelten und geräucherten Fleische, welches sie selbst eingeschlachtet; und von dem Brote, welches sie selbst gemacht, und bey dem Becker hatten backen lassen. Frisches Fleisch konnte man nur alsdann erhalten, wenn eine gewisse Zahl von Familien sich mit einander vereinigte, und dem Metzger den Absatz seiner Waare sicherte. Im Anfange unserer Universität muste es nothwendig oft geschehen, daß die Metzger in der umliegenden Gegend nicht so viel Vieh auftrieben, als sie zu haben wünschten, oder daß sie auch mehr schlachteten, als sie nachher absetzen konnten. Wem dieses einige Mahle begegnete, der richtete sich nachher so ein, daß er eher zu wenig, als zu viel zu Markte brächte. Weil weder die Canäle des Einkaufs, noch des Absatzes gehörig eingerichtet waren; so entstand von Zeit zu Zeit Seltenheit von frischem Fleische, und aus

der Seltenheit, Theurung. So oft die Professoren das, was sie wünschten, nicht erlangen konnten, oder das, was sie erhielten, theurer, als gewöhnlich, bezahlen mußten; so wendeten sie sich gleich an die K. Regierung, die allen Mängeln auf einmahl abhelfen sollte. Wiederhohlte Beschwerden über die Seltenheit und Theurheit des Fleisches bewegten die hohen Oberen, am 11. May 1737. folgendes Rescript an den akademischen Senat zu erlassen *).

Georg der Andere u. s. w.

"Nachdem Wir auf die bey Unserer Geheimen Rathsstube vorgekommenen Beschwerden, wegen eines kürzlich alldort abermahls verspürten Fleischmangels, und wegen Vertheurung des Fleisches den Entschluß gefasset, denen auswärtigen Fleischern, jedoch zum Versuch vorerst bis Mich dieses 1737ten Jahrs freyzugeben, daß sie an denen Wochen-Markttagen Fleisch zur Stadt bringen, und auf dem neuen Markte an einer ihnen von Rathswegen anzuweisenden Stelle

*) Copial-Buch II. S. 433. 434.

Stelle verkaufen mögen, gestalten denn deßhalben ein zum öffentlichen Anschlage an einige Aemter sowohl, als den Magistrat alldort abgehendes Patent unterm heutigen Dato ausgefertiget, und allenthalben das nöthige verfüget ist; so haben Wir euch alles dieses zu eurer Nachricht hiemit ohnverhalten wollen, und seyn nuch mit geneigt- und gnädigstem Willen beygethan." Ich weiß nicht, ob die Verfügung, welche das mitgetheilte Rescript enthielt, jemahls wirklich zur Ausführung gekommen ist; und wenn dieses geschah, ob man sie ein ganzes halbes Jahr fortdauern ließ. Wenigstens ward sie weder um Mich. 1737, noch auch sonst in der Folge jemahls erneuert: wiewohl man in der Polizey-Commission auch in neueren Zeiten mehrmahl davon gesprochen hat, daß man durch die hohen Fleischpreise werde genöthigt werden, das Einbringen von frischem Fleische durch auswärtige Metzger zu erlauben. Es ist immer schon wichtig genug, zu wissen, daß man schon Einmahl einen freyen Markt für frisches Fleisch eröffnet habe. Noch viel wichtiger ist eine Verordnung, welche

man

man im J. 1569 zu Wittemberg publicirte, und welche ich unverändert abschreiben will, weil sie zu mancherley Betrachtungen Anlaß gibt *).

Fleischer und Becker Ordnung.

Von Gottes Gnaden wir Augustus Herzog zu Sachsen, u. s. w. Fügen allen uud itzlichen dieses unsers offenen Brieffs ansichtigen hiermit zu wissen, Nach dem ein Zeit hero unser Universitet zu Wittemberg merklichen an Personen zugenomen, und von wegen derselbigen menge notdürfftige unterhaltung an Essender Wahre, als Fleisch, Brot, und anderm, mangel fürfallen will, Das wir derowegen umb desto besser unterhalt und auffnemung willen solcher unser Universitet, hiemit in diesem unseren offenen Ausschreiben einen freien Markt an Fleisch, Brot und aller essender Wahre, Wöchentlich alle Mitwoch und Sonnabende

*) Sie steht am Ende einer Sammlung von Lateinischen und Deutschen Gesetzen und landesherrlichen Verordnungen, die im J. 1573 zu Wittemberg in Quart erschienen ist.

abende, in unser Stad Wittemberg zu gestatten, und zu halten, bewilligt haben wöllen, welcher auch mit folgender ausdrücklichen erklerung ausgekündigt werden sol, also das einem jeden frembden Fleischer, Becker, und andern disfals fürenden Speisewahren, so in und außerhalb unser fürstenthumen und Landen gesessen, frei stehen sol, nach geschehener Schatzung, im Sommer umb sieben, und im Winter um acht uhr vor mittage anzufahen, bis nach mittage umb drey Uhr zu Wittemberg öffentlich feil zu haben, und one verhinderung zu verkeuffen; Jedoch das ein jeder gut düchtig, untadelhafftig Fleisch, beneben den Unslet und Leder, auch Brot, und andere essende Wahre, auff solchen Markt bringe, und damit das düchtige Fleisch vor dem undüchtigen zu erkennen, des geschlachteten Viehes Fälle, daran die Köpffe noch hengen, mitbringen, das Fette und Unslet auch daran lassen, und von dem Fleische nicht abreissen, Welche auch jrer Gelegenheit nach das Schlachtviehe, es weren die handwerksmeister, oder andere disfalls sich gebrauchenden hantierung des Schlachtens, wie

die namen haben möchten, mit weniger unkost, denn auff der Achssen, lebendig dahin bringen, oder füren können, deme, oder denen sol solchs hiermit auch nachgelassen, und vergönnet sein, Auch denselben ein eigen gelegener Ort und Schlachtbuden hierzu verordnet, und eingegeben werden, damit also ein jeder sein Viehe, geschlachtet, oder ungeschlachtet, dahin bringen und verkeuffen möge.

Es sol auch in der schatzung gleichheit gehalten, und das gute dügliche Fleisch, Brot, und andere essende Wahre, den frembden gleich den Einheimischen im Kauff gewirdert und geschatzt werden, damit sich disfals mit fug niemand zu beschweren, Ob auch einige beschwerung den Fleischern, Beckern, und andern in unser Stad Wittemberg markt haltenden, mit worten, oder werken, schmehunge oder tadelunge jrer Person, Kinder, oder Gesindes von jemands zugefüget, So sollen die Verbrecher, wer sie sein, mit ernst aus dem Ampte, und von dem Rate gestrafft werden, denn diese zufürer jedes Handwergs, nicht alleine unbescholten bleiben, und sie, jre

Kin-

Kinder und Gesinde, gleich den jren gefördert, Sondern den Einwohnenden Meistern zu Wittemberg, disfals auch gleich geachtet werden sollen.

Letzlichen, damit auch ein jeder des Schlachtens, und vertreibens an Fleisch, Brot, und anderer essender Wahr vorgewisset, sol ein jeder frembder Fleischer, Becker, und andere Personen, welche das Jar dahin zuzuführen bedacht, alle Jar auff den Carfreitag, das ist, den Freitag nach Palmarum, seine Wahr zum feilen Kauff daselbst anbringen, oder da sie dahin nichtes anzubringen, sich sonsten bey den hierzu verordneten desselben tages auff dem rathause angeben, damit auff die Zeit alle ordentlich verzeichent werden, und sie darauff allwegen des freien kauffs sich unverhindert zu gebrauchen haben, und dardurch gewis werden, wer und welche unter den auswertigern Fleischern das Jar über die zufuhr thun wöllen, Wie dieselben denn schuldig sein sollen, in denen zeiten, wenn das fleisch am beynötigsten, als zwischen ostern und johannis gleich so wol, als in wolfeilen zeiten, allerley

Mast-

Mastviehe gegen Wittemberg zu schlachten, damit im deme gleichheit gehalten, und die Einheimischen Fleischer neben den Frembden gemeine Stad mit Fleische versehen können, Mitler zeit aber sol einem jedern obberürter gestalt, allda feil zu haben frey stehen.

Solches wir allen und itzlichen frembden und auslendischen Fleischern, Becken, und mit Essender Wahr hantierenden Personen, sich darnach zu richten, unangezeigt nicht lassen mögen, Sonderlich aber allen und itzlichen unsern Heupt, Amptleuten, Amptsbefehlichhabern, Schössern, denen von der Ritterschafft, Reten in Stedten, und andern unsern Unterthanen, in Gemein und besonder, wöllen hiermit befohlen haben, das jedes orts Oberkeit, nicht allein jre Fleischer, Becken, und andere, wie ermeldet, zu dieser zufürung halten, Sondern auch allen guten willen und beförderung disfalls erzeigen wolten. Und sol der erste freie Markt an Fleisch, brot, und ander Essender Wahr, auff die Mitwoch nach Michaelis nechstkünfftig, welches der 28 monats tag Septembris

bris sein wird, zu halten angefangen werden. Zu urkund haben wir unser Secret hierauff wissentlich drucken lassen, Geben zu Dresden den ersten Septembris, der weniger zal im neun und sechszigsten jare.

Als der Durchlauchtigste, u. s. w. unser gnedigster Herr und Landesfürst aus beweglichen ursachen, gnedigst und endlichen entschlossen, ein freien Fleisch und Brotmarkt, neben ander essender Wahr, allhier aufzurichten, Und uns Rectorn, Magistern und Doctorn der löblichen Universitet, David Balduffen Amptschössern, und dem Rat allhier zu Witteberg, seiner Churfürstlichen Gnaden Unterthanen, gnedigsten Befehlich, sampt etlichen Artikeln zugeschickt, wie und welcher gestalt, solcher freier Fleisch und Brotmarkt, sol ins werk gesatzt, und darüber gehalten werden, darneben uns aller seits uffer legt, das wir uns ferner der artikel, so hierzu zu ordnen, notwendig und nützlich, semptlich mit einander uffs förderlichste vergleichen, und menniglichen sich darnach zu richten, publiciren solten u. s. w.

s. w. Wenn wir uns denn solcher und anderer Churfürstlichen Mandaten und Befehlichen unterthänigst zu gehorsamen, uns schuldig und willig erkennen, So haben wir demnach zu volge solches öffentlichen, ausgegangenen, gnedigsten Churfürstlichen Ausschreibens und darneben gethanen sonderlichen Befehlichs den freien Markt des Fleisches, Brotkauffs, und aller andern Essender Wahr belangend, uns volgender Artikel nach genugsamer Bewegung, verglichen und krafft unsers habenden Befehlichs und tragenden Ampts menniglichen, sich darnach zu richten, publiciren lassen.

Folgen die Artikel.

Zum ersten, Es sol kein Fleischer, one vorgehende ordentliche schatzunge, kein Fleisch verkeuffen, Auch nicht tewrer, denn wie es geschatzt wird, geben, bey Iren des Ampts, und eines Erbaren Rats ernstlicher Busse und straffe.

Zum andern, wie hoch und tewr jedes Fleisch geschatzt wird, sol den Fleischern uff ein sonderlich teflin, darnach

nach sich der keuffer zu richten, verzeichnet, und sonsten ausserhalb des, weder in Heusern, Höfen, noch sonsten, einig Fleisch nicht verkaufft werden. Es sollen auch die Fleischer schuldig sein, all ihr geschlachtet Vieh, groß und klein, zu der geordneten Stunde, wenn die Schatzmeister den Tax machen sollen, bey der Scharnen, oder Fleischbank zu haben, damit es alles zugleich, der gute nach geschatzt, und nichts untergeschlagen werde, alles bey vermeidung des Ampts und Rats unnachlesliche Straffe.

Zum Dritten sollen die Fleischer kein Wirbelsichtig, Wolfbeissig, und ander undůchtig wandelbar Vieh, schlachten, noch zu Markte bringen, bey verlust des Fleisches und straff eines guten Schocks, so offt das befunden wird.

Zum Vierden, Sollen die Fleischer bey einer willkürlichen Peen verbunden sein, von demjenigen, so sie an Rindern, Schepsen, Kelbern, und ander Fleisch geschlachtet, einem jeden ders begeret, bey ganzen und halben Pfunden zu verkeuffen, und niemandes weder Geschlink noch Kleinot darzu, viel weniger das geringe Fleisch neben dem guten

 ten

ten zu nemen, dringen, noch die Keuffer darzu verbunden sein.

Zum Fünfften, das Fette und Unslet von dem geschlachten Vieh, feisten Ochsen, den Nierengreff, Caldaunen, u. s. w. zu reissen, oder zu schneiden, Sol hiermit bey straff eines Silbern Schocks dem rat zu erlegen, gentzlichen verboten sein.

Zum Sechsten, alle Kleinot, Caldaunen, Schweinsköpffe, Klawen und Wörste sollen sie nach der Hand ungewogen, in ziemlichem Kauffe, verkeuffen. Und sol der Kuttler, welcher von einem Erbarn Rat bestellet werden sol, die Kleinot bey seinem Eyde, uffs beste und reinlichste zurichten, und im ziemlichen Kauffe den Leuten zukommen lassen, die auch an einem sonderlichen angewiesenem orte, und nicht bey oder neben dem Fleische, noch in fleischbenken, feil haben.

Zum Siebenden, keine Kelber, welche unter dreien Wochen alt, sollen sie nicht schlachten, bey Vermeidung ernster Leibesstraff.

Zum achten, rechte Wage und Gewichte, mit eines Erbarn Rats Zeichen

ge-

gemerkt, sollen sie halten, welche auch alle Mitwoch, und Sonnabende, gegen dem alten Gewicht auffgezogen, und mehr nicht dann neuntzig Pfund uff ein Centner gerechnet sol werden, In gleichnis sollen auch die Kremer, Fischer, Hocken, und ander mit Essender Wahr, so man auszuwegen pflegt, handtierenden Personen, kein ander Gewicht, denn das, so mit des Raths Stempffel gezeichnet ist, füren, oder gebrauchen, das denn gleicher gestalt Wochentlichen besichtigt und uffgezogen werden sol.

Zum neunden, on sonderlich Zeichen sollen sie kein Finnicht, auch kein Kuhefleisch für Rindflisch verkeuffen.

Zum zehenden, da sich jemand unter den einheimischen oder frembden Fleischern, mit worten oder werken, des Fleischkauffs halben, oder sonst gegen einander vergreiffen, die Meister, oder Kinder, oder Gesinde tadlen, schelten oder schmehen würden, dieselben sollen mit ernst, nach Gelegenheit der verwirckung gestrafft werden, zum wenigsten, des Handwerks ein Jahr entsetzt sein, oder gar aus der Stad, und von der gemeine verstossen werden.

Zum eilfften, sol die bisher gehaltene ordnunge, nach dem Schlage schlachten, hiemit gentzlichen uffgehoben, und einem jeden Fleischer, seines gefallens, wie viel er vertreiben kan, zu schlachten nachgelassen sein.

Zum zwelfften, Sol den Fleischern und ander frembden Personen, so nicht Bürger sind, der Rauchkauff an großen und kleinen Vieh, desgleichen der vorkauff der Hocken, Becken, und andern mit Essender Wahr handtierenden Personen, an allem Getreiddich, trögem Fleisch, Speck, Butter, Hüner, Gense, Enten, Tauben, Eiern, grünen und dürren Fischen, Krebsen, Wachs, Obest, Kraut, Zwiebeln, Kichern, wie solches alles Namen hat, und uff den Markt gebracht wird, u. s. w. beides auff dem Markt, und vor Thoren, so lange der Wisch stehet, hinfüro bey harter des Ampts und des rats Straffe, und verlust der eingekaufften Wahr, gantz und gar abgeschafft, und den verbotenen Per onen zu keuffen nicht ehe erlaubt sein bis der Marktwisch abgeworffen, und wieder eingesatzt worden, und damit solchem schedlichen verkeuffen gewe-

weret, weil das Ampt und ein Erbar Rat, beides, heimliche und öffentliche Personen in und vor der Stad verordnen, und bestellen, die uff die Vorkeuffer acht haben, dieselben der oberkeit anzeigen, und die bestalte Wahr nemen sollen.

Zum dreizehenden, sollen die Bürger und Einwoner allhier schuldig und pflichtig sein, alles das Getreidich, so sie uff den dörffern und frembden örtern eingekaufft, Jnen ausserhalb der gewönlichen Marktage zu füren zu lassen, da aber solches von jnen überschritten, und jemand bestalt Getreidich uffm Markttage bringen würde, dasselbige sol für ein Vorkauff gehalten und genomen werden.

Zum vierzehenden, Dieweil auch von dem Armut, der Scheffel halben, nicht geringe Klage bishero gehöret worden, Als wil ein Erbar Rat, damit ein stetig gewisses Kornmas gehalten werde, die verordnunge thun, das ein gewiser gantzer und halber Scheffel zu jeder Zeit, bey dem Marktmeister zu befinden sey. Welcher von jme alle Marktage, uff offenem Markt, damit sich ein jeder dessen gebrauchen möge, gesatzt

werden sol, Es sollen auch alle und jedere Scheffel in der Stad, demselben mas gleich gemacht, und darnach geamet werden.

Zum Funffzehenden, Sollen die Einheimischen und Auslendischen Becken, jre Semmeln und Brot, nach dem Kornkauff, uff gewis Gewichte, vermöge der bisher gehaltenen Brotordnung allhier zu backen verpflicht sein, Und das die verordenten Brotscheßer, Wochentlichen uff verenderte tage, unverwarnet, das Brot und Semmeln, vleissig auffzihen, Und welches Beckenbrot zu geringe befunden, jm dasselbig nemen, unnd wie viel Lot es zu leichte, neben seinem Namen auffzeichnen, und einem Erbarn Rat anzeigen sollen.

Zum sechzehenden, Das Unslet betreffend, wil das Ampt, und ein Erbar Rat den Fleischern, bey verlust jrer Schernen, Handwerks, und des Burgerrechts hiemit ernstlichen geboten, ufferlegt, und befohlen haben, das sie hinfort solchs nicht also, wie bishero geschehen, ungeschmolzen sollen verkeuffen, sondern wie hie bevorn gehalten worden, dasselbige leutern, schmelßen, und uff

die

die gewönliche Markttage neben dem Fleische zu Markte bringen, und wie alsdenn der stein, von den Schatzmeistern, nach gelegenheit der Mastunge taxiret wird, dasselbige den Einwohnern, und Bürgern allhier, nach eines jedern Begeren, vor dem Seiffensieder, und anderen Lichthocken verkauffen und zukomen lassen, Und sol den Fleischern, dem Seiffensieder, und andern mit Unslet handtierenden Personen, also hauffen weise, weder heimlich, noch öffentlich, bey obgesatzter Straffe, hinfort Talch, oder Unslet zu verkeuffen gentzlichen abgeschnitten sein.

Zum siebenzehenden, Nach dem die Fische, nicht der geringsten Wahre, Sol den frembden Fischern hinfüro alle Markttage, eine Wage mit einer Tafel, daran der Tax aller Fisch, an Gewicht und Kabeln, nach gelegenheit der zeit verzeichnet, gesatzt werden, Darnach ein jeder seine Fische verwegen, auskabeln, und verkeffuen sol.

Wie das Fleisch ungefehrlich geschatzt werden sol.

Zu der schatzung des Fleisches sollen zu jeder zeit, etliche Personen von der Universitet, aus dem Ampt, Rat, Viertelsmeistern, Vierzig Mannen und der Gemein zu auffsehern, und Marktherrn, der gantzen Marktordenung, Fleischschatzunge, und anders so zum veilen kauff herein gebracht wird, geordnet werden, Welche nicht alleine uff die Zweien ausgekündigte offene Marktage, besondern auch teglich jrer pflicht nach, uff den Markt vleissig uffachtunge haben sollen, u. s. w. Und sol das Fleisch, wie obgedacht, ehe es ausgehawen, nach gelegenheit der zeit und güte taxiret werden.

Als

Ein Pfund Rindfleisch, so gut und gemestet, umb acht Pfenning.

Ein Pfund des besten Weidfleisches, um 7 Pfenning. Das gemeine, um 6 oder 5 Pfenning.

Ein Pfund Schweinen Fleisch, nachm Besten, um 9 Pfennig.

Das

Das geringe, um acht oder sieben Pfenning.

Ein Pfund Grünen Speck, umb einen Groschen.

Ein Pfund Schepsenfleisch, um sieben, oder siebendhalb Pfenning.

Ein Pfund Bock, Ziegen, oder Schaffsleisch, umb einen Pfenning, nach gelegenheit der zeit, neher denn das Schepsen *).

Ein Pfund Kalpfleisch, nachm besten, umb fünf Pfenning.

Das geringe, um vier Pfenning.

Und sol um Barthelomei das Pfund umb einen Heller geringer geschatzt werden, bis uff Weihnachten, Und da befunden, das die Fleischer dabey nicht bleiben kundten, uff jre klage, das Pfund um einen Heller, wenn es gut ist, gesteigert, hinwider auch um einen Heller, wenn es gering ist, abgeschlagen werden.

An einem guten Freitage und sonsten alle Weichfasten, sol das Fleisch durch den gantzen Rat, und etliche aus der Universitet, und dem Amptschösser, besichtigt und geschatzt werden.

Von

*) Ich vermuthe, daß hier ein Druckfehler sey, und daß I statt V gesetzt worden

Von hausschlechtigem Vieh sol den Fleischern hiermit zu Lohn verordenet sein.

Von	einem	Rind	3	Groschen.
—	—	Speckschwein	3	—
—	—	Mittelschwein	2	—
—	—	Bruchling	1	—
—	—	Schaff	3	Pfenning.
—	—	Kalbe	6	—

Und weiter nichts, alles one kost.

Woellen derwegen wir obgenannte, jedermenniglichen, so die Zufuhr an Essender Wahr, wie obgesatzt, thun werden, Sonderlich aber unser Bürger, in und außerhalb der Stad wohnhafftig, hiermit vermanet, und erinnert haben, sich solcher Artikel, als die gehorsamen, gemes zu verhalten, Und bey obgesetzter peen und straff, darwider nichts zu thun, noch zu handeln, und damit der unwissenheit halben, sich niemand zu entschuldigen, So haben wir vor notwendig geachtet, das solche Artikel uffs Papier gebracht, in druck verfertigt, und öffentlichen publicirt werden solten. Geschehen uff Churfürstlichen Befehlich, dem 23 Septembris Anno 1569.

Bayerische Staatsbibliothek München

matheus 30

42

60

87 K 10

Meiners, Christoph,

Göttingische akademische Annalen

Bd.: 1

Hannover (1804)

H.lit.p. 237 k-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10733811-4